

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

1.1. Bekanntgaben - Eilentscheidung des Bürgermeisters

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass er den Gemeinderat per E-Mail am 25.07.2018 über die von ihm getroffene Eilentscheidung wegen einer Schadensbehebung auf der Kläranlage informiert hat. Die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH als Betriebsführer der Kläranlage hatte die Gemeindeverwaltung über zwei akute Störungen auf der Kläranlage unterrichtet. Zum einen war der Räumler des Nachklärbeckens ausgefallen (Kosten 45.000 €), zum anderen war die Bandfilterpresse defekt (Kosten 38.500 €). Diese Störungen ließen keinen geordneten Betrieb der Anlage zu. Da die Behebung der Mängel keinen Aufschub geduldet hat und die nächste regelmäßige Sitzung des Gemeinderats erst auf heute anberaumt war, musste eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister getroffen werden. Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert, da im Haushaltsplan 2018 entsprechende Finanzmittel bereitstehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der getroffenen Eilentscheidung durch den Bürgermeister.

Verteiler: 1 x Kämmerer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Gemeinderats | 23.10.2018 |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 27.11.2018 |
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 04.12.2018 |

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 18.07.2018 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 18.07.2018 die Verwaltung einstimmig zum Aufkauf der Flächen im Gebiet Maurenäcker in Bretzenacker ermächtigt hat, damit das weitere Verfahren zur Vorbereitung des Bebauungsplans begonnen werden kann. Des Weiteren wurde die Verwaltung einstimmig ermächtigt, zwei Mietverträge für Liegenschaften der Gemeinde in Oppelsbohm abzuschließen. Ebenfalls einstimmig wurde einer befristeten Niederschlagung einer offenen Forderung zugestimmt. Der Gemeinderat hat zudem einstimmig der Beförderung eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben

- Beginn der außerörtlichen Sanierungsarbeiten entlang der L 1120

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich der Rems-Murr-Kreis und die betroffenen Gemeinden Berglen, Althütte, Allmersbach im Tal und Rudersberg sich bereits seit längerer Zeit für einen Ausbau und eine Sanierung der L 1120 von Stöckenhof in Richtung Kallenberg einsetzen. Nun werden die Zugeständnisse des Landes umgesetzt. Rund 150.000 € werden außerplanmäßig für eine Teilsanierung bereitgestellt. Der Landkreis hat sich bereit erklärt, die bauliche Umsetzung zu übernehmen. Auf der Strecke zwischen Stöckenhof und Königsbrunnhof werden zwei Teilschnitte von jeweils rund 400 Metern saniert. Die Maßnahmen werden zeitgleich mit den Arbeiten an der Ortsdurchfahrt von Stöckenhof durchgeführt, um die Verkehrsbehinderung so gering wie möglich zu halten. Forstarbeiten sollen ebenfalls parallel dazu ausgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Abrechnung der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Öschelbronn**

Bürgermeister Friedrich teilt mit, dass die Abrechnung der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Öschelbronn aus dem Jahr 2004 zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Der Landkreis hat eine Schlussrechnung gestellt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Bauamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Fortführung der Video-Beratungen der Deutschen Rentenversicherung in
Berglen**

Der Vorsitzende informiert, dass die Pilotphase des Videochats der Deutschen Rentenversicherung Anfang September 2018 geendet ist, das wöchentliche Angebot der Videoberatung im Rathaus jedoch aufgrund der sehr guten Resonanz der Bürgerschaft unverändert fortgeführt wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Vorzimmer Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Amtliche Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl in Berglen auf Basis Zensus 2011 zum 31.12.2017 um 40 Personen gegenüber dem letzten Quartal erhöht hat und bei 6.317 Personen liegt. Davon sind 3.150 Personen männlich und 3.167 weiblich.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis vom Stand der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Einführung eines „Wünschebaums“ zu Weihnachten mit Unterstützung
der Stiftung „Bürger für Bürger“**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass die Gemeinde mit Unterstützung der Stiftung „Bürger für Bürger“ einen Weihnachtswünschebaum einführen möchte. Kinder aus finanzschwachen Familien können der Verwaltung einen Weihnachtswunsch bis maximal 15 € benennen. Dieser wird anonym an den Wunschebaum gehängt und kann dann von Seiten der Bevölkerung erfüllt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.9. Bekanntgaben
- Förderung der Kreissparkassenstiftung zur Sanierung des Kriegerdenk-
mals in Öschelbronn**

Der Gemeinderat informiert, dass die Gemeinde für die Sanierung des Schriftzugs am Kriegerdenkmal in Öschelbronn eine Förderung der Kreissparkassenstiftung in Höhe von 50% (1.740 €) erhält.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.10. Bekanntgaben

- Zuwendung / Förderung Strukturgutachten Wasserversorgung

Der Vorsitzende informiert über den Zugang eines Bewilligungsbescheides nach den Förder-
richtlinien der Wasserwirtschaft für ein Strukturgutachten der Gemeinde Berglen in Höhe von
10.100 €.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmererei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
1.12 anwesend)
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.11. Bekanntgaben
- Zuwendung / Förderung Feuerwehrwesen**

Der Vorsitzende informiert über eine Projektförderung für Feuerwehrzwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 10.230 €.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.12. Bekanntgaben
- VVS-Tarifzonenreform**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die VVS-Tarifzonenreform zum 01.04.2019 umgesetzt werden soll. Aus bislang 52 Tarifzonen werden künftig fünf Ringe mit Stuttgart als Kernzone. Durch die neue Tarifzonenreform wird Berglen künftig auf die Tarifzonengrenze verlegt. Durch diese Verlegung und die Stuttgarter Kernzone reduzieren sich die Zonen für Berglen bei einer Fahrt nach Stuttgart von fünf auf drei. Die Kosten für ein Monatsticket reduzieren sich um 31 %, von 176 € auf 115,20 €, die eines Jahrestickets von 1.670 € auf 1.152 €.

Protokollnotiz: Gemeinderätin Hanke nimmt ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.13. Bekanntgaben
- Apfelsaftprojekt der Interessengemeinschaft Streuobst**

Der Vorsitzende informiert, dass die Interessengemeinschaft Streuobst zwei neue Produkte vorgestellt hat. Das Apfelsaftschorle „Streunerle“ und der Apfelsaft „Streuner“ sollen künftig bei allen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Berglen ausgeschenkt werden. Bürgermeister Friedrich spricht den Mitgliedern der Interessensgemeinschaft seinen Dank für ihren großen Einsatz aus.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung des Gemeinderats
am 18.07.2018**

Der Vorsitzende spricht Frau Gemeinderätin Helga Hanke, die am 13. August Geburtstag hatte, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Veröffentlichung des Schulwegplans im Amtsblatt**

Gemeinderat Moser weist darauf hin, dass der im Amtsblatt veröffentlichte Schulwegeplan aufgrund seiner starken Komprimierung schlecht zu erkennen war. Er bittet um eine vergrößerte Darstellung.

Der Vorsitzende sagt die Veröffentlichung in einem größeren Maßstab und die Einstellung auf der Homepage zu.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Zeitungsbericht über die freiwillige Unterstützung für den Neubau des
stationären Hospizes in Backnang**

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf den Artikel in der Rems-Murr-Rundschau am 15.09.2018, bei dem es um die Förderung für den Neubau des stationären Hospizes in Backnang ging. Der Gemeinderat von Berglen hatte in seiner Sitzung am 18.07.2018 beschlossen, das Projekt der Hospizstiftung mit 1,00 € je Einwohner zu unterstützen. Im Zeitungsartikel waren insbesondere Kommunen aus dem Weissacher Tal als freiwillige Unterstützer aufgeführt, die Gemeinde Berglen jedoch nicht.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Verkauf des Wohnbauplatzes Fasanenstraße 3 in Bretzenacker (ehemaliges Rathaus)**

Auf Anfrage von Gemeinderat Klenk zum Sachstand "Verkauf des Rathausbauplatzes in Bretzenacker" teilt der Vorsitzende mit, dass die Verwaltung sich im Moment in Gesprächen mit Interessenten aus der Gemeinde befinde.

Verteiler: 1 x Bauamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Aufkauf der Vorgartenflächen in der Rosenstraße in Öschelbronn**

Gemeinderat Hammer nimmt Bezug auf die fertiggestellte Sanierung der Rosenstraße und erkundigt sich, wann die Grundstückseigentümer in der Rosenstraße die zugesagten Vorgartenflächen erwerben können.

Bürgermeister Friedrich teilt mit, dass der Erwerb der Vorgartenflächen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden soll, da dann keine weiteren Vermessungskosten entstehen. Die Abwicklung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde im Landratsamt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von den Zuhörern werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

4. Kriminalprävention im Rems-Murr-Kreis - Beitritt der Gemeinde Berglen zur Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V.

Auf die Sitzungsvorlage 434/2018 und die PowerPoint-Präsentation, die Bestandteil des Protokolls sind, wird verwiesen.

Herr Keidel, Geschäftsführer der Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V., stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation nachfolgend die Initiative vor und erläutert die Themenschwerpunkte.

Gemeinderätin Jooß hält den Beitritt aus Sicht der SPD-Fraktion für sinnvoll. Es wurde sehr anschaulich dargestellt, dass ein Bedarf in der Gemeinde und bei den Bürgern vorhanden ist. Sie könnte sich auch vorstellen, weitere Informationen in Sachen Kriminalprävention im Bereich des Jugendtreffs weiterzugeben.

Bürgermeister Friedrich denkt, dass die neue Jugendreferentin Frau Rempel sicher sehr offen dafür ist.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Die Gemeinde Berglen tritt dem Verein „Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V. (ISL)“ bei. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 50,00 €.

Der Teilnahme an einem Präventionsprojekt wird zugestimmt. Konkret bedeutet dies, dass Info-Rollups aufgestellt und Informationsmaterialien im Rathaus ausgelegt werden. Darüber hinaus soll ein entsprechender Vortrag für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Berglen mit einem Referenten der Polizei bzw. mit einem pensionierten Polizeibeamten als Sicherheitsberater für unsere Seniorinnen und Senioren angeboten werden.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Vorzimmer
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/434/2018	Az.:
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Kriminalprävention im Rems-Murr-Kreis - Beitritt der Gemeinde Berglen zur Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V.

Das Thema „Sicherheit und Ordnung“ spielt für die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger eine sehr große Rolle. Aufgrund dessen steht die Lebensqualität in direktem Zusammenhang mit der Kriminalitätsentwicklung.

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Polizei, die Verwaltung, die Kinder- und Jugendhilfe und andere Akteure müssen gemeinsam an einem Strang ziehen, damit für alle das Risiko sinkt, Opfer von Kriminalität zu werden. Grundlage für eine erfolgreiche kommunale Präventionsarbeit ist dabei vor allem die Vernetzung der vielen beteiligten Institutionen und Akteure, die sich auf diesem Gebiet engagieren, um geeignete Präventionsprojekte und Maßnahmen zur Reduzierung und Verhinderung von Kriminalität dort durchzuführen, wo sie am effektivsten sind.

Die Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V. (ISL) war der erste bürgerschaftliche Verein zur Kriminalitätsverhütung in Baden-Württemberg. Er wurde im Jahr 1996 gegründet und bildet eine der tragenden Säulen der Kriminalprävention im Rems-Murr-Kreis. Unabhängig davon ist er daran interessiert, dass sich alle Kommunen des Rems-Murr-Kreises dauerhaft, projektunabhängig an dem Engagement des Vereins beteiligen, um unseren Landkreis sicherer zu machen. Momentan sind es zwölf Kommunen, die seit vielen Jahren Mitglied sind.

Die ISL hat sich zum Ziel gesetzt bis Ende des Jahres alle 31 Kommunen im Rems-Murr-Kreis davon überzeugen zu können, dass die Mitgliedschaft ein wichtiges Signal auch gegenüber ihrer Bevölkerung darstellt. Zudem hat der Jahresbeitrag von 50,00 € nur eine untergeordnete Bedeutung für den kommunalen Haushalt.

Der Geschäftsführer der ISL, Herr Leo Keidel, wird eine Power-Point-Präsentation „Sicher leben im Rems-Murr-Kreis“ vorstellen.

Vorgesehen ist eine Information über folgende Themenschwerpunkte:

- Wer sind wir?
- Benennung von konkreten Beispielen
- Übersichtskarte
- Sicher leben!
- Fazit

Anschließend an den Sachvortrag steht Herr Keidel dem Gremium für Fragen gerne zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Gemeinde Berglen tritt dem Verein „Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V. (ISL)“ bei. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 50,00 €.

Der Teilnahme an einem Präventionsprojekt wird zugestimmt. Konkret bedeutet dies, dass Info-Rollups aufgestellt und Informationsmaterialien im Rathaus ausgelegt werden. Darüber hinaus soll ein entsprechender Vortrag für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Berglen mit einem Referenten der Polizei bzw. mit einem pensionierten Polizeibeamten als Sicherheitsberater für unsere Seniorinnen und Senioren angeboten werden.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Vorzimmer
1 x Ordnungsamt

**INITIATIVE
SICHERER
LANDKREIS**



Sicher leben im Rems-Murr-Kreis!

Eine Aktion der Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V.

**Referent: Leo Keidel
Geschäftsführer**

Gemeinderatssitzung Berglen, 25. September 2018



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)
www.isl-rmk.de



Wer sind wir?

Gemeinnütziger Verein:

- Gegründet auf Initiative des damaligen Polizeichefs
- Mitglieder aus den Bereichen Polizei, Behörden, Kommunen, Politik, Banken, Gewerbe, Wirtschaftsunternehmen und engagierte BÜRGER

Wichtigste Ziele:

- Information der Bevölkerung i.S. Kriminalitätsverhütung
- Initiierung bzw. Unterstützung von Präventionsprojekten
- Auszeichnung und Ehrung von Bürgern

KOOPERATIONSPARTNER:



+ KOMMUNEN



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)
www.isl-rmk.de



Konkrete Beispiele

- ✓ Ehrung von Bürgern (Stichwort: Zivilcourage) seit 1996
- ✓ Schutz vor Gewalt – 75 Seminare für Frauen seit 1997
- ✓ Vorträge (Sicherheitsberater für Senioren) seit 2003
- ✓ Frühkindliche Gewaltprävention (KITA 2020) seit 2014
- ✓ Aktion „Sicher leben im Rems-Murr-Kreis!“ seit 2017

KOOPERATIONSPARTNER:



REMS-MURR-KREIS

+ KOMMUNEN

Berglen

Aufmerksamer Nachbar stellt Einbrecher

Jährliche Auszeichnung von
Bürgern für Ihre Zivilcourage

Für Zivilcourage ausgezeichnet



gezeichnet (von links): ISL-Präsidiumsmit-
Andreas Schwarz und Abdessamad El Ma-
lyani sowie Präsidiumsmitglied Claudia Maurer-
Bantel (Foto: Steinemann).

Seite C 1

Zivilcourage führt zu mehr Sicherheit

Die Initiative Sicherer Landkreis würdigt mutige Bürgerinnen und Bürger

Waiblingen.

„Hinschauen statt Wegsehen“ und „Einmischen und helfen statt Gleichgültigkeit“ – so lautet das Credo der Initiative Sicherer Landkreis. Sie hat am Montagabend im Waiblinger Druckhaus Bürgerinnen und Bürger geehrt, die sich durch Zivilcourage ausgezeichnet haben. Wir erzählen hier die Fälle der Zivilcouragierten kurz nach.

Die Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr (ISL) will mit diesen Beispielen den Bürgerinnen und Bürgern Mut machen, wieder mehr Zivilcourage zu zeigen, und zur Bereitschaft aufrufen, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgenden Beispiele zeigen laut ISL „in eindringlicher Weise, dass wir alle ein gutes Stück zu unserer Sicherheit im Rems-Murr-Kreis beitragen können“.

Berglen am 17. Mai 2014: Gegen 19.40 Uhr beobachtet Martin Klotz einen alkoholisierten Mann, der auf der Straße mehrfach auf seine Begleiterin einschlägt und sie dabei in ubelster Weise beleidigt. Ohne zu zögern eilt er der Frau zu Hilfe und versucht den Schläger von ihr fernzuhalten. Bei seinem beherzten Eingreifen wird Martin Klotz selbst durch Schläge leicht verletzt.

Fellbach am 25. Mai 2014: Gegen 3.20



Martin Klotz (Mitte) aus den Berglen elite im Mai 2014 einer in Bedrängnis geratenen Frau zu Hilfe. Die Initiative Sicherer Landkreis (hier in Gestalt von Klaus Auer, links, und Ulrich Blaschke, rechts) zeichnete ihn dafür am Montagabend aus. Bild: Büttnner

Quelle: zvw.de

INITIATIVE
SICHERER
LANDKREIS



Rems-Murr e.V.

Ehre für Bürger, die hinschauen

Dank beherzter Reaktion verhinderten sechs Bürger Straftaten oder halfen mit, dass Täter schnell gefunden wurden

Das faire Miteinander fördern

Das Präventionsprojekt für Jugendliche „Soccer at Midnight“ geht in eine neue Saison

ASPACH (log). Eingespielte Mannschaften, durchorganisierte Turniere und der unbedingte Siegeswille – auf diese Komponenten verzichtet das Präventionsprojekt Soccer at Midnight bewusst. In der Mühlfeldsporthalle in Großaspach wurde der Auftakt zu einer neuen Saison der Fußballtreffs gefeiert. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren können unangemeldet zu den Veranstaltungen kommen und teilnehmen. Im Vordergrund stehen der Teamgedanke, ein gewaltloser, sportlich fairer Umgang miteinander, eine gesunde Lebensführung ohne Alkohol und Drogen und natürlich der Spaß am Sport. Dass so ein Turnier aber nicht ganz ohne Organisation auskommt, ist klar. Deshalb sprachen der Aspacher Bürgermeister Hans-Jörg Weinbrenner und das Präsidiumsmitglied des federführenden Veranstalters, der Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr (ISL), Klaus Auer, vor allem den vielen Helferinnen und Helfern ihren Dank aus.

Sieben weitere Termine in diesem Jahr

Für die musikalische und tänzerische Untermauerung der Veranstaltung sorgte die Hip-Hop Mädchenshowtanzgruppe „Dancebeaters“ von der SGST Großaspach sowie mit einer beeindruckenden Modellflugeinlage Felix Wedel und Lars Godel von der Modellfliegergemeinschaft Aspach. Das sich daran anschließende Promi-Spiel sorgte für zusätzliche Unterhaltung. Hier traf vor den Augen der etwa 70 Zuschauer die Mannschaft Aspach, bestehend aus Bürgermeister, einem Stadtrat, einer Schullektorin und einem Verantwortlichen des Jugendhauses, auf eine Mannschaft der ISL, die zusätzlich von einer Stadträtin unterstützt



Sich im fairen und gewaltfreien Wettstreit miteinander zu messen, das ist das Ziel der Socken von Soccer at Midnight.

f.ü.r.
Freunde üben Rücksicht

Quelle: zvw.de

Unterstützung von Präventionsprojekten

Theaterprojekt zum Thema Einbrüche

Remshalden-Geradstetten.

Ein Theaterprojekt mit informativem Rahmen gibt es am Freitag, 26. Juni, um 15 Uhr im Festsaal der Grundschule in Geradstetten. Das Theater „Der ungebetene Gast“ beschäftigt sich mit dem Thema Einbrüche. Die Initiatoren sind neben dem Seniorenrat Remshalden der Kreisseniorenrat Rems-Murr, die Polizei, die Stiftung der Kreissparkasse Waiblingen und die Initiative „Sicherer Landkreis“ Rems-Murr. Der Eintritt ist frei.



„Bunt statt Braun“ mit Bundespreis

Die Präventiv-Reihe im Waiblinger Kulturhaus Schwanen ist von Berlin ausgezeichnet worden

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED JÖRG NOLLE

Waiblingen.

„Bunt statt Braun“ hat einen Bundespreis bekommen. Weil es ein farbiges Beispiel dafür ist, dass eben doch etwas unternommen werden kann. Die Veranstaltungsreihe wurde bedacht vom Bündnis für Demokratie und Toleranz, gegen Extremismus und Gewalt. Der Preis steht für all das, was vor elf Jahren ein paar junge Leute im Kulturhaus Schwanen bewog, etwas Präventives zu machen. Auf dass Schüler weniger auf Verführer von rechts reinfallen.

Siehe da: Im Justiz- und Innenministerium hat man sich doch mal was einfallen lassen. Gerade in den 90er und Nuller-Jahren wollten die beschämenden Nachrichten nicht abreißen. Ein türkisches Haus in Köln wird angezündet, im deutschen Osten machen sie Jagd auf Asylbewerber, Hakenkreuzschmiederei aller Orten. Und Übergriffe eben auch und gerade hier im Rems-Murr-Kreis. Es tat not, frei nach dem Ruf von Altkanzler Gerhard Schröder. Er rief nach dem „Aufstand der Anständigen“.



Die Macher von „Bunt statt Braun“, stehend von links: Cornelius Wanderleb, Kulturhaus Schwanen; Iris Förster, Öffentlichkeitsarbeiterin; Leo Keitel, Polizeihaus der Prävention Fellbach, Ulrich Plaschke, Förderverein Initiative Sicherer Landkreis. Sitzend: Marcel Woltowicz, Pop Music School Fellbach; Luigi Pantano, Urheber des Projekts, Gerhard Dinger, Kreisjugendreferent, und Ebbe Buhl, Sozialarbeiter für Behinderte und Musiker. Bild: Steinmann

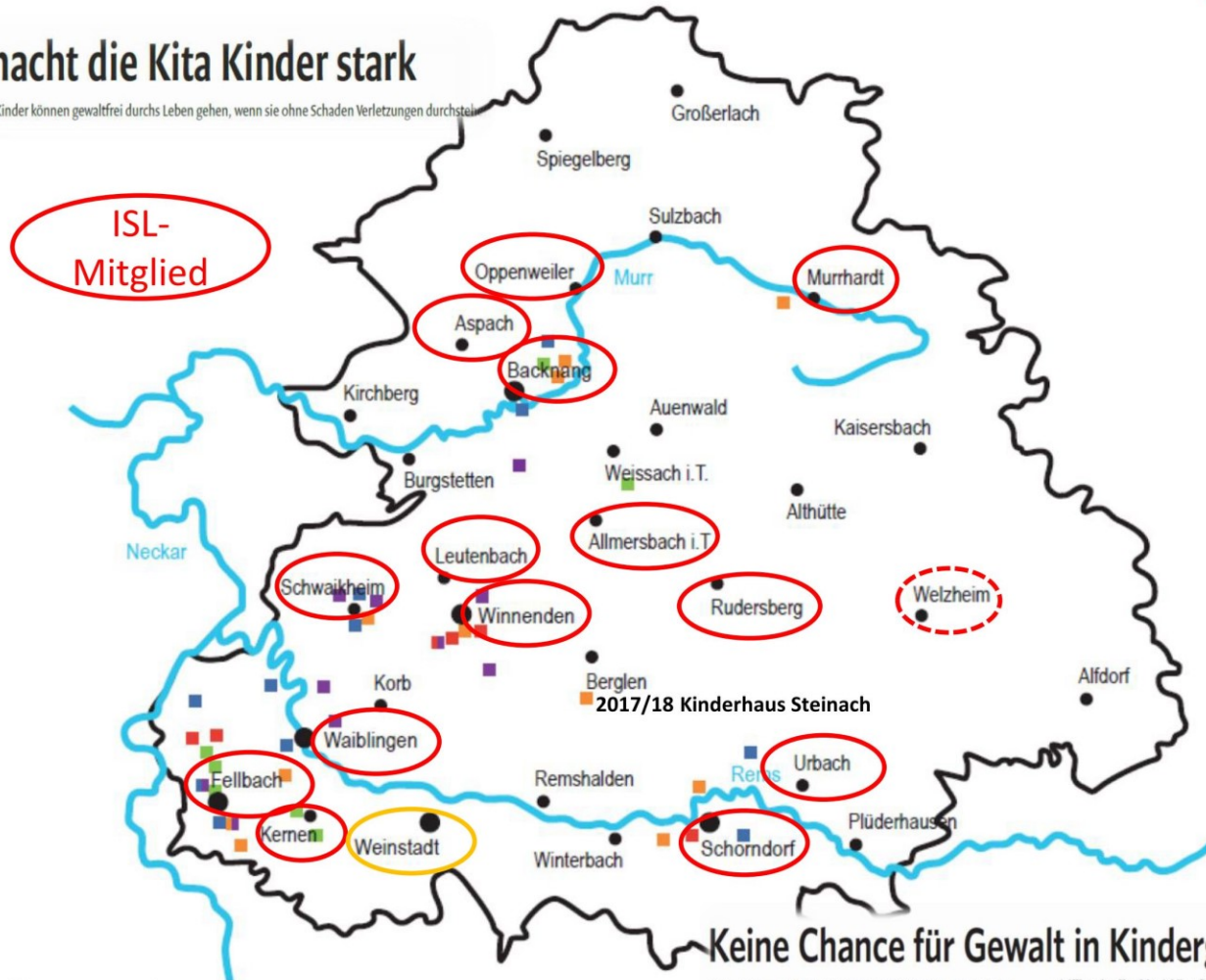


Übersichtskarte der Kita 2020 Projektlandschaft Stand: Juli 2018



So macht die Kita Kinder stark

Das vierte Jahr „Kita 2020“: Kinder können gewaltfrei durchs Leben gehen, wenn sie ohne Schaden/Verletzungen durchste...



Keine Chance für Gewalt in Kindergärten

Quelle: zvw.de

Fellbach/Kernen Mit dem Projekt „Kita 2020“ kümmert sich die Initiative Sicherer Landkreis um die Kleinsten. Von Gabriele Lindenberg wird Wert gelegt. Verstärkt wird dieses Duo durch Birnke Sammet und Leo Krüdel vom Haus der Prävention in Fellbach sowie dem Bereich Tanzpädagogik, vom Theater oder sonstigen Ausdrucksformen. Wobei er nicht vergisst zu erwähnen



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)
www.isl-rmk.de



Sicher leben im Rems-Murr-Kreis!

- ✓ **Sensibilisierung der Bevölkerung zum Schutz vor:**
 - ✓ Einbruch/Trickdiebstahl
 - ✓ Trickbetrug (angeblicher Polizeibeamter etc.)
- ✓ **Infostände/Vorträge/Veranstaltungen**
- ✓ **Netzwerkarbeit**
 - ✓ Kommunen, IHK Rems-Murr, Landfrauenvereinen etc.
 - ✓ Weiterführung der Aktionen im eigenen Umfeld

KOOPERATIONSPARTNER:



+ KOMMUNEN



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)

www.isl-rmk.de



„Sicher leben im Rems-Murr-Kreis“ IHK beteiligt sich an Projekt zur Einbruchsprävention

Die IHK Rems-Murr beteiligt sich an einem Projekt der Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V. zur Prävention von Wohnungseinbrüchen. In Zusammenarbeit mit der Polizei werden hier Bevölkerung und Unternehmen in Vorträgen, Beratungen und an Infoständen aufgeklärt. Bezirkskammerpräsident Claus Paal ist es ein persönliches Anliegen, dass mehr Wohnungseinbrüche an angemessener Sicherungstechnik scheitern. Beim Neujahrsempfang im Januar in Waiblingen informierte deshalb die Polizei an einem Stand eine Vielzahl von Mitgliedern über Einbruchschutz. Viele vereinbarten auch kostenlose



Einbruchskriminalität ist auch ein Risiko für den Wirtschaftsstandort.

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED
MARTIN WINTERLING

Waiblingen. Rund 250 Wohnungseinbrüche hat die Polizei in diesem Jahr im Rems-Murr-Kreis bereits gezählt. Ein Modellprojekt der Initiative Sicherer Landkreis soll diese Zahl weiter drücken: „Nachbarn passen auf!“ nennt sich die Kampagne, die das Land Baden-Württemberg mit 7500 Euro fördert.

„Nachbarn passen auf!“ fordert nicht etwa zum Denunziantentum auf, betonte Polizeipräsident Roland Eisele am Montag bei einem Pressegespräch in Waiblingen. Die Kampagne appelliert vielmehr an eine aufmerksame Nachbarschaft, ein Auge auf Grundstücke des Nachbarn zu werfen und sich nicht zu scheuen, Ungewöhnliches der Polizei zu melden. „Nachbarn passen auf!“ soll helfen, Wohnungseinbrüche im Vorfeld zu verhindern, und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger erhöhen, sagte Klaus Auer, Präsidiumsmitglied der Initiative Sicherer Landkreis (ISL). Die Kampagne läuft dieser Tage an. Die ISL vertraut auf

die seit über 50 Jahren bestehende

Verantwortung der Bürger



Sie stehen für die Kampagne „Nachbarn passen auf!“ (von links): Elisabeth Jacobi, Landfrauen Welzheim, Michael Kretschmar, Erster Landesbeamter Rems-Murr-Kreis, IHK-Bezirkskammerpräsident und CDU-MdL Claus Paal, Klaus Auer und Andrea Palm, Präsidiumsmitglieder der Initiative Sicherer Landkreis, sowie Polizeipräsident Roland Eisele.

Foto: Schneider

ihnen die Sicherheit ihrer Mitarbeiter nicht nur am Arbeitsplatz wichtig ist. Schließlich ist ein sicherer Landkreis mit geringer Kriminalität ein Standortvorteil für die Unternehmen. Die Initiative Sicherer Landkreis hat eine Informationsveranstaltung über Einbruchschutz für Unternehmen in Waiblingen durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von der IHK Rems-Murr-Kreis und der Polizei Waiblingen durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von der IHK Rems-Murr-Kreis und der Polizei Waiblingen durchgeführt.

Mehr Info: www.isl-rmk.de
Kontakt: leo.keidel@isl-rmk.de



KOOPERATIONSPARTNER:



REMS-MURR-KREIS

+ KOMMUNEN

Fördermittel zur Prävention von Wohnungseinbrüchen

Waiblingen. Die „Initiative Sicherer Landkreis“ hat einen Förderbescheid in Höhe von 7500 Euro für ihr Projekt „Sicher leben im Rems-Murr-Kreis“ vom Landespolizeipräsidenten ausgehändigt bekommen, teilt Abgeordneter Willi Halder (Grüne) mit. Es geht um Einbruchsprävention.



Einbrecher, Trickdiebe, Betrug an der Haustür

Sehr große Resonanz bei Vortrag des VdK-Ortsverbandes Kaisersbach mit Fachfrau Elisabeth Jacobi

Kaisersbach.

„Diese Veranstaltung war für uns ein voller Erfolg!“, freut sich der Vorsitzende des VdK-Ortsverbandes Kaisersbach, Willibald Tepy. Zum VdK-Frühstück im Gasthaus Krone gab es einen **Sicherheitsvortrag von Kriminalhauptkommissarin a. D. Elisabeth Jacobi** mit vielen wertvollen Hinweisen.

Vorsitzender Willibald Tepy konnte in einem Saal mit schön gedeckten Tischen zahlreiche Gäste zum sehr gut besuchten VdK-Frühstück begrüßen. Ein reichhaltiges Buffet, schön arrangiert, lud bei guter Unterhaltungsmusik des Akkordeon-Ensembles Rudersberg zum Frühstück ein, das auch gerne und reichlich in Anspruch genommen wurde.



Sehr gut war die Info-Veranstaltung mit Frühstück des VdK-Ortsverbandes Kaisersbach.

Bild: Privat

Ich schütze meinen Nachbarn: Achten Sie auf verdächtige Personen in Ihrer Nachbarschaft; Fragen Sie nach: Suchen Sie jemand? Kann ich Ihnen helfen? Nicht in Gefahr begeben! Bei Verdacht Polizei informieren - falls nötig Notruf 110.

Falscher Polizeibeamter

Bei Schutz vor Trickdiebstahl und -betrug an Haustür und Telefon mit Schwerpunkt „falscher Polizeibeamter“ gilt an der Haustür:

Prüfen Sie nach, wer klingelt, bevor Sie öffnen! (Türsperr, Sprechanlage, Fenster usw.) Lassen Sie keine Unbekannten in die Wohnung - niemals! Lassen Sie sich von „Amtspersonen“ den Ausweis zeigen! Fragen Sie telefonisch bei der Behörde nach, ob es den Mitarbeiter gibt und dieser den Auftrag hat, zu Ihnen zu kommen, Telefonnummer immer selbst heraussuchen! Zeigen oder erklären Sie niemandem, wo Sie Geld und Wertsachen aufbewahren.

Reichen Sie bei angeblicher Notlage das Gewünschte hinaus oder rufen selbst Hilfe herbei! Wehren Sie sich gegen zudringliche Besucher energisch. Holen Sie sich notfalls Hilfe.

Und informieren Sie sofort die Polizei, wenn Ihnen etwas verdächtig vorkommt.

Sicherheitsberater für Senioren 30 Fachvorträge 2017

Vortragsprogramm zu spannenden Themen

■ **Peter Frank** von der Polizeidirektion klärt auf über „Straftaten gegen Senioren“.

Landfrauen-Vortrag: Schutz vor Betrügereien

Schomdorf.

„Wie schützen wir uns vor Betrügereien an Telefon und Haustür?“, das ist Thema eines Informations- und Vortragsabends der Landfrauen am Donnerstag, 8. Februar. **Polizeioberkommissar a. D. Peter Frank** spricht von 19.30 Uhr an in der Versöhnungskirche (Kirchraum). Gäste sind willkommen.

INITIATIVE SICHERER LANDKREIS



Rems-Murr e.V.

Kriminalhauptkommissar klärt über Betrügereien auf

Waiblingen.

Gerade ältere Menschen sind oft das Ziel von Betrugsversuchen. Häufig geschehen diese über das Telefon. Den sogenannten „Enkeltrick“ kennen inzwischen viele, doch die Täter lassen sich immer wieder neue Varianten einfallen und nutzen dabei den Überraschungseffekt. **Klaus Bosch**, Kriminalhauptkommissar a. D., kennt sich in der Materie bestens aus und bereitet in einem abwechslungsreichen Vortrag am Donnerstag, 1. Juni, von 15 Uhr an im Forum Mitte auf unvorhergesehene Situationen am Telefon und anderswo vor. Für Fragen der Teilnehmer ist bei dem Vortrag ausreichend Zeit eingeplant. Der Eintritt ist frei.

Thema des Tages

Sicher zu Hause und unterwegs

Die Welzheimer Landfrauen laden zum Vortrag „Sicher leben im Rems-Murr-Kreis, zu Hause und unterwegs - Wie erkenne und vermeide ich Unannehmlichkeiten und Gefahren“ mit der Referentin Elisabeth Jacobi, Sicherheitsberaterin für Senior/innen, Prävention Fellbach des Polizeipräsidiums Aalen und Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e. V. am Donnerstag, 9. November um 19.30 Uhr in die Residenzstube in Welzheim ein. Der Vortrag umfasst zwei Themenkreise, die viele Menschen beschäftigt und wovor sie sich fürchten.

Zum einen: Opfer eines Einbruchs zu werden. Die Folgen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls sind vielschichtig und für die betroffenen Opfer oft nur schwer zu überwinden. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten materiellen Schäden bleibt bei vielen Betroffenen ein Gefühl großer Verunsicherung zurück. Dabei können diese Straftaten außer durch technische Sicherungen, insbesondere durch sicherheitsbewusstes Verhalten der Wohnungsinhaber und eine aufmerksame Nachbarschaft verhindert werden.

Zum anderen: Unterwegs belästigt, beraubt oder gar verletzt zu werden. Immer wieder ist in den Medien über Straftaten und Belästigungen im öffentlichen Raum zu lesen. Meistens fehlen aber Hintergrundinformationen, aus denen die Leser und Leserinnen entnehmen könnten, ob und wann sie tatsächlich gefährdet wären. So fühlen sich viele Menschen, insbesondere Frauen, unsicher oder unwohl wenn sie alleine oder zu zweit, vielleicht auch noch abends, unterwegs sind. Die Folge davon ist meist, dass diese Menschen zu Hause bleiben und dadurch immer mehr von sozialen Kontakten abgeschnitten sind.

Die Referentin zeigt anhand von praktischen Beispielen, was man tun kann, um nicht Opfer dieser Straftaten zu werden und wie jedermann dazu beitragen kann, diese zu verhüten. Der Vortrag dauert 60 Minuten mit Fragestunde. Gäste sind willkommen. Ein Unkostenbeitrag wird nicht erhoben.

Quelle: zvw.de



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)
www.isl-rmk.de



Wie kann Berglen davon profitieren?

- ❖ **Infostand im Rathaus**
- ❖ **Vortrag der Sicherheitsberater für Senioren**
- ❖ **Netzwerkarbeit/eigene Aktionen**
 - **z.B. Einbeziehung Landfrauen/Evangelische Kirchengemeinde zur Sensibilisierung der Nachbarn**
 - **Interaktives Theaterstück**

KOOPERATIONSPARTNER:



+ KOMMUNEN



1. Kriminalpräventiver Verein in Baden-Württemberg (gegr. 1996)
www.isl-rmk.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne
zur Verfügung!

KOOPERATIONSPARTNER:



+ KOMMUNEN

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

5. Vergabe der Leistungen des Bestattervertrages

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen die Sitzungsvorlage 437/2018 und die Tischvorlage vor.
Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt und ergänzt, dass das Vergaberecht in solchen
Fällen einen Verhandlungsspielraum eröffnet.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/437/2018	Az.: 75
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Leistungen des Bestattervertrages

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.07.2018 beschlossen, die Leistungen für den Bestattervertrag ab dem 01.01.2019 mittels einer beschränkten Ausschreibung neu zu vergeben (vgl. GR-Vorlage SV/419/2018).

Es wurden daraufhin sechs Unternehmen von der Gemeinde zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die Submission ist auf Freitag, den 14.09.2018, 11.00 Uhr, festgesetzt.

Für den Vergabevorschlag wird eine Tischvorlage nachgereicht.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem wirtschaftlichsten Bieter wird der Auftrag erteilt.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/437/2018	Az.: 75
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Tischvorlage zur Vorlage SV/437/2018

Vergabe der Leistungen des Bestattervertrages

Zur Submission am Freitag, den 14.09.2018, 11.00 Uhr, wurde ein Angebot abgegeben. Das abgegebene Angebot ist nach Prüfung nicht zu werten, da wesentliche Bestandteile der Leistungen nicht angeboten wurden.

Da die Ausschreibung der Leistungen des Bestattervertrages ergebnislos blieb, beabsichtigt die Verwaltung im Verhandlungsverfahren mit verschiedenen Dienstleitern ein Ergebnis zu erzielen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Kennntnisnahme.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

6. Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung

Auf die Sitzungsvorlage 442/2018, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert Kämmerer Schreiber den komplexen Sachverhalt sehr anschaulich.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Haller erinnert der Kämmerer, dass Hausanschlüsse bzw. Leitungen im Vorgarten grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen.

Gemeinderat Geck nimmt Bezug auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine effektive, faire und zukunftssichere Lösung dar.

Gemeinderätin Jooß bittet darum, bei diesem Thema sehr viel Transparenz herzustellen. Sie denkt hier beispielsweise an Veröffentlichungen im Amtsblatt, auf der Homepage und bei der im November stattfindenden Bürgerversammlung.

Der Vorsitzende pflichtet ihren Ausführungen bei, er ist allerdings der Auffassung, dass eine separate Behandlung den Rahmen der Bürgerversammlung sprengen würde.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzungen zur Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berglen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemein-

derat der Gemeinde Berglen am 25.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 15 „Kostenerstattung“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 47 „Vorauszahlungen“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Entstehungszeitpunktes.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 41) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3 sowie § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 „Fälligkeit“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, so-

weit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils zum 30.04., 30.06., 31.08. 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berglen, den 26.09.2018

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 21.11.2017**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 25.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 12 „Grundstücksanschlüsse“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 „Sonstige Anschlüsse“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 29) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 41 „Fälligkeit der Gebührenschild, Teilzahlungen“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Entstehungszeitpunktes.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr

(§ 37 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 werden jeweils zum 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berglen, den 26.09.2018

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/442/2018	Az.: 815.12
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung

Kostentragung Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse

Die derzeit gültige Regelung der Wasserversorgungssatzung sieht vor, dass der Anschlussnehmer die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse, auch in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, voll tragen muss (ausgenommen ist der Teil des Hausanschlusses, der parallel zur Hauptleitung verläuft). Dies führt regelmäßig zu Widersprüchen gegen entsprechende Kostenerstattungsbescheide, da es für die Bürgerinnen und Bürger nur schwer nachvollziehbar ist, warum sie für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bezahlen sollen.

Werden ganze Straßenzüge saniert, wie z.B. zuletzt in Ödernhardt, werden die Hausanschlüsse für das Wasser und Abwasser innerhalb der Verkehrsfläche ebenfalls erneuert. Es müssen also Kostenerstattungsbescheide für alle Hausanschlüsse erstellt werden, um Anschlusserneuerungen für in der Regeln ein bis drei Meter abzurechnen.

Nun kommt es häufig vor, dass die Hausanschlüsse in einer Straße nicht dasselbe Baujahr haben (z.B. nachträgliche Schließung einer Baulücke). Im Regelfall haben Hausanschlüsse eine Nutzungsdauer von 50 – 60 Jahren. Sind nun vereinzelt jedoch jüngere Hausanschlüsse vorhanden ist es schwer den Anschlussnehmern zu vermitteln, dass diese dennoch zu ihren Lasten erneuert werden. Es muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Diese Anschlüsse nicht zu erneuern macht betriebswirtschaftlich jedoch keinen Sinn, da die Wahrscheinlichkeit von Rohrbrüchen mit zunehmendem Alter steigt und die neu sanierte Straße im Schadensfall wieder partiell geöffnet werden muss.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Kostentragung für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse durch den Anschlussnehmer für den öffentlichen Bereich entfallen zu lassen und diese über die Gebühren und Beiträge zu finanzieren. Ebenfalls entfallen soll die Kostenerstattung der Erneuerung und Unterhaltung der notwendigen Wasserhausanschlüsse auf dem privaten Grundstück der Anschlussnehmer. Lediglich die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Wasserhausanschlüsse auf dem privaten Grundstück wären durch den Anschlussnehmer zu ersetzen. Eine analoge Regelung wenden auch die Stadtwerke Schorndorf an (siehe Zeitungsartikel in der Anlage).

Der Umfang der Erstattungsleistungen für Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserhausanschlüssen betrug in den letzten Jahren:
2017: ca. 18.400,00 €, 2016: ca. 41.100,00 €, 2015: ca. 16.400,00 €

Der Umfang der Erstattungsleistungen für Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kanalgrundstücksanschlüssen betrug in den letzten Jahren:
2017: 0,00 €, 2016: ca. 11.700,00 €, 2015: ca. 16.700,00 €

Aufgrund der positiven Rechnungsergebnisse sowohl im Wasser-, als auch im Abwasserbereich wäre der Zeitpunkt für eine Umstellung grundsätzlich günstig.

Vorauszahlungen und deren Fälligkeit

Die Gemeinde Berglen erhebt derzeit auf die Wasser- und Abwassergebühren Abschlagszahlungen im Zweimonatsrhythmus, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgt in der Regel im Februar des Folgejahres. Da die Wasserzählerablesung ca. einen Monat in Anspruch nimmt und dann die Daten entsprechend eingepflegt, die Bescheide erstellt und versandt werden müssen, ist das zweimonatige Zeitfenster zwischen den Abschlägen recht knapp bemessen.

Wenn sich durch die Abrechnung die Abschläge für das folgende Jahr ändern, muss der Bescheid rechtzeitig zugehen, damit den Bürgerinnen und Bürgern diese Anpassung vor dem Fälligkeitstermin am 28.02. bekannt ist. Dieser zeitliche Druck führt regelmäßig zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung in der Kämmerei.

Um Abhilfe zu schaffen wird vorgeschlagen die Anzahl der Abschläge auf fünf zu reduzieren und den Abschlag zum 28.02. zu streichen. Weiterhin soll je ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr zugrunde gelegt werden. Das letzte Sechstel würde dann mit der Jahresabrechnung verrechnet. Da diese Regelung im Zuge der gemeinsamen Veranlagung sowohl die Wasser-, als auch die Abwassergebühr tangiert, müssten beide Satzungen entsprechend angepasst werden.

Zum Abgleich der beabsichtigten Anpassungen der Satzungen (rot hervorgehoben) sind die aktuell gültige Wasser- und Abwassersatzung als Anlage beigefügt.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses haben den Sachverhalt in ihrer Sitzung vom 11.09.2018 vorberaten und in der vorliegenden Form einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzungen zur Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berglen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 25.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 15 „Kostenerstattung“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 47 „Vorauszahlungen“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (5) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Entstehungszeitpunktes.
- (6) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 41) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(7) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(8) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3 sowie § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 „Fälligkeit“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils zum 30.04., 30.06., 31.08. 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berglen, den 26.09.2018

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 21.11.2017**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 25.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 12 „Grundstücksanschlüsse“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (4) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (5) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.
- (6) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 „Sonstige Anschlüsse“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 29) neu gebildet werden.
- (5) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 41 „Fälligkeit der Gebührensschuld, Teilzahlungen“ der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Entstehungszeitpunktes.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 37 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 werden jeweils zum 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berglen, den 26.09.2018

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder man n diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Berglen
vom 17.12.1996**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.1996 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 21.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen Nr. 48/2017 am 30.11.2017, beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Berglen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen "Wasserwerk Berglen" zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Wasserwerk.
- (2) Das Wasserwerk kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserwerks liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserwerk erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Wasserwerk kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Pri-

vatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Wasserwerk räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Wasserwerk vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Das Wasserwerk ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Es ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Wasserwerk an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserwerk hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Wasserwerk dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwerks zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserwerk kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserwerk vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserwerks mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserwerk zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Wasserwerk mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet den Anschlussnehmer dem Wasserwerk für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist das Wasserwerk berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhand-

lung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserwerk kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Das Wasserwerk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserwerk zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserwerks noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Wasserwerk erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Wasserwerks. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserwerk bestimmt. Das Wasserwerk stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Das Wasserwerk kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16
Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Wasserwerks, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Wasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Wasserwerk vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17
Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserwerks - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder ein vom Wasserwerk zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwerks zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Das Wasserwerk oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserwerk über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserwerk berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserwerk keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserwerk ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserwerks abhängig gemacht werden die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

- (1) Das Wasserwerk stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs steht.
- (2) Das Wasserwerk hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserwerks. Es hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23
Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserwerks oder auf Verlangen des Wasserwerks vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Wasserwerks die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf das Wasserwerk den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserwerk kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**§ 29
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl, die Geschoßfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 29). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl bzw. die zulässige Geschoßfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschoßfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 besteht**

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 30 enthält, beträgt die Geschoßflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;

- | | | |
|---|------------|------|
| 3. in besonderen Wohngebieten bei | 1 | 0,5, |
| | 2 | 0,8, |
| | 3 | 1,1, |
| | 4 und 5 | 1,4, |
| | 6 und mehr | 1,6; |
| 4. in Dorfgebieten bei | 1 | 0,5, |
| | 2 und mehr | 0,8; |
| 5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei | 1 | 1,0, |
| | 2 | 1,6, |
| | 3 | 2,0, |
| | 4 und 5 | 2,2, |
| | 6 und mehr | 2,4; |
| 6. in Wochenendhausgebieten bei | 1 und 2 | 0,2. |
- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschößflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschößflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 2,8; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschößzahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschößzahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschöß ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschößzahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 32
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschößflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 33
Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässige ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschoßflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 34
Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche bzw. genehmigte höhere Geschoßfläche überschritten oder eine größere Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche allgemein zugelassen wird.

§ 35
Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 6,03 EUR.

§ 36
Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 37
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

**§ 38
Ablösung**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 39
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 40
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 41
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühren bestehen aus einer Grundgebühr pro Übergabestelle und einer Zählergebühr für jeden Wasserzähler und werden gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Nenndurchfluss (alte Bezeichnung)				
Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Dauerdurchfluss (neue Bezeichnung)				
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühren berechnet.

42

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,55 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,55 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühren gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 6,00 Euro.

§ 43

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5,00 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4,00 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45

unbesetzt

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41,42 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen im 2 – Monat – Rhythmus, beginnend mit Anfang des Kalenderjahres, zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn des 2 – Monat - Abschnitts. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden 2 – Monat - Abschnitts.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühren (§ 41) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühren, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3 sowie § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Wasserwerk anzuzeigen
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Wasserwerk entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Wasserwerk weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Wasserwerk mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wasserwerk aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserwerk oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerks oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserwerks verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserwerk ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 EUR.

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserwerk dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserwerk weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserwerk oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat das Wasserwerk von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 19.05.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Berglen, den 17. Dezember 1996

gez. Schille, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung vom 17.12.1996: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 1,2/1997 vom 10.01.1997, Inkrafttreten: 01.01.1997
Änd. vom 18.12.2001: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2001 vom 21.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002
Änd. vom 21.06.2005: Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26/2005 vom 30.06.2005, Inkrafttreten: 01.07.2005, 01.01.2005, 01.01.2006.
Änd. vom 11.12.2007: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2007 vom 20.12.2007, Inkrafttreten: 01.01.2008
Änd. vom 16.12.2014: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2014 vom 18.12.2014, Inkrafttreten: 01.01.2015
Änd. vom 21.11.2017: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 48/2017 vom 30.11.2017, Inkrafttreten: 01.01.2018

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 26. Januar 1988 folgende Satzung, zuletzt geändert am 21.11.2017, beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Berglen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Kommunegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Kommune zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädlich oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse in Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

- (2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Beseitigung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- (1) Die Gemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 38, 39) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

das Verlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Sie stehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - im Eigentum der Gemeinde. Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

§ 13
Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:
 - a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 3, 4);
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Eigentümer veranlasst wurden;
 - c) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle und Anschlüsse nach Abs. 1.Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebe-scheids fällig.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

§ 14
Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 15
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen.
- (2) Ist es aus technischen Gründen erforderlich, kann die Gemeinde zusammen mit den Anschlusskanälen einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüfschächte bzw. Kontrollschächte herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 m Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Spülaborte, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.
- Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwil-

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

ligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 28) erhoben.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück bebaut und an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließbar ist, ohne tatsächlich angeschlossen zu sein.

§ 23

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, beim Erbbauberechtigten auf dem Erbbaurecht, beim Wohnungs- oder Teileigentümer auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 24

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Geschoßfläche eines Grundstücks. Sie ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit der Geschoßflächenzahl (§ 26).

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

§ 25
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche/ die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Absatz 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26
Geschoßflächenzahl

(1) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist die nach § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoßzahl zugrunde gelegt, die nach § 34 Baugesetzbuch in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

Lassen sich die Grundstücke keinem der in § 17 Absatz 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

Bei den Grundstücken im Außenbereich, die gemäß § 35 BauGB bebaut sind, wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoß gerechnet.

Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauungsplan zulässig ist, insbesondere Friedhöfe, Spielplätze, Lagerplätze, Campingplätze usw., oder bei denen, die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschoßflächenzahl 0,5.

In den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

In Industriegebieten ergibt sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

(2) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Absatz 1 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen.

(3) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Absatz 3 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude; in den Fällen des § 27 Absatz 5 nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschoßflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 Absatz 7 der Landesbauordnung vervielfältigt wird.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl ist - soweit diese nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist - die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2665).

§ 27
Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24.
- (2) Absatz I gilt entsprechend, wenn Grundstücke tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 KAG oder gemäß § 25 Absatz 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 24 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maß der zulässigen Geschoßfläche zum Beitrag herangezogen wurden.
- (4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschoßfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
 2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 57 Absatz 3 Nr. 4 der Landesbauordnung.

§ 28
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m2 Geschoßfläche (§ 24)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,86 EUR
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	4,67 EUR.

§ 29
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 22 Absatz I und Absatz 2 Satz 2, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann,
 2. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

3. in den Fällen des § 28 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können,
 4. in den Fällen des § 27 Absatz 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
 5. in den Fällen des § 27 Absatz 2
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses,
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung,
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung,
 6. in den Fällen des § 27 Absatz 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses,
 7. in den Fällen des § 27 Absatz 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung,
 8. in den Fällen des § 27 Absatz 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

§ 30
Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 31
Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Absätze 1-4 bleiben durch Vereinbarung über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 32
Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Kommune erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 37 a erhoben.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

§ 33

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37) und der Zählergebühr (§ 37 a Abs. 1) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 34 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 34

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 35

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwasser.
- (2) Auf Verlangen der Kommune hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³ pro Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht.

§ 35 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 34 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen von der Kommune an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt.

Der geprüfte und gemäß § 46 Abs. 4 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Kommune zurückzusenden.

- (3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	1,0
2. Stark versiegelte Flächen	
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaste	0,5
3. Wenig versiegelte Flächen	
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4. Dachflächen:	
4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä.	1,0
4.2 Flachdach mit Kiesschüttung	0,5
4.3 Gründach	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (6) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (7) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (8) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 36
Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Kommune eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Kommune und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 oder 3 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 oder 3 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³ / Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³ / Jahr betragen.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 37

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 3,52 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,55 Euro.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 Euro.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
- a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist 3,57 Euro,
b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist 1,02 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 37 a

Höhe der Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 32 Abs. 2 beträgt 0,40 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 38

bleibt unbesetzt

§ 39

bleibt unbesetzt

§ 40

Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 37 a (ab Inkrafttreten der Zählergebühr) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

- (2) In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 34 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 41

Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen im 2-Monat-Rhythmus, beginnend mit Anfang des Kalenderjahres, zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn 2-Monats-Abschnitts. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden 2-Monats-Abschnitts.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 37 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 werden jeweils zum 28.2., 30.4., 30.6., 31.8., 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.

§ 42

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Kommune der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Kommune anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 35 a Abs. 1 den öffent-

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

lichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Kommune in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Kommune geschätzt.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35 a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Kommune stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines M
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Kommune mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Kommune entfallen.

§ 43
Haftung der Kommune

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Kommune nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Kommune nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

§ 44

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Kommune von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Kommune überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Kommune in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Kommune herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Kommune eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 – 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

VII Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 46

Kostenersatz beim Anschluss unbebauter Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, für die bereits vor dem 1.8.1973 der Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal oder eine entsprechende Beitragsschuld entstanden ist, die aber bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen worden sind, ist für die Herstellung des Anschlusskanals im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ein Kostenersatz zu leisten.
- (2) Der Kostenersatz wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Er entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals durch die Gemeinde. Der Erstattungsanspruch wird binnen eine Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 47

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.3.1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Berglen, den 26. Januar 1988
gez. Schnabel
Bürgermeister

Letzte Änderung am 21.11.2017
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 48/2017 vom 30.11.2017
Gültig ab 01.01.2018

Winnweiler Bericht
28.08.2018
=> Spessartkurier
=> Hr. Schweibel
zur Info

Rohrbrüche in extrem trockenen Böden

Wegen der Hitze und Trockenheit dieses Sommers sind die Stadtwerke gerade an drei Stellen aktiv

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED
BARBARA FIENEK
Schorndorf.

Die Hitze und extreme Trockenheit dieses Sommers hat nicht nur Wäldern, Äckern und Gärten zugesetzt. Die Wasserleitungen in den knochentrockenen Böden sind zwischen Juli und September genauso gefährdet wie in eisig kalten Wintern. Aktuell müssen sich die Stadtwerke um drei Wasserrohrbrüche in Straßen und Vorgärten kümmern, Kostübernahme inklusive.

Nachts, zwischen zwei und drei Uhr, haben die Stadtwerke das Wasseretz besonders intensiv im Blick. Um eventuelle Rohrbrüche auszumachen, wird dann, wenn in der Regel am wenigsten Wasser verbraucht wird, die Auslaufmenge aus den Wasserbehältern überprüft. Strömt außergewöhnlich viel Wasser ins Netz, spricht das für einen Rohrbruch, der so schnell wie möglich behoben werden muss.

Simon Heß, Ingenieur für Versorgungs-technik bei den Stadtwerken, muss sich im Moment um drei solche Wasserrohrbrüche kümmern: zwei in Schorndorf und einen in Schillchen. Ort ist die Hauptleitung betroffen, immer wieder auch der Hausanschluß. „Durch die extreme Trockenheit“, erklärt Heß, „kommt es zu enormen Bodenbewegungen.“

Dem können die bis zu hundert Jahre alten Gussleitungen des Schorndorfer Wasseretzes nicht immer standhalten. Und so kommt es jedes Jahr zu 70 bis 80 Rohrbrüchen im Schorndorfer Wasseretz. „Das sind im Schnitt zwei pro Woche“, sagt

Stadtwerke-Geschäftsführer Andreas Seuffer und setzt für die Zukunft auf im Sandbett verlegte Polyethylen-Rohre, die akzessive verlegt werden. „Die sind flexibler.“

Fünf Zentimeter breite Risse
Beim Wasserrohrbruch, der an der Ecke Friedrich-Wilhelm-Maybach-Straße behoben werden muss, ist ebenfalls eine dieser Gussleitungen gebrochen. Und schon oberirdisch ist zu sehen, welche Kräfte im Erdreich wirken: In den Gärten klaffen seit Wochen bis zu fünf Zentimeter breite Risse. Nachdem Wasser in den Keller erst getropft und dann geflossen ist, waren die Experten der Stadtwerke vor Ort, um den Schaden mit Mikroföhnen zu lokalisieren. Am Wochenende: Schweißblech können, je nach Schaden, zwischen zwei und vier Kubikmeter Wasser aus einer defekten Leitung fassen.

Ist der Allgemeinzustand gut, erklärt Heß, wird die Leitung mit Dichtschellen geflickt, beim Wasserrohrbruch an der Wilhelm-Maybach-Straße aber musste die Leitung ersetzt werden. **Auf Kosten der Stadtwerke: Die reparieren in Schorndorf Schäden bis zur ersten Absperrvorrichtung, also dem ersten Wasserhahn oder Ventil.**

Manchmal müssen freilich, um den Schaden reparieren zu können, auch Vor-Gärten aufgeduldet werden. Sind die Leitungen überbaut, kann's vorkommen, dass Terrassen und Wege entfernt werden müssen. Darum ist es Stadtwerke-Geschäftsführer Seuffer bei dieser Gelegenheit wichtig, daran zu erinnern: „Leitungen dürfen nicht überbaut werden.“

100 000 Liter Wasser mehr als sonst

Der extrem trockene Sommer hat sich in Schorndorf natürlich auch auf den Was-



Wasserrohrbruch im Garten: Bis zum ersten Hahn oder Ventil übernehmen in Schorndorf die Stadtwerke die Kosten. Foto: Fienek

serverbrauch ausgewirkt. Bei einem Verbrauch von im Schnitt 1,9 Millionen Liter im Jahr sind's im Moment schon 100 000 Kubikmeter mehr als sonst. Da Schorndorf an die Landeswasserversorgung angeschlossen ist und nur 13 Prozent Eigenwasser einspeist, sah Stadtwerke-Geschäftsführer Seuffer aber auch während der extrem trockenen Phase kein Wasserversorgungsproblem - und erwähnt bei dieser Gelegenheit: Die Stadtwerke investieren jährlich insgesamt eine Million Euro, um die Qualität der Wasserversorgung zu gewährleisten.

Dafür würde der Wasserbehälter am Holzberg saniert und in der Röhrrscheidlung Leitungen und Kanäle erneuert.

Info
Der Störungsdienst Wasser der Stadtwerke ist unter ☎ 0 71 81 9 64 50-886 und im Notfall unter ☎ 01 72 73 41-400 oder 01 72 73 41-401, zu erreichen. Ideen, Anregungen, Informationen zu defekten Straßenelementen und weitere Hinweise erreichen die Stadtwerke auch über die Plattform <https://sags.schorndorf.de/>.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2017 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 435/2018 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/435/2018	Az.: 700.31
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2017 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (rückwirkend zum 01.01.2013) und der damit verbundenen aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 wurde vom Gemeinderat beschlossen, eine kostendeckende Abwassergebühr zu kalkulieren.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Aus diesem Grund legt die Verwaltung jährlich eine Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses zur Beschlussfassung vor.

Grundlage für die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind die Rechnungsergebnisse der Jahresrechnung. Hierbei müssen die Rechnungsergebnisse dahingehend bereinigt werden, dass nur die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt sind, die auch das entsprechende Gebührenjahr betreffen.

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen wurden die Gebühreneinnahmen entsprechend bereinigt. Hier werden im entsprechenden Jahr nur die Abschläge jahresgerecht verbucht. Die Abrechnung erfolgt in der Regel im Folgejahr. Aus diesem Grund muss die Abrechnung des Vorjahres herausgerechnet und die tatsächliche Abrechnung, welche im Folgejahr verbucht wurde, hineingerechnet werden. Daher ist ein Vergleich mit der reinen Haushaltsrechnung nicht möglich.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2017 schließt insgesamt mit einer Überdeckung in Höhe von 288.461,43 € ab. Diese Überdeckung muss spätestens im Jahr 2022 in einer Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Bei Aufteilung des Gesamtergebnisses weist die Schmutzwassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 269.768,68 €, die Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 18.692,75 € auf. Der Straßenentwässerungskostenanteil 2017 beträgt 228.025,49 €. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Anlage 1

Gebührenrechtliches Ergebnis Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017

		Gesamt	Schmutzwasser- gebühr	Niederschlags- wassergebühr	Straßenentwässerungs- kostenanteil
Einnahmen					
	laufende Einnahmen (Gebühren bzw. Verrechnungen)	1.423.172,67 €	941.877,93 €	263.107,62 €	218.187,12 €
	kalkulatorische Auflösung (Beiträge und Zuschüsse)	126.015,14 €	86.011,64 €	30.165,13 €	9.838,37 €
	Zwischensumme	1.549.187,81 €	1.027.889,57 €	293.272,75 €	228.025,49 €
Ausgaben					
	laufende Ausgaben (Betrieb)	395.082,63 €	357.491,07 €	27.399,75 €	10.191,81 €
	kalkulatorische Abschreibung	490.675,64 €	257.229,25 €	129.293,64 €	104.152,75 €
	kalkulatorische Zinsen	374.968,11 €	143.400,56 €	117.886,62 €	113.680,93 €
	Zwischensumme	1.260.726,38 €	758.120,89 €	274.580,01 €	228.025,49 €
Jahresergebnis		288.461,43 €	269.768,68 €	18.692,75 €	- €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

8. Feststellung Rechnungsergebnis 2017 Wasserwerk

Auf die Sitzungsvorlage 440/2018 und die PowerPoint-Präsentation, die Bestandteil des Protokolls sind, wird verwiesen.

Der Vorsitzende führt einleitend aus, dass die finanzielle Lage des Wasserwerks geordnet sei. Die Eigenkapital-Quote ist mit etwas über 30% sogar geringfügig übererfüllt. Die externe Verschuldung hat sich verringert. Das große Ziel wird sein, dass es mittelfristig gelingen wird, die externe Verschuldung im Eigenbetrieb auf Null herunterzufahren.

Kämmerer Schreiber verweist auf die sehr ausführliche Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss und stellt daher nur noch die groben Eckdaten anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Haller sagt Kämmerer Schreiber zu, den Kubikmeter-Preis von Eigenwasser zu ermitteln und den Gemeinderäten nachzureichen.

Protokollnotiz: Gemeinderat Tottmann ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017 entsprechend der nachfolgenden Beschlussvorlage fest.

Gemeinde Berglen
Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen
 für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)

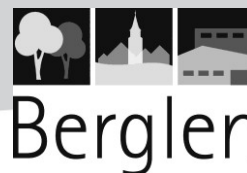
Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

1.	FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017	
1.1	Bilanzsumme	4.990.036,31 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen das Umlaufvermögen	4.844.410,31 € 145.626,00 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital die Empfangenen Ertragszuschüsse die Rückstellungen die Verbindlichkeiten	1.485.665,49 € 39.217,85 € 7.408,08 € 3.457.744,89 €
1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	96.466,12 €
1.2.1	Summe der Erträge	795.081,94 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	698.615,82 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn a) zur Tilgung des Verlustvortrages b) zur Einstellung in Rücklagen c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde d) auf neue Rechnung vorzutragen	70.055,77 € 0,00 € 0,00 € 26.410,35 €
2.2	bei einem Jahresverlust a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 € 0,00 € 0,00 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmitte	0,00 €
4.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.	

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/440/2018	Az.: 913.69
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Feststellung Rechnungsergebnis 2017 Wasserwerk

1. Lagebericht

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem **Gewinn** in Höhe von 96.466,12 € (2016: Gewinn in Höhe von 62.650,15 €) ab.

Die verkaufte **Wassermenge** ist mit 256.382 m³ (Vorjahr: 251.239 m³) etwas höher als im Vorjahr.

Der **Erlös** aus dem Wasserverkauf beträgt 765.033,32 € (Vorjahr 757.721,88 €).

Der **Aufwand für den Wasserbezug** von 124.251 m³ (Vorjahr 81.270 m³) vom Zweckverband Wasserversorgung Berglen-Wieslauf hat sich auf 86.888,69 € (Vorjahr 73.694,02 €) erhöht.

Der Anstieg des **Fremdwasserbezugs** erklärt sich durch den heißen Sommer im vergangenen Jahr. Die Quellschüttung der eigenen Quellen ging leicht zurück und die Wassermehrabnahme musste durch Wasserzukäufe vom Zweckverband Berglen-Wieslauf gedeckt werden. Hinzu kam, dass durch die Starkregenereignisse Probleme mit der Wasserqualität einzelner Quellen einhergingen, die aufgrund Eintrübungen oder Keimbelastungen immer wieder vom Netz genommen werden mussten.

Auch wenn das Wasserwerk Berglen kein Wasser vom Zweckverband bezieht, entstehen für die Vorhaltung der Bezugsrechte jährliche Kosten in Höhe von 46.473,91 € (Stand 2017):

		2017	2016
Festkostenumlage	ges. Festkosten	422.490,05 €	411.239,80 €
	ges. Beteiligungsquote in l/s	50,00	50,00
	Quote Berglen in l/s	5,50	5,50
	Summe	46.473,91 €	45.236,38 €
Betriebskostenumlage	ges. Betriebsaufwand	322.093,30 €	314.316,04 €
	ges. Wasserlieferung in m ³	990.242,00	897.631,00
	Wasserlieferung Berglen in m ³	124.251,00	81.270,00
	Summe	40.414,78 €	28.457,65 €
Gesamt		86.888,69 €	73.694,02 €

Während die **Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (Materialverbrauch) in 2017 gegenüber 2016 gestiegen sind, haben sich die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** reduziert. Insgesamt hat sich der Materialaufwand um 2.096,26 € auf 330.724,03 € reduziert.

Die **finanzielle Lage** des Wasserwerks Berglen ist geordnet. Die **Eigenkapitalquote** beträgt 30,01 % (Vorjahr 28,22 %). Das Eigenkapital beträgt nach der Bilanz zum 31.12.2017 1.485.665,49 € (Vorjahr 1.389.199,37 €) und ist in Höhe des Jahresgewinns 2017 (96.466,12 €) gestiegen.

Die **Kapitalunterdeckung** zur - nach Auffassung der Finanzverwaltung - notwendigen Eigenkapitalausstattung von 30% (1.485.245,00 €), hat sich gegenüber dem Vorjahr (87.700,46 €) verbessert. Zum 31.12.2017 liegt eine Kapitalüberdeckung in Höhe von 420,00 € vor.

Der **Vermögensplan** 2017 weist zum Jahresende einen Finanzierungsmehrbetrag in Höhe von 771.262,04 € (Vorjahr Finanzierungsfehlbetrag 391.257,22 €) aus. Dies ist auf die getätigte Darlehensaufnahme in Höhe von 1.000.000,00 € zurückzuführen. Dadurch hat sich in der langfristi-

gen Finanzierung die **Deckungsmittellücke** auf -380.346,00 € (Vorjahr -1.151.607,80 €) deutlich reduziert. Von der geplanten Aufnahme eines externen Darlehens wurde im Wirtschaftsjahr 2017 abgesehen. Da im Herbst des Jahres 2017 bereits absehbar war, dass der Jahresabschluss der Gemeinde deutlich besser als erwartet ausfallen wird und die im Investitionsprogramm ausgewiesenen Darlehensaufnahmen der nächsten Jahre nicht in der geplanten Höhe notwendig werden, wurde im Haushaltsplan 2018 ein inneres Darlehen der Gemeinde an das Wasserwerk in Höhe von 1.280.000,00 € veranschlagt. Die Zinszahlungen fließen so nicht an einen externen Dritten, sondern verbleiben bei der Gemeinde.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Das **Anlagevermögen** hat sich um rd. 90.000 € auf 4.844.410,31 € (von 4.753.983,44 € im Vorjahr) erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 erneut mehr investiert wurde als Abschreibungen angefallen sind.

Im Jahr 2017 wurden folgende **Investitionsvorhaben** erstellt bzw. aktiviert:

	EUR	2017 EUR
<u>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</u>		
Behältergrundstück	13.973,00	13.973,00
<u>Speicheranlagen</u>		
Schachtbauwerk Nachbarschaftsschule	21.736,17	
Bretzenacker Zonentrennung - Druckschacht	27.863,13	
HB Galgenberg - Kreiselpumpe CR5-10	3.220,00	
Pumpwerk Hößlinswart - Schaltschrank AF 300	3.797,50	56.616,80
<u>Leitungsnetz und Hausanschlüsse</u>		
Wasserhausanschlüsse	9.886,57	
Rosenstraße	47.213,38	
Zonentrennung Bretzenacker	27.863,13	
Ulrichstraße, Ödernhardt	55.318,95	
Sanierung Leitungstrasse HB Galgenberg - Bretzenacker	27.012,45	
Erschließung Baugebiet Stockenhäule - Stöckenhof	465,14	
Dahlienstraße, Stöckenhof	14.054,84	
Cäsarstraße, Ödernhardt	8.489,76	
Ludwigstraße, Ödernhardt	130,36	
Wasserversorgungsbeiträge	-14.152,85	176.281,73
<u>Messeinrichtungen</u>		
Wasserzähler	3.069,65	3.069,65
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
Chlormessgerät	461,62	461,62
<u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>		
HB Galgenberg - Neubau HB	42.675,06	
Ortsdurchfahrt Stöckenhof L1120	6.726,50	
Schneidersbergstraße	13.610,35	63.011,91
Investitionsaufwand gesamt		313.414,71

Der Bestand an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** hat mit 81.526,33 € zum Vorjahr (77.386,80 €) zugenommen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum Jahresende 64.099,67 € (Vorjahr 152.147,16€). Diese gliedern sich wie folgt auf:

Wasserzins:	60.685,92 €
Verbrauchsabrechnung:	3.413,75 €

Das **Stammkapital** des Wasserwerks Berglen beträgt unverändert 204.516,75 €. Die **allgemei-**

ne Rücklage beträgt wie im Vorjahr 1.254.738,39 €.

Das **Eigenkapital** hat sich durch den Jahresgewinn 2017 auf 1.485.665,49 € (von 1.389.199,37 € im Vorjahr) erhöht.

Der **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr beträgt 70.055,77 € (Vorjahr 132.705,92 €). Durch den Jahresgewinn 2017 von 96.466,12 € (Vorjahresgewinn i.H.v. 62.650,15 €) wird der Bilanzverlust abgebaut und es entsteht ein Bilanzgewinn in Höhe von 26.410,35 €.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** erhöhen sich durch die Tilgungsleistungen i.H.v. 162.347,91 € im Jahr 2017 zum 31.12.2017 auf 1.652.857,77 € (Vorjahr 1.815.205,68 €).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich auf 43.854,81 € (Vorjahr 103.244,64 €) reduziert.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde** haben sich erhöht und betragen 1.761.032,31 € (Vorjahr 1.607.962,25 €), davon Gemeindedarlehen: 1.286.323,44 € (Vorjahr 337.452,63 €), Kassenmehrausgaben: 453.487,52 € (Vorjahr 1.244.220,24 €) und die entsprechende Verzinsung des Kassenverrechnungssaldos i.H.v. 21.221,35 € (Vorjahr 26.289,38 €).

Die **Darlehen** betragen damit zum 31.12.2017 insgesamt 2.939.181,21 € (Vorjahr 2.152.658,31 €). Dies entspricht 473,91 €/Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.12.2016: 6.202) (Vorjahr 350,82 €/Einwohner).

Die **Tilgungsausgaben** 2017 betragen 213.477,10 € (Vorjahr 209.725,44 €).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **verkaufte Wassermenge** von 256.382 m³ (2016: 251.239 m³, 2015: 254.127 m³, 2014: 245.692 m³, 2013: 246.325 m³, 2012: 240.219 m³, 2011: 234.425 m³, 2010: 238.226 m³, 2009: 239.889 m³, 2008: 235.708 m³) ist höher als im Vorjahr. Der Wasserpreis beträgt seit dem 01.01.2015 2,43 €/m³. Der kostendeckende Wasserpreis (nach der Gewinn- und Verlustrechnung; Aufwendungen: 698.615,82 €; sonstige Erlöse: 30.048,62 €) würde, ohne die Grundgebühr, 2,61 €/m³ netto betragen. Mit der Grundgebühr in Höhe von 5,10 €/Monat netto und der Zählergebühr i.H.v. 0,36 €/Monat netto (insgesamt ca. 138.500 €) läge der kostendeckende (einheitliche) Wasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2017 bei 2,07 €/m³ netto.

Die **Einnahmen aus dem Wasserverkauf** haben sich auf 765.033,32 € erhöht (2016: 757.721,88 €, 2015: 743.680,64 €, 2014: 619.438,59 €, 2013: 617.903,33 €, 2012: 616.096,81 €, 2011: 612.930,93 €, 2010: 607.787,20 €, 2009: 607.045,24 €, 2008: 602.906,39 €).

Die **sonstigen Umsatzerlöse** (insbesondere Kostenersätze für die Behebung von Rohrbrüchen) belaufen sich auf 8.740,86 € (Vorjahr 19.519,30 €) und liegen damit deutlich unter dem Ergebnis des Vorjahres. Diese Einnahmen sind im Vorfeld schwer zu kalkulieren.

Der **Wasserbezug vom Zweckverband Berglen-Wieslauf** in 2017 ist deutlich auf 124.251 m³ (Vorjahr 81.270 m³) gestiegen. Der Aufwand für den Fremdwasserbezug hat sich entsprechend auf 86.888,69 € erhöht (2016: 73.694,02 €, 2015: 69.422,53 €, 2014: 61.308,07 €, 2013: 73.174,24 €, 2012: 71.238,91 €, 2011: 50.471,98 €, 2010: 51.507,96 €, 2009: 60.468,30 €, 2008: 49.276,35 €).

Der Anstieg des Fremdwasserbezugs erklärt sich durch den heißen Sommer im vergangenen Jahr. Die Quellschüttung der eigenen Quellen ging leicht zurück und die Wassermehrabnahme musste durch Wasserzukäufe vom Zweckverband Berglen-Wieslauf gedeckt werden. Hinzu kam, dass durch die Starkregenereignisse Probleme mit der Wasserqualität einzelner Quellen einhergingen, die aufgrund Eintrübungen oder Keimbelastungen immer wieder vom Netz ge-

nommen werden mussten.

Weitere Gründe für den Fremdwasserbezug sind:

- immer wieder auftretende Rohrbrüche sowie
- die Abdeckung des Spitzenlastausgleichs (hohe Wasserentnahme über kurzen Zeitraum, z.B. Löschwasser, Netzmessungen,...).

Der **Stromverbrauch** im Jahr 2017 ist mit 168.550 kWh, gegenüber 2017 mit 202.986 kWh, um 34.436 kWh gesunken. Die **Strombezugskosten** sind auf 30.978,35 € gesunken (2016: 36.713,25 €, 2015: 34.176,56 €, 2014: 24.314,38 €, 2013: 36.845,77 €, 2012: 37.697,96 €, 2011: 31.215,74 €, 2010: 34.602,04 €, 2009: 23.147,94 €, 2008: 16.385,67 €). Die Stromlieferverträge der Gemeinde und des Wasserwerks werden regelmäßig gemeinsam mit anderen Kommunen und kommunalen Einrichtungen über den Gemeindetag Baden-Württemberg ausgeschrieben. Die Abrechnung 2016 beinhaltete die Abschläge für 13 Monate.

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erhöhen sich 2017 auf 27.364,41 € (2016: 14.261,49 €, 2015: 10.820,53 €, 2014: 42.408,73 €, 2013: 27.259,86 €, 2012: 21.294,20 €, 2011: 20.817,11 €, 2010: 27.415,03 €, 2009: 61.296,33 €, 2008: 20.613,11 €). Es wurde mehr Material bezogen, was sich auch an der Bestandsvergrößerung der Vorräte in der Bilanz zeigt.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** (Unterhaltungsaufwand) sind mit 171.533,52 € niedriger als im Vorjahr (2016: 189.878,64 €, 2015: 192.956,59 €, 2014: 179.859,89 €, 2013: 178.174,50 €, 2012: 150.643,19 €, 2011: 185.786,06 €, 2010: 172.516,73 €, 2009: 172.597,41 €, 2008: 119.108,56 €). Im Jahr 2017 lagen weniger Rohrbrüche (vier Rohrbrüche an Hausanschlüssen, neun Rohrbrüche an Hauptleitungen) vor als im Vorjahr (Rohrbrüche 2016: Hausanschlüsse: zehn, Hauptleitungen: sechs).

Insgesamt hat sich der **Materialaufwand** gegenüber dem Vorjahr auf 330.724,03 € (2016: 332.820,29 €; 2015: 307.376,21 €, 2014: 307.891,07 €, 2013: 315.454,37 €, 2012: 280.874,26 €, 2011: 288.290,89 €, 2010: 286.041,76 €, 2009: 317.509,98 €; 2008: 205.383,69 €) reduziert.

Der **Wasserverlust** im Jahr 2017 liegt mit 9,16 % etwas unter dem Wert des Vorjahres (2016: 11,61 %, 2015: 8,87 %, 2014: 11,09 %, 2013: 23,69 %, 2012: 22,55 %, 2011: 19,44 %, 2010: 23,44 %, 2009: 23,37 %, 2008: 18,51%).

Der Wasserverbrauch für Bauwasser, der Anteil für die Reinigungsmaßnahmen, die Übungen und Einsätze der Feuerwehr und des Betriebswassers können nur geschätzt werden.

Die Wasserverluste entstanden durch die aufgetretenen Rohrbrüche an Hauptleitungen, Hydranten und Hausanschlussleitungen.

Das Wasserwerk Berglen beschäftigt nur noch eine Reinigungskraft und die Hilfskräfte, um die Wasserzählerablesung durchzuführen. Der **Personalaufwand** betrug in 2017 6.427,19 € (2016: 6.865,85 €, 2015: 6.804,35 €, 2014: 6.690,32 €, 2013: 6.601,85 €, 2012: 3.820,75 €, 2011: 8.209,25 €, 2010: 5.250,66 €, 2009: 51.699,38 €, 2008: 71.282,47 €).

Die **Abschreibungen** sind 2017 mit 222.987,84 € über dem Niveau des Vorjahres mit 218.527,42 €. Dies ist auf die hohen Investitionen seit dem Jahr 2012 zurückzuführen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betragen 2017 63.892,47 € und liegen ca. 12,9 % über dem Niveau des Vorjahres (2016: 56.611,11 €, 2015: 81.118,80 €, 2014: 71.335,41 €, 2013: 80.363,10 €, 2012: 86.485,77 €, 2011: 87.535,61 €, 2010: 86.238,28 €, 2009: 81.020,46 €, 2008: 69.487,65 €). Im Jahr 2017 wurde die Wassergebührenkalkulation der Jahre 2018 – 2020 durchgeführt. Des Weiteren erfolgte das Erstmapping der Jahresabschlüsse für die verpflichtende E-Bilanz.

Die **Zinsaufwendungen** sind mit 74.222,81 € (2016: 121.306,98 €, 2015: 86.896,23 €, 2014: 100.073,07 €, 2013: 104.434,60 €, 2012: 106.800,18 €, 2011: 115.791,90 €, 2010: 125.964,53 €, 2009: 127.033,11 €, 2008: 138.937,48 €) deutlich niedriger als im Vorjahr.

Das Wasserwerk wickelt seine Kassen- und Bankgeschäfte über die Gemeindekasse ab. Die notwendige **Verzinsung der gegenseitigen Kassensalden** ist mit 21.221,35 € (2016: 26.289,38 €, 2015: 13.539,01 €, 2014: 24.598,85 €, 2013: 42.100,01 €, 2012: 38.443,56 €, 2011: 34.970,73 €, 2010: 37.147,40 €, 2009: 46.938,14 €, 2008: 52.684,71 €) in vorstehendem Zinsbetrag enthalten.

Die Verzinsung der von der Gemeinde gewährten Darlehen erforderte 2017 einen Aufwand von 8.436,32 € (2016: 9.906,28 €, 2015: 11.567,97 €, 2014: 18.320,10 €, 2013: 15.226,27 €, 2012: 17.864,54 €, 2011: 26.778,93 €, 2010: 31.326,85 €, 2009: 35.874,79 €, 2008: 40.422,73 €).

Der **Jahresgewinn 2017** in Höhe von 96.466,12 € (2016: 62.650,15 €, 2015: 97.194,05 €, 2014: 30.824,05 €, 2013: -13.341,76 €, 2012: 9.047,49 €, 2011: -28.689,41 €, 2010: -30.741,37 €, 2009: -34.567,45 €, 2008: -22.105,12 €) soll zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von 70.055,77 € verwendet und der verbleibende Rest in Höhe von 26.410,35 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Als Beratungsunterlagen liegen bei:

- Die Beschlussvorlage für 2017,
- die Bilanz 2017,
- die Gewinn- und Verlustrechnung 2017,
- die Übersicht der Darlehensentwicklung 2017,
- die Übersicht des Anlagevermögens 2017,
- die Vermögensplan-Abrechnung 2017,
- die Energieverbrauchsbilanz 2006-2017 sowie
- die Wassermengenbilanz 2016-2017.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses haben in ihrer Sitzung vom 11.09.2018 das Rechnungsergebnis vorberaten und in der vorliegenden Form einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017 entsprechend der nachfolgenden Beschlussvorlage fest.

Gemeinde Berglen
Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen
 für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

1.	FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017	
1.1	Bilanzsumme	4.990.036,31 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	4.844.410,31 €
	das Umlaufvermögen	145.626,00 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	1.485.665,49 €
	die Empfangenen Ertragszuschüsse	39.217,85 €
	die Rückstellungen	7.408,08 €
	die Verbindlichkeiten	3.457.744,89 €
1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	96.466,12 €
1.2.1	Summe der Erträge	795.081,94 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	698.615,82 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	70.055,77 €
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 €
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	26.410,35 €
2.2	bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmitte	0,00 €
4.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.	

Verteiler:

1 x Kämmerei

Gemeinde Berglen
Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen
für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

1. FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017

1.1	Bilanzsumme	4.990.036,31 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen das Umlaufvermögen	4.844.410,31 € 145.626,00 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital die Empfangenen Ertragszuschüsse die Rückstellungen die Verbindlichkeiten	1.485.665,49 € 39.217,85 € 7.408,08 € 3.457.744,89 €
1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	96.466,12 €
1.2.1	Summe der Erträge	795.081,94 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	698.615,82 €

**2. Verwendung des Jahresgewinns /
Behandlung des Jahresverlustes**

2.1	bei einem Jahresgewinn a) zur Tilgung des Verlustvortrages b) zur Einstellung in Rücklagen c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde d) auf neue Rechnung vorzutragen	70.055,77 € 0,00 € 0,00 € 26.410,35 €
2.2	bei einem Jahresverlust a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 € 0,00 € 0,00 €

**3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG
für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmitte** 0,00 €

4. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 EigBG
Entlastung erteilt.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Wasserwerk Belgien
BILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
A. ANLAGENVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Stammkapital		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftl-, Betriebs- und anderen Bauten	197.114,36	198.497,75		204.516,75	204.516,75
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	82.213,00	68.140,00	II. Rücklagen		
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	194.638,28	216.170,22	Allgemeine Rücklage	1.254.718,39	1.254.730,39
4. Verfallungsanlagen	4.216.590,94	3.316.043,77	III. Gewinn-/Verlust		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.438,13	101.327,04	Verlust des vorjahres Jahresgewinn	-70.055,77 96.456,12	-33.276,52 62.650,15
6. Geleertete Anzahlungen und Anlagen im Bau	66.209,60	852.304,65		1.485.655,49	1.389.199,57
	4.844.410,31	4.733.383,44	B. EMPFANGENE ERTUNGSZUSCHÜSSE		
				39.217,85	60.517,96
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen:		
Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe	81.526,33	77.186,80		7.468,06	7.187,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. VERBINDLICHKEITEN		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.659,67	152.147,35	1. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsinhabern	1.652.837,77	1.815.205,68
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.834,81	300.244,64
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.761.032,31	1.607.942,25
	64.659,67	152.147,35		3.457.744,89	1.607.942,25
				<u>4.906.056,31</u>	<u>4.088.517,40</u>
	<u>4.906.056,31</u>	<u>4.088.517,40</u>			

Wasserwerk Berglen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
 für das Wirtschaftsjahr 2017
 (01.01. bis 31.12.)

	€	€	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse:				
a) Erlöse aus Wasserabgabe	765.033,32			757.721,88
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	21.300,11			21.902,10
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>8.740,86</u>	795.074,29		19.510,90
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>7,65</u>	795.081,94	8,40
3. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
- Wasserbezug	86.888,69			73.694,02
- Strombezug	30.978,35			36.713,25
- Wasserentnahmeentgelt	13.959,06			18.272,89
- Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.364,41			14.261,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>171.533,52</u>	330.724,03		189.878,64
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	5.419,69			5.734,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 262,49; Vj. € 254,71	<u>1.007,50</u>	6.427,19		1.131,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		222.987,84		218.527,42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
a) Verwaltungskostenbeitrag	45.710,10			46.370,08
b) Sonstiger Geschäftsaufwand	18.182,37			10.197,33
c) Datenverarbeitung	<u>0,00</u>	63.892,47	624.031,53	43,70
			171.050,41	184.318,61
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>74.222,81</u>	121.306,98
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			96.827,60	63.011,63
9. Sonstige Steuern			<u>361,48</u>	361,48
10. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)			<u>96.466,12</u>	<u>62.650,15</u>
Nachrichtlich:				
Verwendung des Jahresgewinns				
- zur Tilgung des Verlustvortrages	70.055,77			
- auf neue Rechnung vorzutragen	26.410,35			

Wasserwerk Berglen

 ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN im Wirtschaftsjahr 2017
 (01.01. bis 31.12.)

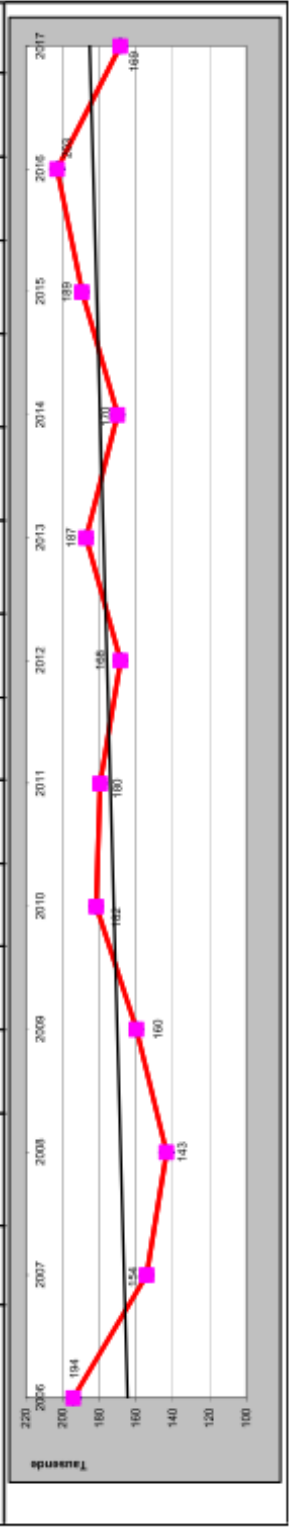
Darlehensgeber	01.01.2017	Darlehens- aufnahme	Tilgung	31.12.0217	Zinsen
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
DG-Hyp Nr. 41 - 828571 - 01 - 2	46.016,21	0,00	15.338,76	30.677,45	1.413,08
WL-Bank 133.133.800	225.000,00	0,00	12.500,00	212.500,00	7.809,38
KSK 6080211978	400.689,47	0,00	37.509,15	363.180,32	14.990,85
KSK 6082223294	425.000,00	0,00	25.000,00	400.000,00	11.595,94
LBBW 615048218	178.500,00	0,00	42.000,00	136.500,00	634,73
KSK 6082316211	540.000,00	0,00	30.000,00	510.000,00	8.089,88
Zwischensumme	1.815.205,68	0,00	162.347,91	1.652.857,77	44.533,86
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde					
Gemeindedarlehen	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
Gemeindedarlehen	163.613,40	0,00	40.903,35	122.710,05	4.090,34
Gemeindedarlehen	173.839,23	0,00	10.225,84	163.613,39	4.345,98
Zwischensumme	337.452,63	1.000.000,00	51.129,19	1.286.323,44	8.436,32
Aufzinsung Rückstellungen					31,28
Vorfälligkeitsentschädigung					0,00
Zinsen für Kassenkredit					21.221,35
Gesamtsumme	2.152.658,31	1.000.000,00	213.477,10	2.939.181,21	74.222,81

Gemeinde Berglen
 Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen

VERMÖGENSPLAN-ABRECHNUNG 2017

I. Finanzierung	Bilanz 31.12.2016	Bilanz 31.12.2017	Kurzfristige Ausgaben	Kurzfristige Einnahmen	Langfristige Ausgaben	Langfristige Einnahmen
AKTIVA						
Sachanlagen	4.753.983,44 €	4.844.410,31 €			327.567,56 €	237.140,69 €
Vorräte	77.386,80 €	81.526,33 €	4.139,53 €			
Forderungen	152.147,16 €	64.099,67 €		88.047,49 €		
	4.983.517,40 €	4.990.036,31 €				
PASSIVA						
Eigenkapital	1.389.199,37 €	1.485.665,49 €				96.466,12 €
Ertragszuschüsse	60.517,96 €	39.217,85 €			21.300,11 €	
Rückstellungen	7.387,50 €	7.408,68 €		20,58 €		
Darlehen	2.152.658,31 €	2.939.181,21 €			213.477,10 €	1.000.000,00 €
kurzfristige Verbindlichkeiten	1.373.754,26 €	518.563,68 €	855.190,58 €			
	4.983.517,40 €	4.990.036,31 €				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben Finanzierungsmehrbetrag			859.330,11 €	88.068,07 €	562.344,77 €	1.333.606,81 €
				771.262,04 €	771.262,04 €	
Abstimmung			1.326.675,94 €	1.326.675,94 €	3.212.405,83 €	3.212.405,83 €
2. Vermögensplanvergleich	PLAN	IST				
AUSGABEN						
Investitionen	1.211.750 €	327.567,56 €				
Beitragsauflösungen	29.000 €	21.300,11 €				
Tilgung von Gemeindefarlehen	51.200 €	51.129,19 €				
Tilgung von Krediten von Dritten	177.400 €	162.347,91 €				
Deckungsmittelücke aus Vorjahren	813.550 €	1.151.607,80 €				
	2.282.900 €	1.713.952,57 €	Weniger- Ausgaben	-568.947,43 €		
EINNAHMEN						
Jahresgewinn	27.900 €	96.466,12 €				
Landeszuschüsse	300.000 €	0,00 €				
Beiträge und ähnliche Entgelte	25.000 €	14.152,85 €				
Gemeindefarlehen	1.000.000 €	1.000.000,00 €				
Darlehen von Dritten	720.000 €	0,00 €				
Abschreibungen	210.000 €	222.987,84 €				
Deckungsmittelücke lfd. Jahr	0 €	380.345,76 €				
	2.282.900 €	1.713.952,57 €	Weniger- Einnahmen	-568.947,43 €		
Abstimmung				0,00 €		

Wasserwerk Berglen		Energieverbrauchsabrechnung 2006 bis 2017 (in kWh)													Ac. 801.89	
Wasserzähler	KundenNr.	ZählerNr.	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	+-	%
Pumpstation Breitenacker	265001387	445005003312	30.101 kWh	11.122 kWh	8.978 kWh	16.496 kWh	10.358 kWh	18.429 kWh	14.288 kWh	10.276 kWh	7.610 kWh	6.344 kWh	8.910 kWh	6.448 kWh	-5,21%	
Mentbrunnen	265001405	177458 ZW	21.776 kWh	21.412 kWh	20.391 kWh	17.133 kWh	21.168 kWh	21.453 kWh	19.759 kWh	6.230 kWh	18.298 kWh	21.291 kWh	18.377 kWh	17.897 kWh	-2,61%	
Amselstr. 16	265001408	633306	2.914 kWh	2.937 kWh	2.426 kWh	2.432 kWh	2.460 kWh	2.666 kWh	3.481 kWh	4.315 kWh	4.196 kWh	5.459 kWh	9.569 kWh	8.490 kWh	-11,46%	
Hochbehälter Hüllerswart	265001411	4450025312936	15.104 kWh	12.845 kWh	9.714 kWh	9.696 kWh	9.024 kWh	10.972 kWh	6.229 kWh	14.605 kWh	11.601 kWh	8.612 kWh	8.498 kWh	7.197 kWh	-15,31%	
Pumpstation Odenhardt	265001422	697134	800 kWh	680 kWh	672 kWh	562 kWh	553 kWh	500 kWh	500 kWh	38 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0,00%	
Pumpstation Reifersburg	265001424	162930	786 kWh	2 kWh	1.159 kWh	2.396 kWh	2.698 kWh	2.277 kWh	3.049 kWh	4.731 kWh	2.958 kWh	3.707 kWh	3.656 kWh	4.448 kWh	21,66%	
Keiselhof 6	265001426	44400750367603	513 kWh	288 kWh	403 kWh	633 kWh	789 kWh	786 kWh	799 kWh	801 kWh	588 kWh	710 kWh	750 kWh	852 kWh	13,60%	
Pumpstation Linsehof	265001434	4450015204787	23.491 kWh	14.151 kWh	12.212 kWh	28.023 kWh	24.039 kWh	24.323 kWh	26.635 kWh	26.385 kWh	31.577 kWh	31.577 kWh	36.361 kWh	22.678 kWh	-37,63%	
Reifersburg, Linsenhofer.	265001437	633302	2.209 kWh	2.181 kWh	2.180 kWh	2.277 kWh	2.217 kWh	2.035 kWh	2.035 kWh	4.270 kWh	2.684 kWh	2.536 kWh	2.780 kWh	2.717 kWh	-2,27%	
Mitgarther 19	265001443	633303	1.311 kWh	1.240 kWh	1.274 kWh	1.165 kWh	1.125 kWh	1.149 kWh	1.149 kWh	1.807 kWh	1.401 kWh	1.500 kWh	1.608 kWh	1.696 kWh	2,99%	
Hochbehälter Gänstein	265001445	633304	5.785 kWh	5.412 kWh	7.238 kWh	8.281 kWh	10.869 kWh	16.162 kWh	11.781 kWh	11.981 kWh	9.992 kWh	14.294 kWh	9.270 kWh	11.134 kWh	20,11%	
Oppelsborn, Schwanenweg 11	265001448	4450015202956	17.545 kWh	15.033 kWh	9.564 kWh	4.513 kWh	15.992 kWh	17.433 kWh	9.008 kWh	14.331 kWh	17.783 kWh	19.074 kWh	21.252 kWh	13.799 kWh	-35,07%	
An der Weißenauer Str.	265001462	177493 ZW	12.902 kWh	14.537 kWh	12.378 kWh	10.026 kWh	6.544 kWh	6.038 kWh	6.038 kWh	22.362 kWh	10.126 kWh	9.921 kWh	9.632 kWh	4.918 kWh	-48,94%	
Pumpstation Oschtrömm	265001466	4450025311022	9.026 kWh	7.765 kWh	6.574 kWh	7.594 kWh	6.132 kWh	6.122 kWh	6.343 kWh	10.781 kWh	7.679 kWh	7.648 kWh	9.985 kWh	7.862 kWh	-21,26%	
Mörsenwei	265001481	4450015303383	10.308 kWh	9.121 kWh	10.604 kWh	8.942 kWh	10.187 kWh	8.520 kWh	18.536 kWh	15.186 kWh	19.801 kWh	19.068 kWh	21.150 kWh	18.837 kWh	-10,94%	
Pumpstation Reichenbach Hinterer Wald, Herdeweg	265001467	618634	3.654 kWh	3.635 kWh	3.065 kWh	2.860 kWh	2.721 kWh	3.037 kWh	2.890 kWh	2.723 kWh	2.146 kWh	2.017 kWh	2.136 kWh	1.916 kWh	-10,30%	
Rathaus Sternach Forchenstr. 15	265001469	633305	22.800 kWh	18.967 kWh	20.713 kWh	25.796 kWh	32.360 kWh	22.126 kWh	22.127 kWh	22.127 kWh	19.498 kWh	28.386 kWh	32.768 kWh	30.055 kWh	-8,26%	
Hochbehälter Buchle	265001472	697133	9.889 kWh	9.982 kWh	10.975 kWh	9.226 kWh	10.531 kWh	11.222 kWh	11.842 kWh	9.430 kWh	3.479 kWh	1.030 kWh	1.632 kWh	1.075 kWh	-34,13%	
Sternach, Alte Kornweller Str.	265001476	640313	678 kWh	662 kWh	693 kWh	566 kWh	548 kWh	555 kWh	504 kWh	378 kWh	387 kWh	404 kWh	453 kWh	396 kWh	-12,58%	
Mikensbr.	261453710	4440075300626	2.705 kWh	1.394 kWh	1.498 kWh	358 kWh	1.770 kWh	1.446 kWh	1.446 kWh	1.486 kWh	1.328 kWh	1.484 kWh	1.718 kWh	1.964 kWh	13,74%	
Hochbehälter Kothwell	261453710	4440075300626	0 kWh	721 kWh	938 kWh	902 kWh	1.539 kWh	2.221 kWh	2.221 kWh	2.623 kWh	2.211 kWh	2.302 kWh	2.461 kWh	2.223 kWh	-8,67%	
Kathbau, beim Friedhof																
Pumpwerk Leimenberg Lagerhofstr 7																
Druckregulation																
Erlerhof 2																
Gesamt			194.197	154.187	143.445	159.867	181.654	179.532	168.408	187.116	170.049	189.375	202.986	168.550	-16,95%	



Wasserwerk Berglen - Wassermengenbilanz 2017

Quellen	Versorgungs- gebiet	Eigenwasser m³		Fremdwasser m³		Gesamt m³	
		2017	2016	2017	2016	2017	2016
Summe	Kieselhof	0	0	933	868	933	868
Summe	Drexelhof	0	0	1.962	2.130	1.962	2.130
Summe	Öschelbronn	2.797	6.858	18.532	12.616	21.329	19.474
Summe	Ödernhardt	26.112	26.341	26.025	18.211	52.137	44.552
Summe	Oppelsbohm	52.935	56.924	32.051	24.226	84.986	81.150
Summe	Reichenbach	10.083	18.969	6.489	1.689	16.572	20.658
Summe	Steinach	49.778	61.130	13.441	3.192	63.219	64.322
Summe	Vorderweißbuch	4.120	13.334	20.308	9.209	24.428	22.543
Summe	Hößlinswart	22.545	30.496	4.510	9.129	27.055	39.625
Summe	Kottweil	11.638	11.539	0	0	11.638	11.539
Summen		180.008	225.591	124.251	81.270	304.259	306.861
Anteil an Gesamtförderung		59,16%	73,52%	40,84%	26,48%	100,00%	100,00%
Verkauftes Wasser						256.382 m³	251.239 m³
Bauwasser: private und Baumaßnahmen des Wasserwerks (geschätzt)						10.000 m³	10.000 m³
Reinigungsmaßnahmen, FW-Übungen/Einsätze, Betriebswasser (geschätzt)						10.000 m³	10.000 m³
Wasserverluste						27.877 m³	35.622 m³
Wasserverluste in %						9,16%	11,61%
Materialaufwand						330.724,03 €	332.820,29 €
Personalaufwand						6.427,19 €	6.865,85 €
Abschreibungen, Zinsen, Sonstiges						361.464,60 €	396.806,99 €
Summe Aufwand						698.615,82 €	736.493,13 €
Verkaufspreis (ohne Grundgebühr)						2,43 €	2,43 €
Grundgebühr (monatlich)						5,46 €	5,46 €

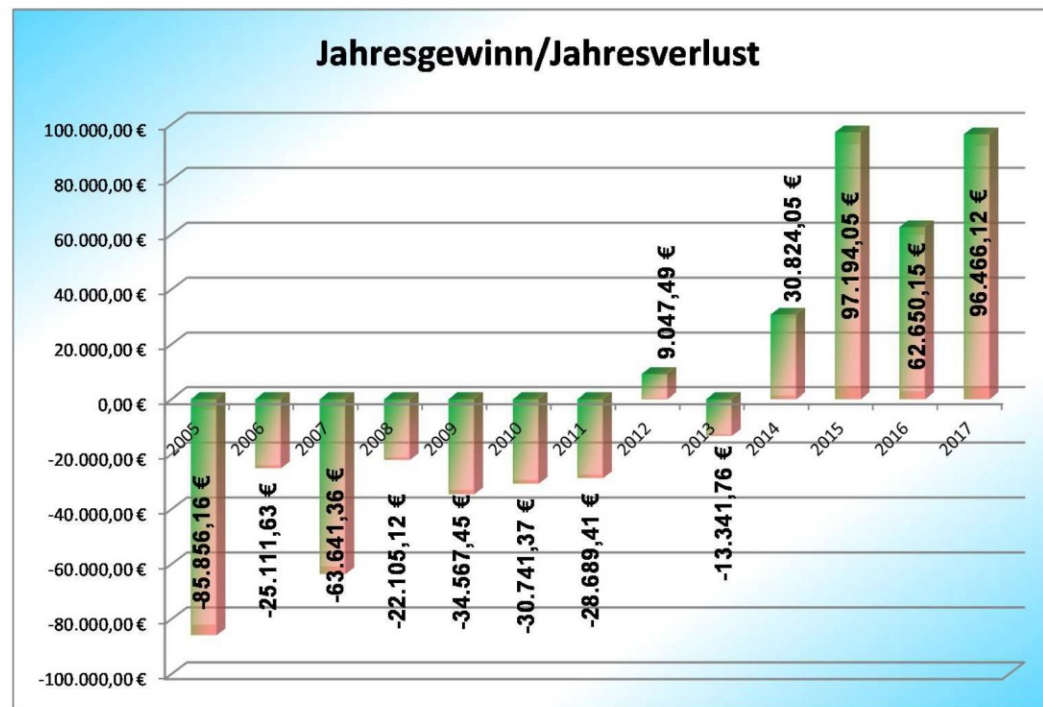
Sitzung des Gemeinderats
am 25.09.2018



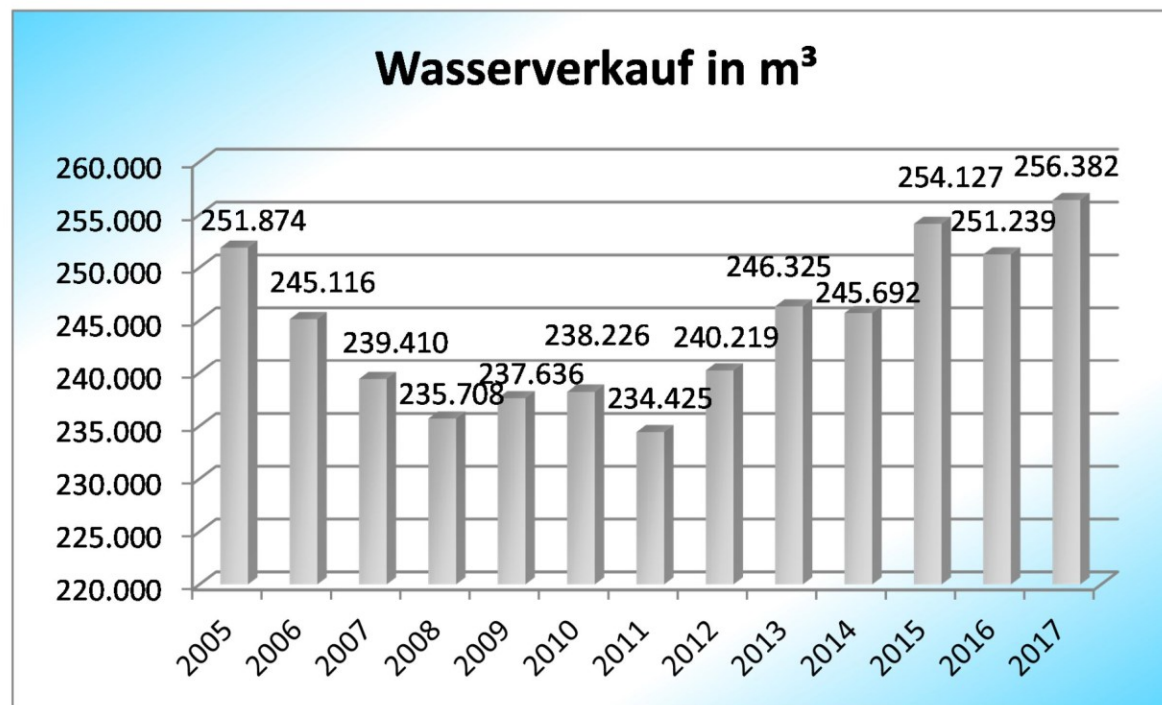
**Jahresabschluss
Wasserwerk Berglen 2017**



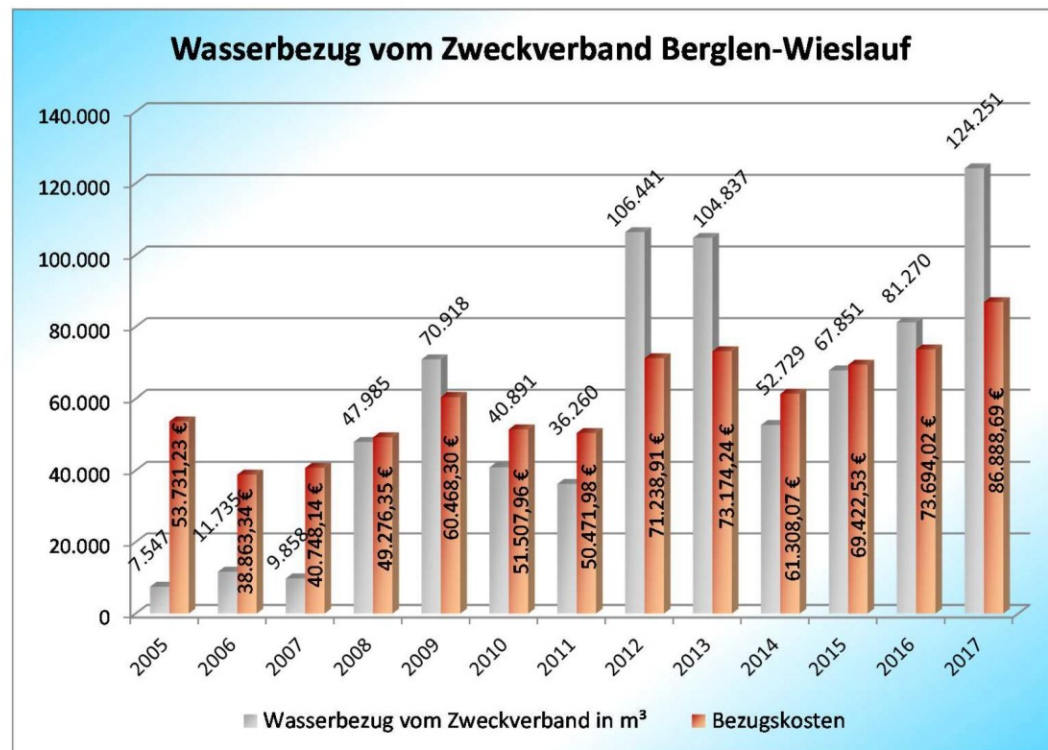
Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



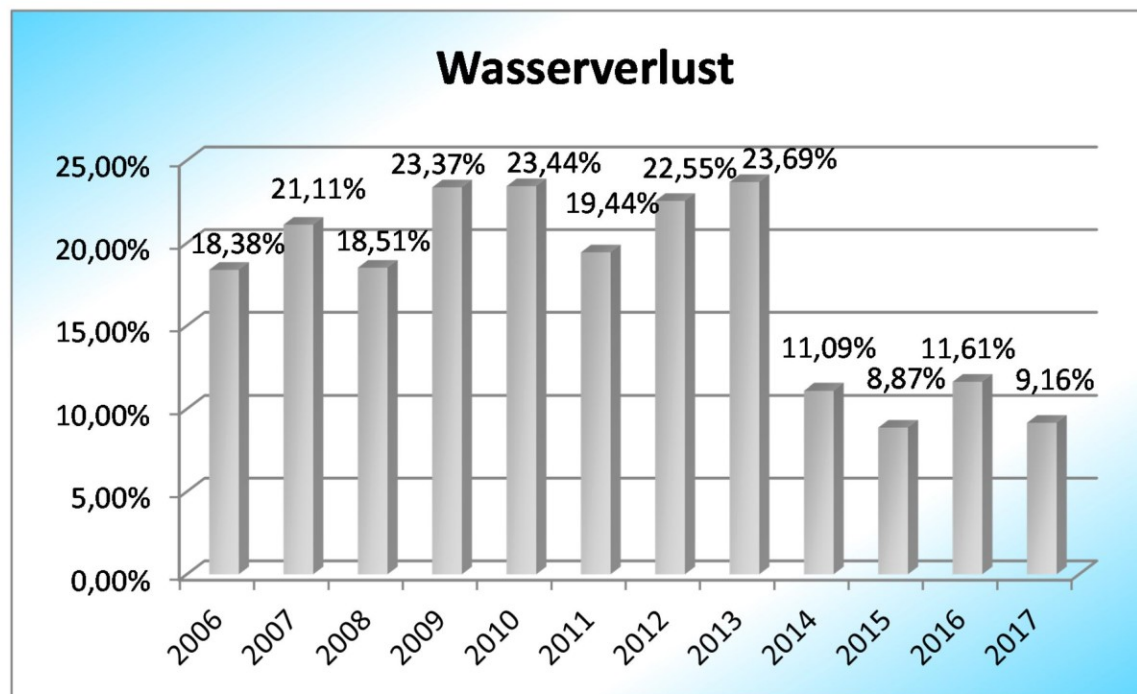
Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Erfolgsplan

Einnahmen:

Planansatz	798.100,00 €
- Ergebnis	<u>795.081,94 €</u>
Mindereinnahmen	3.018,06 €

Ausgaben:

Planansatz	798.100,00 €
- Ergebnis	<u>698.615,82 €</u>
Minderausgabe	99.484,18 €

Differenz = Jahresgewinn: 96.466,12 €

Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Anlagevermögen

Anfangsbestand Restbuchwerte zum 01.01.	4.753.983,44 €
- Abschreibungen	222.987,84 €
+ Abgang Abschreibungen & Umbuchungen	0,00 €
- Vermögensabgänge	0,00 €
<u>+ Vermögenszugänge (Baumaßnahmen)</u>	<u>313.414,71 €</u>
Endbestand Restbuchwerte zum 31.12.	4.844.410,31 €

Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



Schuldendienst

Darlehen bei Kreditinstituten:

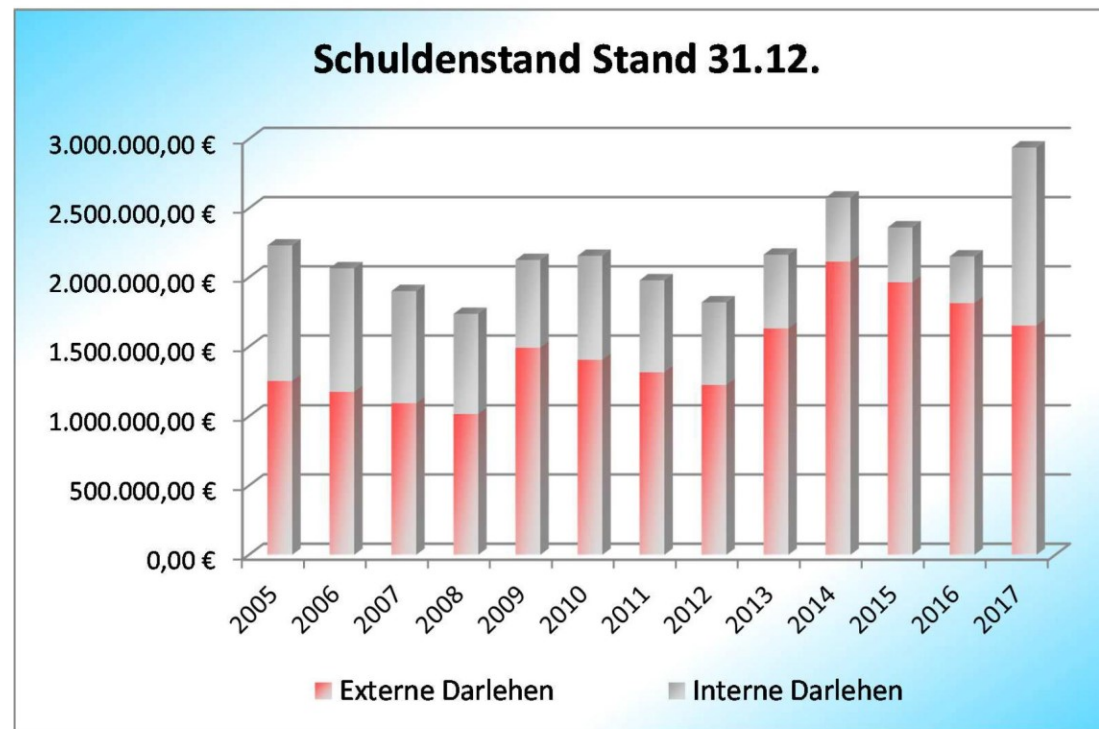
Stand 01.01.	1.815.205,68 €
- Tilgungen	162.347,91 €
+ Darlehensaufnahme	<u>0,00 €</u>
Stand 31.12.	1.652.857,76 €

Darlehen bei der Gemeinde:

Stand 01.01.	337.452,63 €
- Tilgungen	51.129,19 €
+ Darlehensaufnahme	<u>1.000.000,00 €</u>
Stand 31.12.	1.286.323,44 €

Gesamter Schuldenstand zum 31.12. 2.939.181,20 €

Jahresabschluss Wasserwerk Berglen 2017



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Feststellung Rechnungsergebnis der Gemeinde Berglen für das Haushaltsjahr 2017

Bürgermeister Friedrich verweist in seinen Ausführungen auf die Sitzungsvorlage 439/2018, die Bestandteil des Protokolls ist, und geht kurz auf einzelne Kennzahlen des Jahresabschlusses ein. Er dankt dem Team der Kämmerei für die zuverlässige und pünktliche Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

In einem kurzen Sachvortrag weist Kämmerer Schreiber auf die Vorberatung der Jahresrechnung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 11.09.2018 hin und erläutert die wichtigsten Eckdaten anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Gemeinderätin Jooß dankt auch im Namen der SPD-Fraktion. Das gute Ergebnis ist ihrer Meinung nach Ausdruck der guten Zusammenarbeit von Gremium und Verwaltung und der Tatsache, dass Entscheidungen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Gleichwohl ist das Ergebnis auch den guten Grundstücksverkäufen in den Neubaugebieten geschuldet. Trotzdem sollte ihrer Meinung nach im Bereich der Baulandausweisungen nicht noch weiter expandiert werden. Entsprechende Signale gäbe es bereits von Seiten des Regionalverbands, nämlich dass künftig deutlich weniger Flächen im Flächennutzungsplan für Baulandausweisungen in Berglen zugestanden würden. In den kommenden Jahren sollte sich ein vernünftiges Wirtschaften fortsetzen. Es sollte daran gedacht werden, dass künftig nicht mehr so viele Einnahmen aus Grundstücksverkäufen zur Verfügung stehen, dass aber weiterhin die Ausgaben für die mittlerweile zu Recht aufgebaute Infrastruktur und die damit verbundenen gestiegenen Personalkosten anfallen.

Der Vorsitzende nimmt zu den angesprochenen Punkten Stellung, zu denen er ein stückweit eine differenzierte Meinung hat. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde nicht nur neues Bauland ausgewiesen habe, sondern auch einen erheblichen Sanierungsstau bei den kommunalen Einrichtungen, der sich über viele Jahre aufgebaut habe, abgearbeitet habe. Durch die konsequente Abarbeitung des Sanierungsstaus wird der Investitionsdruck herausgenommen und die Ausgaben können künftig reduziert werden.

Gemeinderat Geck hält die Entwicklung der Gemeinde für gut. Die Gemeinde wächst und entwickelt sich und benötigt dafür eine gewisse Infrastruktur. Der aus den neuen Baugebieten resultierende Einwohnerzuwachs führt dorthin, wo Berglen bei der Einwohnerzahl früher einmal ge-

wesen ist. Im Übrigen widerspricht die große Nachfrage bei den Bauplätzen der Auffassung der SPD-Fraktion, die Baugebiete seien zu groß. Nachdem in Berglen keine großen Gewerbesteuererinnahmen zu verzeichnen sind, muss die Gemeinde schauen, in welchen Bereichen Einnahmen zu kreieren sind.

Auch Gemeinderätin Jooß ist sehr stolz auf das Erreichte und die Entwicklungen in den letzten zehn Jahren. Sie denkt hier insbesondere an den Bereich der Kinderbetreuung. Gleichzeitig erinnert sie jedoch an die Folgekosten, die weitere Expansionen mit sich bringen. Sie ist der Auffassung, dass man vielleicht auch einmal inne halten sollte und Überlegungen anstellen sollte, wie eine Entwicklung der Gemeinde in fünf bis zehn Jahren aussehen könnte. Sie ist der Meinung, dass man sich hierüber ohne Zeitdruck im Gemeinderat austauschen sollte.

Bürgermeister Friedrich betont, dass es Sinn mache, mit dem im Jahr 2019 neu gewählten Gemeinderatsgremium sehr zügig eine Klausurtagung zu diesen Themen durchzuführen, dies sei schon so geplant. Allerdings sei aus seiner Sicht das prägende Thema der Zeit der akute Wohnraumangel in der Region.

Auch Gemeinderat Schade bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen (siehe B 2 des beiliegenden Rechenschaftsberichts 2017), genehmigt.**
- 2. Der Bildung der Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (siehe B 1 des beiliegenden Rechenschaftsberichts 2017) wird zugestimmt.**
- 3. Der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 958.552,04 € wird zugestimmt.**
- 4. Die Jahresrechnung 2017 wird gem. § 95 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt:**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
1. Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	+ 18.616.722,83
2. Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
3. Zwischensumme	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
6. Soll-Ausgaben	+ 15.237.375,67	+ 4.748.926,65	+ 19.986.302,32
7. Neue Haushaltsausgabereste	+ 268.739,80	+ 2.607.119,88	+ 2.875.859,68
8. Zwischensumme	+ 15.506.115,47	+ 7.356.046,53	+ 22.862.162,00
9. Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	- 268.305,80	- 3.977.133,37	- 4.245.439,17
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
11. Differenz 10. / 5. (+ = Fehlbetrag)	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/439/2018	Az.: 913.69
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Feststellung Rechnungsergebnis der Gemeinde Berglen für das Haushaltsjahr 2017

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Jahresrechnung 2017 verwiesen.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem durchaus erfreulichen Ergebnis ab. Die Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt liegt um ca. 63.000 Euro über der Zuführung des Jahres 2016. Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine Entnahme aus der Rücklage notwendig, um die Ausgaben zu decken. Eine Darlehensaufnahme war nicht geplant.

Die **Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt** im Haushaltsjahr 2017, also die freie Investitionsspitze, beträgt **1.374.480,36 €**, während bei der Haushaltsplanaufstellung davon ausgegangen wurde, dass im Jahr 2017 lediglich eine Zuführung i.H.v. 27.000,00 € erwirtschaftet werden kann. Da der Gemeindehaushalt schuldenfrei ist entspricht die **Netto-Investitionsrate** (Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich Kredittilgungen) der Zuführung (2016: 948.460,66 €, 2015: 1.407.961,88 €, 2014: 1.744.925,41 €). Bei 6.273 Einwohnern (zum Stand 30.06.2017 des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg) sind dies **219,11 € / Einwohner** (Vorjahr: 154,57 €/ Einwohner).

Auf die Erläuterungen der Seiten 40 ff. der Jahresrechnung wird verwiesen. Dort sind die Gründe für die Veränderung der Investitionsrate aufgeführt.

Der **Schuldenstand** des Gemeindehaushalts (ohne Wasserwerk) beträgt zum 31.12.2017 weiterhin **0,00 €** bzw. **0,00 € / Einwohner** (31.12.2016: 0,00 € bzw. 0,00 €/Einw.).

Eine **Darlehensaufnahme** war für das Haushaltsjahr 2017 nicht vorgesehen.

Statt der veranschlagten Rücklagenentnahme in Höhe von 2.744.200,00 € (2016 Rücklagenzuführung: 1.080.218,33 €) wurde lediglich eine Entnahme in Höhe von 958.552,04 € erforderlich.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31.12.2017 somit **5.065.313,22 €** bzw. **807,48 € / Einwohner**.

Wird dem Rücklagenbestand die Verschuldung des Wasserwerks in Höhe von 2.939.181,21 € gegenübergestellt, ergibt sich ein Überschuss zum 31.12.2017 von 2.126.132,01 €. Damit ist die Gemeinde Berglen samt Sonderrechnungen effektiv schuldenfrei.

Bei der Betrachtung des Rücklagenstandes muss jedoch bedacht werden, welche großen Ausgabepositionen die nächsten Jahre gestemmt werden müssen (siehe Investitionsprogramm Haushalt 2018):

- Neubeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	755.000,00 €
- Ausbau Kinderbetreuung	4.210.000,00 €
- Straßensanierungen	5.213.000,00 €
- Kanal-/Kläranlagensanierungen	5.503.000,00 €
- Maßnahmen Friedhöfe	372.000,00 €
- Ersatzbeschaffungen Bauhof	200.000,00 €
- Neubau Bauhof	3.210.000,00 €
- Kostenanteil Flurbereinigung	200.000,00 €
- Feldwegsanierungen	550.000,00 €
- DSL-Ausbau	440.000,00 €
- Ausbau barrierefreie Bushaltestellen	437.000,00 €
<u>Insgesamt</u>	<u>21.090.000,00 €</u>

Dies sind jedoch lediglich die größeren, investiven Maßnahmen im Vermögenshaushalt. Hinzu kommen die ansteigenden Personalkosten im Kinderbetreuungsbereich, da zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und den deutlich gestiegenen Kinderzahlen in den Einrichtungen mehr Personal eingestellt werden muss, sowie der Unterhaltungsstau der gemeindlichen Liegenschaften.

Diese Kosten belasten langfristig den Verwaltungshaushalt, was sich negativ auf die Zuführung zum Vermögenshaushalt und damit auf die Netto-Investitionsrate auswirkt.

Zusätzlich wirken sich die relativ hohen Gewerbesteuererinnahmen, zwei Jahre zeitversetzt, negativ auf die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich aus, die im Jahr 2017 immerhin mit 2.576.463,80 € ca. 16,9 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ausmachten.

Verwaltungshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt liegt mit 15.237.809,67 € (Vorjahr 14.465.735,52 €) um 367.709,67 € (2,5 %) über dem Planansatz von 14.870.100,00 €. Wenn die Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt außer Acht gelassen wird, ergibt sich folgender Vergleich:

Jahr	Plan €	Ausgaben €	Mehr(+)/ Weniger(-) €	in % zum Plan %
1. Volumen Verwaltungshaushalt <u>einschl.</u> Zuführung an Vermögenshaushalt:				
2017	14.870.100,00	15.237.809,67	367.709,67	2,5%
2016	14.312.500,00	14.465.735,52	153.235,52	1,1%
2017 zu 2016	557.600,00	772.074,15	214.474,15	
2. Volumen Verwaltungshaushalt <u>ohne</u> Zuführung an Vermögenshaushalt:				
2017	14.843.100,00	13.863.329,30	-979.770,70	-6,6%
2016	13.899.500,00	13.154.257,90	-745.242,10	-5,4%
2017 zu 2016	943.600,00	709.071,40	-234.528,60	

Die für dieses Ergebnis maßgebenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen und Mehr- bzw. Minderausgaben sind auf den Seiten 41-42 des beigefügten Rechenschaftsberichts detailliert erläutert.

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt liegt mit **3.378.913,16 €** (Vorjahr 7.010.715,47 €) um 2.130.086,84 € (38,7 %) unter dem Planansatz von 5.509.000,00 €. In nachfolgender Aufstellung ist zusätzlich bei den Einnahmen die Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt sowie die Rücklagenentnahme und bei den Ausgaben die Rücklagenzuführung außer Acht gelassen und dann verglichen worden:

Jahr	Plan €	Ausgaben bzw. Einnahmen €	Mehr(+)/ Weniger(-) €	in % zum Plan %
1. Volumen Vermögenshaushalt <u>einschl.</u> Zuführung vom Verwaltungshaushalt und Rücklagenzuführung				
2017	5.509.000,00	3.378.913,16	-2.130.086,84	-38,7%
2016	8.732.300,00	7.010.715,47	-1.721.584,53	-19,7%
2017 zu 2016	-3.223.300,00	-3.631.802,31	-408.502,31	
2. Volumen Vermögenshaushalt -Einnahmen- <u>ohne</u> Zuführung vom Verwaltungshaushalt und <u>ohne</u> Entnahme aus allg. Rücklage:				
2017	2.737.800,00	1.045.880,76	-1.691.919,24	-61,8%
2016	6.679.300,00	5.699.237,85	-980.062,15	-14,7%
2017 zu 2016	-3.941.500,00	-4.653.357,09	-711.857,09	
3. Volumen Vermögenshaushalt -Ausgaben- <u>ohne</u> Rücklagenzuführung:				
2017	5.509.000,00	3.378.913,16	-2.130.086,84	-38,7%
2016	8.732.300,00	5.930.497,14	-2.801.802,86	-32,1%
2017 zu 2016	-3.223.300,00	-2.551.583,98	671.716,02	

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts sind in beiliegendem Rechenschaftsbericht auf den Seiten 43-56 ausführlich erläutert.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses haben in ihrer Sitzung vom 11.09.2018 die Jahresrechnung vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung empfohlen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- 5. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen (siehe B 2 des beiliegenden Rechenschaftsberichts 2017), genehmigt.**
- 6. Der Bildung der Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (siehe B 1 des beiliegenden Rechenschaftsberichts 2017) wird zugestimmt.**
- 7. Der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 958.552,04 € wird zugestimmt.**
- 8. Die Jahresrechnung 2017 wird gem. § 95 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt:**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
1. Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	+ 18.616.722,83
2. Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
3. Zwischensumme	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
6. Soll-Ausgaben	+ 15.237.375,67	+ 4.748.926,65	+ 19.986.302,32
7. Neue Haushaltsausgabereste	+ 268.739,80	+ 2.607.119,88	+ 2.875.859,68
8. Zwischensumme	+ 15.506.115,47	+ 7.356.046,53	+ 22.862.162,00
9. Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	- 268.305,80	- 3.977.133,37	- 4.245.439,17
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
11. Differenz 10. / 5. (+ = Fehlbetrag)	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00

5. Die Vermögensrechnung 2017 (Geldvermögensrechnung nach § 43 GemHVO) wird wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Stand am 1. Januar 2017 €	Zugang 2017 €	Abgang 2017 €	Stand am 31. Dez. 2017 €
1. Forderungen aus Geldanlagen:				
Einlagen bei Banken	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
Bausparverträge	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Summe 1 -:	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
2. Teile des Anlagevermögens (§ 46 Nr.2 Buchst.d) bis g) GemHVO):				
a) Darlehen an Wasserwerk	+ 337.452,64 €	+ 1.000.000,00 €	- 51.129,19 €	+ 1.286.323,45 €
b) Geschäftsanteile				
Volksbank Stuttgart	+ 450,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 450,00 €
KDRS	+ 12.436,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 18.958,01 €
Summe Geschäftsanteile	+ 12.886,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 19.408,01 €
c) Stammkapital an Wasserwerk	+ 204.516,75 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 204.516,75 €
Summe 2 -:	+ 554.855,50 €	+ 1.006.521,90 €	- 51.129,19 €	+ 1.510.248,21 €
3. Rücklagen:				
Allgemeine Rücklage	+ 6.023.865,26 €	+ 0,00 €	- 958.552,04 €	+ 5.065.313,22 €
4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen usw.				
Kredite vom Kreditmarkt	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Landratsamt (über Kämmerei)

Gemeinde Berglen

Rems-Murr-Kreis



Jahresrechnung

2017

einschließlich Rechenschaftsbericht

Jahresrechnung 2017

Nach § 95 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat festzustellen.

Die Jahresrechnung wurde am 16.08.2018 von der Verwaltung fertiggestellt.

A	Ergebnisse	Seite
A 1	Haushaltsrechnung	
	1. Einzelplanübersicht Verwaltungshaushalt	3
	2. Einzelplanübersicht Vermögenshaushalt	7
A 2	Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung	11
A 3	Kassenmäßiger Abschluss	12
A 4	Vermögensrechnung	13
A 5	Übersicht über das Anlagevermögen Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen, Bauhof	14
A 6	Rechnungsquerschnitt	16
A 7	Gruppierungsübersicht	21
B	Rechenschaftsbericht	Seite
B 1	Haushaltsreste	32
B 2	1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	34
	2. Übersicht über die Inneren Verrechnungen	37
B 3	Wichtigste Ergebnisse der Jahresrechnung	
	1. Investitionsrate	40
	2. Verwaltungshaushalt	41
	3. Vermögenshaushalt	43
	4. Stand der Verschuldung 2004-2017 jew. zum 31.12.j.J.	57
	5. Stand der allgemeinen Rücklage 2004-2017 jew. zum 31.12.j.J.	57
	6. Kostendeckungsgrade	58
	7. a) b) Übersicht über die Entwicklung des Verwaltungshaushalts	59
	7. c) d) Übersicht über die Entwicklung des Vermögenshaushalts	60
C	Feststellung der Jahresrechnung	Seite
C 1	Feststellung der Jahresrechnung – Beschlussvorschlag	61

Jahresrechnung 2017

A 1

Haushaltsrechnung

1. Einzelplanübersicht

Verwaltungshaushalt

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017

**Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Verwaltungshaushalt**

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest (K)	Haushaltsrest (H)			Kassenrest (K)	Haushaltsrest (H)			
1		2	3	4	5	6	7	8		
Einzelplan 0	Allgemeine Verwaltung									
Einnahmen:		2.931,05 (K)	242.967,92	241.953,97	3.945,00 (K)	261.350,00	-18.382,08		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		8.414,08 (K)	1.415.624,26	1.399.632,67	24.405,67 (K)	1.507.600,00	-91.975,74		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		-5.483,03 (K)	-1.172.656,34	-1.157.678,70	-20.460,67 (K)	-1.246.250,00	73.593,66		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
Einnahmen:		585,63 (K)	19.911,03	19.241,03	1.255,63 (K)	24.400,00	-4.488,97		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		9.209,83 (K)	209.369,11	215.034,23	3.544,71 (K)	239.971,00	-30.601,89		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		-8.624,20 (K)	-189.458,08	-195.793,20	-2.289,08 (K)	-215.571,00	26.112,92		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 2	Schulen									
Einnahmen:		189,35 (K)	84.473,54	84.552,64	110,25 (K)	73.700,00	10.773,54		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		22.438,26 (K)	627.839,00	635.825,40	14.451,86 (K)	778.960,00	-151.121,00		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		-22.248,91 (K)	-543.365,46	-551.272,76	-14.341,61 (K)	-705.260,00	161.894,54		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege									
Einnahmen:		0,00 (K)	12.673,80	12.531,80	142,00 (K)	10.700,00	1.973,80		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		11,10 (K)	113.743,55	112.026,71	1.727,94 (K)	90.000,00	23.743,55		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		-11,10 (K)	-101.069,75	-99.494,91	-1.585,94 (K)	-79.300,00	-21.769,75		0,00	

**Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Verwaltungshaushalt**

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest Haushaltsrest (H)	Kassenrest Haushaltsrest (K)			Kassenrest Haushaltsrest (H)	Kassenrest Haushaltsrest (K)			
1		2	3	4	5	6	7	8		
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 4	Soziale Sicherung									
Einnahmen:		8.472,09 (K)	1.076.119,83	1.078.996,74	5.595,18 (K)	1.080.400,00	-4.280,17		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		6.857,21 (K)	2.599.426,63	2.596.251,07	10.032,77 (K)	2.801.610,00	-202.183,37		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		1.614,88 (K)	-1.523.306,80	-1.517.254,33	-4.437,59 (K)	-1.721.210,00	197.903,20		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 5	Gesundheit, Sport, Erholung									
Einnahmen:		0,00 (K)	14.861,33	10.923,26	3.938,07 (K)	24.950,00	-10.088,67		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		1.201,20 (K)	214.442,25	204.809,07	10.834,38 (K)	344.650,00	-130.207,75		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+)/(-)		-1.201,20 (K)	-199.580,92	-193.885,81	-6.896,31 (K)	-319.700,00	120.119,08		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr									
Einnahmen:		1.678,76 (K)	183.126,72	184.305,58	499,90 (K)	139.450,00	43.676,72		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		10.187,73 (K)	1.039.779,24	1.024.268,97	33.941,91 (K)	1.136.100,00	-96.320,76		0,00	
		58.243,91 (H)			50.000,00 (H)					
(+)/(-)		-8.508,97 (K)	-856.652,52	-839.963,39	-33.442,01 (K)	-996.650,00	139.997,48		0,00	
		-58.243,91 (H)			-50.000,00 (H)					
Einzelplan 7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung									
Einnahmen:		176.429,20 (K)	2.480.657,54	2.638.989,62	18.097,12 (K)	2.532.050,00	-51.392,46		0,00	
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		5.579,74 (K)	2.556.045,83	2.511.552,82	41.394,84 (K)	2.889.600,00	-333.554,17		0,00	
		210.061,89 (H)			218.739,80 (H)					
(+)/(-)		170.849,46 (K)	-75.388,29	127.436,80	-23.297,72 (K)	-357.550,00	282.161,71		0,00	

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017

**Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Verwaltungshaushalt**

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest (K) Haushaltsrest (H)	Kassenrest (K) Haushaltsrest (H)			Kassenrest (K) Haushaltsrest (H)	Kassenrest (K) Haushaltsrest (H)			
1		2	3	4	5	6	7	8		
Einzelplan 8		Wirtsch. Unternehmen, allg. Grund- u. Sonderverm.								
Einnahmen:		-210.061,89 (H)			-218.739,80 (H)					
		-11.865,21 (K)	639.765,86	623.797,93	4.102,72 (K)	600.950,00	38.815,86			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		2.628,19 (K)	443.389,84	441.052,63	4.965,40 (K)	370.450,00	72.939,64			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+) / (-)		-14.493,40 (K)	196.376,02	182.745,30	-862,68 (K)	230.500,00	-34.123,98			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Einzelplan 9		Allgemeine Finanzwirtschaft								
Einnahmen:		45.582,65 (K)	10.483.252,10	10.493.339,24	35.495,51 (K)	10.122.150,00	361.102,10			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		0,00 (K)	6.018.149,96	6.018.149,96	0,00 (K)	4.711.159,00	1.306.990,96			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+) / (-)		45.582,65 (K)	4.465.102,14	4.475.189,28	35.495,51 (K)	5.410.991,00	-945.888,86			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Gesamt:										
Summe Einnahmen:		224.003,52 (K)	15.237.809,67	15.388.631,81	73.181,38 (K)	14.870.100,00	367.709,67			0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Summe Ausgaben:		66.527,34 (K)	15.237.809,67	15.156.603,53	145.299,48 (K)	14.870.100,00	367.709,67			0,00
		268.305,80 (H)			268.739,80 (H)					
Überschuss/Zuschuss:		157.476,18 (K)	0,00	230.028,28	-72.118,10 (K)	0,00	0,00			0,00
		-268.305,80 (H)			-268.739,80 (H)					

Ende der Liste

Jahresrechnung 2017

A 1

Haushaltsrechnung

2. Einzelplanübersicht

Vermögenshaushalt

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017

Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Vermögenshaushalt

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest Haushaltsrest (H)	Kassenrest Haushaltsrest (K)			Kassenrest Haushaltsrest (H)	Kassenrest Haushaltsrest (K)			
1		2	3	4	5	6	7	8		
Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung										
Einnahmen:										
		0,00 (K)	0,00	0,00	0,00 (K)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:										
		0,00 (K)	68.480,63	19.104,19	1.863,54 (K)	75.000,00	-6.519,37	0,00		0,00
		52.749,19 (H)			100.262,09 (H)					
	(+)/(-)	0,00 (K)	-68.480,63	-19.104,19	-1.863,54 (K)	-75.000,00	6.519,37	0,00		0,00
		-52.749,19 (H)			-100.262,09 (H)					
Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung										
Einnahmen:										
		0,00 (K)	5.577,33	5.577,33	0,00 (K)	90.000,00	-84.422,67	0,00		0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:										
		42.728,19 (K)	-67.175,59	194.976,20	0,00 (K)	59.000,00	-126.175,59	0,00		0,00
		449.423,60 (H)			230.000,00 (H)					
	(+)/(-)	-42.728,19 (K)	72.752,92	-189.398,87	0,00 (K)	31.000,00	41.752,92	0,00		0,00
		-449.423,60 (H)			-230.000,00 (H)					
Einzelplan 2 Schulen										
Einnahmen:										
		50.000,00 (K)	300.000,00	300.000,00	50.000,00 (K)	453.700,00	-153.700,00	0,00		0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:										
		4.785,83 (K)	-812,79	1.109.117,04	2.856,00 (K)	118.000,00	-118.812,79	0,00		0,00
		1.318.000,00 (H)			210.000,00 (H)					
	(+)/(-)	45.214,17 (K)	300.812,79	-809.117,04	47.144,00 (K)	335.700,00	-34.887,21	0,00		0,00
		-1.318.000,00 (H)			-210.000,00 (H)					
Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege										
Ausgaben:										
		0,00 (K)	0,00	0,00	0,00 (K)	0,00	0,00	0,00		0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
	(+)/(-)	0,00 (K)	0,00	0,00	0,00 (K)	0,00	0,00	0,00		0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					

**Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Vermögenshaushalt**

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest (K) Haushaltsrest (H)	2			3	4			
1			0,00 (H)				0,00 (H)			
Einzelplan 4	Soziale Sicherung									
Einnahmen:		0,00 (K)	0,00	0,00	0,00	0,00 (K)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben:		1.525,88 (K)	38.554,71	67.832,32	67.832,32	1.248,27 (K)	201.500,00	201.500,00	-162.945,29	0,00
(+) / (-)		-1.525,88 (K)	-38.554,71	-67.832,32	-67.832,32	-1.248,27 (K)	-201.500,00	-201.500,00	162.945,29	0,00
		-31.000,00 (H)				-2.000,00 (H)				
Einzelplan 5	Gesundheit, Sport, Erholung									
Einnahmen:		0,00 (K)	0,00	0,00	0,00	0,00 (K)	84.000,00	84.000,00	-84.000,00	0,00
Ausgaben:		0,00 (H)	261.170,64	237.170,64	237.170,64	7.000,00 (K)	445.000,00	445.000,00	-183.829,36	0,00
(+) / (-)		15.000,00 (H)	-261.170,64	-237.170,64	-237.170,64	32.000,00 (H)	-361.000,00	-361.000,00	98.829,36	0,00
		-15.000,00 (H)				-32.000,00 (H)				
Einzelplan 6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr									
Einnahmen:		0,00 (K)	23.793,00	23.793,00	23.793,00	0,00 (K)	263.900,00	263.900,00	-240.107,00	0,00
Ausgaben:		62.226,24 (K)	864.259,98	842.648,29	842.648,29	0,00 (K)	2.022.500,00	2.022.500,00	-1.158.240,02	0,00
(+) / (-)		826.231,02 (H)	-840.466,98	-818.855,29	-818.855,29	910.066,95 (H)	-1.758.600,00	-1.758.600,00	918.133,02	0,00
		-62.226,24 (K)				-910.066,95 (H)				
		-826.231,02 (H)								
Einzelplan 7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung									
Einnahmen:		0,00 (K)	167.387,26	167.387,26	167.387,26	0,00 (K)	20.000,00	20.000,00	147.387,26	0,00
Ausgaben:		0,00 (H)	968.093,65	1.315.085,41	1.315.085,41	23.422,40 (K)	1.320.000,00	1.320.000,00	-351.906,35	0,00
(+) / (-)		1.207.729,56 (H)	-800.706,39	-1.147.698,15	-1.147.698,15	-23.422,40 (K)	-1.300.000,00	-1.300.000,00	498.293,61	0,00
		-109.823,14 (K)								

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017

**Einzelplanübersicht zur Haushaltsrechnung
Vermögenshaushalt**

Beträge in €

Einzelplan	Bezeichnung	Reste Vorjahr		Soll (bereinigt)	Ist	Neue Reste		Ansatz laut Planung	mehr/weniger (Soll als Ansatz)	upl./apl.
		Kassenrest (K)	Haushaltsrest (H)			Kassenrest (K)	Haushaltsrest (H)			
1		2	3	4	5	6	7	8		
Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, allg. Grund- u. Sonderverm.		-1.207.729,56 (H)					-947.138,54 (H)			
Einnahmen:		19.550,30 (K)	549.123,17	551.811,17	16.862,30 (K)	1.826.200,00		1.826.200,00	-1.277.076,83	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		9.160,00 (K)	1.246.341,93	1.157.478,63	-627,00 (K)	1.268.000,00		1.268.000,00	-21.658,07	0,00
		77.000,00 (H)			175.650,30 (H)					
(+/-)		10.390,30 (K)	-697.218,76	-605.667,46	17.489,30 (K)	558.200,00		558.200,00	-1.255.418,76	0,00
		-77.000,00 (H)			-175.650,30 (H)					
Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft										
Einnahmen:		0,00 (K)	2.333.032,40	2.333.032,40	0,00 (K)	2.771.200,00		2.771.200,00	-438.167,60	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Ausgaben:		0,00 (K)	0,00	0,00	0,00 (K)	0,00		0,00	0,00	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
(+/-)		0,00 (K)	2.333.032,40	2.333.032,40	0,00 (K)	2.771.200,00		2.771.200,00	-438.167,60	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Gesamt:										
Summe Einnahmen:		69.550,30 (K)	3.378.913,16	3.381.601,16	66.862,30 (K)	5.509.000,00		5.509.000,00	-2.130.086,84	0,00
		0,00 (H)			0,00 (H)					
Summe Ausgaben:		230.249,28 (K)	3.378.913,16	4.943.412,72	35.763,21 (K)	5.509.000,00		5.509.000,00	-2.130.086,84	0,00
		3.977.133,37 (H)			2.607.119,88 (H)					
Überschuss/Zuschuss:		-160.698,98 (K)	0,00	-1.561.811,56	31.099,09 (K)	0,00		0,00	0,00	0,00
		-3.977.133,37 (H)			-2.607.119,88 (H)					

Ende der Liste

A 2 Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017
Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushalt
- Beträge in € -

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1a Soll-Einnahmen (auf Ansatz)	15.246.386,78	3.378.913,16	18.625.299,94
1b + Soll auf HH-Rest	0,00	0,00	0,00
1c - Abgang auf Kassenrest	8.577,11	0,00	8.577,11
nachrichtlich: Abgang auf HH-Rest	0,00	0,00	0,00
1. Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	18.616.722,83
2. Neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. Summe (Soll-Einnahmen + Neue HHR)	15.237.809,67	3.378.913,16	18.616.722,83
4. abzüglich HH-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	18.616.722,83
6a Soll-Ausgaben (auf Ansatz)	15.146.189,40	2.730.973,93	17.877.163,33
6b + Soll auf HH-Rest	91.936,48	2.017.952,72	2.109.889,20
6c - Abgang auf Kassenrest	750,21	0,00	750,21
nachrichtlich: Abgang auf HH-Rest	16.129,52	415.248,57	431.378,09
6. Soll-Ausgaben	15.237.375,67	4.748.926,65	19.986.302,32
7. Neue HH-Ausgabereste	288.739,80	2.607.119,88	2.875.859,68
8. Summe (Soll-Ausgaben + Neue HHR)	15.506.115,47	7.356.046,53	22.862.162,00
9. abzüglich HH-Ausgabereste vom Vorjahr	288.305,80	3.977.133,37	4.245.439,17
10. Summe bereinigte Soll-Ausgaben	15.237.809,67	3.378.913,16	18.616.722,83
11. Überschuss	0,00	0,00	0,00
12. Zuschuss	0,00	0,00	0,00

A 3 Kassenmäßiger Abschluss 2017

**Kassenmäßiger Abschluss
(und Gesamtabchluss)
in €**

Gemeinde Berglen
Haushaltsjahr: 2017

Reste vom Vorjahr (K) = Kassenreste (H) = Haushaltsreste	Soll J. Haushaltsreste vom Vorjahr = (H) + neue Haushaltsreste = (H)	Ist	Neue Reste (K) = Kassenreste (H) = Haushaltsreste
€	€	€	€
(K) 224.003,52	15.237.809,67	15.368.631,81	73.181,38 (K)
(H) 0,00		0,00	0,00 (H)
(K) 68.550,30	3.378.913,16	3.381.601,16	66.862,30 (K)
(H) 0,00		0,00	0,00 (H)
(K) 293.553,82	18.616.722,83	18.770.232,97	140.043,68 (K)
(H) 0,00		0,00	0,00 (H)
(K) 10.890.714,62	5.078.330,92	6.398.645,91	9.570.398,63 (K)
Einnahmen:			
	Summen des Verwaltungshaushalts		
	Summen des Vermögenshaushalts		
	Summen der Haushaltsrechnung		
	Summen der haushaltsfremden Vorgänge (ohne Kassenbestand / Kassenvorgriff) des Haushaltsjahres		
	Zwischensummen der IST-Einnahmen	25.168.879,88	
	Kassenbestand/-vorgriff	0,00	0,00 (K)
(K) 0,00	0,00		
(K) 11.184.268,44	23.695.053,75	25.168.879,88	9.710.442,31 (K)
(H) 0,00	34.879.322,19	0,00	0,00 (H)
Ausgaben:			
(K) 66.527,34	15.237.809,67	15.158.603,53	145.299,48 (K)
(H) 268.305,80		268.739,80	268.739,80 (H)
(K) 230.249,28	3.378.913,16	4.943.412,72	35.763,21 (K)
(H) 3.977.133,37		2.607.119,88	2.607.119,88 (H)
(K) 296.776,62	18.616.722,83	20.102.016,25	181.062,89 (K)
(H) 4.245.439,17		2.875.859,68	2.875.859,68 (H)
(K) 6.642.052,65	5.078.330,92	5.066.863,63	6.653.519,94 (K)
	Summen der haushaltsfremden Vorgänge (ohne Kassenbestand / Kassenvorgriff) des Haushaltsjahres		
	Zwischensummen der IST-Ausgaben	25.168.879,88	
	Kassenbestand/-vorgriff	0,00	0,00 (K)
(K) 0,00	0,00		
(K) 6.938.829,27	23.695.053,75	25.168.879,88	6.834.562,63 (K)
(H) 4.245.439,17	34.879.322,19	34.879.322,19	2.875.859,68 (H)

A 4 Vermögensrechnung 2017

Bezeichnung	Stand am 1. Januar 2017 €	Zugang 2017 €	Abgang 2017 €	Stand am 31. Dez. 2017 €
1. Forderungen aus Geldanlagen:				
Einlagen bei Banken	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
Bausparverträge	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Summe 1 -:	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
2. Teile des Anlagevermögens (§ 46 Nr.2 Buchst.d) bis g) GemHVO):				
a) Darlehen an Wasserwerk	+ 337.452,64 €	+ 1.000.000,00 €	- 51.129,19 €	+ 1.286.323,45 €
b) Geschäftsanteile				
Volksbank Rems	+ 450,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 450,00 €
KDRS	+ 12.436,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 18.958,01 €
Summe Geschäftsanteile	+ 12.886,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 19.408,01 €
c) Stammkapital an Wasserwerk	+ 204.516,75 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 204.516,75 €
Summe 2 -:	+ 554.855,50 €	+ 1.006.521,90 €	- 51.129,19 €	+ 1.510.248,21 €
3. Rücklagen:				
Allgemeine Rücklage	+ 6.023.865,26 €	+ 0,00 €	- 958.552,04 €	+ 5.065.313,22 €
4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen usw.				
Kredite vom Kreditmarkt	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €

A 5 Übersicht über das Anlagevermögen 2017

Abschreibungen, Kalkulatorische Verzinsung, Beitragsaufstellungen Abwasserbeseitigung (Kanäle und Kläranlagen) im Haushaltsjahr 2017

Anlagegruppen	Anschaffungswerts Anlagevermögen				Abschreibungen				RW		13 Kalk. Zinsen 4%	
	2 Stichtag 01.01.2017	3 Zugang	4 Abgang	5 Umbuchungen	6 Stichtag 31.12.2017	7 Stichtag 01.01.2017	8 Zugang	9 Abgang	10 Stichtag 31.12.2017	11 Restbuchwert 31.12.2017		12 Alte Satz
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	€
Unterschneid 7000 Abwasser												
Anlagestiller												
Kanäle												
sonstiges immaterielles Vermögen	333.537,07				333.537,07	306.778,07	3.761,32		310.539,39	22.997,68	1,13	996,03
Grundstücke	5.112,92				5.112,92	0,00			0,00	5.112,92	0,00	204,52
Regenwasser - Kanäle	1.318.732,77	205,71			1.378.996,91	89.756,07	20.953,13		110.319,20	1.266.077,71	1,49	49.913,07
Mischwasser - Hausanschlüsse	30.425,24	342,45			47.003,41	1.918,90			2.882,54	44.420,87	1,41	1.458,55
Mischwasser - Kanäle	11.377.725,37	171.845,64	150.732,32		11.602.499,97	4.404.694,50	226.650,93	150.732,32	4.480.613,11	7.121.826,86	1,95	281.897,12
Mischwasser - Hausanschlüsse	285.003,07	18.638,30			312.742,45	15.606,07	4.519,09		20.124,16	282.618,29	1,44	11.240,29
Schmutzwasser - Kanäle	579.602,05				617.675,69	42.075,97	9.172,77		51.248,34	566.427,35	1,49	22.079,07
Schmutzwasser - Hausanschlüsse	64.511,90	1.356,60			111.407,21	4.179,97	1.653,88		5.733,56	105.673,66	1,39	3.300,10
Mischwasser - Zuleitungssammiler	3.250.680,69				3.255.080,69	1.930.071,56	46.927,49		1.978.045,05	1.276.235,64	1,50	52.025,99
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke	3.492.958,69				3.507.169,45	1.839.514,08	78.957,13		1.913.079,32	1.594.096,23	2,18	64.210,32
Zwischensumme Kanäle	20.702.689,57	192.382,90	150.732,32	424.825,82	21.169.165,97	8.631.540,50	392.276,38	150.732,32	8.873.084,56	12.296.081,41	1,85	487.344,06
Kläranlage												
Kläranlage - Grundstücke	65.083,50				65.083,50	0,00			0,00	65.083,50	0,00	2.603,34
Kläranlage - Gebäude	2.485.401,82				2.485.401,82	1.982.329,82	38.111,70		2.000.441,52	484.960,30	1,53	20.180,56
Kläranlage - Techn. Anlagen	4.254.427,15				4.254.427,15	4.055.739,15	50.117,10		4.105.847,25	148.579,90	1,18	6.944,69
Kläranlage - Außenanlagen	185.309,19				185.309,19	165.931,19	5.850,15		171.781,34	13.527,85	3,16	657,92
Kläranlage - Fahrzeuge	51.333,00				51.333,00	49.117,00	2.209,00		51.326,00	7,00	4,22	386,04
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen	33.886,57				33.886,57	23.576,57	1.310,04		24.892,61	8.993,96	3,88	366,04
Kläranlage - Betr. - u. Geschäftsausst.	24.600,06				24.600,06	21.696,06	795,27		22.491,33	2.108,73	3,23	99,93
Zwischensumme Kläranlage	7.100.041,29	0,00	0,00	0,00	7.100.041,29	6.278.380,79	98.399,26	0,00	6.376.780,05	723.261,24	1,39	30.896,70
Anlagen im Bau	435.697,20	166.142,00	0,00	-424.825,82	177.013,38	0,00	0,00	0,00	177.013,38	0,00		12.254,22
Beiträge und Zuschüsse												
Kanäle												
Beiträge	-2.417.609,72				-2.417.609,72	-1.193.660,72	-36.247,03		-1.229.907,75	-1.187.701,97	1,50	-48.233,04
HA-Kostenersatz Mischwasser	-4.000,00				-4.000,00	-131.742,90	-1.152,00		-132.894,90	-3.000,00	1,50	-14.000,00
HA-Kostenersatz Schmutzwasser	-78.833,05				-78.833,05	-13.488,95	-1.152,00		-92.321,95	-15.700,20	1,50	-3.051,07
HA-Kostenersatz Regenwasser	-13.488,95				-13.488,95	-0,95	-202,32		-13.286,63	-13.286,63	1,50	-535,47
Zwischensumme Beiträge	-2.966.705,42	0,00	0,00	0,00	-2.966.705,42	-1.325.087,42	-44.483,37	0,00	-1.369.570,79	-1.597.134,63	1,50	-64.775,08
Mischwasser-Kanal Zuschüsse	-271.966,00				-271.966,00	-170.371,00	-4.050,02		-174.451,02	-97.514,98	1,50	-3.982,18
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse	-25.868,54				-25.868,54	-3.524,54	-388,03		-3.912,57	-21.955,97	1,50	-886,00
Regenwasser-Kanal Zuschüsse	-33.286,60				-33.286,60	-4.536,60	-499,28		-38.823,20	-28.283,92	1,50	-1.140,02
Kanal-Ausgleichstock	-23.008,00				-23.008,00	-11.734,00	-345,12		-12.079,12	-10.928,88	1,50	-444,05
Ausgleichstock Kapital Mischwasser	-407.282,00				-407.282,00	-192.311,00	-8.970,08		-140.572,00	-407.282,00	0,00	-16.291,28
Ausgleichstock Regenwasser	-538.181,00				-538.181,00	-132.311,00	-8.970,08		-110.616,00	-427.564,92	0,00	-16.291,28
Ausgleichstock Sammler	-8.180,00				-8.180,00	-3.181,00	-1,00		-8.181,00	-8.181,00	0,01	-4,02
Zwischensumme Zuschüsse	-1.020.954,15	0,00	0,00	0,00	-1.020.954,15	-330.657,15	-13.681,31	0,00	-344.338,46	-676.615,69	1,34	-27.338,23
Zwischensumme Kanäle	-3.987.659,57	0,00	0,00	0,00	-3.987.659,57	-1.655.744,57	-58.164,68	0,00	-1.715.909,25	-2.273.750,32	1,46	-92.113,31
Kläranlage												
Beiträge	-3.150.786,10				-3.150.786,10	-2.723.227,10	-34.555,28		-2.757.782,38	-383.003,72	1,10	-16.411,29
Zuschüsse Kläranlage	-1.526.627,99				-1.526.627,99	-1.331.824,99	-26.869,89		-1.358.694,88	-167.833,11	1,76	-7.254,70
Zuschüsse Sammler	-3.054.225,99				-3.054.225,99	-1.520.045,00	-6.425,29		-1.526.470,29	-1.127,71	0,42	-173,61
Zwischensumme Zuschüsse	-7.731.639,08	0,00	0,00	0,00	-7.731.639,08	-5.575.097,09	-43.810,47	0,00	-5.618.312,07	-697.466,90	1,09	-24.739,61
Kanal-Ausgleichstock Kläranlage	-971.454,00				-971.454,00	0,00	0,00		0,00	-971.454,00	0,00	-38.858,16
Kanal-Ausgleichstock Sammler	-17.895,00				-17.895,00	0,00	0,00		0,00	-17.895,00	0,00	-715,80
Zwischensumme Ausgleichstock	-989.349,00	0,00	0,00	0,00	-989.349,00	0,00	0,00	0,00	-989.349,00	-989.349,00	0,00	-39.573,96
Zwischensumme Kläranlage	-7.194.361,09	0,00	0,00	0,00	-7.194.361,09	-5.575.097,09	-67.850,46	0,00	-5.642.947,55	-1.551.413,54	0,94	-63.413,56
Gesamt Abwasser	17.056.407,40	358.524,90	150.732,32	0,00	17.264.193,98	7.679.079,63	364.690,50	150.732,32	7.893.007,81	9.371.192,17	2,11	374.968,11

Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung, Beitragsaufstellungen Bestattungswesen im Haushaltsjahr 2017

1 Anlagegruppen	2 Anschaffungswerte Anlagevermögen						8 Abschreibungen				RBW	
	2 Stand 01.01.2017	3 Zugang	4 Abgang	5 Umbuchungen	6 Stand 31.12.2017	7 Stand 01.01.2017	8 Zugang	9 Abgang	10 Stand 31.12.2017	11 Restbuch- wert 31.12.2017	12 Alfa Satz	13 kalk. Zinsen 4%
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	€
Unterabschnitt 7500 Bestattungswesen												
Anlagegüter												
DV-Software	9.820,66				9.820,66	3.929,66	1.963,66		5.893,32	3.927,34	20,00	196,36
Grund und Boden	86.276,00				86.276,00	0,00	0,00		86.276,00	86.276,00	0,00	3.451,04
Bestattungseinrichtungen	1.564.762,78	38.869,51		1.017,53	1.604.649,82	1.039.771,78	28.648,84		1.068.420,62	533.229,20	1,79	21.103,17
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.469,02			3.469,02	3.469,02	2.168,02	192,59		2.360,61	1.108,41	5,55	46,15
Anlagen im Bau	1.286,40	168,46		-1.017,53	437,33	0,00	0,00		437,33	437,33	0,00	34,47
Zwischensumme	1.662.614,86	39.037,97	0,00	0,00	1.701.652,83	1.045.869,46	30.805,09	0,00	1.076.674,55	624.976,28	1,81	24.533,19
Beiträge												
Basiskapital	-46.528,00				-46.528,00	0,00	0,00		0,00	-46.528,00	0,00	-1.861,12
Sonstige Sonderposten	-23.615,97				-23.615,97	-14.292,97	-431,18		-14.714,15	-8.901,82	1,83	-364,70
Zwischensumme	-70.143,97	0,00	0,00	0,00	-70.143,97	-14.292,97	-431,18	0,00	-14.714,15	-55.429,82	0,61	-2.225,82
Gesamt Bestattungswesen	1.592.470,89	39.037,97	0,00	0,00	1.631.508,86	1.031.586,49	30.373,91	0,00	1.061.960,40	569.548,46	1,86	22.607,37
nachrichtlich												
Unterabschnitt 7700 Bauhof												
Geräte, Maschinen	896.251,51	299.285,47	100.096,10	0,00	1.095.440,88	352.358,35	85.109,88	61.498,25	375.969,98	719.470,90	7,77	19.241,70
Unterabschnitt 6750 Winterdienst												
Geräte, Maschinen	249.657,89	0,00	0,00	0,00	249.657,89	127.505,04	16.774,33	0,00	144.279,37	105.376,52	6,72	4.389,35

A 6 Rechnungsquerschnitt

Gemeinde Berglen

Seite: 1

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht- Ermächtigt.	
Gruppierungs- Nr.		10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
00	Gemeindeorgane	13.412,32	0,00	338.589,24	22.191,81	0,00	-347.368,73	0,00	0,00	469,99	0,00	
02	Hauptverwaltung	70.693,66	0,00	301.644,50	112.894,62	0,00	-343.845,46	0,00	0,00	0,00	0,00	
03	Finanzverwaltung	99.516,06	16.260,36	315.329,52	35.877,50	3.399,55	-238.830,15	0,00	0,00	0,00	0,00	
05	Besondere Dienststellen der allgem. Verwaltung	3.832,80	0,00	3.118,00	12.320,27	0,00	-11.605,47	0,00	0,00	0,00	0,00	
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	39.252,72	0,00	39.731,69	217.248,90	6.118,80	-223.846,67	0,00	50.000,00	18.010,64	0,00	
08	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige	0,00	0,00	0,00	7.159,86	0,00	-7.159,86	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 0		226.707,56	16.260,36	998.412,95	407.692,96	9.518,35	-1.172.656,34	0,00	50.000,00	18.480,63	0,00	
€/ Einwohner		36,14	2,59	159,16	64,99	1,52	-186,94	0,00	7,97	2,95	0,00	

Gemeinde Berglen

Seite: 2

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht- Ermächtigt.	
Gruppierungs- Nr.		10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
11	Öffentliche Ordnung	6.500,77	3.015,54	69.885,44	7.168,78	1.244,60	-68.782,51	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	Feuerschutz	10.394,72	0,00	11.275,42	117.404,87	2.390,00	-120.675,57	5.577,33	0,00	-67.175,59	0,00	
Summe Einzelplan 1		16.895,49	3.015,54	81.160,86	124.573,65	3.634,60	-189.458,08	5.577,33	0,00	-67.175,59	0,00	
€/ Einwohner		2,69	0,48	12,94	19,86	0,58	-30,20	0,89	0,00	-10,71	0,00	

**Jahresrechnung
Rechnungsquerschnitt**

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht.- Ermächtigt.	
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
21	Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, Grundschulförderklassen	52.605,38	0,00	171.083,57	377.611,55	1.786,00	-497.875,74	300.000,00	-37.880,33	37.067,54	0,00	
22	Realschulen	0,00	0,00	0,00	158,20	14.708,50	-14.866,70	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	Gymnasien Kollegs o. berufl. Gymnasien	0,00	0,00	0,00	80,00	13.842,88	-13.922,88	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	Gesamtschulen u. dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742,00	-1.742,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29	Übrige schulische Aufgaben	31.868,16	0,00	44.891,18	1.935,12	0,00	-14.958,14	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 2		84.473,54	0,00	215.974,75	379.784,87	32.079,38	-543.365,46	300.000,00	-37.880,33	37.067,54	0,00	
€/ Einwohner		13,47	0,00	34,43	60,54	5,11	-86,62	47,82	-6,04	5,91	0,00	

**Jahresrechnung
Rechnungsquerschnitt**

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht.- Ermächtigt.	
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	88,00	0,00	0,00	2.245,03	12,00	-2.169,03	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	Theater, Musikpflege	0,00	0,00	0,00	230,00	74.275,98	-74.505,98	0,00	0,00	0,00	0,00	
34	Heimat u. sonstige Kunstpflege	12.585,80	0,00	0,00	35.980,54	0,00	-23.394,74	0,00	0,00	0,00	0,00	
35	Volksbildung/Volks- Hochschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 3		12.673,80	0,00	0,00	38.455,57	75.287,98	-101.069,75	0,00	0,00	0,00	0,00	
€/ Einwohner		2,02	0,00	0,00	6,13	12,00	-16,11	0,00	0,00	0,00	0,00	

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. Einzelpläne 0 - 8 in €
des Vorjahres: 6.273

Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht.- Ermächtig.
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991	
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einr. d. Jugendhilfe)	212.384,20	0,00	7.442,66	161.340,70	0,00	43.600,84	0,00	0,00	7.500,00	0,00
46	Einrichtungen der Jugend- Hilfe, Jugendarbeit	863.735,63	0,00	1.804.068,74	467.682,70	158.891,83	-1.566.907,64	0,00	10.164,67	20.890,04	0,00
Summe Einzelplan 4		1.076.119,83	0,00	1.811.511,40	629.023,40	158.891,83	-1.523.306,80	0,00	10.164,67	28.390,04	0,00
€ / Einwohner		171,55	0,00	288,78	100,27	25,33	-242,84	0,00	1,62	4,53	0,00

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. Einzelpläne 0 - 8 in €
des Vorjahres: 6.273

Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht.- Ermächtig.
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991	
54	Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen d. Gesundh. Pfl.	0,00	0,00	0,00	0,00	1.440,00	-1.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	0,00	15.734,06	35.586,91	-51.320,97	0,00	0,00	0,00	0,00
56	Eigene Sportstätten	14.508,20	0,00	0,00	55.184,29	0,00	-40.676,09	0,00	229.593,76	0,00	0,00
58	Park- u. Gartenanlagen	353,13	0,00	3.021,50	91.848,84	0,00	-94.517,21	0,00	31.576,88	0,00	0,00
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	11.626,65	0,00	-11.626,65	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einzelplan 5		14.861,33	0,00	3.021,50	174.393,84	37.026,91	-199.580,92	0,00	261.170,64	0,00	0,00
€ / Einwohner		2,37	0,00	0,48	27,80	5,90	-31,82	0,00	41,63	0,00	0,00

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht- Ermächtigt.	
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061.20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
60	Bauverwaltung	46.942,16	0,00	155.184,83	29.725,28	0,00	-137.967,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	42.172,97	0,00	93.987,62	175.534,35	0,00	-227.349,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	Gemeindestraßen	50.480,80	0,00	0,00	340.126,62	0,00	-289.645,82	0,00	745.184,20	4.624,52	0,00	
67	Straßenbeleuchtung und- Reinigung	42.173,79	0,00	0,00	229.397,42	0,00	-187.223,63	23.793,00	114.451,26	0,00	0,00	
69	Wasserläufe, Wasserbau	1.357,00	0,00	0,00	15.823,12	0,00	-14.466,12	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 6		183.126,72	0,00	249.172,45	790.606,79	0,00	-856.652,52	23.793,00	859.635,46	4.624,52	0,00	
€/ Einwohner		29,19	0,00	39,72	126,03	0,00	-136,56	3,79	137,04	0,74	0,00	

Jahresrechnung Rechnungsquerschnitt

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht- Ermächtigt.	
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061.20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
70	Abwasserbeseitigung	1.422.511,61	126.015,14	0,00	1.295.986,01	0,00	252.540,74	0,00	215.300,56	33.943,77	0,00	
72	Abfallbeseitigung	13.606,90	0,00	0,00	0,00	0,00	13.606,90	0,00	0,00	0,00	0,00	
75	Bestattungswesen	103.957,05	431,18	7.762,71	251.819,70	100,00	-155.294,18	0,00	39.037,97	0,00	0,00	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	7.953,31	0,00	11.505,92	57.354,68	1.115,27	-62.022,56	0,00	19.289,58	61.662,12	0,00	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	775.801,34	0,00	542.764,28	233.037,06	0,00	0,00	54.510,90	0,00	299.285,47	0,00	
78	Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	29.319,54	0,00	0,00	54.365,00	37.960,00	-63.005,46	0,00	100.000,00	23.512,94	0,00	
79	Fremdenverkehr, so. Förd. v. wirtsch. u. Verkehr	1.061,47	0,00	0,00	18.162,71	44.112,49	-61.213,73	112.876,36	181.658,24	-5.597,00	0,00	
Summe Einzelplan 7		2.354.211,22	126.446,32	562.032,91	1.910.725,16	83.287,76	-75.388,29	167.387,26	555.286,35	412.807,30	0,00	
€/ Einwohner		375,29	20,16	89,60	304,60	13,28	-12,02	26,68	88,52	65,81	0,00	

**Jahresrechnung
Rechnungsquerschnitt**

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelpläne 0 - 8										in €
Gliederungs- Nummer	Aufgaben- bereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanz- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand	Zu- weisungen und Zuschüsse	Zuschuss- bedarf	Objekt- bezogene Einnahmen VmHH	Bau- maß- nahmen	Sonstige Investitions- Ausgaben	Aufträge auf Verpflicht- Ermächtigt.	
	Gruppierungs- Nr.	10-17	061,20-27	40-46	50-68,84	70-76 78-79		32-36	94-96	92,93 98,991		
81	Versorgungsunternehmen	0,00	147.427,72	0,00	0,00	0,00	147.427,72	51.129,19	0,00	1.000.000,00	0,00	
85	Land- u. Forstwirtschaftliche Unternehmen	283.503,42	0,00	37.167,06	139.326,00	0,00	107.010,36	0,00	0,00	0,00	0,00	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	60.995,72	0,00	0,00	0,00	0,00	60.995,72	0,00	0,00	0,00	0,00	
88	Allgemeines Grundvermögen	147.839,00	0,00	0,00	266.896,78	0,00	-119.057,78	497.993,98	16.922,64	229.419,29	0,00	
Summe Einzelplan 8		492.338,14	147.427,72	37.167,06	406.222,78	0,00	196.376,02	549.123,17	16.922,64	1.229.419,29	0,00	
€ / Einwohner		78,49	23,50	5,92	64,76	0,00	31,30	87,54	2,70	195,99	0,00	
Summe 0-8:		4.461.407,63	293.149,94	3.958.453,88	4.861.479,02	399.726,81	-4.465.102,14	1.045.880,76	1.715.299,43	1.663.613,73	0,00	
€ / Einwohner		711,21	46,73	631,03	774,98	63,72	-711,80	166,73	273,44	265,20	0,00	

**Jahresrechnung
Rechnungsquerschnitt**

Einwohneranzahl am 30.06. des Vorjahres: 6.273		Einzelplan 9					in €
Gliederungs- Nummer	Aufgabenbereich	Steuern und allgemeine Zuweisungen	sonstige Finanz- einnahmen	sonstige Finanz- ausgaben	Überschuss	sonstige Einnahmen VmHH	sonstige Ausgaben VmHH
	Gruppierungsnummer	00-07, 09	158, 20-28	47.679,686,687 80-86,88,689		30,31,36 37,39	90,91,933 97,99
90	Steuern, allg. Zuweis. und allg. Umlagen	9.408.807,16	0,00	4.515.020,08	4.893.787,08	0,00	0,00
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	1.074.444,94	1.503.129,88	-428.684,94	2.333.032,40	0,00
Summe Einzelplan 9		9.408.807,16	1.074.444,94	6.018.149,96	4.465.102,14	2.333.032,40	0,00
€ / Einwohner		1.499,89	171,28	959,37	711,80	371,92	0,00
Rechnungsquerschnitt							

A 7 Gruppierungsübersicht

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
Einnahmen					
Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
00	Realsteuern				
000	Grundsteuer A	a) 34.000 b) 5,42	34.000 5,42	32.434,42 5,17	-1.565,58 -0,25
001	Grundsteuer B	a) 735.000 b) 117,17	735.000 117,17	727.666,42 116,00	-7.333,58 -1,17
003	Gewerbsteuer	a) 1.300.000 b) 207,24	1.300.000 207,24	1.387.710,96 221,22	87.710,96 13,98
	Zwischensumme Gruppe 00	a) 2.069.000 b) 329,83	2.069.000 329,83	2.147.811,80 342,39	78.811,80 12,56
01	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern				
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	a) 3.875.700 b) 617,84	3.875.700 617,84	4.197.205,24 669,09	321.505,24 51,25
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	a) 106.200 b) 16,93	106.200 16,93	106.258,70 16,94	58,70 0,01
02	Andere Steuern				
022	Hundesteuer	a) 57.000 b) 9,09	57.000 9,09	53.201,50 8,48	-3.798,50 -0,61
	Zwischensumme Gruppe 00 - 02	a) 6.107.900 b) 973,68	6.107.900 973,68	6.504.477,24 1.036,90	396.577,24 63,22
03	Steuerähnliche Einnahmen				
032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen	a) 16.000 b) 2,55	16.000 2,55	15.628,12 2,49	-371,88 -0,06
04	Schlüsselzuweisungen				
041	vom Land	a) 2.423.000 b) 386,26	2.423.000 386,26	2.576.463,80 410,72	153.463,80 24,46
05	Bedarfszuweisungen				
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen				
09	Ausgleichsleistungen				
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	a) 311.700 b) 49,69	311.700 49,69	312.238,00 49,77	538,00 0,09

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
Summe Hauptgruppe 0		a)	8.858.600	9.408.807,16	550.207,16
		b)	1.412,18	1.499,89	87,71
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb				
10	Verwaltungsgebühren	a)	60.500	56.874,39	-3.625,61
		b)	9,64	9,07	-0,58
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	a)	1.741.800	1.712.169,28	-29.630,72
		b)	277,67	272,94	-4,72
	Zwischensumme Gruppe 10 - 12	a)	1.802.300	1.769.043,67	-33.256,33
		b)	287,31	282,01	-5,30
13	Einnahmen aus Verkauf	a)	293.200	300.956,32	7.756,32
		b)	46,74	47,98	1,24
14	Mieten und Pachten	a)	156.900	208.834,72	51.934,72
		b)	25,01	33,29	8,28
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen				
150-157,159	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	a)	47.200	89.034,37	41.834,37
		b)	7,52	14,19	6,67
158	Verrechnungseinnahmen vom Vermögenshaushalt	a)	10.000	58.548,37	48.548,37
		b)	1,59	9,33	7,74
	Zwischensumme Gruppe 13 - 15	a)	507.300	657.373,78	150.073,78
		b)	80,87	104,79	23,92
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts				
160	vom Bund	a)	3.800	3.832,80	32,80
		b)	0,61	0,61	0,01
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	a)	26.000	24.466,92	-1.533,08
		b)	4,14	3,90	-0,24
164	von der gesetzlichen Sozialversicherung	a)	43.300	59.038,95	15.738,95
		b)	6,90	9,41	2,51
165	von kommunalen Sonderrechnungen	a)	57.000	50.055,69	-6.944,31
		b)	9,09	7,98	-1,11
169	Innere Verrechnungen im Verwaltungshaushalt	a)	1.210.600	1.157.752,93	-52.847,07
		b)	192,99	184,56	-8,42
	Zwischensumme Gruppe 16	a)	1.340.700	1.295.147,29	-45.552,71
		b)	213,73	206,46	-7,28
17	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke				
170	vom Bund	a)	4.800	3.855,11	-944,89
		b)	0,77	0,61	-0,15
171	vom Land	a)	725.400	716.656,53	-8.743,47
		b)	115,64	114,24	-1,39

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in €		Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
		b) in € je Einwohner				
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	a)	2.000	4.072,40	2.072,40	
		b)	0,32	0,65	0,33	
177	von privaten Unternehmen	a)	0	7.758,85	7.758,85	
		b)	0,00	1,24	1,24	
178	von übrigen Bereichen	a)	13.700	7.500,00	-6.200,00	
		b)	2,18	1,20	-0,99	
	Zwischensumme Gruppe 17	a)	745.900	739.842,89	-6.057,11	
		b)	118,91	117,94	-0,97	
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen					
	Summe Hauptgruppe 1	a)	4.396.200	4.461.407,63	65.207,63	
		b)	700,81	711,21	10,39	
2	Sonstige Finanzeinnahmen					
20	Zinseinnahmen					
205	von kommunalen Sonderrechnungen	a)	8.400	8.436,32	36,32	
		b)	1,34	1,34	0,01	
207	von privaten Unternehmen	a)	40.000	21.437,15	-18.562,85	
		b)	6,38	3,42	-2,96	
22	Konzessionsabgaben	a)	160.100	147.427,72	-12.672,28	
		b)	25,52	23,50	-2,02	
23	Schuldendiensthilfen					
24	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen					
25	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen					
26	Weitere Finanzeinnahmen					
260	Bußgelder	a)	2.500	3.015,54	515,54	
		b)	0,40	0,48	0,08	
261	Säumniszuschläge und dgl.	a)	20.000	16.251,85	-3.748,15	
		b)	3,19	2,59	-0,60	
263	Sonstige Finanzeinnahmen	a)	0	8,51	8,51	
		b)	0,00	0,00	0,00	
	Zwischensumme Gruppe 26	a)	22.500	19.275,90	-3.224,10	
		b)	3,59	3,07	-0,51	
27	Kalkulatorische Einnahmen					
270	Abschreibungen	a)	782.100	623.364,94	-158.735,06	
		b)	124,68	99,37	-25,30	

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in €		Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
		b) in € je Einwohner				
275	Verzinsung des Anlagekapitals	a)	433.050	421.206,53	-11.843,47	
		b)	69,03	67,15	-1,89	
276	Auflösung von (passivierten) Beiträgen und ähnlichen Entgelten	a)	77.050	79.469,83	2.419,83	
		b)	12,28	12,67	0,39	
277	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	a)	92.100	46.976,49	-45.123,51	
		b)	14,68	7,49	-7,19	
	Zwischensumme Gruppe 27	a)	1.384.300	1.171.017,79	-213.282,21	
		b)	220,68	186,68	-34,00	
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt					
	Summe Hauptgruppe 2	a)	1.615.300	1.367.594,88	-247.705,12	
		b)	257,50	218,01	-39,49	
299	Einnahmen des Verwaltungshaushalts (0-2)	a)	14.870.100	15.237.809,67	367.709,67	
		b)	2.370,49	2.429,11	58,62	
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt					
300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	a)	27.000	1.374.480,36	1.347.480,36	
		b)	4,30	219,11	214,81	
31	Entnahmen aus Rücklagen					
310	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	a)	2.744.200	958.552,04	-1.785.647,96	
		b)	437,46	152,81	-284,66	
32	Rückflüsse von Darlehen					
325	von kommunalen Sonderrechnungen	a)	51.200	51.129,19	-70,81	
		b)	8,16	8,15	-0,01	
	Zwischensumme Gruppe 32	a)	51.200	51.129,19	-70,81	
		b)	8,16	8,15	-0,01	
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens					
340	Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken	a)	1.775.000	442.789,28	-1.332.210,72	
		b)	282,96	70,59	-212,37	
345	Einnahmen aus Veräußerung von beweglichen Sachen	a)	0	60.088,23	60.088,23	
		b)	0,00	9,58	9,58	
	Zwischensumme Gruppe 34	a)	1.775.000	502.877,51	-1.272.122,49	
		b)	282,96	80,17	-202,79	
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	a)	20.000	0,00	-20.000,00	
		b)	3,19	0,00	-3,19	
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
361	vom Land	a)	784.500	436.669,36	-347.830,64	
		b)	125,06	69,61	-55,45	

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in €	Haushaltsansatz	Rechnungs- ergebnis	Differenz
		b) in € je Einwohner	2017	2017	
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	a)	107.100	0,00	-107.100,00
		b)	17,07	0,00	-17,07
363	von Zweckverbänden und dgl.	a)	0	55.204,70	55.204,70
		b)	0,00	8,80	8,80
36*1	Rückzahlungen Dritter aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen				
	Zwischensumme Gruppe 36	a)	891.600	491.874,06	-399.725,94
		b)	142,13	78,41	-63,72
37*1	Einnahmen aus Krediten (ohne Umschuldungen)				
37*2	Einnahmen für Umschuldungen				
398	Einnahmen des Vermögenshaushalts (3)	a)	5.509.000	3.378.913,16	-2.130.086,84
		b)	878,21	538,64	-339,56
399	Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts (0-3)	a)	20.379.100	18.616.722,83	-1.762.377,17
		b)	3.248,70	2.967,75	-280,95

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
Ausgaben					
Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
4	Personalausgaben				
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	a)	44.300	37.156,37	-7.143,63
		b)	7,06	5,92	-1,14
41	Besoldung, Vergütungen, Löhne				
410	Beamte	a)	422.000	422.726,62	726,62
		b)	67,27	67,39	0,12
414	Beschäftigte	a)	2.528.800	2.433.076,79	-95.723,21
		b)	403,12	387,86	-15,26
416	Beschäftigungsentgelte und dgl.	a)	10.600	6.799,25	-3.800,75
		b)	1,69	1,08	-0,61
42	Versorgungsbezüge und dgl.				
43	Beiträge zu Versorgungskassen				
430	Beamte	a)	263.600	262.313,54	-1.286,46
		b)	42,02	41,82	-0,21
434	Beschäftigte	a)	224.300	210.523,68	-13.776,32
		b)	35,76	33,56	-2,20
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung				
444	Beschäftigte	a)	522.900	493.962,48	-28.937,52
		b)	83,36	78,74	-4,61
45	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	a)	78.580	74.898,09	-3.681,91
		b)	12,53	11,94	-0,59
46	Personalnebenausgaben	a)	12.100	16.997,06	4.897,06
		b)	1,93	2,71	0,78
	Summe Hauptgruppe 4	a)	4.107.180	3.958.453,88	-148.726,12
		b)	654,74	631,03	-23,71
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	a)	549.700	264.395,17	-285.304,83
		b)	87,63	42,15	-45,48
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	a)	182.000	107.482,92	-74.517,08
		b)	29,01	17,13	-11,88
52	Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	a)	95.900	93.900,98	-1.999,02
		b)	15,29	14,97	-0,32

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in €		Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
		b) in € je Einwohner				
53	Mieten und Pachten	a)		159.250	88.082,69	-71.167,31
		b)		25,39	14,04	-11,35
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	a)		379.050	380.945,61	1.895,61
		b)		60,43	60,73	0,30
55	Haltung von Fahrzeugen	a)		100.600	92.436,38	-8.163,62
		b)		16,04	14,74	-1,30
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	a)		64.900	47.384,12	-17.515,88
		b)		10,35	7,55	-2,79
57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	a)		1.145.400	1.093.293,48	-52.106,52
		b)		182,59	174,29	-8,31
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	a)		123.100	109.420,10	-13.679,90
		b)		19,62	17,44	-2,18
65	Geschäftsausgaben	a)		309.400	243.103,77	-66.296,23
		b)		49,32	38,75	-10,57
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben					
660	Verfüungsmittel	a)		861	766,89	-94,11
		b)		0,14	0,12	-0,02
661	Sonstige	a)		16.700	16.944,33	244,33
		b)		2,66	2,70	0,04
668	Vermischte Ausgaben	a)		33.050	24.646,18	-8.403,82
		b)		5,27	3,93	-1,34
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
671	an Land	a)		31.800	28.252,45	-3.547,55
		b)		5,07	4,50	-0,57
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	a)		91.000	66.894,79	-24.105,21
		b)		14,51	10,66	-3,84
679	Innere Verrechnungen im Verwaltungshaushalt	a)		1.210.600	1.157.752,93	-52.847,07
		b)		192,99	184,56	-8,42
	Zwischensumme Gruppe 67	a)		1.333.400	1.252.900,17	-80.499,83
		b)		212,56	199,73	-12,83
68	Kalkulatorische Kosten					
680	Abschreibungen	a)		782.100	623.364,94	-158.735,06
		b)		124,68	99,37	-25,30
685	Verzinsung des Anlagekapitals	a)		433.050	421.206,53	-11.843,47
		b)		69,03	67,15	-1,89
686	Auflösung von (passivierten) Beiträgen und ähnlichen Entgelten	a)		77.050	79.469,83	2.419,83
		b)		12,28	12,67	0,39
687	Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	a)		92.100	46.976,49	-45.123,51
		b)		14,68	7,49	-7,19
	Zwischensumme Gruppe 68	a)		1.384.300	1.171.017,79	-213.282,21
		b)		220,68	186,68	-34,00
69	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen					

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
Summe Hauptgruppen 5 - 6			a) 5.877.611 b) 936,97	4.986.720,58 794,95	-890.890,42 -142,02
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)				
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche o.ä. Einrichtungen	a) 110.950 b) 17,69	110.950 17,69	123.571,15 19,70	12.621,15 2,01
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke				
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	a) 37.000 b) 5,90	37.000 5,90	30.337,38 4,84	-6.662,62 -1,06
713	an Zweckverbänden und dgl.	a) 14.000 b) 2,23	14.000 2,23	6.118,80 0,98	-7.881,20 -1,26
716	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	a) 42.500 b) 6,78	42.500 6,78	44.112,49 7,03	1.612,49 0,26
717	an private Unternehmen	a) 72.850 b) 11,61	72.850 11,61	113.380,16 18,07	40.530,16 6,46
718	an übrige Bereiche	a) 61.000 b) 9,72	61.000 9,72	82.206,83 13,10	21.206,83 3,38
	Zwischensumme Gruppe 71	a) 227.350 b) 36,24	227.350 36,24	276.155,66 44,02	48.805,66 7,78
Summe Hauptgruppe 7		a) 338.300 b) 53,93	338.300 53,93	399.726,81 63,72	61.426,81 9,79
8	Sonstige Finanzausgaben				
80	Zinsausgaben				
807	an privaten Unternehmen	a) 2.300 b) 0,37	2.300 0,37	2.203,20 0,35	-96,80 -0,02
	Zwischensumme Gruppe 80	a) 2.300 b) 0,37	2.300 0,37	2.203,20 0,35	-96,80 -0,02
81	Steuerbeteiligungen				
810	Gewerbesteuerumlage	a) 254.500 b) 40,57	254.500 40,57	270.526,46 43,13	16.026,46 2,55
83	Allgemeine Umlagen				
831	an Land	a) 1.604.900 b) 255,84	1.604.900 255,84	1.596.438,70 254,49	-8.461,30 -1,35
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)	a) 2.615.200 b) 416,90	2.615.200 416,90	2.615.017,00 416,87	-183,00 -0,03
833	an Zweckverbänden und dgl.	a) 36.100 b) 5,75	36.100 5,75	31.815,12 5,07	-4.284,88 -0,68

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis		Differenz
			2017		2017		
	Zwischensumme Gruppe 83		a)	4.256.200	4.243.270,82	-12.929,18	
			b)	678,50	676,43	-2,06	
84	Weitere Finanzausgaben						
842	sonstige Finanzausgaben		a)	6.300	2.427,55	-3.872,45	
			b)	1,00	0,39	-0,62	
843	entgeltlich übernommene Kassenfehlbeträge		a)	0	0,01	0,01	
			b)	0,00	0,00	0,00	
85	Deckungsreserve		a)	709	0,00	-709,00	
			b)	0,11	0,00	-0,11	
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt						
860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt		a)	27.000	1.374.480,36	1.347.480,36	
			b)	4,30	219,11	214,81	
	Summe Hauptgruppe 8		a)	4.547.009	5.892.908,40	1.345.899,40	
			b)	724,85	939,41	214,55	
899	Ausgaben des Verwaltungshaushalts (4-8)		a)	14.870.100	15.237.809,67	367.709,67	
			b)	2.370,49	2.429,11	58,62	
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts						
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt						
91	Zuführungen an Rücklagen						
92	Gewährung von Darlehen						
925	an kommunale Sonderrechnungen		a)	1.000.000	1.000.000,00	0,00	
			b)	159,41	159,41	0,00	
93	Vermögenserwerb						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		a)	0	6.521,90	6.521,90	
			b)	0,00	1,04	1,04	
932	Erwerb von Grundstücken		a)	210.000	179.419,29	-30.580,71	
			b)	33,48	28,60	-4,87	
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		a)	619.500	344.159,60	-275.340,40	
			b)	98,76	54,86	-43,89	
	Zwischensumme Gruppe 93		a)	829.500	530.100,79	-299.399,21	
			b)	132,23	84,51	-47,73	
94-96	Baumaßnahmen		a)	3.569.500	1.715.299,43	-1.854.200,57	
			b)	569,03	273,44	-295,58	
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen						
987	an private Unternehmen		a)	110.000	133.512,94	23.512,94	
			b)	17,54	21,28	3,75	

Gemeinde Berglen

Jahresrechnung
Gruppierungsübersicht

Haushaltsjahr 2017

6273 Einwohner

Grupp. Nr.	Bezeichnung	a) in € b) in € je Einwohner	Haushaltsansatz 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	Differenz
	Zwischensumme Gruppe 98		a) 110.000 b) 17,54	133.512,94 21,28	23.512,94 3,75
998	Ausgaben des Vermögenshaushalts (9)		a) 5.509.000 b) 878,21	3.378.913,16 538,64	-2.130.086,84 -339,56
999	Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts (4-9)		a) 20.379.100 b) 3.248,70	18.616.722,83 2.967,75	-1.762.377,17 -280,95

Rechenschaftsbericht 2017

B 1 Haushaltsreste 2017

Die Haushaltsreste wurden für das Haushaltsjahr 2017 vom, für die Jahresrechnung zuständigen, Fachbeamten für das Finanzwesen festgestellt. Dies betrifft Ausgabemittel, die von der Einnahmeseite her gesetzlich oder vertraglich für einen bestimmten Zweck gebunden sind. Dasselbe gilt für Ausgabemittel im Vermögenshaushalt bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, soweit zu deren Lasten am Jahresende Rechtsverpflichtungen bestehen. Für die Übertragung aller anderen Mittel hängt es davon ab, inwieweit sie im folgenden Jahr noch benötigt werden. Die Zuständigkeit richtet sich hierfür nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis.

Für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung der Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass nicht verbrauchte Mittel am Jahresende verfallen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen die Haushaltsreste dar. Hier werden nicht ausgeschöpfte Einnahme- und Ausgabeansätze in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Nach § 19 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) darf die Gemeinde bei nicht verbrauchten Ausgabeansätzen im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste bilden; sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur im Vermögenshaushalt und nur für Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen und Investitionsförderungen, Beiträge und ähnliche Entgelte und für Krediteinnahmen gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Insgesamt beläuft sich der Betrag der Haushaltsausgabereste auf rund 2,88 Mio. Euro. Dies sind rund 1.374.000,00 EUR weniger als 2016. Haushaltsreste lassen sich kaum vermeiden, wenn sich Vorhaben über mehrere Jahre erstrecken.

Es wurden auch Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt gebildet. Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragung die sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Mittel bleiben nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Mittel des Verwaltungshaushalts können in der Regel nur dann übertragen werden, wenn dadurch kein Fehlbetrag entsteht. Es muss ein Übertragungsvermerk im Haushaltsplan angebracht worden sein. Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts noch im folgenden Jahr benötigt, ohne dass sie für übertragbar erklärt wurden, kann ihre Übertragbarkeit ausnahmsweise noch durch einen Beschluss des Gemeinderats erklärt werden.

Haushaltsreste 2017

Haushaltsstelle	Maßnahmen		HH-Reste
Verwaltungshaushalt / Ausgaben			
6100-601000	sächl. Aufwand der Bauleitplanung	Baugebiet Stöckenhäule und Hanfäcker	50.000,00 €
7000-514000	Unterhaltung der Kläranlage	Instandsetzung Gashaube und Prozessleitsystem	78.544,06 €
7000-515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	Punktueller Reparatur von Kanälen	62.525,30 €
7000-516000	Kanaluntersuchungen	Durchführung Eigenkontrollverordnung	30.000,00 €
7800-511000	Straßen- und Wegeunterhaltung	Feldwege	47.670,44 €
Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt			268.739,80 €
Vermögenshaushalt / Ausgaben			
0600-935100.002	Geräte, Maschinen	EDV-Servererneuerung	10.000,00 €
0600-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Fluchttreppen Rathaus	90.262,09 €
1300-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Beschaffung feuerwehrtechnische Ausrüstung	10.000,00 €
1300-935300.001	Fahrzeuge	Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge	220.000,00 €
2110-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Schule Steinach - Legionellenschutz in Mehrzweckhalle	10.000,00 €
2150-940000.002	Hochbaumaßnahmen	Neue Sporthalle bei der NBS	200.000,00 €
4600-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Einrichtung für Jugendtreff	2.000,00 €
5600-960000.001	sonstige Baumaßnahmen	Kunstrasenplatz Erlenhof	17.000,00 €
5800-935200.001	Ausstattung, Einrichtung	Spielgeräte Spielplätze	15.000,00 €
6300-950015.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Baugebiet Stöckenhäule/Stöckenhof	99.160,29 €
6300-950016.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Baugebiet Hanfäcker/Rettersburg	10.672,79 €
6300-950037.012	Tiefbaumaßnahmen	Gehweg und Straßenentwässerung OD Öschelbronn K1915	246.922,78 €
6300-950058.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Rosenstraße/Öschelbronn	330.813,09 €
6300-950059.012	Tiefbaumaßnahmen	Straßenbau Ulrichstraße/Ödernhardt	82.500,00 €
6300-950068.012	Tiefbaumaßnahmen	Gemeindeverbindungsstraße Drexelhof - Necklinsberg	120.000,00 €
6300-950069.012	Tiefbaumaßnahmen	Anlegung Dorfplatz Bretzenacker	20.000,00 €
7000-950062.004	Umbau Pumpwerk Streich	Umbau der technischen Einrichtungen	156.807,40 €
7000-950069.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Ulrichstraße/Ödernhardt	6.300,00 €
7000-950070.004	Tiefbaumaßnahmen	Kanal Rosenstraße/Öschelbronn	81.899,99 €
7000-950073.004	Tiefbaumaßnahmen	Schmutzwasserkanal Baugebiet Hanfäcker/Rettersburg	15.989,70 €
7000-950100.004	Erweiterung/Erneuerung/Sanierung	Eigenkontrollverordnung	30.000,00 €
7000-959000.003	Erneuerung Masch. Einrichtung	Aktualisierung/Erweiterung des Prozessleitsystems der Kläranlage - Ingenieurkosten	130.000,00 €
7500-960002.001	sonstige Baumaßnahmen	Anlegung Parkplatz Friedhof Streich	7.562,67 €
7620-987000.001	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschuss Turmsanierung Mauritiuskirche Oppelsbohm	60.000,00 €
7673-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Gastanks Rathaus Öschelbronn	12.000,00 €
7800-940000.001	Hochbaumaßnahmen	Gemeindeanteil Gemeinschaftshalle Rettersburg	13.172,04 €
7800-950000.001	Tiefbaumaßnahmen	Dorfentwicklung im Flurbereinigungsverfahren	272.718,13 €
7800-950000.002	Tiefbaumaßnahmen	Feldwegsanierungen	105.761,42 €
7910-950000.001	Tiefbaumaßnahmen	DSL Ausbau	54.927,19 €
8830-932000.001	Erwerb von Grundstücken	Bauernwartungsland und landw. Grundstücke als Tauschgelände	110.650,30 €
8830-987000.001	Zuschüsse für Investitionen	Baukindergeld	65.000,00 €
Summe Ausgaben Vermögenshaushalt			2.607.119,88 €

B 2 - 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind solche, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge einschließlich etwaiger Haushaltsreste übersteigen. Außerplanmäßige Ausgaben sind solche, für die im Haushaltsplan weder Mittel veranschlagt, noch Haushaltsreste vorhanden sind. Nach der Hauptsatzung ist der Bürgermeister für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 6.000 € im Einzelfall zuständig. Darüber hinausgehende überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen nach § 84 der Gemeindeordnung der Zustimmung des Gemeinderats.

*Es werden sämtliche
Abweichungen von mehr als
6.000 € dargestellt*

1. Überplanmäßige Ausgaben		Bezeichnung	Ausgaben	davon überplanmäßig	Erläuterungen
0000-430000	Beiträge zu Versorgungskasse Beamte	135.766,83 €	15.766,83 €	Ab dem Jahr 2017 verschiebt sich ein Personalfall von der Gliederung 6100 zur Gliederung 0000. Unter der Haushaltsstelle 6100-430000 entstehen entsprechende Minderausgaben.	
0200-588000	Öffentlichkeitsarbeit	51.498,56 €	28.198,56 €	Mehrausgaben durch die Vollverteilung des Amtsblatts an alle Haushalte und des Zuschuss zu einem Fernsehbeitrag von L-TV.	
1300-520000	Geräte, Ausstattung - Feuerwehr	21.150,10 €	6.150,10 €	Vielzahl kleinerer Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von im Einsatz beschädigter Ausstattung.	
2150-414000	Vergütung für Beschäftigte - Nachbarschaftsschule	129.539,04 €	11.839,04 €	Überstundenausgleich Mensakräfte. Alle Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Insgesamt entstehen bei den Personalkosten Minderausgaben in Höhe von 148.727,62 €.	
2150-542800	Reinigung - Nachbarschaftsschule	60.093,25 €	11.093,25 €	Durch die Neuausschreibung der Reinigungsleistungen und den erhöhten Reinigungsumfang (neue Mensa) sind die Kosten gestiegen.	
3300-717000	Zuschüsse für laufende Zwecke - Vereinsförderung	74.275,98 €	32.875,98 €	Mit Beschluss vom 21.11.2017 beschloss der Gemeinderat den Landfrauen Berglen für den Umbau der ehemaligen Gymnasialkantine der Schule Vorderweißbuch zu einem Vereinshaus einen verlorenen Zuschuss in Höhe von maximal 47.075,43 € zu gewähren. Im Jahr 2017 erfolgte eine Abschlagszahlung, die Abrechnung erfolgt im Jahr 2018.	
4310-534000	Leistungsvergütung an Unternehmen - Essen auf Rädern	37.597,68 €	12.597,68 €	Im Jahr 2017 wurden mehr Essen bezogen als kalkuliert. Zusätzlich erfolgte die Abrechnung für den Dezember 2016 sehr spät und kamte erst im Jahr 2017 verbucht werden, so dass in diesem Jahr 13 Monate verbucht sind. Den Mehraufwendungen stehen Mehreinnahmen in Höhe von 8.635,95 € gegenüber.	
4360-541800	Heizung, Brennstoffe - Asybewerberunterkunft	9.800,40 €	6.800,40 €	Durch die gestiegene Zahl an Asylbewerbern und die damit verbundene Anmietung von Wohnraum steigen die Nebenkosten.	
4600-534000	Leistungsvergütung an Unternehmen - Jugendtreff	87.260,62 €	15.260,62 €	Die Abrechnung der Personalstellung der Jugendsozialarbeiterin für das Jahr 2016 in Höhe von 13.822,52 € ging erst sehr spät ein und musste im Jahr 2017 verbucht werden.	
4640-501000	Gebäudeunterhaltung - Kitas	52.394,19 €	7.394,19 €	Merkkosten durch die fachtechnische Beratung sowie die Untersuchung des Schimmelbefalls im ehemaligen Hausmeisterpavillon.	
4640-542800	Reinigung - Kitas	58.803,45 €	11.803,45 €	Im Zuge der Ausschreibung der Reinigungsleistungen wurde der Reinigungsumfang aller Kitas erhöht.	
4640-572000	Lebensmittel - Kitas	14.697,67 €	7.697,67 €	Den Mehrausgaben für die Lebensmittel stehen unter 4640-130000 Mehreinnahmen in Höhe von 7.053,22 € entgegen.	
4640-534000	Leistungsvergütung an Unternehmen - Kitas	15.364,09 €	7.364,09 €	Für das Kindergartenjahr 2017/2018 konnte drei statt bisher zwei FSJler gewonnen werden.	
4640-700000	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale- oder ähnliche Einrichtungen - Kitas	107.981,55 €	12.981,55 €	Abmangabeteiligung der Gemeinde Berglen am Waldkindergarten.	
5500-717000	Laufende Zuschüsse an örtliche Sportvereine	35.566,91 €	8.566,91 €	Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017 wurden die Vereinsförderlinien angepasst. Zusätzlich wurde ein einmaliger Zuschuss zur Sanierung der Tennisplätze des SSV gewährt.	
6000-658000	Sachverständigen und Gerichtskosten - Bauverwaltung	12.232,48 €	11.232,48 €	Es fand eine routinemäßige Überprüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt statt. Der entstehende Aufwand ist durch die Kommune zu tragen.	
6300-511000	Straßen- und Wegeunterhaltung	47.718,02 €	17.718,02 €	Der Abschnitt des Schulwegs von Odenhardt zur Nachbarschaftsschule wurde von der Bushaltestelle an der NBS bis zur Brücke am Buchenbach neu asphaltiert. 2017 wurde die turnusmäßige Hauptprüfung der Brücken in der Gemeinde fällig.	
6300-579000	Innere Verrechnungen - Gemeindestraßen	272.090,65 €	47.140,65 €	Die Abrechnung des Straßenentwässerungsanteils fiel höher aus als veranschlagt - den Inneren Verrechnungen stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.	

7500-679000	Innere Verrechnungen - Bestattungswesen	147.492,19 €	18.692,19 €	Mehlleistungen des Bauhofs - den Inneren Verrechnungen stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.
7700-414000	Vergütung für Beschäftigte - Bauhof	415.072,89 €	9.772,89 €	Mehrkosten durch Ferienjobber und Überschneidung bei Kündigung und Neueinstellung eines Mitarbeiters. Alle Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Insgesamt entstehen bei den Personalkosten Minderausgaben in Höhe von 148.727,62 €.
7800-718000	Zuweisungen und Zuschüsse - Forderung der Land- und Forstwirtschaft	37.960,00 €	25.960,00 €	Zuschüsse für die Streubstweiden-Baumschnitte. Die Gemeinde erhielt vom Land Baden-Württemberg im Jahr 2017 Zuschüsse in Höhe von 28.845,00 €.
8810-543800	Reinigung - Wohn- und Geschäftsgebäude	16.035,16 €	10.035,16 €	Die leerstehende, ehemalige Grundschule Vorderweißbüch wurde zur Asylbewerberunterbringung an das Landratsamt vermietet. Im Jahr 2017 folgte die Abrechnung der Nebenkosten für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser.
8830-503000	Unterhaltung unbebauter Grundstücke - sonstiges Grundvermögen	9.954,72 €	6.954,72 €	Einsatz mobiler Holzhaecker am Vereinshaus Reitersburg und im Bereich Hanfäcker/Reitersburg.
8830-679000	Innere Verrechnungen - sonstiges Grundvermögen	193.511,92 €	78.461,92 €	Erhöhter Pflegeaufwand durch den Bauhof - den Inneren Verrechnungen stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.
9000-810000	Gewerbesteuerumlage	270.526,46 €	16.026,46 €	Durch die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Mehreinnahmen: ca. 88.000,00 €) fallen die Abschlagszahlungen der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2017 höher aus.
9100-860000	Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.374.480,36 €	1.347.480,36 €	
	SUMME VERWALTUNGSHAUSHALT	3.688.885,17 €	1.785.885,17 €	
6300-950064.012	Tiefbaumaßnahme - Gemeindestraßen, Cäsarstraße	126.249,57 €	94.317,50 €	Bei der Haushaltestelle 6300-950059.012 "Ulrichstraße" entstehen Minderausgaben i.H.v. ca. 142.000,00 €.
7920-9400000.001	Hochbaumaßnahmen - Nahverkehr, Buswartehäuschen	69.183,56 €	44.032,56 €	Am 09.05.2017 beschloss der Gemeinderat die Buswartehäuschen der Bushaltestellen an der Cäsarstraße durch die Anschaffung von Buswartehäuschen zu ersetzen. Im Haushaltsplan waren lediglich die Buswartehäuschen für eine Haltestelle veranschlagt.
7920-9500000.001	Tiefbaumaßnahmen - Nahverkehr, Bushaltestellen	115.426,69 €	7.625,68 €	Am 27.09.2016 vergab der Gemeinderat die Arbeiten zur Schaffung barrierefreier Bushaltestellen. Den Minderausgaben i.H.v. ca. 191.000,00 € stehen Einnahmen durch einen Landeszuschuss i.H.v. ca. 113.000,00 € gegenüber.
	SUMME VERMÖGENSHAUSHALT	310.859,82 €	145.975,74 €	
	SUMME ÜPL GESAMT		1.931.860,91 €	

2. Außerplanmäßige Ausgaben				Erläuterungen	
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ausgaben	davon außerplanmäßig		
6000-653800	Öffentliche Bekanntmachungen - Bauverwaltung	11.258,73 €	11.258,73 €	Die Nachbesetzung der Stelle des Leiters der Technischen Verwaltung sollte frühzeitig, bereits im Jahr 2017 erfolgen. Aufgrund des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt musste jedoch mehrfach ausgeschrieben werden.	
	SUMME VERWALTUNGSHAUSHALT	11.258,73 €	11.258,73 €		
0600-930000.001	Erwerb von Beteiligungen, Kapitalanlagen	6.521,90 €	6.521,90 €	Die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) hat im Jahr 2017 eine Vermögensumlage erhoben. Dafür sind die Betriebskostenumlage um ca. 7.900,00 € geringer aus.	
6300-950065.012	Tiefbaumaßnahmen - Gemeindestraßen, Ludwigstraße	22.308,97 €	22.308,97 €	Bei der Haushaltsstelle 6300-950065.012 "Ulrichstraße" entstehen Minderausgaben i.H.v. ca. 142.000,00 €.	
6300-950067.012	Tiefbaumaßnahmen - Gemeindestraßen, Gemeindeverbindungsstraße	17.114,21 €	17.114,21 €	In seiner Sitzung am 27.09.2016 beschloss der Gemeinderat die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße im Zuge der Neugestaltung des Pausenhof- und Parkbereichs der Nachbarschaftsschule. Die Baumaßnahme wurde im November 2016 abgeschlossen, weshalb für den Haushaltsplan 2017 keine weiteren Mittel eingestellt wurden. Die Schlussrechnung ging jedoch erst im Februar 2017 ein.	
7000-935100.004	Geräte, Maschinen - Abwasserbeseitigung, Umbau Pumpwerk Streich	33.943,77 €	33.943,77 €	Unter 7000-950062.004 stehen für den Umbau des Pumpwerks Streich im Jahr 2017 insgesamt ca. 179.000,00 € zur Verfügung. Allerdings betrifft ein Teil der Umbaukosten nicht das Bauwerk an sich, sondern die technischen Anlagen. Hierfür existiert kein separater Haushaltsansatz. Auf der Haushaltsstelle 7000-950062.004 fielen dafür nur Ausgaben in Höhe von ca. 22.000,00 € an.	
7000-950056.004	Tiefbaumaßnahmen - Abwasserbeseitigung, Wieselstraße	67.411,10 €	67.411,10 €	In seiner Sitzung am 18.10.2016 fasste der Gemeinderat den Beschluss im Zuge der innerörtlichen Erschließung der Wieselstraße den schadhaften und teilweise über privaten Grund verlaufenden Kanal von der Bären- zur Wieselstraße zu verlegen und zu erneuern. Durch etliche querende Leitungen die nicht, oder nicht korrekt in den Leitungsplänen vorhanden waren konnte die Maßnahme nicht, wie ursprünglich geplant, im Jahr 2016 abgeschlossen werden.	
7000-950074.004	Tiefbaumaßnahmen - Abwasserbeseitigung, Casarstraße	7.098,46 €	7.098,46 €	Bei der Haushaltsstelle 7000-950069.004 "Ulrichstraße" entstehen Minderausgaben i.H.v. ca. 150.000,00 €.	
7800-987000.001	Zuschüsse für Investitionen - Flurbereinigung	23.512,94 €	23.512,94 €	Der Verband der Teilnehmergemeinschaft hat einen Vorschuss auf den Kostenbeitrag der einzelnen, betroffenen Grundstückseigentümer angefordert.	
8830-950002.001	Tiefbaumaßnahmen - sonstiges Grundvermögen, Umverlegung NOW-Leitung	16.922,64 €	16.922,64 €	Im Zuge der Baugeländerschließung Stofflammenäcker in Steinhach musste eine Versorgungsleitung der NOW verlegt werden. Die Baumaßnahme wurde 2015 beendet. 2017 erfolgte die Abrechnung mit der NOW. Den Ausgaben stehen Einnahmen i.H.v. ca. 95.200,00 € gegenüber.	
	SUMME VERMÖGENSHAUSHALT	194.833,99 €	194.833,99 €		
	SUMME APL GESAMT		206.092,72 €		

B 2 - 2. Übersicht über die Inneren Verrechnungen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2017 €	Ergebnis je HHSt. €
AUSGABEN			
0000-679000	Bürgermeister - EDV	1.915,14 €	1.915,14 €
0200-679000	Hauptverwaltung - EDV	5.745,41 €	5.745,41 €
0300-679000	Finanzverwaltung - EDV	4.787,84 €	4.787,84 €
0500-679000	Standesamt - EDV	478,78 €	478,78 €
0600-679000	Allg. Verwaltung - Bauhof	25.917,41 €	
0600-679000	Allg. Verwaltung - Gemeindewald	0,00 €	25.917,41 €
1100-679000	Ordnungswesen - Bauhof	0,00 €	
1100-679000	Ordnungswesen - EDV	4.309,06 €	4.309,06 €
1300-679000	FFW - Bürgermeister	1.008,23 €	
1300-679000	FFW - Hauptverwaltung	163,67 €	
1300-679000	FFW - Finanzverwaltung	2.882,03 €	
1300-679000	FFW - EDV-Kosten	369,59 €	
1300-679000	FFW - Technische Verwaltung	633,39 €	
1300-679000	FFW - Bauverwaltung	567,69 €	
1300-679000	FFW - Bauhof	2.862,36 €	8.486,96 €
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Bürgermeister	1.008,23 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Hauptverwaltung	163,67 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Finanzverwaltung	2.882,03 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - EDV-Kosten	369,59 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Technische Verwaltung	1.266,77 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Bauverwaltung	1.135,38 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Bauhof	0,00 €	
2110-679000	GS Steinach - Hößlinswart - Gemeindewald	0,00 €	6.825,67 €
2150-679000	NBS - Bürgermeister	1.008,23 €	
2150-679000	NBS - Hauptverwaltung	163,67 €	
2150-679000	NBS - Finanzverwaltung	8.225,44 €	
2150-679000	NBS - EDV-Kosten	369,59 €	
2150-679000	NBS - Technische Verwaltung	1.266,77 €	
2150-679000	NBS - Bauverwaltung	1.135,38 €	
2150-679000	NBS - Bauhof	8.639,14 €	
2150-679000	NBS - Gemeindewald	0,00 €	20.808,22 €
3210-679000	Museen, Sammlungen - Bauhof	0,00 €	
3210-679000	Museen, Sammlungen - Gemeindewald	0,00 €	0,00 €
3300-679000	Theater, Konzerte, Musikpflege -Hauptverw.(Vereinsticker)	230,00 €	
3300-679000	Theater, Konzerte, Musikpflege - Gemeindewald	0,00 €	
3300-679000	Theater, Konzerte, Musikpflege - Bauhof	0,00 €	230,00 €
3400-679000	Heimat-/Kulturpflege - Kulturprogramm u.ä., Bauhof	3.226,67 €	
3400-679000	Heimat-/Kulturpflege - Gemeindewald	658,00 €	3.884,67 €
3410-679000	Kultur- und Vereinszentrum - Bauhof	0,00 €	0,00 €
4310-679000	Essen auf Rädern - Vorzimmer BM	630,84 €	
4310-679000	Essen auf Rädern - Finanzverwaltung	105,14 €	
4310-679000	Essen auf Rädern - EDV	300,00 €	1.035,98 €
4360-679000	Soziale Einr. für Aussiedler und Ausländer - Bauhof	3.226,67 €	3.226,67 €
4600-679000	Jugendarbeit, Bauhof	4.163,44 €	4.163,44 €
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Bürgermeister	1.008,23 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Hauptverwaltung	3.273,46 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Finanzverwaltung	9.908,10 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - EDV-Kosten	1.847,94 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Technische Verwaltung	2.533,54 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Bauverwaltung	2.270,76 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Bauhof	39.609,92 €	
4640-679000	Tageseinrichtungen f. Kinder - Gemeindewald	1.786,00 €	62.237,95 €

4680-679000	Ferienprogramm für Kinder - Hauptverwaltung	6.632,42 €	
4680-679000	Ferienprogramm für Kinder - Finanzverwaltung	1.251,40 €	7.883,82 €
5500-679000	Sportförderung - Hauptverwaltung (Vereinsticker)	230,00 €	
5500-679000	Sportförderung - Halle Steinach	3.616,85 €	
5500-679000	Sportförderung - Halle Oppelsbohm	888,88 €	
5500-679000	Sportförderung - Hartplatz Erlenhof	9.652,13 €	
5500-679000	Sportförderung - Bauhof	0,00 €	14.387,86 €
5600-679000	Eigene Sportstätten - Bauhof	1.196,99 €	1.196,99 €
5800-679000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze - Bauhof	74.057,18 €	
5800-679000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze - Wald	4.653,00 €	78.710,18 €
6000-679000	Technische Verwaltung - EDV	2.872,71 €	2.872,71 €
6100-679000	Bauamt - EDV	957,57 €	957,57 €
6300-679000	Gemeindestraßen - Bauhof	53.903,53 €	
6300-679000	Gemeindestraßen - Straßenentwässerungsanteil	218.187,12 €	
6300-679000	Gemeindestraßen - Gemeindewald	0,00 €	272.090,65 €
6700-679000	Straßenbeleuchtung - Bauhof	0,00 €	0,00 €
6750-679000	Straßenreinigung - Bauhof	28.571,60 €	
6750-679000	Winterdienst - Bauhof	64.325,14 €	
6750-679000	Winterdienst - Gemeindewald	0,00 €	92.896,74 €
6900-679000	Wasserläufe - Bauhof	14.311,82 €	
6900-679000	Wasserläufe - Gemeindewald	0,00 €	14.311,82 €
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Bürgermeister	2.016,46 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Hauptverwaltung	818,37 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Finanzverw.	13.989,50 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - EDV-Kosten	5.543,82 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Techn.Verwaltung	25.335,43 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Bauverwaltung	22.707,65 €	
7000-679000	Abwasserbeseitigung - Bauhof	1.977,63 €	72.388,86 €
7200-679000	Abfallbeseitigung - Bauhof	0,00 €	0,00 €
7500-679000	Bestattungswesen - Bürgermeister	1.008,23 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Hauptverwaltung	1.636,73 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Finanzverwaltung	22.115,08 €	
7500-679000	Bestattungswesen - EDV-Kosten	369,59 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Techn.Verwaltung	2.533,54 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Bauverwaltung	2.270,76 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Bauhof	116.524,26 €	
7500-679000	Bestattungswesen - Gemeindewald	1.034,00 €	147.492,19 €
7620-679000	Glocken, Uhren, Waagen - Bauhof	0,00 €	0,00 €
7700-679000	Bauhof - Bürgermeister	1.008,23 €	
7700-679000	Bauhof - Hauptverwaltung	8.183,66 €	
7700-679000	Bauhof - Finanzverwaltung	4.144,03 €	
7700-679000	Bauhof - EDV-Kosten	1.108,76 €	
7700-679000	Bauhof - Techn.Verwaltung	6.333,86 €	
7700-679000	Bauhof - Bauverwaltung	1.135,38 €	
7700-679000	Bauhof - Gemeindewald	0,00 €	21.913,92 €
7800-679000	Förderung Land- und Forstwirtschaft (Feldwege) - Bauhof	51.210,30 €	
7800-679000	Förderung Land- und Forstwirtschaft (Feldwege) - Wald	0,00 €	51.210,30 €
7910-679000	Sonst.Förd.v.Wirtschaft u.Verkehr - Bauhof	12.880,64 €	12.880,64 €
8550-679000	Gemeindewald - Finanzverwaltung	5.764,07 €	
8550-679000	Gemeindewald - EDV-Kosten	369,59 €	
8550-679000	Gemeindewald - Bauhof	10.850,96 €	16.984,62 €
8810-679000	Wohngebäude - EDV-Kosten	369,59 €	
8810-679000	Wohngebäude - Bauhof	1.639,35 €	
8810-679000	Wohngebäude - Gemeindewald	0,00 €	2.008,94 €
8830-679000	Sonst. Grundvermögen - EDV-Kosten	369,59 €	
8830-679000	Sonst. Grundvermögen - Bauhof	192.272,83 €	
8830-679000	Sonst. Grundvermögen - Gemeindewald	869,50 €	193.511,92 €
	SUMME AUSGABEN	1.157.752,93 €	1.157.752,93 €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2017 €
	EINNAHMEN	
0000-169000	Bürgermeister (Personalkosten)	8.696,68 €
0200-169000	Hauptverwaltung (Personal-/Sachkosten)	21.495,65 €
0300-169000	Finanzverwaltung (Personal-/ Sachkosten)	71.266,82 €
0600-169000	Allgemeine Verwaltung - EDV-Kosten	32.454,16 €
2110-169000	Sporthalle Steinach (Hausmeister)	3.616,85 €
2150-169000	Sporthalle Oppelsbohm (Hausmeister)	888,88 €
5600-169000	Vereinsförderung (Hartplatz Erlenhof)	9.652,13 €
6000-169000	Technische Verwaltung (Personalkosten)	39.903,30 €
6100-169000	Bauverwaltung (Personalkosten)	31.223,00 €
7000-169000	Abwasser (Straßenentwässerungsanteil)	218.187,12 €
7700-169000	Bauhof (Personal-/Sachkosten)	711.367,84 €
8550-169000	Gemeindewald (Personalkosten)	9.000,50 €
	SUMME EINNAHMEN	1.157.752,93 €

B 3 Wichtigste Ergebnisse der Jahresrechnung

1. Investitionsrate

Nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

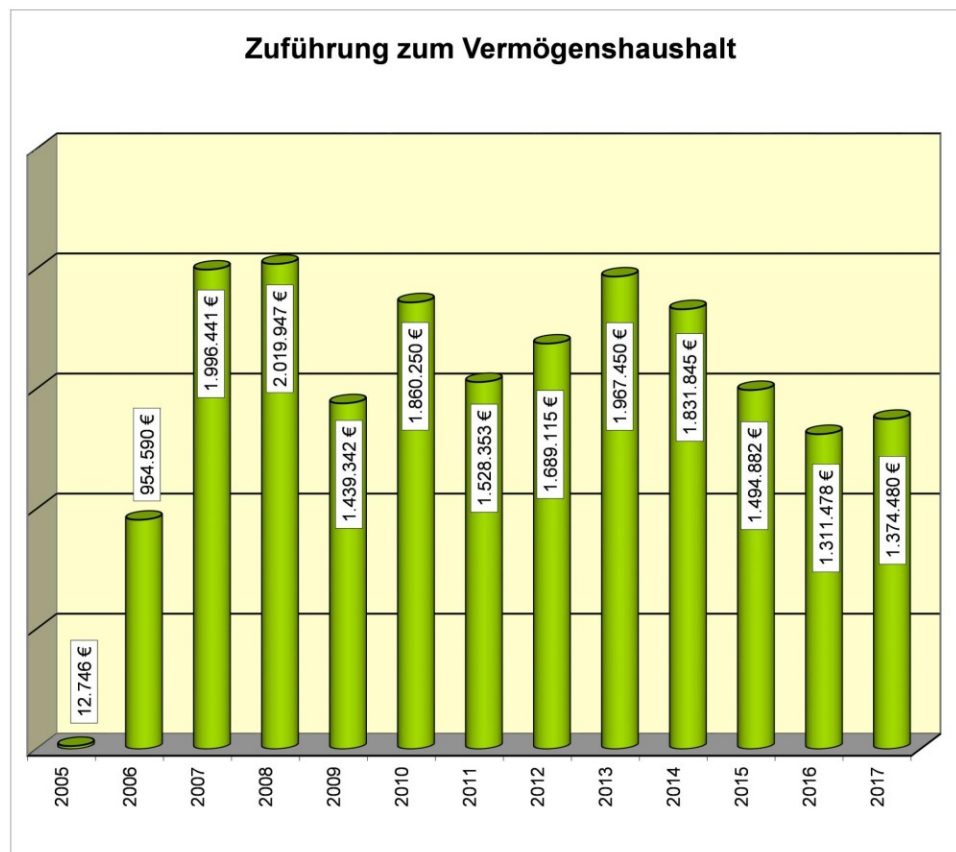
Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt **1.374.480,36 €** (VJ: 1.311.477,62 €, VVJ.: 1.494.881,52 €).

Der Planansatz von 27.000,00 € (VJ.: 413.000,00 €, VVJ: 380.000,00 €) wird um **1.347.480,36 €** (VJ.: 898.477,62 €, VVJ: 1.114.881,52 €) deutlich überschritten.

Der Anteil am Gesamtumfang des Verwaltungshaushalts ist mit **9,02 %** (VJ.: 9,07 % VVJ: 10,58 %) etwas geringer als im Vorjahr.

Aus welchen Mehreinnahmen und Minderausgaben sich die höhere Zuführungsrate im Einzelnen zusammensetzt, zeigt die unter A 7 aufgeführte Gruppierungsübersicht.

In den letzten Jahren hat sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt wie folgt entwickelt:



2. Verwaltungshaushalt

2.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2017 betragen 15.237.809,67 € (VJ: 14.465.735,52 €), was gegenüber dem Planansatz von 14.870.100,00 € Mehreinnahmen von 367.709,67 € (2,5 %) bedeutet. Folgende größere Mehr-/ Mindereinnahmen bei den großen Einnahmepositionen sind angefallen (auf volle Euro gerundet):

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Rechnungs-	Planansatz	Mehr (+) bzw. Weniger (-)	
		ergebnis 2017	2017	€	%
		€	€	€	%
000-001	Grundsteuer A und B	760.101	769.000	- 8.899	-1,2%
003	Gewerbesteuer	1.387.711	1.300.000	+ 87.711	6,7%
010	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.303.464	3.981.900	+ 321.564	8,1%
040	Schlüsselzuweisungen nach dem FAG	2.576.464	2.423.000	+ 153.464	6,3%
10-12	Gebühren und ähnl. Entgelte	1.769.044	1.802.300	- 33.256	-1,8%
13-14	Einnahmen aus Verkauf + Mieten & Pachten	509.791	450.100	+ 59.691	13,3%
17	Zuweisungen und Zuschüsse	739.843	745.900	- 6.057	-0,8%
20	Zinseinnahmen	29.873	48.400	- 18.527	-38,3%
21-22	Gewinnanteile von wirtsch. Unternehmen	147.428	160.100	- 12.672	-7,9%
270-275	Kalkulat.Kosten (AfA+Verzinsg.)+kalkulat.	1.044.571	1.215.150	- 170.579	-14,0%
276-277	Auflösungen (Beiträge, Zuschüsse)	126.446	169.150	- 42.704	-25,2%
-	sonstige Einnahmen	1.843.074	1.805.100	+ 37.974	2,1%
	Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt	15.237.810	14.870.100	+ 367.710	2,5%

Die **Gewerbesteuereinnahmen U'Gr.003** sind etwas höher ausgefallen als im Vorjahr.

Der **Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern U'Gr.010** war rd. 321.600,00 € höher, da der Anteil aller Kommunen in Baden-Württemberg an der Einkommensteuer mit rd. 6,19 Mrd. € höher ausfiel, als bei der Haushaltsplanung mit 5,90 Mrd. € prognostiziert wurde.

Die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich fielen um ca. 153.000,00 € deutlich höher aus als geplant. Zurückzuführen ist dies auf den erhöhten Kopfbetrag und die höhere Einwohnerzahl zur Berechnung der Bedarfsmesszahl im Vergleich zur Haushaltsplanung.

Da geplante Veräußerungen von Gemeindeobjekten nicht umgesetzt wurden, fielen die Einnahmen aus **Mieten und Pachten** höher aus als veranschlagt. Die **Einnahmen aus Verkäufen** konnten planmäßig realisiert werden.

Die **Zinseinnahmen Gr.20** sind durch das anhaltende Niedrigzinsniveau entsprechend gering.

Die **Konzessionseinnahmen** für das Stromnetz fielen im Jahr 2017 um ca. 13.000 € niedriger aus als geplant. Die Konzessionsabgabe ermittelt sich nach der abgegebenen Strommenge im Versorgungsgebiet.

Die **kalkulatorischen Kosten** stellen den Werteverzehr der Anlagegüter der Gemeinde dar. Diese Einnahmen sind ergebnisneutral, da ihnen Ausgaben in gleicher Höhe entgegenstehen.

Die **sonstigen Einnahmen** umfassen die Hundesteuer, Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z.B. Verrechnungseinnahmen für die Leistungen des Bauhofs im Bereich des Vermögenshaushalts), Erstattungen und Zuweisungen (z.B. im Bereich der Kinderbetreuung), Bußgelder und Einnahmen aus Säumniszuschlägen.

2.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2017 betragen (ohne die Zuführung an den Vermögenshaushalt) 13.863.329,31 € (VJ: 13.154.257,90 €), was gegenüber dem Planansatz von 14.843.100,00 € Minderausgaben von 979.770,69 € (6,6 %) bedeutet. Folgende größere Mehr-/ Minderausgaben sind angefallen (auf volle Euro gerundet):

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Rechnungsergebnis 2017	Planansatz 2017	Mehr (+) bzw. Weniger (-)	
		€	€	€	%
40	Personalausgaben	3.958.454	4.107.180	- 148.726	-3,6%
50	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	264.395	549.700	- 285.305	-51,9%
51	Unterhaltung übrige Einrichtungen (u.a. Straßen, Abwasseranl. usw.)	107.483	182.000	- 74.517	-40,9%
54	Bewirtschaftung der Grundst.u.Gebäude	380.946	379.050	+ 1.896	0,5%
57-63	Weitere Verwaltungs- u.Betriebsausgaben	1.093.293	1.145.400	- 52.107	-4,5%
64-66	Geschäftsausgaben, Steuern u.a.	394.881	483.111	- 88.230	-18,3%
68	Kalkulatorische Kosten	1.171.018	1.384.300	- 213.282	-15,4%
7	Zuweisungen u.Zuschüsse	399.727	338.300	+ 61.427	18,2%
81	Gewerbsteuerumlage	270.526	254.500	+ 16.026	6,3%
83	Allgemeine Umlagen (FAG-, Kreis-, Region-)	4.243.271	4.256.200	- 12.929	-0,3%
-	Restliche Ausgaben	1.579.335	1.763.359	- 184.024	-10,4%
	Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt (ohne Zuführung an den VmH)	13.863.329	14.843.100	- 979.771	-6,6%

Die um 3,6 % geringeren **Personalausgaben Gruppe 4** sind darauf zurückzuführen, dass für die Tageseinrichtungen für Kinder die Personalausgaben (einschl. der Personalnebenausgaben) nicht in der ursprünglich veranschlagten Höhe angefallen sind.

Die Mittel bei der **Gebäudeunterhaltung Gruppe 50** wurden im Jahr 2017 nicht voll abgerufen. Diese Ausgaben sind im Voraus nur bedingt kalkulierbar und zum Teil witterungsabhängig, daher werden bei der Veranschlagung auch gewisse Sicherheitsreserven eingeplant. Dasselbe gilt für die Ausgaben der **Gruppen 51 Unterhaltung der übrigen Einrichtungen und 54 Gebäudebewirtschaftung**.

Die Minderausgaben der **Gruppen 57-63 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben** sowie **64-66 Geschäftsausgaben usw.** sind auf eine Vielzahl kleinerer Minderausgaben zurückzuführen (Lehr- und Unterrichtsmittel, Aufwendungen für Reisepässe und Personalausweise, etc....).

Die Mehrausgaben der **Gruppe 70 Zuweisungen und Zuschüsse** sind auf die im Jahr 2017 erhöhte Abmangelbeteiligung der Gemeinde an dem Waldkindergarten und dem außerplanmäßigen Zuschuss für den Umbau des Landfrauenvereinsheims zurückzuführen.

Die Mehrausgaben der **Gewerbsteuerumlage** sind auf die höheren Gewerbesteuereinnahmen 2017 zurückzuführen.

Die Minderausgaben an **kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung** des Anlagekapitals der Abwasserbeseitigung, des Bestattungswesen, des Bauhofs und des Winterdienstes der **Gruppe 68** ergaben sich durch das fortschreitende Alter der Einrichtungen und Anlagen. Viele Vermögensgegenstände sind mittlerweile abgeschrieben und werden somit auch nicht mehr verzinst. Diesen saldierten Minderausgaben i.H.v. ca. 213.000,00 € stehen Mindereinnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Die **gesamten Minderausgaben des Verwaltungshaushalts** i.H.v. 979.770,69 € führen, neben Mehreinnahmen i.H.v. 367.709,67 €, zur deutlich höheren Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt i.H.v. insgesamt 1.374.480,36 € (Planansatz: 27.000,00 €).

3. Vermögenshaushalt

Allgemeine Verwaltung

0000-935100.001 Geräte, Maschinen – Gemeindeorgane

Ersatzbeschaffung eines defekten iPads für die digitale Gremienarbeit.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	469,99 €	0,00 €	469,99 €

0600-930000.001 Erwerb von Beteiligungen – gesamte Verwaltung

Die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) hat im Jahr 2017 eine Vermögensumlage erhoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	6.521,90 €	0,00 €	6.521,90 €

0600-935100.002 Geräte, Maschinen – gesamte Verwaltung

Im Jahr 2017 wurden ein Beamer und ein Dokumentenlesegerät für den Sitzungssaal sowie ein Laptop für das Bauamt beschafft. Darüber hinaus wurden die Lizenzen für die Antivirensoftware erneuert und der Speicherplatz der Server erweitert. Es wurde ein Haushaltsrest gebildet, um im Falle eines Serverdefektes die Mittel für eine Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu haben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
10.000,00 €	20.000,00 €	8.720,93 €	10.000,00 €	11.279,07 €

0600-935200.002 Ausstattung, Einrichtung – gesamte Verwaltung

Beschaffung von drei ergonomischen Bürostühlen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	5.000,00 €	2.767,81 €	0,00 €	2.232,19 €

0600-940000.001 Hochbaumaßnahmen – gesamte Verwaltung

Um die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung umzusetzen wurde das Rathaus umgebaut. In diesem Zuge wurde die Anlegung zweiter Fluchtwege erforderlich. Diese Außentreppe werden voraussichtlich im Jahr 2018 angebracht.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
42.749,19 €	50.000,00 €	2.487,10 €	90.262,09 €	0,00 €

Feuerwehr

1300-345000.001 Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen

Veräußerung altes Tragkraftspritzenfahrzeug über zollauktion.de

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
0,00 €	0,00 €	5.577,33 €	0,00 €	5.577,33 €

1300-361000.001 Zuwendungen und Zuschüsse

Im Haushaltsplan 2017 erfolgte die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF10), die Auslieferung fand jedoch erst im Jahr 2018 statt. Die Zuschussabrechnung erfolgt im Folgejahr.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €

1300-935200.001 Ausstattung, Einrichtung

Im Jahr 2017 wurden mehrere kleinere Anschaffungen getätigt: vier Atemschutzgeräte, Feuerwehrsoftware „Fireplan“, Handfunkgeräte, Arbeitsleuchte, Aufrüstset MSA Tragesystem, MSA SingleLine Pneumatiksystem.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
30.000,00 €	31.000,00 €	14.639,63 €	10.000,00 €	36.360,37 €

1300-935300.001 Fahrzeuge

Anschaffungen des HLF10, Lieferung im Jahr 2018.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
419.423,60 €	3.000,00 €	137.608,38 €	220.000,00 €	64.815,22 €

1300-940000.001 Hochbaumaßnahmen

Planungsrate Umbau Feuerwehrhaus Nord (Oppelsbohm).

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €

Nachbarschaftsschule – Außenstelle Steinach

2110-940000.001 Hochbaumaßnahmen

In den Duschen in der Halle Steinach soll ein automatischer Legionellenschutz eingebaut werden. Die Maßnahme wurde nach 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	8.000,00 €

Nachbarschaftsschule

2150-361000.002 Zuschüsse für die neue Sporthalle Oppelbohm mit Mensa

2017 gingen weitere Abschlagszahlungen der gewährten Zuschüsse für die neue Sporthalle und Mensa ein.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	453.700,00 €	300.000,00 €	0,00 €	153.700,00 €

2150-935100.001 Geräte, Maschinen

Erweiterung Telefonanlage. Durch die krankheitsbedingte Unterbesetzung der technischen Verwaltung konnten etliche geplante Maßnahmen nicht angegangen werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	50.000,00 €	1.476,11 €	0,00 €	48.523,89 €

2150-935200.001 Ausstattung, Einrichtung

Beschaffung Regal, Arbeitstisch sowie Staubsauger. Die beschafften Möbel für die Neuausstattung von zwei Klassenzimmern (7.359,71 €) ist im Verwaltungshaushalt verbucht, da die einzelnen Möbel unter der Wertgrenze für den Vermögenshaushalt liegen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	18.000,00 €	2.167,83 €	0,00 €	15.832,17 €

2150-935200.002 Ausstattung, Einrichtung – neue Sporthalle

Sportgeräte, Küchenausstattung sowie Möblierung Mensa.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Meherausgaben</i>
0,00 €	30.000,00 €	33.423,60 €	0,00 €	3.423,60 €

2150-940000.001 Hochbaumaßnahme

Geländer als Absturzsicherung auf Garagendach. Die Optimierung der Klimatechnik wurde zurückgestellt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	2.856,00 €	0,00 €	17.144,00 €

2150-940000.002 Hochbaumaßnahme (Sporthalle Nachbarschaftsschule)

2014 wurde die Ausschreibung für den Sporthallenneubau durchgeführt und mit der Baufeldfreimachung begonnen. 2015 wurde mit dem Bau der Sporthalle begonnen. Sie wurde am 10./11.02.2017 eingeweiht. Aufgrund fehlender Schlussrechnungen und der noch ausstehenden Anlegung des Außengeländes in Richtung Kindertagesstätte wird ein Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
1.300.000,00 €	0,00 €	1.067.263,67 €	200.000,00 €	32.736,33 €

Soziale Einrichtungen für Ausländer

4360-935200.001 Ausstattung, Einrichtung

Abkauf Einbauküche einer zur Flüchtlingsunterbringung angemieteten Wohnung.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	10.000,00 €	7.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €

Jugendarbeit

4600-935200.001 Ausstattung, Einrichtung

Die Neugestaltung des Außenbereichs des Jugendtreffs.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
11.000,00 €	20.000,00 €	10.507,36 €	2.000,00 €	18.492,64 €

Gemeindekindergärten

4640-935100.002 Geräte, Maschinen - Kindertagesstätten

Ersatzbeschaffung defekter Laptop und Geschirrspülmaschine, Einführung Software „NH-Kita“.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	8.500,00 €	6.142,34 €	0,00 €	2.357,66 €

4640-935100.003 Geräte, Maschinen - Kinderhaus

Beschaffung Waschmaschine und Sonnenschirm für Beschattung Außenanlage.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Meherausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	4.406,05 €	0,00 €	4.406,05 €

4640-935200.002 Ausstattung, Einrichtung - Kindertagesstätten

Beschaffung Spielteppiche, Putzmittelschrank und Schuhschrank sowie Neuerstellung Spielgeräte für den Außenbereich.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
20.000,00 €	30.000,00 €	21.201,48 €	0,00 €	28.798,52 €

4640-935200.003 Ausstattung, Einrichtung - Kinderhaus

Beschaffung Personalschrank sowie Neuerstellung Spielgeräte für den Außenbereich.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	8.000,00 €	7.632,81 €	0,00 €	367,19 €

4640-940000.002 Hochbaumaßnahmen - Kindertagesstätte

Planungsleistungen Neubau Kindertagesstätte im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg sowie Umnutzung ehemaliges Landfrauenvereinsheim als weitere KiTa-Gruppe.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	125.000,00 €	10.164,67 €	0,00 €	114.835,33 €

Eigene Sportstätten

5600-361000.001 Zuschuss Sanierung Kunstrasenplatz Sportgelände Erlenhof

Der Zuschussantrag für die Sanierung des Kunstrasenspielfeldes am Erlenhof wurde negativ beschieden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	84.000,00 €	0,00 €	0,00 €	84.000,00 €

5600-960000.001 Sanierung Kunstrasenplatz Sportgelände Erlenhof

Nachdem der Förderantrag abgelehnt wurde bestand im Gemeinderat der Konsens im Jahr 2017 erneut in die Förderantragstellung zu gehen und dann, unabhängig von dessen Ergebnis, die Sanierung durchführen zu lassen. Da noch Schlussrechnungen ausstehen wird ein Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	300.000,00 €	229.593,76 €	17.000,00 €	70.406,24 €

5600-960000.002 sonstige Baumaßnahmen – Bolzplatz Steinach

Der Ballfangzaun des Bolzplatzes Steinach muss aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erhöht werden. Die Maßnahme konnte im Jahr 2017 nicht durchgeführt werden und wurde im Haushaltplan 2018 erneut veranschlagt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €

Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze

5800-935200.001 Ausstattung, Einrichtung

Es mussten keine Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen getauscht werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
15.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	10.000,00 €

5800-960000.001 sonstige Baumaßnahmen

Die Neuanlage des Kinderspielplatzes im Neubaugebiet Stöckenhäule im Stöckenhof wird zurückgestellt, bis die Wohnbebauung weitestgehend abgeschlossen ist. Die Haushaltsmittel wurden für die Erstellung des Trauplatzes in Öschelbronn heran gezogen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	120.000,00 €	31.576,88 €	0,00 €	88.423,12 €

Gemeindestraßen

6300-361000.012 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuschuss des Landes für den Ausbau der Rosenstraße. Auszahlung erfolgt erst nach Beendigung und Abrechnung der Baumaßnahme, voraussichtlich im Jahr 2018.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	133.000,00 €	0,00 €	0,00 €	133.000,00 €

6300-362037.012 Kostenbeitrag Kreis OD Öschelbronn

Randsteine: 9.735 €, Straßeneinläufe 19.633 €, Kanalbeitrag 77.737 €. Planansatz 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 jeweils: 107.105 €.

Die Maßnahme ist noch nicht abgerechnet. In den Jahren 2009 bis 2017 wurde kein HHRest gebildet, da die Einnahmen jeweils im Folgejahr, nun im HHPlan 2018, neu veranschlagt wurden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	107.100,00 €	0,00 €	0,00 €	107.100,00 €

6300-935100.012 Geräte, Maschinen

Beschaffung von zwei Radardisplays.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	5.000,00 €	4.624,52 €	0,00 €	375,48 €

6300-950015.012 Baugebiet Stöckenhäule, Stöckenhof

Im Jahr 2016 begannen die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Stöckenhäule. Die Asphaltdeckschicht kommt erst nachdem der Großteil der privaten Bauvorhaben abgeschlossen ist.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
130.000,00 €	0,00 €	30.839,71 €	99.160,29 €	0,00 €

6300-950016.012 Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg

Planungsrate für den Straßenbau im Baugebiet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	9.327,21 €	10.672,79 €	0,00 €

6300-950022.012 Paul-Haegele-Weg, Oppelsbohm

Die Sanierung wurde im Frühjahr 2017 abgeschlossen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
22.000,00 €	0,00 €	23.565,89 €	0,00 €	1.565,89 €

6300-950023.012 Dahlienstraße, Stöckenhof

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets Stöckenhäule wurde die Dahlienstraße saniert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	77.500,00 €	30.948,02 €	0,00 €	46.551,98 €

6300-950037.012 Ortsdurchfahrt Öschelbronn K 1915

Bisher wurde lediglich Grunderwerbe vom Landratsamt abgerechnet. Die Abrechnung des eigentlichen Straßenausbaus steht noch aus.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
246.922,78 €	0,00 €	0,00 €	246.922,78 €	0,00 €

6300-950057.012 Ausbau Ortsdurchfahrt Stöckenhof L1120

Im Jahr 2017 fanden die Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium über den Ausbau der Ortsdurchfahrt im Stöckenhof statt. Eine Grundlagenplanung wurde erstellt. Die Maßnahme beginnt im September 2018 und wurde dort im Haushaltsplan neu veranschlagt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	560.000,00 €	12.299,83 €	0,00 €	547.700,17 €

6300-950058.012 Rosenstraße, Öschelbronn

Die Maßnahme wurde 2017 begonnen, die Fertigstellung erfolgte im Folgejahr.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
150.000,00 €	450.000,00 €	269.186,91 €	330.813,09 €	0,00 €

6300-950059.012 Ulrichstraße, Ödernhardt

Die Maßnahme wurde 2017 begonnen und im Frühjahr 2018 abgeschlossen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
110.376,17 €	160.000,00 €	45.905,88 €	82.500,00 €	141.970,29 €

6300-950060.012 Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch

Die Schneidersbergstraße ist dringend sanierungsbedürftig. Aufgrund der schwierigen Grundstücksverhältnisse an der Trasse der Schneidersbergstraße ziehen sich die Planungen und Grundstücksverhandlungen bis ins Jahr 2018. Die Bauausführung soll 2019 beginnen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	3.391,34 €	0,00 €	16.608,66 €

6300-950062.012 Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof

Aufgrund der zahlreichen anderen Baumaßnahmen der Gemeinde und des personellen Engpasses in der Verwaltung wurde diese Maßnahme auf 2018 verschoben und dort im Haushaltsplan neu veranschlagt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
95.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	95.000,00 €

6300-950064.012 Cäsarstraße - Ödernhardt

Die Baumaßnahme wurde 2017 fertiggestellt. Es ergaben sich Kostenverschiebungen zwischen den Abrechnungsabschnitten Cäsar-, Ludwig- und Ulrichstraße. Aufgrund des felsigen Untergrundes und der schmalen Straßenverhältnisse entstanden Mehrkosten.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
31.932,07 €	0,00 €	126.249,57 €	31.932,07 €	94.317,50 €

6300-950065.012 Ludwigstraße - Ödernhardt

Die Baumaßnahme wurde 2017 fertiggestellt. Es ergaben sich Kostenverschiebungen zwischen den Abrechnungsabschnitten Cäsar-, Ludwig- und Ulrichstraße. Aufgrund des schwierigen Untergrundes und der schmalen Straßenverhältnisse entstanden Mehrkosten.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	22.308,97 €	0,00 €	22.308,97 €

6300-950067.012 Gemeindeverbindungsstraße Nachbarschaftsschule - Bretzenacker

Die Straße (und auch der Schulweg) von der Nachbarschaftsschule nach Bretzenacker wurden, im Zuge der Neuanlage des Schulhofes und der Parkplätze an der neuen Sporthalle, außerplanmäßig saniert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	17.114,21 €	0,00 €	17.114,21 €

6300-950068.012 Gemeindeverbindungsstraße Drexelhof - Necklinsberg

Da die Gemeindeverbindungsstraße an der Gemarkungsgrenze auf die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Rudersberg trifft, sollen beide Abschnitte zeitgleich umgesetzt werden, damit Synergieeffekte genutzt werden können und die Straße nur einmal gesperrt werden muss. Um handlungsfähig zu sein, wenn die Bestätigung des Ausbaus von Rudersberg kommt, wird ein Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	120.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €	0,00 €

6300-950069.012 Anlegung Dorfplatz Bretzenacker Kreuzung Adlerstraße/Finkenstraße

Abriss des ehemaligen Rathauses Bretzenacker. Die Anlegung des Dorfplatzes wird zurück gestellt bis die Bebauung des entstandenen Bauplatzes abgeschlossen ist. Für weitere Planungsleistungen wird ein Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	350.000,00 €	30.208,73 €	20.000,00 €	299.791,27 €

Straßenbeleuchtung

6700-361000.003 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land – LED-Umstellung

2016 wurde ein Förderantrag für die Umstellung auf LED-Leuchtmittel bei der Straßenbeleuchtung bewilligt, die Umsetzung der Maßnahme erfolgte 2017.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	23.800,00 €	23.793,00 €	0,00 €	7,00 €

6700-960000.003 sonstige Baumaßnahmen

Beleuchtung Bushaltestelle Zollernstraße und Ulrichstraße.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	50.000,00 €	4.302,58 €	0,00 €	45.697,42 €

6700-960050.003 Umstellung auf LED-Beleuchtung

Durchführung dritte Phase der LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
40.000,00 €	150.000,00 €	148.072,56 €	0,00 €	41.927,44 €

6700-960055.001 Verlängerung Gehweg Silberpappelstraße

Im Zuge des Breitband-Leerrohrausbaus wurde die LED-Straßenbeleuchtung installiert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	2.076,12 €	0,00 €	2.076,12 €

Straßenreinigung/Winterdienst

6750-935100.001 Geräte, Maschinen

Die veranschlagten Ersatzbeschaffungen wurden nicht notwendig.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €

Abwasserbeseitigung

7000-350101.004 Kostenersatz für Hausanschlüsse - Altbestand

Ab dem Jahr 2015 werden die Abwasserhausanschlüsse entsprechend der Satzung durch die Gemeinde erstellt und abgerechnet. Den Bürgern entstehen dadurch keine Mehrkosten, jedoch sind die Hausanschlüsse Teil des Kanalnetzes und müssen in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden. Gegenposition ist die Haushaltsstelle 7000-950200.004.

Durch den Personalengpass konnten die Abrechnungen 2017 nicht durchgeführt werden. Diese werden 2018 nachgeholt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €

7000-935100.004 Geräte, Maschinen

Erneuerung technische Einrichtungen Pumpwerk Streich. Es entstehen durch die getrennte Verbuchung Minderkosten unter 7000-950062.004.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	33.943,77 €	0,00 €	33.943,77 €

7000-950053.004 Gewerbegebiet Erlenhof II

Planungsrate für die Erweiterung des Gewerbegebietes, Maßnahme nach 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €

7000-950056.004 Wieselstraße Hößlinswart

In seiner Sitzung am 18.10.2016 fasste der Gemeinderat den Beschluss im Zuge der innerörtlichen Erschließung der Wieselstraße den schadhaften und teilweise über privaten Grund verlaufenden Kanal von der Bären- zur Wieselstraße zu verlegen und zu erneuern. Durch etliche querende Leitungen die nicht, oder nicht korrekt in den Leitungsplänen vorhanden waren konnte die Maßnahme nicht, wie ursprünglich geplant, im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00	0,00	67.411,10 €	0,00	67.411,10 €

7000-950062.004 Umbau Pumpwerk Streich

Maßnahme wurde 2017 begonnen und 2018 fertiggestellt. Sanierung der baulichen Anlage wird an dieser Stelle, die Erneuerung der technischen Anlagen unter 7000-935100.004 gebucht.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
123.833,80 €	55.000,00 €	22.026,40 €	156.807,40 €	0,00 €

7000-950064.004 Gamsstraße, Hößlinswart

Erschließung Neubaugebiet Gamsstraße, Maßnahme zurück gestellt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €

7000-950067.004 Baugebiet Stöckenhäule, Stöckenhof

Die Erschließung des Baugebiets Stöckenhäule begann im Jahr 2016 und wurde im Frühjahr 2017 abgeschlossen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
54.200,00 €	0,00 €	56.420,66 €	0,00 €	2.220,66 €

7000-950068.004 Kanal Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch

Siehe Erläuterungen zu 6300-950060.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	9.274,00 €	0,00 €	10.726,00 €

7000-950069.004 Kanal Ulrichstraße, Ödernhardt

Siehe Erläuterungen zu 6300-950059.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
100.000,00 €	150.000,00 €	93.734,39 €	6.300,00 €	149.965,61 €

7000-950070.004 Kanal Rosenstraße, Öschelbronn

Siehe Erläuterungen zu 6300-950058.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
122.243,86 €	0,00 €	40.343,87 €	81.899,99 €	0,00 €

7000-950072.004 Kanal Dahlienstraße, Stöckenhof

Siehe Erläuterungen zu 6300-950023.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	652,77 €	0,00 €	652,77 €

7000-950073.004 Kanal Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg

Siehe Erläuterungen zu 6300-950016.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	20.000,00 €	4.010,30 €	15.989,70 €	0,00 €

7000-950074.004 Kanal Cäsarstraße, Ödernhardt

Siehe Erläuterungen zu 6300-950064.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	7.098,46 €	0,00 €	7.098,46 €

7000-950075.004 Kanal Ludwigstraße, Ödernhardt

Siehe Erläuterungen zu 6300-950065.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	3.993,01 €	0,00 €	3.993,01 €

7000-950076.004 Kanal L1120 Ortsdurchfahrt Stöckenhof

Siehe Erläuterungen zu 6300-950057.012.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	62.500,00 €	123,00 €	0,00 €	62.377,00 €

7000-950100.004 Erweiterung/Erneuerung/Sanierung

Im Jahr 2017 wurden keine sonstigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Da die einzelnen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen zur besseren Transparenz auf separaten Haushaltsstellen verbucht werden, verbleibt der Haushaltsrest zur Abdeckung unvorhergesehener Maßnahmen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €

7000-950200.004 Hausanschlüsse

Siehe Erläuterungen zu 7000-350101.004.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	25.000,00 €	19.493,17 €	0,00 €	5.506,83 €

7000-959000.003 Erneuerung der maschinellen Einrichtung

Im Zuge der Überprüfung eines möglichen Anschlusses der Gemeinde Berglen an den Zweckverband Kläranlage Buchenbachtal wird eine Bestandsaufnahme und ein Investitionsplan für die Kläranlage erstellt. Hier ist mit hohen Sanierungsinvestitionen zu rechnen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
100.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	130.000,00 €	0,00 €

Abfallbeseitigung

7200-950000.001 Tiefbaumaßnahmen

Im Zuge der Sanierung der Rosenstraße in Öschelbronn sollten die Wertstoffsammelbehälter unterirdisch verbaut werden. Da der Rems-Murr-Kreis dieses Abfallsystem jedoch nicht bewirtschaften kann wurde von der Maßnahme abgesehen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €

Bestattungswesen

7500-950000.001 Anlegung Hauptwege

Personalbedingt wurden die Wegearbeiten ins Jahr 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	35.000,00 €

7500-960000.001 Anlegung Grabflächen

Auf den Friedhöfen Bretzenacker und Ödernhardt wurde je eine Urnenstelenanlage errichtet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	45.000,00 €	27.008,53 €	0,00 €	17.991,47 €

7500-960002.001 Parkplatz Friedhof Streich

Die Anlegung des Parkplatzes wurde auf das Jahr 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
7.562,67 €	0,00 €	0,00 €	7.562,67 €	0,00 €

7500-960005.001 Gießwasserstellen

Im Jahr 2017 wurden die Gießwasserstellen auf den Friedhöfen Öschelbronn und Ödernhardt erneuert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	12.500,00 €	12.029,44 €	0,00 €	470,56 €

Glocken, Uhrenanlagen

7620-940002.001 Glockenturm Bretzenacker

Im Zuge des Abrisses des ehemaligen Rathauses in Bretzenacker wurde der Glockenturm abgebaut und zwischengelagert. Er soll in die Gestaltung des neuen Dorfplatzes in Bretzenacker (siehe 6300-950069.012) integriert werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	25.000,00 €	7.289,58 €	0,00 €	17.710,42 €

7620-987000.001 Zuschuss für Turmsanierung Mauritiuskirche Oppelsbohm

Die Sanierung des Turms wurde planungsgemäß durchgeführt. Die Zuschussabrechnung erfolgte noch nicht. Da im Haushaltsjahr 2018 für den Zuschuss keine Mittel bereit stehen wird ein Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	60.000,00 €	0,00	60.000,00 €	0,00 €

Bürgerhaus Berglen

7670-935000.001 Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens

Für das Bürgerhaus in Rettersburg wurden Schränke beschafft, damit die KiTa ihre Utensilien für die Nutzung des Bürgerhauses mit den Kindern lagern kann.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	1.662,12 €	0,00 €	1.662,12 €

7670-935100.001 Geräte, Maschinen

Die Ersatzbeschaffung für den Backofen musste nicht getätigt werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €

Rathaus Öschelbronn

7673-940000.001 Hochbaumaßnahmen

Im Zuge der Sanierung der Rosenstraße in Öschelbronn sollte ein Gas-Erdtank für die Heizung des Gebäudes installiert werden. Die Maßnahme wurde in 2018 durchgeführt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	12.000,00 €	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €

Bauhof

7700-345000.001 Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen

Der Lindner Schlepper, der Holder, ein Geräteträger, ein Ausleger mit Mähwerk sowie ein Anhänger wurden veräußert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
0,00 €	0,00 €	54.510,90 €	0,00 €	54.510,90 €

7700-935100.001 Geräte Maschinen

Es wurden ein neuer Rasenmäher, ein Freischneider, eine Motorsäge, eine elektrische Heckenschere, ein Stromgenerator, ein Schlagbohrer, ein Laubbläser sowie ein Rangierheber beschafft.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	10.000,00 €	9.099,08	0,00 €	900,92 €

7700-935300.001 Fahrzeuge

Im Jahr 2017 wurden ein Radlader, ein Mobilbagger, ein Pritschenfahrzeug sowie ein Pickup als Ersatz für den Baggerlader, den Holder und den Dacia-Kombi beschafft.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	300.000,00 €	290.186,39 €	0,00 €	9.813,61 €

Flurneueordnung

7800-940000.001 Hochbaumaßnahmen

Anteil der Gemeinde Berglen an der Gemeinschaftshalle auf Gemarkung Rettersburg. Die Baukosten sind noch nicht abgerechnet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
15.000,00 €	0,00 €	1.827,96 €	13.172,04 €	0,00 €

7800-950000.001 Tiefbaumaßnahmen

Planansatz für Flurneueordnung Berglen - Rettersburg/Öschelbronn. 2017 fielen keine Kosten an. Für die kommenden Ausgaben wird ein entsprechender Haushaltsrest gebildet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
222.718,13 €	50.000,00 €	0,00 €	272.718,13 €	0,00 €

7800-950000.002 Feldwegsanierungen

Zweite Abschlagszahlung für den Wirtschaftsweg zwischen der Nachbarschaftsschule und dem Friedhof Bretzenacker an. Des Weiteren wurde der Schulweg nach Ödernhardt saniert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
100.000,00 €	100.000,00 €	44.238,58 €	105.761,42 €	50.000,00 €

7800-987000.001 Zuweisungen und Zuschüsse

Für die Flurbereinigung Berglen - Rettersburg / Öschelbronn vom Gemeinderat beschlossener freiwilliger Beitrag der Gemeinde (ausgenommen Dorfentwicklungsmaßnahmen). Dieses Jahr erfolgte eine ungeplante Teilzahlung an den Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	23.512,94 €	0,00 €	23.512,94 €

Fremdenverkehr

7900-940000.001 Hochbaumaßnahme

Ansatz für die Machbarkeitsstudie eines Aussichtsturms in Stöckenhof. Der Maßnahmenbeginn wurde ins Jahr 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €

Förderung von Wirtschaft und Verkehr

7910-940000.002 Ladestation für Elektroautos

Maßnahme hat sich ins Jahr 2018 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	17.000,00 €

7910-950000.001 Tiefbaumaßnahmen – DSL Ausbau

Im Zuge verschiedener Tiefbauarbeiten (Straße, Feldwege, Kanal, Wasser) wurden Leerrohre für den Breitbandausbau mitverlegt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
189.219,09 €	130.000,00 €	264.291,90 €	54.927,19 €	0,00 €

Öffentlicher Nahverkehr

7920-361000.001 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land

Zuschuss für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen. Die Mittel wurden im Haushaltsplan 2016 veranschlagt, die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst 2017.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
0,00 €	0,00 €	112.876,36 €	0,00 €	112.876,36 €

7920-935000.001 Dynamische Fahrgastinformation, Oppelsbohm

Die dynamische Fahrgastinformation wurde an der Bushaltestelle in der Ortsmitte installiert.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
10.000,00 €	0,00 €	4.403,00 €	0,00 €	5.597,00 €

7920-940000.001 Buswartehäuschen

Zusätzlich zu der geplanten Beschaffung neuer Buswartehäuschen an der Nachbarschaftsschule wurden auch die Buswartehäuschen an der Haltestelle im Erlenhof ausgetauscht.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
25.151,00 €	0,00 €	69.183,56 €	0,00 €	44.032,56 €

7920-950000.001 Bushaltestellen

2016 wurden vier Bushaltestellen barrierefrei umgebaut. Die Abrechnung erfolgte 2017.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
107.801,01 €	0,00 €	115.426,69 €	0,00 €	7.625,68 €

Wasserversorgung

8150-325000.003 Darlehensrückflüsse vom Wasserwerk

Tilgungsleistungen des Wasserwerks an den Kommunalhaushalt für gewährte Darlehen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	51.200,00 €	51.129,19 €	0,00 €	70,81 €

8150-925000.003 Gewährung Darlehen an Wasserwerk

Planungsgemäß wurde ein Darlehen an das Wasserwerk gewährt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Wohn- und Geschäftsgebäude

8810-340000.002 Grundstückverkäufe

Im Haushaltsjahr 2017 konnten nicht alle Vermögensveräußerungen getätigt werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahme</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	869.000,00 €	247.225,00 €	0,00 €	621.775,00 €

8810-940000.002 Installation Festplatz-Stromverteiler in der Ortsmitte Oppelsbohm

Auf die Maßnahme wird im Hinblick auf die Kosten verzichtet.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €

Sonstiges Grundvermögen

8830-340000.001 Grundstücksverkauf - landwirtschaftliche und sonstige Grundstücke

Verkauf landwirtschaftlicher Flächen und nicht mehr benötigter Verkehrsflächen.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	30.000,00 €	18.059,28 €	0,00 €	11.940,72 €

8830-340100.001 Verkaufserlöse Bauplätze

Die Erschließung des Baugebiets Gamsstraße in Höblinswart, und damit auch die Bauplatzveräußerungen, wurden ins Jahr 2019 verschoben.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	876.000,00 €	177.505,00 €	0,00 €	698.495,00 €

8830-363000.001 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen

2017 erfolgte die Abrechnung mit der NOW bzgl. der Leitungsverlegung im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets Stoffelannenacker in Steinach. Die NOW stellte das Material zur Verfügung, die Verlegung erfolgte durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen. Diese Kosten wurden nun erstattet (siehe auch 8830-950002.001).

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
0,00 €	0,00 €	55.204,70 €	0,00 €	55.204,70 €

8830-932000.001 Erwerb von Grundstücken

Erwerb von Grundstücken als Tausch- oder Verkehrsflächen, zusätzlich 2017 Rückerwerb eines Bauplatzes im Baugebiet Stoffelannenacker. Dieser verschiebt sich jedoch nach 2018.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
10.000,00 €	110.000,00 €	9.349,70 €	110.650,30 €	0,00 €

8830-932001.001 Grunderwerb Hindemithstraße

Der geplante Grunderwerb konnte nicht realisiert werden.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €

8830-932004.001 Grunderwerb Baugebiet Hanfäcker I, Rettersburg

2016 und 2017 fällt die Grunderwerbssteuer an, der Kaufpreis wird erst mit Bebaubarkeit der Grundstücke fällig und dann entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Minderausgaben</i>
0,00 €	70.000,00 €	69.382,16 €	0,00 €	617,84 €

8830-932005.001 Grunderwerb Baugebiet Gamsstraße-West, Hößlinswart

2017 fielen Notarkosten für den in 2016 getätigten Grunderwerb an.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	37,13 €	0,00 €	37,13 €

8830-950002.001 Umverlegung NOW-Leitung im Baugebiet Stoffelannenäcker

Siehe 8830-363000.001.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
0,00 €	0,00 €	16.922,64 €	0,00 €	16.922,64 €

8830-987000.001 Zuschüsse für Investitionen - Baukindergeld

In den Folgejahren ist mit einer fortdauernd hohen Anzahl an Zuschussanträgen zu rechnen, da weiterhin neue Baugebiete erschlossen werden und die Anträge noch für Kinder, die bis zu fünf Jahre nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden, gestellt werden können.

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehrausgaben</i>
67.000,00 €	50.000,00 €	52.000,00 €	65.000,00 €	0,00 €

Allgemeine Finanzwirtschaft

9100-300000.001 Zuführungsrate, Zuführung vom Verwaltungshaushalt:

2016: Planansatz: 413.000 €, Ergebnis: 1.311.477,62 €, Mehreinnahme: 898.477,62 €
2015: Planansatz: 380.000 €, Ergebnis: 1.494.881,52 €, Mehreinnahme: 1.114.881,52 €
2014: Planansatz: 450.000 €, Ergebnis: 1.831.845,05 €, Mehreinnahme: 1.381.845,05 €
2013: Planansatz: 640.000 €, Ergebnis: 1.967.450,26 €, Mehreinnahme: 1.327.450,26 €

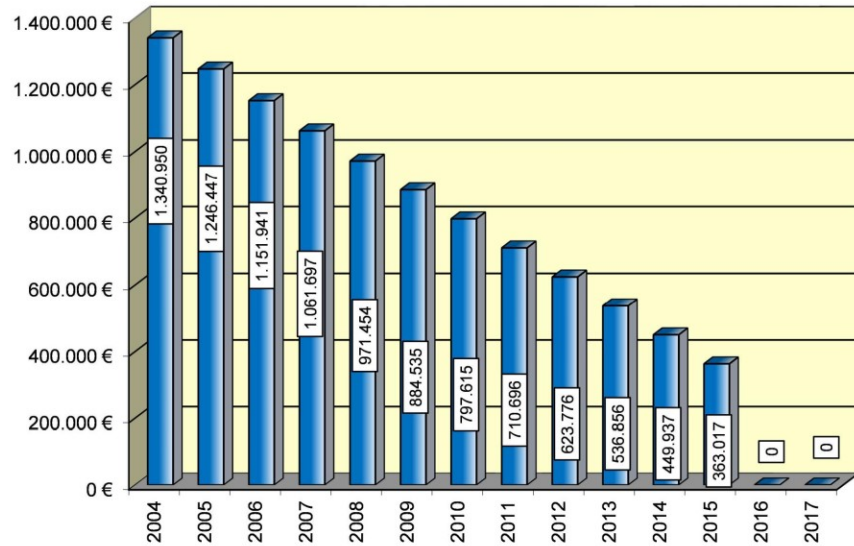
<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
0,00 €	27.000,00 €	1.374.480,36 €	0,00 €	1.347.480,36 €

9100-310000.001 Rücklagenentnahme

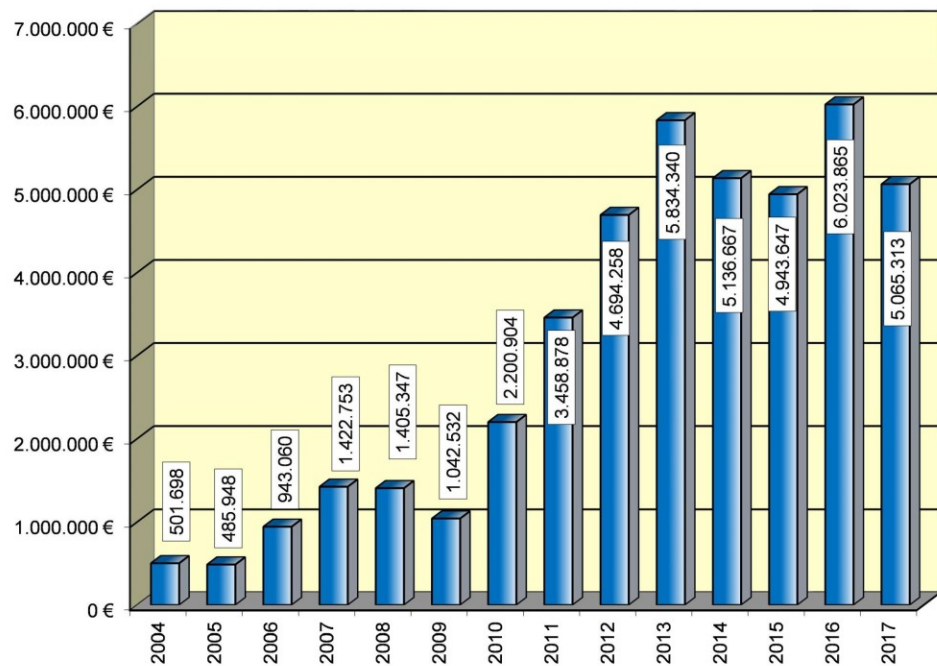
2017 Ansatz: 2.744.200,00 €, Ergebnis: 958.552,04 €, Stand 31.12.2017: 5.065.313,22 €
2016 Ansatz: 1.640.000,00 €, Ergebnis: 0,00 €, Stand 31.12.2016: 6.023.865,26 €
2015 Ansatz: 1.008.400,00 €, Ergebnis: 193.020,54 €, Stand 31.12.2015: 4.943.646,93 €
2014 Ansatz: 2.820.400,00 €, Ergebnis: 697.672,20 €, Stand 31.12.2014: 5.136.667,47 €
2013 Ansatz: 1.584.520,00 €, Ergebnis: 0,00 €, Stand 31.12.2013: 5.834.339,67 €

<i>HHRest Vj.</i>	<i>Planansatz</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>HHRest neu</i>	<i>Mindereinnahmen</i>
0,00 €	2.744.200,00 €	958.552,04 €	0,00 €	1.347.480,36 €

4. Stand der Verschuldung jeweils zum 31.12. jeden Jahres

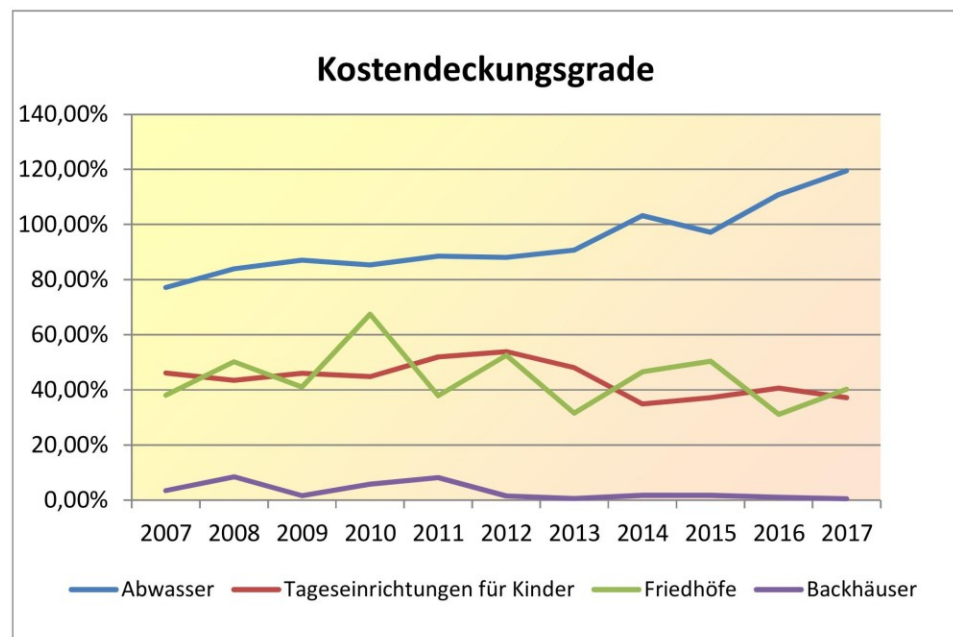


5. Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12. jeden Jahres

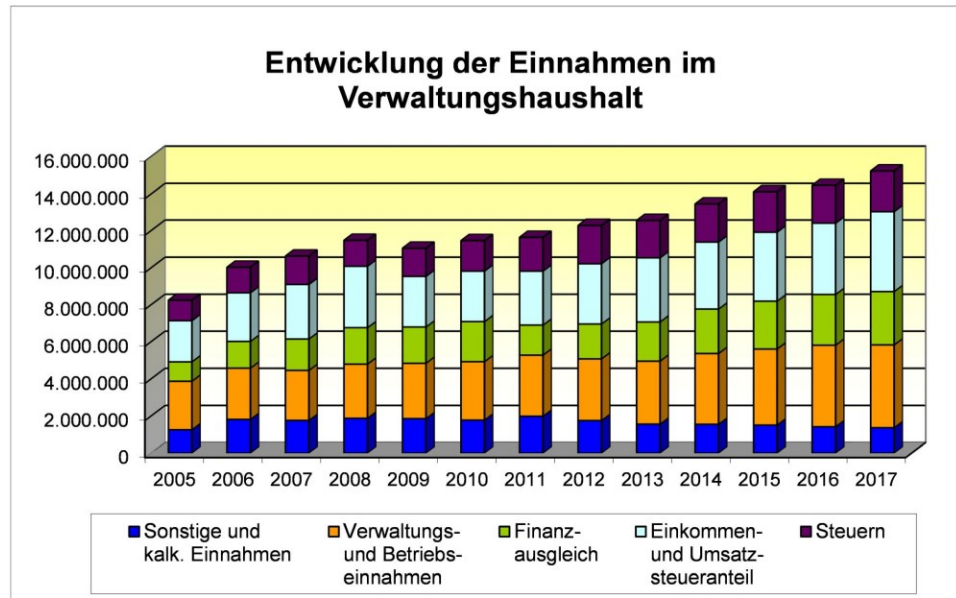


6. Kostendeckungsgrade

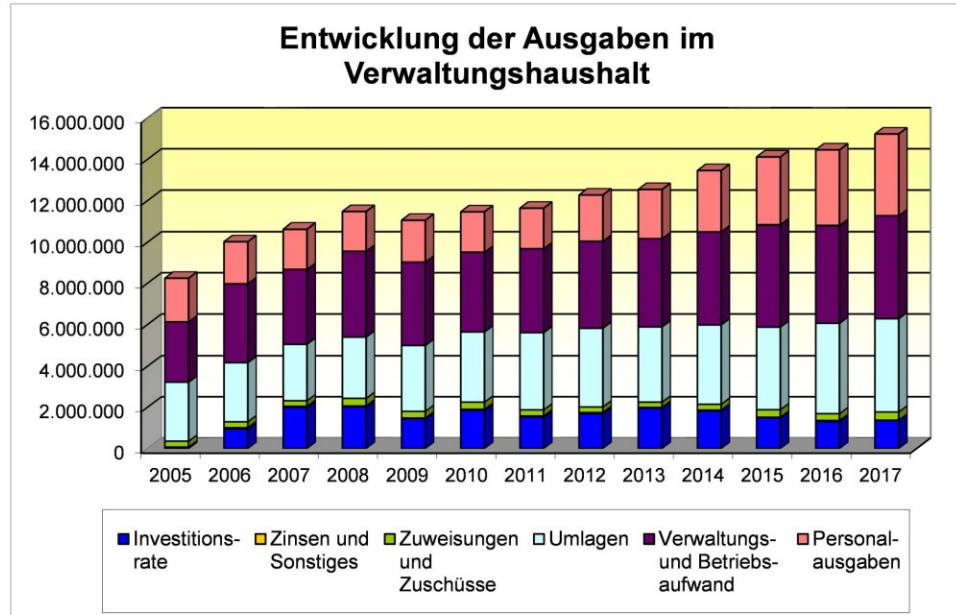
Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Deckungsgrad	
				2017 %	Vorjahr %
Backhäuser	86,00	16.494,16	-16.408,16	0,52	1,00
Friedhöfe	104.388,23	259.682,41	-155.294,18	40,20	31,19
Abwasser	1.548.526,75	1.295.986,01	252.540,74	119,49	110,84
Tageseinrichtg.f.Kinder	850.798,96	2.287.758,90	-1.436.959,94	37,19	40,61



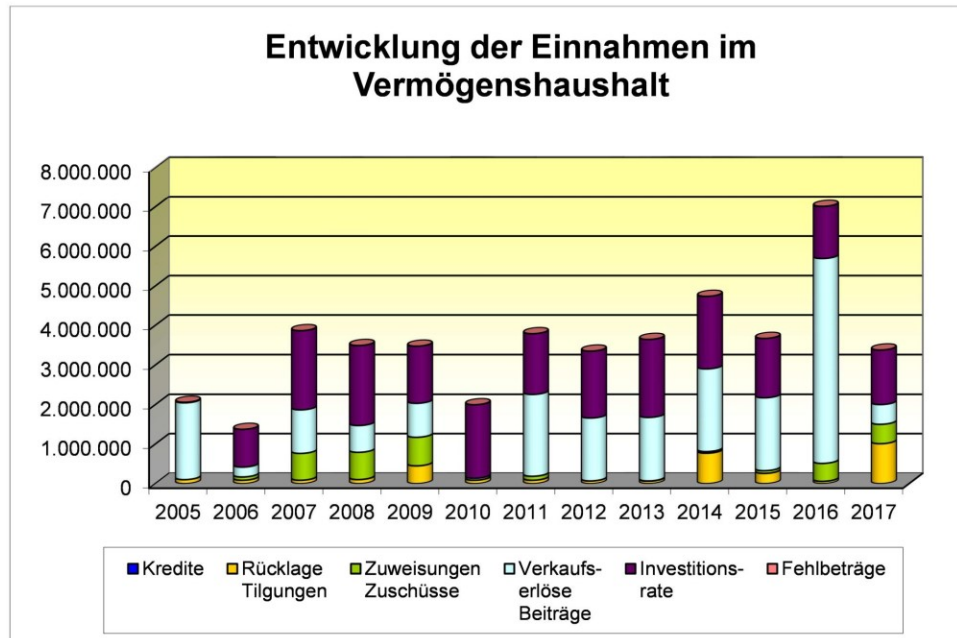
7. a) Übersicht über die Entwicklung des Verwaltungshaushalts - Einnahmen



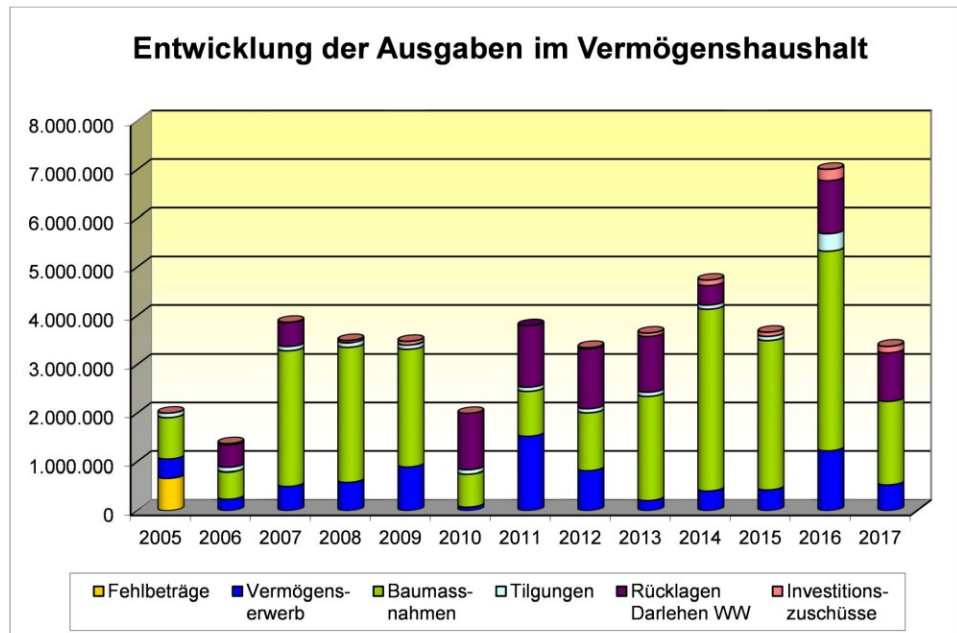
7. b) Übersicht über die Entwicklung des Verwaltungshaushalts - Ausgaben



7. c) Übersicht über die Entwicklung des Vermögenshaushalts - Einnahmen



7. d) Übersicht über die Entwicklung des Vermögenshaushalts - Ausgaben



C 1 Feststellung der Jahresrechnung - Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie in die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen (siehe B 2), genehmigt.
2. Der Bildung der Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (siehe B 1) wird zugestimmt.
3. Der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 958.552,04 € wird zugestimmt.
4. Die Jahresrechnung 2017 wird gem. § 95 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
1. Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	+ 18.616.722,83
2. Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
3. Zwischensumme	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
6. Soll-Ausgaben	+ 15.237.375,67	+ 4.748.926,65	+ 19.986.302,32
7. Neue Haushaltsausgabereste	+ 268.739,80	+ 2.607.119,88	+ 2.875.859,68
8. Zwischensumme	+ 15.506.115,47	+ 7.356.046,53	+ 22.862.162,00
9. Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	- 268.305,80	- 3.977.133,37	- 4.245.439,17
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
11. Differenz 10. / 5. (+ = Fehlbetrag)	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00

5. Die Vermögensrechnung 2017 (Geldvermögensrechnung nach § 43 GemHVO) wird wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Stand am 1. Januar 2017 €	Zugang 2017 €	Abgang 2017 €	Stand am 31. Dez.2017 €
1. Forderungen aus Geldanlagen:				
Einlagen bei Banken	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
Bausparverträge	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Summe 1 -:	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
2. Teile des Anlagevermögens (§ 46 Nr.2 Buchst.d) bis g) GemHVO):				
a) Darlehen an Wasserwerk	+ 337.452,64 €	+ 1.000.000,00 €	- 51.129,19 €	+ 1.286.323,45 €
b) Geschäftsanteile				
Volksbank Stuttgart	+ 450,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 450,00 €
KDRS	+ 12.436,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 18.958,01 €
Summe Geschäftsanteile	+ 12.886,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 19.408,01 €
c) Stammkapital an Wasserwerk	+ 204.516,75 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 204.516,75 €
Summe 2 -:	+ 554.855,50 €	+ 1.006.521,90 €	- 51.129,19 €	+ 1.510.248,21 €
3. Rücklagen:				
Allgemeine Rücklage	+ 6.023.865,26 €	+ 0,00 €	- 958.552,04 €	+ 5.065.313,22 €
4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen usw.				
Kredite vom Kreditmarkt	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €

Berglen, 20.08.2018

gez.
Friedrich
Bürgermeister

gez.
Schreiber
-Fachbeamter für das Finanzwesen-

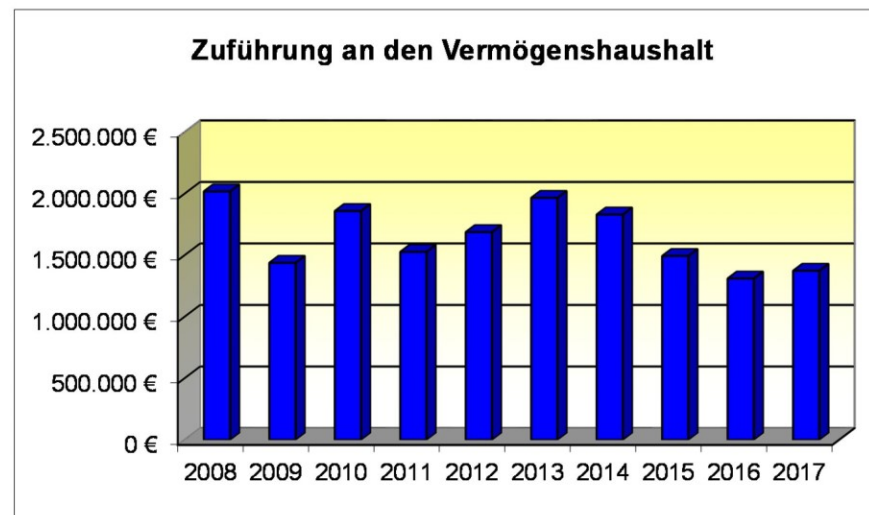
Sitzung des Gemeinderats
am 25.09.2018



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Zuführung an VmH 2017: 1.374.480,36 € (HH-Plan: 27.000,- €)

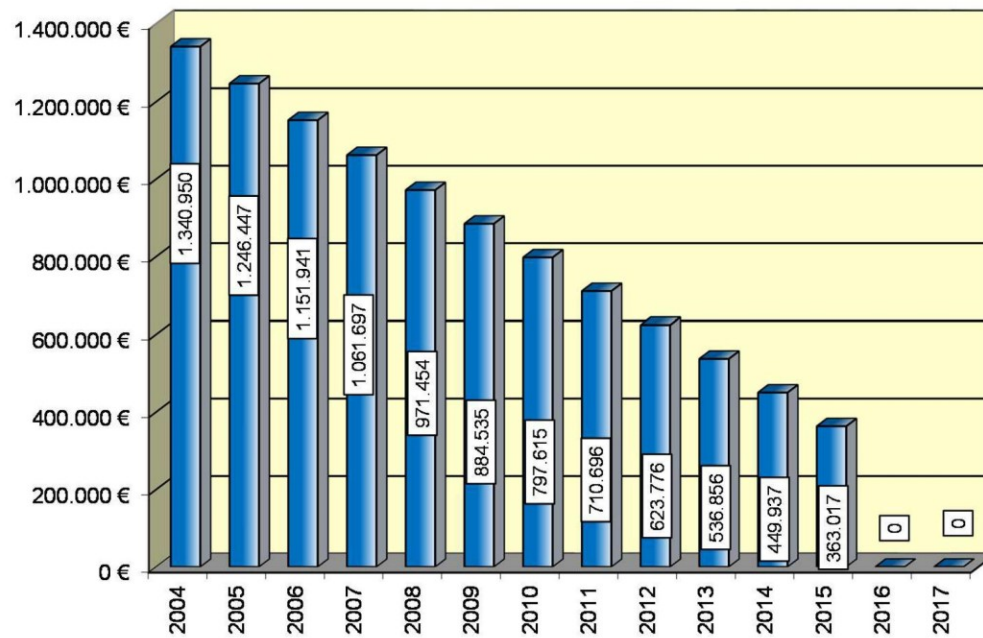
Nettoinvestitionsrate (Zuführung abzüglich Kredittilgungen): 1.374.480,36 €

pro Einwohner: 219,11 € (Stand 30.06.2017: 6.273)

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



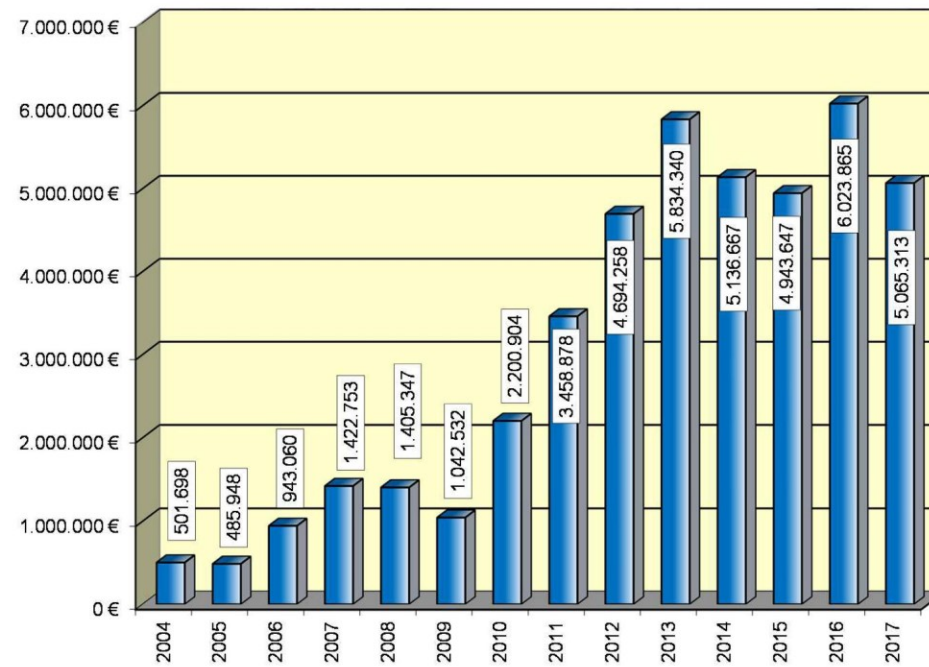
Entwicklung Schuldenstand



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Entwicklung Allgemeine Rücklage



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste:

- Verwaltungshaushalt	0,00 €
- Vermögenshaushalt	0,00 €

Haushaltsausgabereste:

- Verwaltungshaushalt	268.739,80 €
- Vermögenshaushalt	<u>2.607.119,88 €</u>
Insgesamt	2.875.859,68 €

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Überplanmäßige Ausgaben:

- Verwaltungshaushalt	1.785.885,17 €
(davon Gewerbesteuerumlage	16.026,46 €)
(davon Zuführung zum VmH	1.347.480,36 €)
- Vermögenshaushalt	<u>145.975,74 €</u>
Insgesamt	1.931.860,91 €

Außerplanmäßige Ausgaben:

- Verwaltungshaushalt	11.258,73 €
- Vermögenshaushalt	<u>194.833,99 €</u>
Insgesamt	206.092,72 €

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Verwaltungshaushalt:

Einnahmen:

- Plan	14.870.100,00 €
- Ergebnis	<u>15.237.809,67 €</u>
Mehreinnahmen	367.709,67 €

Ausgaben:

- Plan	14.870.100,00 €
- Ergebnis	<u>13.863.329,31 €</u>
Minderausgabe	1.006.770,69 €

Differenz = Zuführung an VmH: 1.374.480,36 €

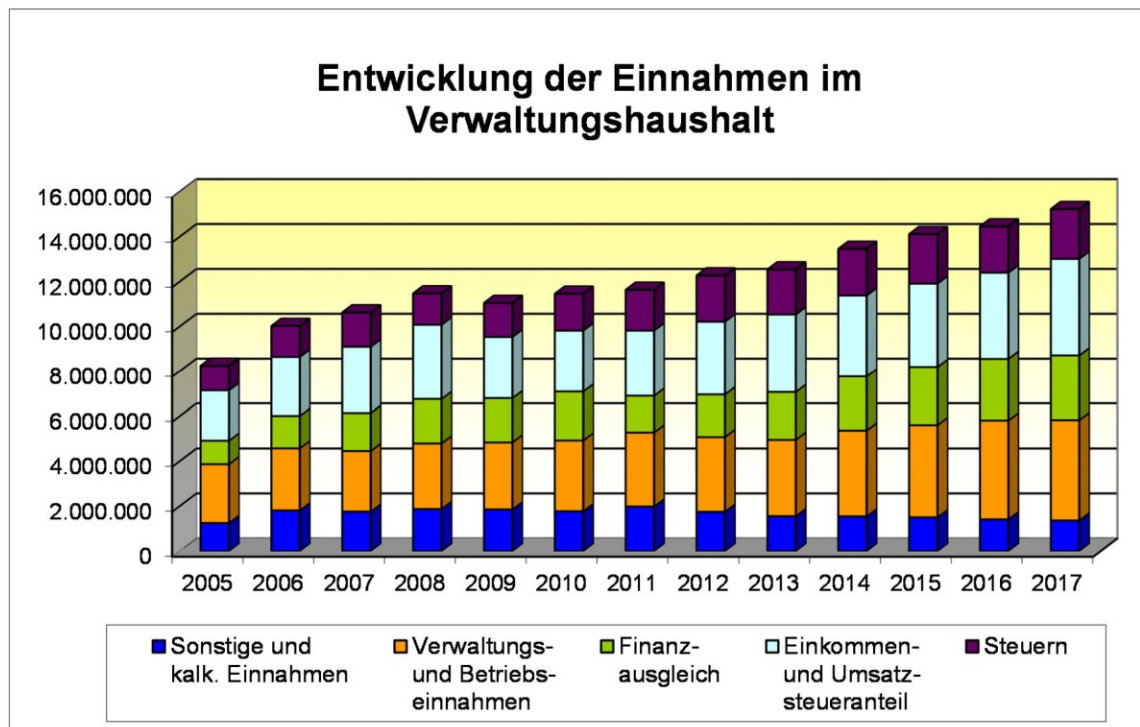
Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Verwaltungshaushalt - Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Rechnungs- ergebnis 2017	Planansatz 2017	Mehr (+) bzw. Weniger (-)	
		€	€	€	%
000-001	Grundsteuer A und B	760.101	769.000	- 8.899	-1,2%
003	Gewerbesteuer	1.387.711	1.300.000	+ 87.711	6,7%
010	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.303.464	3.981.900	+ 321.564	8,1%
040	Schlüsselzuweisungen nach dem FAG	2.576.464	2.423.000	+ 153.464	6,3%
10-12	Gebühren und ähnl. Entgelte	1.769.044	1.802.300	- 33.256	-1,8%
13-14	Einnahmen aus Verkauf + Mieten & Pachten	509.791	450.100	+ 59.691	13,3%
17	Zuweisungen und Zuschüsse	739.843	745.900	- 6.057	-0,8%
20	Zinseinnahmen	29.873	48.400	- 18.527	-38,3%
21-22	Gewinnanteile von wirtsch. Unternehmen	147.428	160.100	- 12.672	-7,9%
270-275	Kalkulat.Kosten (AfA+Verzinsg.)+kalkulat.	1.044.571	1.215.150	- 170.579	-14,0%
276-277	Auflösungen (Beiträge, Zuschüsse)	126.446	169.150	- 42.704	-25,2%
-	sonstige Einnahmen	1.843.074	1.805.100	+ 37.974	2,1%
Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt		15.237.810	14.870.100	+ 367.710	2,5%

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



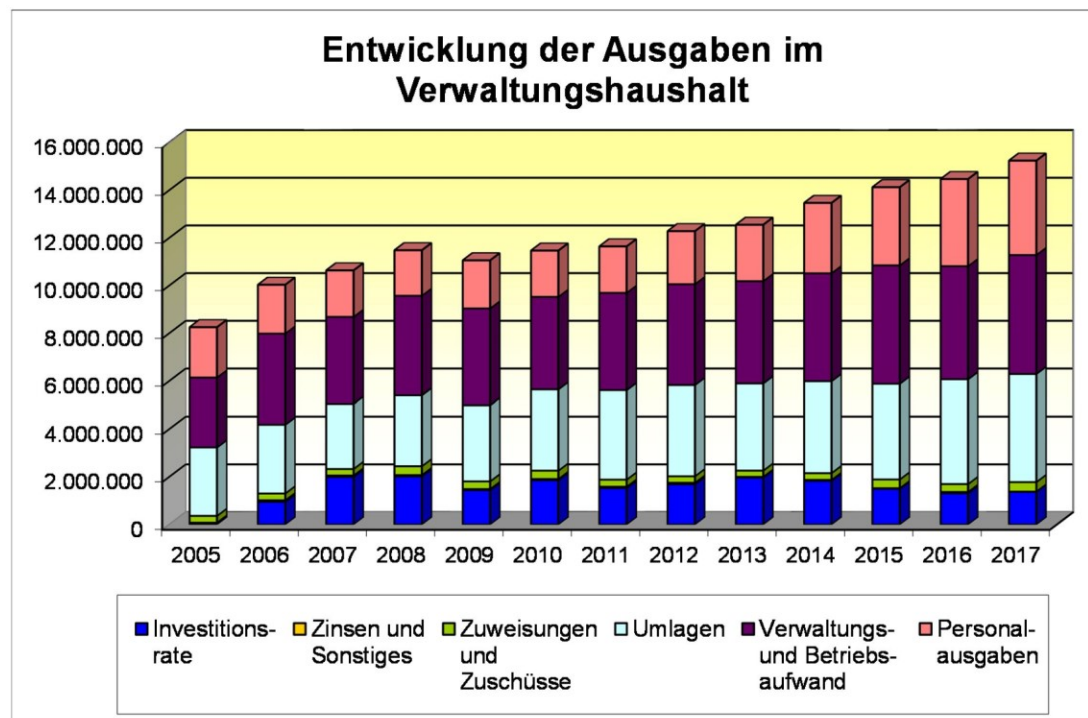
Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



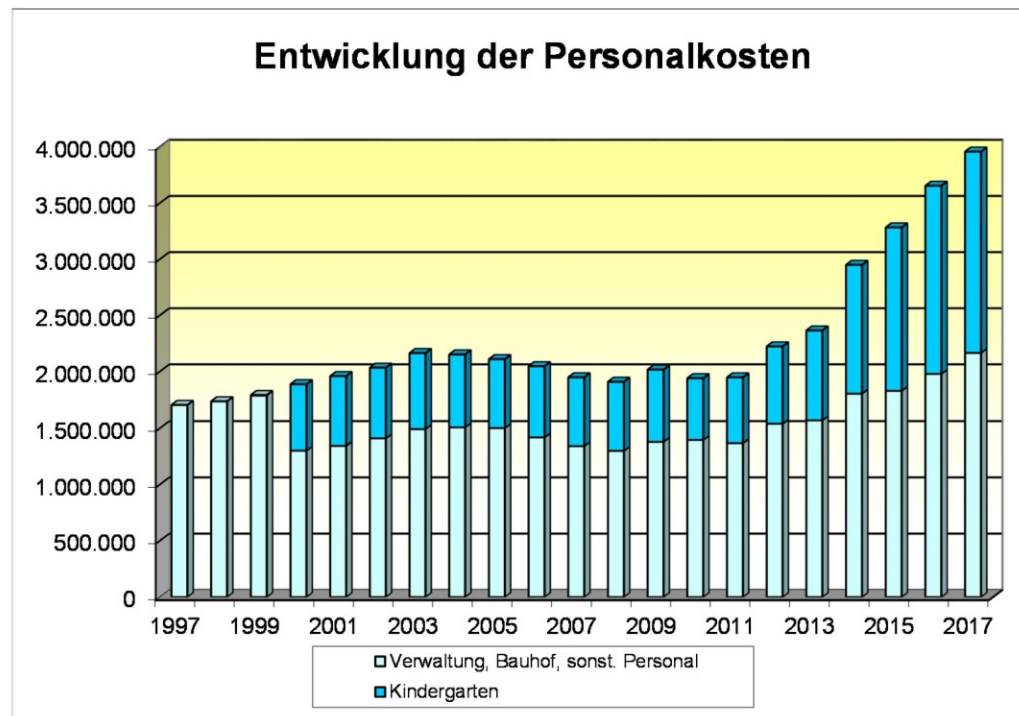
Verwaltungshaushalt - Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Rechnungs- ergebnis 2017	Planansatz 2017	Mehr (+) bzw. Weniger (-)	
		€	€	€	%
40	Personalausgaben	3.958.454	4.107.180	- 148.726	-3,6%
50	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	264.395	549.700	- 285.305	-51,9%
51	Unterhaltung übrige Einrichtungen (u.a. Straßen, Abwasseranl. usw.)	107.483	182.000	- 74.517	-40,9%
54	Bewirtschaftung der Grundst.u.Gebäude	380.946	379.050	+ 1.896	0,5%
57-63	Weitere Verwaltungs- u.Betriebsausgaben	1.093.293	1.145.400	- 52.107	-4,5%
64-66	Geschäftsausgaben, Steuern u.a.	394.881	483.111	- 88.230	-18,3%
68	Kalkulatorische Kosten	1.171.018	1.384.300	- 213.282	-15,4%
7	Zuweisungen u.Zuschüsse	399.727	338.300	+ 61.427	18,2%
81	Gewerbesteuerumlage	270.526	254.500	+ 16.026	6,3%
83	Allgemeine Umlagen (FAG-, Kreis-, Region-)	4.243.271	4.256.200	- 12.929	-0,3%
-	Restliche Ausgaben	1.579.335	1.763.359	- 184.024	-10,4%
	Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt (ohne Zuführung an den VmH)	13.863.329	14.843.100	- 979.771	-6,6%

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Vermögenshaushalt:

Einnahmen:

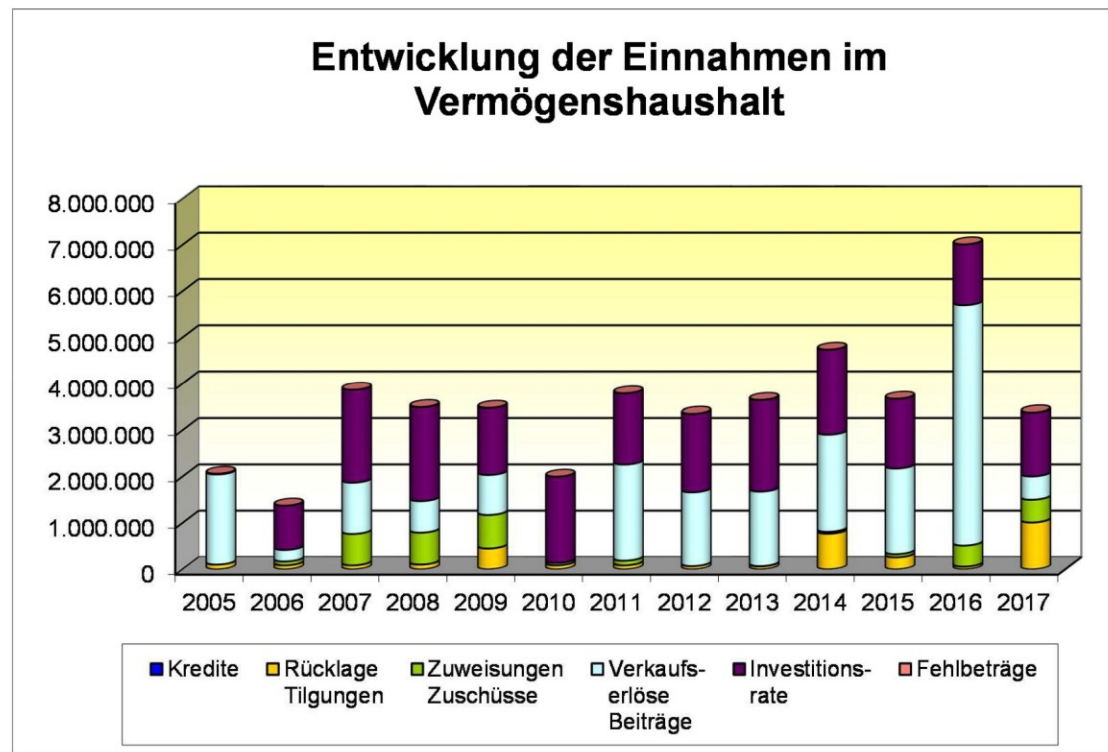
Plan	5.509.000,00 €
- Ergebnis	1.045.880,76 €
- Zuführung vom VwH	<u>1.374.480,36 €</u>
Mindereinnahmen	3.088.638,88 €

Ausgaben:

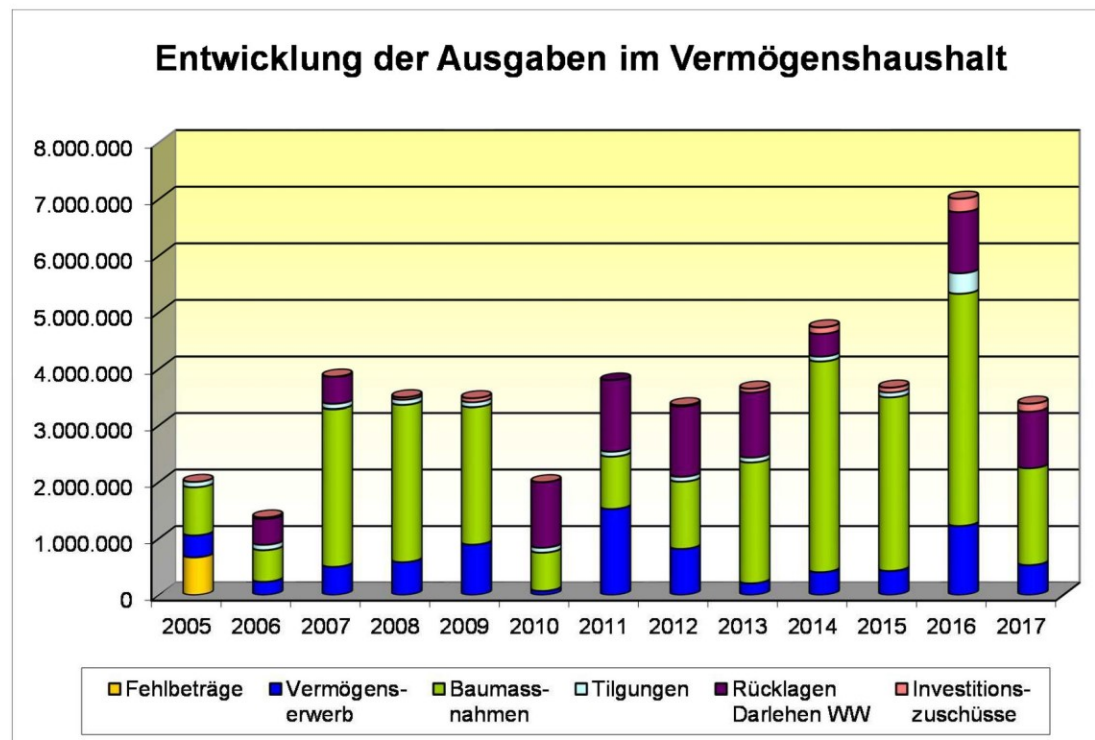
Plan	5.509.000,00 €
- Ergebnis	<u>3.378.913,16 €</u>
Minderausgabe	2.130.086,84 €

Differenz = Rücklagenentnahme: 958.552,04 €

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



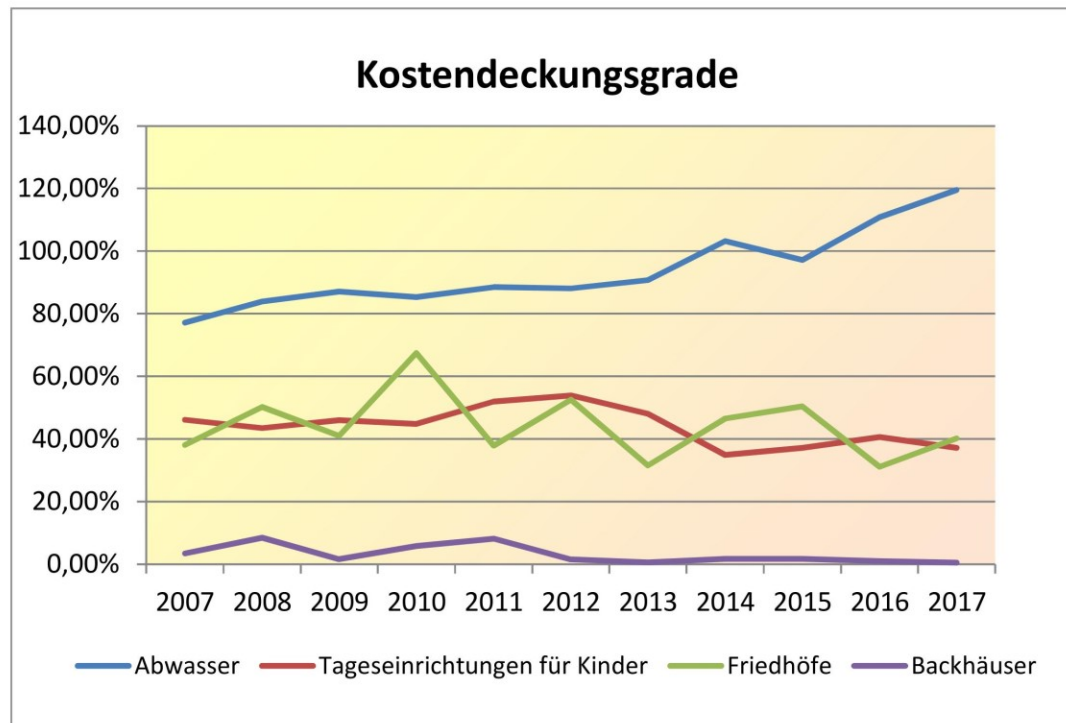
Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Die größten investiven Maßnahmen im Jahr 2017:

- Sanierung Kunstrasenplatz	229.593,76 €
- Straßenbau	749.808,72 €
- Straßenbeleuchtung	114.451,26 €
- Kanalsanierungen	249.244,33 €
- Friedhöfe	39.037,97 €
- Bauhof Fahrzeuge	290.186,39 €
- Flurbereinigung	123.512,94 €
- DSL-Ausbau	130.000,00 €
- Darlehen an Wasserwerk	1.000.000,00 €
- Grunderwerbe	179.419,29 €
- <u>Insgesamt</u>	<u>3.105.254,66 €</u>

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Jahresrechnung 2017

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
1. Soll-Einnahmen	15.237.809,67	3.378.913,16	+ 18.616.722,83
2. Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
3. Zwischensumme	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
6. Soll-Ausgaben	+ 15.237.375,67	+ 4.748.926,65	+ 19.986.302,32
7. Neue Haushaltsausgabereste	+ 268.739,80	+ 2.607.119,88	+ 2.875.859,68
8. Zwischensumme	+ 15.506.115,47	+ 7.356.046,53	+ 22.862.162,00
9. Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	- 268.305,80	- 3.977.133,37	- 4.245.439,17
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	+ 15.237.809,67	+ 3.378.913,16	+ 18.616.722,83
11. Differenz 10. / 5. (+ = Fehlbetrag)	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00

Rechnungsergebnis Gemeinde Berglen 2017



Vermögensrechnung 2017

Bezeichnung	Stand am 1. Januar 2017 €	Zugang 2017 €	Abgang 2017 €	Stand am 31. Dez.2017 €
1. Forderungen aus Geldanlagen:				
Einlagen bei Banken	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
Bausparverträge	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Summe 1 -:	+ 6.016.826,51 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 6.016.826,51 €
2. Teile des Anlagevermögens (§ 46 Nr.2 Buchst.d) bis g) GemHVO):				
a) Darlehen an Wasserwerk	+ 337.452,64 €	+ 1.000.000,00 €	- 51.129,19 €	+ 1.286.323,45 €
b) Geschäftsanteile				
Volksbank Stuttgart	+ 450,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 450,00 €
KDRS	+ 12.436,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 18.958,01 €
Summe Geschäftsanteile	+ 12.886,11 €	+ 6.521,90 €	+ 0,00 €	+ 19.408,01 €
c) Stammkapital an Wasserwerk	+ 204.516,75 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 204.516,75 €
Summe 2 -:	+ 554.855,50 €	+ 1.006.521,90 €	- 51.129,19 €	+ 1.510.248,21 €
3. Rücklagen:				
Allgemeine Rücklage	+ 6.023.865,26 €	+ 0,00 €	- 958.552,04 €	+ 5.065.313,22 €
4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen usw.				
Kredite vom Kreditmarkt	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €

Kommunale Schulden – Bürde oder Chance?

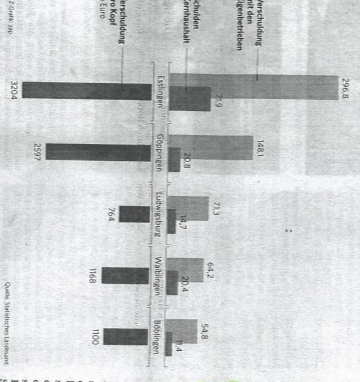
Rhein-Murr-Kreis Viele Verbindlichkeiten, große Probleme - so lautet für viele der Grundsatz in Kommunalfinanzhaushalten. Ganz so einfach ist die Sache aber nicht: ein kleiner Rundblick zur Verschuldung in Städten und Gemeinden. Von Harald Beck



Die Stadt Fellbach war Ende 2017 Kernort der Spitzenreiter in Sachen Schulden. Foto: M. Beck

ESSLINGEN LIEGT GANZ VORNE

Verschuldung der Kernhaushalte



Weshalb? Nun, wenn man je Statistisches Landesamt in der Statistik der Städte und Gemeinden im Land aufliest, dann fällt auf: Das jedes Stadt- oder Kreis-Stützpunkt und wirtschaftlich aber eigentlich recht gelassen.

Die Städte sind nicht alle, sagt zu zernun. Das ist ein Problem, das man sich nicht leisten kann. Die Städte sind nicht alle, sagt zu zernun. Das ist ein Problem, das man sich nicht leisten kann. Die Städte sind nicht alle, sagt zu zernun. Das ist ein Problem, das man sich nicht leisten kann.

Bestand-Gefahrenzustand im kommunalen Öffentliche gegenüber. Und auch für die Verbesserung der Basis einer Refinanzierung Einwirkung der Bürger. Wir wollen wohnen, so die einfache Rechnung hängt von Jahr rund 1000 Euro in Zuschüssen.

Das hat der Landesstatistik die Pro-Kopf Verschuldung von 2299 Euro auf. Die höchste Verschuldung in der Region Landeshaushalt Stuttgart auf. Von der Schulden von 21,3 Mrd. - Schulden haushalt mit dem 14,4 Mrd. - sind immer hier liegen als die Zahl eine Bürde.

Die Städte sind nicht alle, sagt zu zernun. Das ist ein Problem, das man sich nicht leisten kann. Die Städte sind nicht alle, sagt zu zernun. Das ist ein Problem, das man sich nicht leisten kann.

Handgarter Leistung,
13.09.2018
=> Resonanz
=> Hr. Schweizer über Rückmeldung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**10. Abschaffung des kommunalen Baukindergelds der Gemeinde Berglen
zum 30.09.2018**

Auf die Sitzungsvorlage 441/2018 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende verweist in seinem kurzen Sachvortrag auf die einstimmige Empfehlung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss und betont, dass die Antragsteller in diesem Fall durch die Abschaffung des kommunalen Baukindergeldes und die geplante Einführung des bundesweiten Baukindergeldes sogar Vorteile haben.

Gemeinderat Geck signalisiert klare Zustimmung. Er bittet jedoch darum, die Bürger dahingehend auf der Homepage zu informieren, dass eine durchgehende Bezuschussung gewährleistet ist.

Protokollnotiz: Gemeinderat Moser nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Richtlinien über die Gewährung von Baukindergeld beim Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen vom 7. Februar 2012, geändert am 11. Juni 2013 und 18. November 2014, treten zum 30.09.2018 vorbehaltlich dessen, dass ein Bundesbaukindergeld eingeführt wird, außer Kraft. Die Antragsfrist von fünf Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages gilt jedoch weiter.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/441/2018	Az.: 642.14
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Abschaffung des kommunalen Baukindergelds der Gemeinde Berglen zum 30.09.2018

Gemäß des Koalitionsvertrags der aktuellen Bundesregierung soll ein Baukindergeld in Höhe von 1.200,00 Euro je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll bundesweit gewährt werden – bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000,00 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr sowie zusätzlich 15.000 Euro pro Kind.

Mit Beschluss vom 07.02.2012 hat die Gemeinde Berglen ein kommunales Baukindergeld für Bauplätze des Baugebiets Gassenäcker/Mörgele in Opelsbohm etabliert. Dieses wurde mit Beschluss vom 11.06.2013 auf alle kommunalen Bauplätze der Gemeinde erweitert. Durch das Bundesbaukindergeld liegt nun eine Doppelfinanzierung des gleichen Sachverhaltes durch öffentliche Steuermittel vor. Seit Inkrafttreten des kommunalen Baukindergeldes wurden insgesamt Mittel in Höhe von 234.000,00 € bewilligt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Richtlinien über die Gewährung von Baukindergeld beim Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen außer Kraft gesetzt werden. Die Doppelfinanzierung des gleichen Sachverhaltes durch öffentliche Mittel ist weder zielgerichtet, noch für nicht Betroffene gerecht. Statt einer kleinen Gruppe an Personen zusätzliche Fördermittel bereitzustellen, sollten diese Mittel zur Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur verwandt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Förderrichtlinien gilt für die Antragstellung eine Frist von fünf Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Da die Gemeinde ihre Wohnbauplätze aktiv mit dem Baukindergeld beworben hat, soll zur Gleichbehandlung aller Bauplatzerwerber diese Frist jedoch weiterhin Gültigkeit haben. Damit wäre gewährleistet, dass alle bisherigen Erwerber von Gemeindewohnbauplätzen die Möglichkeit haben, innerhalb dieses Zeitraums einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses haben die Thematik in ihrer Sitzung vom 11.09.2018 vorberaten und den Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Richtlinien über die Gewährung von Baukindergeld beim Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen vom 7. Februar 2012, geändert am 11. Juni 2013 und 18. November 2014, treten zum 30.09.2018 vorbehaltlich dessen, dass ein Bundesbaukindergeld eingeführt wird, außer Kraft. Die Antragsfrist von fünf Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages gilt jedoch weiter.

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Kämmerei



Das Baukindergeld in Berglen -

*Förderung junger
Familien mit Kindern*

Richtlinien über die Gewährung von Baukindergeld beim Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen vom 18. November 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am 18. November 2014 folgende Richtlinien zur Gewährung eines Baukindergelds beschlossen:

I. Zweck der Förderung

Familien mit Kindern erhalten beim Erwerb eines Gemeindewohnbauplatzes einen Zuschuss (Baukindergeld).

II. Antragsberechtigung

Das Baukindergeld wird für jedes Kind nur einmalig und nur auf Antrag gewährt. Das Baukindergeld wird nur für den Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind Paare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 18 Jahren, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht und nachgewiesen (z. B. Mutterpass) wird.

Keine Förderung erhalten

- a) Paare, deren jährliches zu versteuerndes Einkommen 100.000 € übersteigt.
- b) Alleinerziehende, deren zu versteuerndes Einkommen 60.000 € übersteigt.

Ausschlaggebend ist das Jahreseinkommen des der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

III. Art und Höhe der Förderung

Das Baukindergeld wird mit Bezugsfertigkeit des auf dem Grundstück zu errichtenden Wohngebäudes gewährt und beträgt

für das erste Kind	€ 3.000,00.
für das zweite Kind	€ 4.000,00.
für das dritte und jedes weitere Kind	€ 5.000,00.

Für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der Kinder maßgebend, die zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des auf dem Grundstück zu errichtenden Wohngebäudes dauerhaft zum Familienhaushalt gehören und bis fünf Jahre nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden. Mit Ablauf dieser Frist endet die Antragsberechtigung endgültig. Nicht berücksichtigt werden Kinder, für die ein Sorgerecht besteht, die aber nicht im Haushalt wohnen.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Baukindergelds besteht kein Rechtsanspruch.

(Baukindergeld)
↳ Pressearchiv
↳ Hr. Schreiber: bitte als Anlage
zur GRS 25.09.2018

Winnender Zeitung
Samstag, 15. / Sonntag 16. September 2018

Baukindergeld spätestens drei Monate nach Einzug

Familien müssen Anträge auf das neue Baukindergeld spätestens drei Monate nach ihrem Einzug stellen. Darauf weist die KfW-Bankengruppe hin. Im KfW-Zuschussportal können Eltern die neue Forderung ab dem 18. September beantragen. Sind sie 2018 bereits vor diesem Datum eingezogen, haben sie bis zum 31. Dezember Zeit für den Antrag. In diesen Fällen werden aber nur Kinder gefordert, die nicht später als drei Monate nach dem Einzug geboren wurden. Mit dem Baukindergeld werden Familien mit einem Einkommen von bis zu 75 000 Euro bezuschusst. Pro Kind steigt die Einkommensgrenze dabei um 15 000 Euro. Voraussetzung für die Forderung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Gezahlt wird das Baukindergeld zehn Jahre lang, je Kind und Jahr erhalten Familien 1200 Euro.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

11. Breitbandausbau in der Region Stuttgart- Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Telekom AG

Der Vorsitzende verweist auf den sehr komplexen Sachverhalt, der in der Vorlage 436/2018 ausführlich erläutert wird. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert er den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde Berglen als Flächengemeinde im Bereich der Breitbandversorgung eigentlich sehr gut aufgestellt ist. Nichtsdestotrotz müssten im Gemeindegebiet 15.4 Mio. € netto aufgewendet werden, um alle Gebäude mit Glasfaser zu versehen. 90% hiervon würde die Telekom über Förderungen und Sachleistungsunterstützungen übernehmen. Der Vorsitzende denkt, dass vor allem der ländliche Raum von diesem Projekt profitieren könnte.

Auch Gemeinderat Moser befürwortet den Beitritt zum Zweckverband. Er erkundigt sich, inwieweit auch die Industrie (Großkonzerne) sich kostenmäßig beteiligen wird.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass man mittlerweile davon ausgeht, dass es künftig einen Rechtsanspruch auf einen Glasfaseranschluss geben wird und die Industrie daher nicht eingebunden wird.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Sachstand „Kooperation mit der Deutschen Telekom AG“ zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle Maßnahmen vorzunehmen, die für einen Beitritt der Gemeinde Berglen zum Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ erforderlich sind.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, dem Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ beizutreten.**

Verteiler: 1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/436/2018	Az.: 791
Datum der Sitzung 25.09.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Breitbandausbau in der Region Stuttgart-Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Telekom AG

Es besteht nun die Möglichkeit, aufgrund des gemeinsamen Drucks der Städte und Gemeinden im Landkreis sowie in der gesamten Region Stuttgart als Alternative zum Eigenausbau mit einem privaten Telekommunikationsanbieter für einen glasfaserbasierten Ausbau zusammenzuarbeiten.

I. Zusammenfassung und Ziele

Am 2. Juli 2018 hat die Deutsche Telekom AG (die „Telekom“) mit der Region Stuttgart, der Landeshauptstadt und den fünf Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr eine Absichtserklärung für eine künftige Kooperation in Sachen Breitbandausbau unterzeichnet.

Dieser Sachstandsbericht soll einen schnellen Überblick geben, deshalb sind zahlreiche und immer wieder gestellte Fragen und Antworten hierzu übersichtlich in einer Anlage zusammengefasst (s. Anlage 1).

Ziel der Kooperation ist es, den Breitbandausbau mit einem gigabitfähigen Glasfaseranschluss voranzubringen. Die wichtigsten Ziele sind dabei:

- Anschluss aller unterversorgten Gebiete < 30 Mbit/s (sogenannte weiße Flecken) an schnelleres Internet (100-200 Mbit/s) bis 2020
- Anbindung aller Gewerbegebiete mit Glasfaser bis 2025 (sonstige Unternehmensstandorte folgen sukzessive bis 2030)
- Anbindung aller förderfähigen Schulen mit Glasfaser bis 2025
- Anbindung von 50% aller Privathaushalte in der Fläche mit Glasfaser bis Ende 2025
- Anbindung von 90% aller Privathaushalte in der Fläche mit Glasfaser bis Ende 2030
- Die Region Stuttgart wird als erste im Bundesgebiet „5G Region“.

Um diese Ziele zu erreichen, plant die Telekom über eine Milliarde Euro in der Region Stuttgart und ca. 180 Millionen Euro im Rems-Murr-Kreis zu investieren. Diese Summe wird allerdings dennoch nicht ausreichen, um die dargestellten Ziele zu erreichen. Die Telekom geht im Rems-Murr-Kreis derzeit von einer Finanzierungslücke in Höhe von rund 90 Millionen Euro aus.

Dieser Millionenbetrag soll allerdings nicht durch Zahlungen der Kommunen an die Telekom, sondern im Wesentlichen durch Sachleistungen bei der Infrastruktur aufgebracht werden. Daher sieht die geplante Kooperation eine enge Zusammenarbeit zwischen der Telekom und den Kommunen vor, damit die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur Breitband zielgerichtet und abgestimmt erfolgen. Durch Nutzung vorhandener Leerrohre, die Anpachtung bestehender Breitbandleitungen, durch Mitverlegung bei künftigen Tiefbaumaßnahmen sowie durch die optimale Nutzung der Fördermittel von Bund und Land soll die finanzielle Lücke so weit wie möglich geschlossen werden. Die Ziele und die Beiträge der Telekom und der Kommunen im Rahmen der Kooperation sollen in einem Kooperationsvertrag verbindlich festgelegt werden. Die Telekom hat bereits zugesagt, auch Vertragsstrafen zu akzeptieren, sollten gesetzte Ziele nicht erreicht werden. Dieser Kooperationsvertrag soll einen Rahmen darstellen, an dem alle 179 Städte und Gemeinden der Region Stuttgart partizipieren können.

Verhandelt wird der Rahmenvertrag auf Ebene der Region Stuttgart. Dem Vertragsschluss voraus gehen jedoch Einzelgespräche mit allen 179 Städten und Gemeinden, um die Vertragsinhalte so genau und verbindlich als möglich zu definieren. An diesen Einzelgesprächen nehmen die Gemeinden, die Telekom, der Landkreis und ggfs. die Region Stuttgart teil.

In der Gemeinde Berglen fand dieses Gespräch am 06.09.2018 mit drei Vertretern der Telekom sowie Herrn Dr. John von der Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis statt.

Der Zeitplan sieht vor, dass die Inhalte des Kooperationsvertrags zum Jahresende 2018 feststehen, so dass dieser noch Ende 2018 unterschrieben werden kann.

II. Einzelgespräche zu den Ausbauplänen mit der Telekom

In Einzelgesprächen mit den Kommunen sollen die Bedingungen für eine Kooperation konkret erörtert werden.

Im Ergebnis soll mit der Telekom für jede Stadt und Gemeinde ein verbindlicher und verlässlicher Ausbauplan festgelegt werden. Dieser Ausbauplan beschreibt so konkret wie möglich, wann und wo welcher Abschnitt des innerörtlichen Glasfasernetzes bis zum Jahr 2030 ausgebaut wird. Die oben genannten Ziele sollen so konkret festgelegt werden. Überbauungen von bestehender Glasfaserinfrastruktur – wie dies in der Vergangenheit teilweise Praxis war – soll es im Falle einer Kooperation mit der Telekom künftig nicht mehr geben. Planungssicherheit und ein hohes Maß an Verbindlichkeit sind erklärtes Ziel der Kooperation.

III. Kommunalen Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“

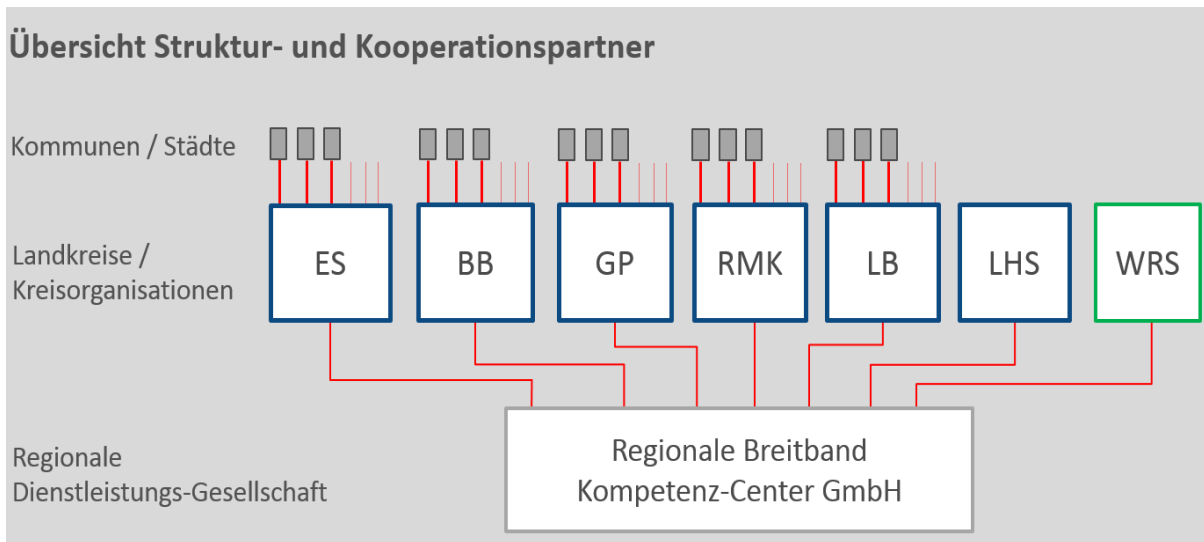
1. Hintergrund

Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags soll zwischen der Telekom und der „*Breitband Kompetenz-Center GmbH*“ bei der Wirtschaftsförderung der Region Stuttgart stattfinden. Mitglieder der „*Breitband Kompetenz-Center GmbH*“ sind die Region Stuttgart, die Landeshauptstadt und die kreiseigenen Organisationen zum Breitbandausbau der fünf Landkreise.

Es ist nicht vorgesehen, dass die 179 Städte und Gemeinden sich direkt an der GmbH beteiligen, dies soll über die Zweckverbände der Landkreise erfolgen. Für diese Variante hat man sich aus Gründen der Praktikabilität und Effizienz entschieden, da die Handlungsfähigkeit bei 179 Kommunen kaum noch vorhanden wäre und bereits in der geplanten Struktur eine Herausforderung darstellt. Der Rems-Murr-Kreis und seine Städte und Gemeinden wären demnach durch einen kreiseigenen Zweckverband an der GmbH beteiligt, der zu diesem Zweck noch gegründet werden muss.

Über die Mitgliedschaft im Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ sollen die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises am Rahmenvertrag mit der Telekom partizipieren. Die entsprechenden Gründungsvoraussetzungen für einen Zweckverband (Satzung, steuerliche Prüfung etc.) werden in Abstimmung mit der Region Stuttgart zentral und einheitlich vorbereitet, damit die Strukturen in der gesamten Region ähnlich sind und der Beratungsaufwand minimiert werden kann.

Im Überblick stellt sich die Struktur wie folgt dar:



Grafik: Übersicht Struktur- und Kooperationspartner der zu gründenden regionalen Breitband Kompetenz-Center GmbH.

Wichtig ist, dass eine Mitgliedschaft im Zweckverband des Kreises nicht automatisch zu einer Kooperation mit der Telekom verpflichtet. Die konkrete Zusammenarbeit und der Umfang der Kooperation wird vielmehr durch den Ausbauplan festgelegt. Allerdings profitieren nur die Kommunen unmittelbar von der Kooperation, die sich auch dem Zweckverband anschließen.

2. Aufgaben des Zweckverbandes „Breitbandausbau Rems-Murr“

Es ist vorgesehen, dass der Zweckverband die Koordinierung der Ausbauplanung übernimmt. Darüber hinaus soll über den Zweckverband die Mitwirkung des Kreises an der „Breitband Kompetenz-Center GmbH“ der Region gesteuert werden. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt eine Unterstützung der Gemeinden in Sachen Förderung und Ausschreibung gewünscht wird, könnte diese Aufgabe ebenfalls über den Zweckverband erfolgen.

Da der Kreis nach dem vorgeschlagenen Modell die Kosten für die Regionale Breitband GmbH tragen würde, würden für die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises durch die Mitgliedschaft im Zweckverband keine unmittelbaren Kosten entstehen. Der Kreis würde die Aufgaben durch Besetzung der vorhandenen Stelle eines Breitbandkoordinators/in und durch die interne Unterstützung im Bereich Assistenz, Finanzen und durch das Amt für Vermessung erfüllen.

Der Zweckverband ist befristet auf eine Dauer bis Ende 2030 angelegt. Grund für eine zeitliche Befristung ist, dass nach den vereinbarten Zielen der Kooperation zu diesem Zeitpunkt der Ausbau des Breitbandnetzes vollständig abgeschlossen sein sollte.

Für den Fall, dass der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen sollte, wäre hierüber in den Gremien des Zweckverbandes vorher abzustimmen. Die Satzung des Zweckverbandes „Breitbandausbau Rems-Murr“ hat hierzu – einheitlich zu den Zweckverbänden der anderen Kreise der Region – vorsorglich auch Regelungen aufgenommen, die den Bau und den Betrieb eines kreiseigenen Backbone-Netzes enthalten. Dies wird dann relevant, falls die Kooperation mit der Deutschen Telekom AG scheitern sollte. In diesem Fall könnte der Zweckverband den Ausbau und den Betrieb eines kreisweiten „Backbone-Netzes“ übernehmen.

Die Muster-Satzung des Zweckverbandes „Breitbandausbau Rems-Murr“ ist der Vorlage (s. Anlage 2) beigelegt.

IV. Weitere Schritte

Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit der Deutschen Telekom AG ist zum Jahresende 2018 vorgesehen. Voraussetzung ist eine möglichst breite Zustimmung der kreiseigenen Kommunen sowie die Zustimmung des Kreistags. Der Beschluss des Kreistags hierzu ist für den 19.11.2018 geplant.

Zeitgleich mit der Gründung eines kreisweiten Zweckverbandes wäre vom Kreistag über die Gründung und den Beitritt zur regionalen „Breitband Kompetenz-Center GmbH“ zu entscheiden.

Damit eine Kommune von der Kooperation mit der Telekom partizipieren kann, muss die Kommune Mitglied im „Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr“ sein. Denn nur der Zweckverband ist unmittelbar an der „Breitband Kompetenz-Center GmbH“ der Region Stuttgart beteiligt (s.o.).

Eine Erklärung der Kommune zum Beitritt ist daher vor dem 19.11.2018 erforderlich.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 4. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Sachstand „Kooperation mit der Deutschen Telekom AG“ zur Kenntnis.**
- 5. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle Maßnahmen vorzunehmen, die für einen Beitritt der Gemeinde Berglen zum Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ erforderlich sind.**
- 6. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, dem Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ beizutreten.**

Verteiler:

1 x Bauamt

Anlage 1:

Häufige Fragen (FAQ)

Wie erfolgt der Glasfaserausbau, falls die Kooperation mit der Deutschen Telekom AG scheitern sollte?

Ohne Kooperation mit der Telekom wird der Ausbau – wie bisher – unabgestimmt zwischen der Telekommunikationswirtschaft und den Kommunen vorangetrieben. Zusätzliche Mittel der Telekom (dies sind rund 90 Mio. € im gesamten Rems-Murr-Kreis) sind nicht zu erwarten, so dass eine deutlich höhere Finanzierungslücke verbleibt.

Wie erfolgt der innerörtliche Ausbau des Glasfasernetzes, falls die Kommune der Kooperation nicht beiträgt?

Die Telekom würde sich im Bereich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus weiterhin im Glasfaserausbau einbringen. Der Ausbau erfolgt dann jedoch ohne die Regelungen des Rahmenvertrags, auch die Priorisierung wird im Hinblick auf die Kooperationsgemeinden nicht vorrangig durch die Telekom betrieben. Zusätzliche Mittel der Telekom sind nicht zu erwarten. Soweit die Kommune keine eigene (vergaberechtlich konforme) Vereinbarung aushandelt, erfolgt der Ausbau durch die Telekom unabgestimmt, so dass weiterhin mit Überbauungen im Rahmen der Anwendung des DigiNetz-Gesetzes zu rechnen ist.

Worin liegt der konkrete Vorteil einer Gemeinde durch die Kooperation?

Ohne Kooperation müssen Absprachen vergaberechtlich konform zwischen Kommune und Telekom gesondert getroffen werden. Im Rahmen der Kooperation investiert die Telekom neben den bereits geplanten rund 90 Mio. € weitere rund 90 Mio. € im Kreis. Ohne die Kooperation müssten diese 90 Mio. € durch andere Investoren erbracht werden. Durch die verbindlichen und verlässlichen Ausbaupläne können Planungen der Kommune und der Telekom koordiniert abgestimmt werden. Die Kommunen entscheiden, inwieweit eigene Infrastruktur und eigene Tiefbaumaßnahmen mit in die Ausbauplanung eingebracht werden. Investitionen in eine „doppelte“ Infrastruktur, wie sie durch Überbauung in der Regel entsteht, entfällt.

Die Telekom hat sich im Rahmen der Kooperation verpflichtet, andere Anbieter zu marktüblichen Konditionen auf ihr Glasfasernetz zu lassen. Hierzu besteht derzeit rechtlich nur in wenigen Fällen eine Verpflichtung. Somit wird durch die Kooperation die Auswahlvielfalt an Anbietern für den Verbraucher größer (sogenannter open access).

Warum sollte eine Stadt mit eigenem Glasfasernetz kooperieren?

Durch den Rahmenvertrag werden marktübliche Konditionen für die Nutzung bestehender Leerrohre oder Glasfaserkabel vereinbart. Die Telekom nutzt – so wie andere Anbieter auch – das bestehende Glasfasernetz der Kommune. Hierdurch werden Pachteinnahmen generiert. Der Vorteil gegenüber dem bisherigen Vorgehen ist die verbindliche Zusage der Telekom, auf eine Überbauung mit eigenen Leitungen

zu verzichten. Eine Konkurrenz auf Ebene der Infrastruktur wird so verhindert, ohne dass es zu einer Monopolisierung auf Ebene der Endnutzer kommt.

Warum sollte eine Gemeinde im ländlichen Raum kooperieren?

Ein wirtschaftlicher Ausbau ist für Anbieter im ländlichen Raum außerhalb der Kernorte oftmals nicht möglich. Selbst bei Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des sogenannten Deckungslücken-Modells bewerben sich oftmals keine Unternehmen. Im Rahmen der Kooperation verpflichtet sich die Telekom, sich auch auf alle Ausschreibungen zu bewerben.

Durch die Ausbaupläne werden die Kosten, die für die Gemeinden zu tragen sind, transparent und planbar. Durch eine effiziente Planung von Tiefbau und Straßensanierungsmaßnahmen sowie vorhandener Fördermöglichkeiten, lassen sich die nötigen Investitionen durch die Gemeinden besser abschätzen. Es entsteht Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Gab es Alternativen zur Kooperation mit der Deutschen Telekom AG?

Die Kooperation wurde regulär ausgeschrieben. Kein anderer Anbieter war bereit, die Ziele der Region unter der Maßgabe umzusetzen, eigene finanzielle Mittel einzubringen bzw. den freien Zugang anderer Anbieter für die Endkunden zu ermöglichen.

Insofern beschränken sich die Alternativen auf die bisherigen Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Ausnutzung von Fördermitteln oder die beschränkte Kooperation mit Marktanbietern, bei der ein Zugang anderer Anbieter zum Netz nicht verpflichtend ist.

Die Kooperation sieht eine Beteiligung der Kommunen vor. Wie sieht dieser Beitrag der Kommune konkret aus?

Dies muss individuell mit jeder Kommune im Ausbauplan geregelt werden. Bei allen Kommunen müssen die Investitionen für den Glasfaserausbau ins Haus unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur der Kommune, der bestehenden Infrastruktur der Telekom und der bestehenden Infrastruktur anderer Anbieter zunächst berechnet werden. Diese Informationen werden im Rahmen der Gespräche mit der Telekom für jede Gemeinde individuell ermittelt, so dass sich der Bedarf an Investitionen für den Gesamtbau bis 2030 in jeder Gemeinde errechnen kann. Von der Investitionssumme übernimmt die Telekom einen Anteil im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus und einen weiteren Anteil im Rahmen der Kooperation. Die fehlenden Mittel müssen aus bestehenden und künftigen Förderungen des Bundes und des Landes aber auch durch Beiträge der Kommunen abgedeckt werden. Die Beiträge der Kommunen dürfen schon aus beihilferechtlichen Gründen nicht finanzieller Art sein. Vielmehr können durch optimale Planungen von Mitverlegungen Tiefbaukosten gespart werden, die dann an anderer Stelle zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann durch die Verpachtung von Leerrohren die Telekom Tiefbaukosten vermeiden. Des Weiteren darf keine doppelte Glasfaser-Infrastruktur gebaut werden. Die Gemeinden dürfen auch weiterhin einen eigenen Ausbau betreiben. Dieser erfolgt dann aber abgestimmt. Im Rahmen der Kooperation soll eine Anpachtung zu marktüblichen Preisen durch die Telekom ermöglicht

werden, um Lücken im Netz der Telekom zu schließen bzw. auch um den Zugang zu Endkunden (für alle Anbieter) zu ermöglichen. Dort also, wo bestehende Leitungen der Gemeinden und Stadtwerke existieren, bedarf es keiner Investition durch die Telekom.

Was geschieht mit dem vorhandenen Glasfasernetz, verliert die Kommune das Eigentum daran? Kann die Kommune das Netz noch eigenständig nutzen und zum Beispiel an andere Anbieter verpachten?

Das Eigentum an der bestehenden und von der Gemeinde noch zu bauenden Glasfaser-Infrastruktur bleibt bestehen. Im Rahmen geförderter Leitungen ist dies sogar zwingender Bestandteil der Fördervoraussetzungen. Soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, sind die Gemeinden aber auch frei, bestehende Glasfaserleitungen oder auch Leerrohre an die Telekom zu veräußern. Es gibt daher keinerlei Verpflichtung der Gemeinden das eigene Netz abzugeben, auch ein eigener Betrieb ist weiterhin möglich. Lediglich der Zugang zu dieser Infrastruktur zu marktüblichen Preisen soll im Rahmen der Kooperation der Telekom ermöglicht werden, damit die nötige Investitionssumme überschaubar bleibt.

Ist durch die Kooperation ein Monopol der Telekom zu befürchten?

Nein, eine Monopolisierung ist ausgeschlossen. Auf Ebene der Endkunden wird im Rahmenvertrag verbindlich und rechtssicher der Zugang aller Telekomanbieter auf das Breitbandnetz geregelt (open access). Auf Ebene der Infrastruktur besteht das zu bauende Glasfasernetz aus Bestandteilen der Telekom, der Kommunen und Stadtwerke sowie anderer Anbieter. Daher sollen auch alle anderen Anbieter mit in die Ausbaupläne einbezogen werden.

Wie wirkt sich die Kooperation auf die Fördermaßnahmen aus. Gibt es dort einen Vorteil für die Telekom?

Die Förderungen müssen zwingend über ein förmliches Vergabeverfahren zugeteilt werden. Ein Vorteil für die Telekom oder einen anderen Anbietern ist rechtlich unzulässig.

Derzeit ist aber insbesondere im ländlichen Bereich oftmals trotz Förderung kein Anbieter bereit den Ausbau vorzunehmen. Im Rahmen der Kooperation verpflichtet sich die Telekom, auf Ausschreibungen zu bieten, so dass künftig keine Ausschreibung ins Leere läuft.

In der Vergangenheit hat die Deutsche Telekom bestehende Infrastruktur oftmals überbaut. Es gibt Beispiele, bei denen die Gemeinde selber den Ausbau des Glasfasernetzes ins Haus vorgenommen hat. Die Telekom hat in der Vergangenheit dann mit der sogenannten „Vectoring-Technik“ dem Endkunden auf den bestehenden alten Kupferleitungen der Telekom ein schnelleres Internet (in der Regel über 50 Mbit/s) angeboten. Die Endkunden haben dann oftmals das „langsamere“ aber früher zur Verfügung stehende Angebot der

Telekom angenommen. Dadurch wurde das kommunale Glasfasernetz somit kaum durch Endkunden genutzt und die Investition der Gemeinde konterkariert. Wird sich das ändern?

Diese Praxis war dem wirtschaftlichen Handeln der Telekom und anderen Firmen am Markt geschuldet, da dadurch Endkunden gesichert wurden. Durch die Kooperation soll dieses Verhalten gerade vermieden werden. Die Telekom verpflichtet sich, die weitere Planung in Abstimmung mit der Kommune zu treffen, damit einseitige Ausbauvorhaben oder eine Übervorteilung verhindert wird.

Welche Kosten kommen auf die Kommunen durch die Kooperation zu?

Gegenüber der Ausbauplanung ohne Kooperation werden erhebliche Mittel eingespart, denn die Investition und der Bau des Glasfasernetzes der Telekom würde weiterhin unabgestimmt erfolgen. Soweit die Gemeinden daher selber investieren, wäre nach den Regelungen des DigiNetzGesetzes eine Überbauungen durch Telekommunikationsanbieter weiterhin möglich. Darüber hinaus wären die Investitionen der Telekom nicht in dem Umfang erfolgt. Trotz der Kooperation und der Ausnutzung der Fördermöglichkeiten werden Investitionen der Gemeinden aber auch weiterhin erforderlich sein. Jedoch in einem deutlich geringeren Umfang als ohne Kooperation.

Welche konkreten Pflichten haben die Kommunen durch die Kooperation?

Zunächst verpflichten sich die teilnehmenden Kommunen, die Regelungen des Rahmenvertrags zu akzeptieren. Des Weiteren wird wechselseitig der Zugang zum bestehenden Netz gewährt, damit der Ausbau auf noch nicht angebundene Bereiche beschränkt werden kann. Darüber hinaus verpflichten sich die Kommunen, die Planungen gemeinsam mit der Telekom vorzunehmen. Diese sind für beide Seiten verbindlich und verlässlich. Änderungen der Planungen und Aktualisierungen erfolgen immer nur in Abstimmung. Verstoßen die Kommunen dagegen und wird das Ausbauziel 2030 dadurch nicht erreicht, kann die Telekom auch nicht zu Vertragsstrafen herangezogen werden.

Welche Kosten sind mit einer Mitgliedschaft im Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ verbunden?

Die Kosten des Zweckverbandes (Personalkosten und Sachausgaben) sollen vom Kreishaushalt getragen werden. Auch die Kosten für die Beteiligung am regionalen Breitband Kompetenz-Centrum soll durch den Kreishaushalt getragen werden. Insofern werden alle Kosten über die Kreisumlage von den Gemeinden mitfinanziert.

Soweit sich die Aufgaben nicht wesentlich ändern, kommen daher keine weiteren Kosten auf die Kommunen zu.

Besteht mit der Mitgliedschaft im Zweckverband eine Verpflichtung zur Kooperation mit der Deutschen Telekom AG?

Ohne Mitgliedschaft ist keine Beteiligung am Rahmenvertrag und damit an der Kooperation möglich. Eine Mitgliedschaft wird von Seiten der Kreisverwaltung daher empfohlen. Sollte sich im Laufe der Gespräche mit der Telekom aber zeigen, dass eine Kooperation für die Kommune keinen Sinn macht, besteht keine Notwendigkeit

einen gemeinsamen Ausbauplan zu erstellen. Damit ist es faktisch so, dass die Kommune trotz Mitgliedschaft im Zweckverband nicht an der Kooperation teilnimmt.

Was passiert, wenn sich die Deutsche Telekom AG nicht an die Absprachen hält?

Es sollen für diesen Fall Vertragsstrafen vereinbart werden. Allerdings muss feststehen, dass die Telekom nur bei eigenem Verschulden Vertragsbrüchig wäre. Somit sind Umstände, die in der Sphäre der Kommunen oder Dritter liegen, nicht unter die Vertragsstrafen zu fassen.

Wurden die Kosten für den Ausbau korrekt berechnet? Hätte die Telekom nicht auch ohne Kooperation in die Region investiert?

Aus Sicht der Verwaltung erscheinen die Zahlen der Telekom plausibel. Die Kosten für den Gesamtausbau wurden im Rahmen der Backbone-Planung auch von Seiten der Kreisverwaltung erhoben. Die Abweichungen sind aus folgendem Grund nachvollziehbar:

Die Kosten für die gesamte Region lassen sich nur anhand der aktuell verfügbaren Daten berechnen. Die Telekom hat belastbare Informationen nur über ihr eigenes Netz. Die bestehende Infrastruktur anderer Anbieter und der kommunalen Seite wurde lediglich geschätzt. So dass die Gesamtkostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt nicht sicher kalkuliert werden kann. Darüber hinaus gehen die Region und die Telekom davon aus, dass nicht jeder Privathaushalt bereits zum Zeitpunkt der Verlegung einen Anschluss haben möchte. Dies deshalb, weil viele Haushalte mit der derzeit zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit zufrieden ist. Daher wird jedem Eigentümer der Anschluss zwar angeboten, ein Anschluss erfolgt aber nur dann, wenn auch ein Bedarf angemeldet wird. Soweit ein Anschluss nicht gewünscht wird, wird eine Zugangsleitung an das jeweilige Grundstück gelegt. Der spätere Ausbau ans Haus kann dann durch die Eigentümer erfolgen. Die Häuser gelten dennoch als erschlossen (der Fachbegriff lautend „homes passed“ im Gegensatz zu „homes connected“ bei erfolgtem Anschluss).

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung (GBl. S. 1147, 1149) vereinbaren der
Rems-Murr-Kreis sowie die
Städte und Gemeinden []
die nachfolgende Satzung für den
Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr

I. Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden¹, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von besonderer struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich zusammengeschlossen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Rems-Murr-Kreis, wahlweise durch den Zweckverband bzw. die Verbandsmitglieder selbst oder durch in Frage kommende Unternehmen der Privatwirtschaft, koordiniert umzusetzen und zu realisieren.

Der Zweckverband übernimmt die Koordination der hierfür geplanten Maßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß nachfolgenden Regelungen. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes entsprechendes know-how zu erwerben um dadurch eine optimale und fachlich qualifizierte Betreuung der Verbandsmitglieder sowohl in strategischer, als auch in technischer, wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

¹ Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Rems-Murr-Kreis, sowie die Städte und Gemeinden [REDACTED] bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
 1. Übergeordnete Koordination, Planung, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Verbandsmitglieder nebst dazugehörigen Anlagen sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

2. Bedarfsgerechte Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung von Backbonetrassen zur Errichtung eines Backbonenetzes nebst Zuführungstrassen im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen. Bedarfsgerecht in diesem Sinne ist die Errichtung insbesondere dann, wenn keine parallelen Infrastrukturen Dritter zur Nutzung als Backbonetrasse oder Backbonenetz vorhanden sind oder die Nutzung paralleler Infrastrukturen Dritter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte oder aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist. Dies schließt aber nicht aus, dass der Zweckverband in begründeten Einzelfällen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Infrastrukturwettbewerb tritt.
3. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für das Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen gemeinsam auch „Telekommunikationsinfrastruktur“ genannt), soweit entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband (Backbone) oder die Verbandsmitglieder (innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen) in deren Eigentum errichtet werden/wurden und dem Zweckverband hierfür das entsprechende Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder (z.B. durch Verpachtung) eingeräumt wird, zur Erbringung der gewünschten bedarfs- und zukunftsfähigen Telekommunikations- bzw. Breitbanddienste sowie nach Bedarf Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation der betreffenden Telekommunikationsinfrastruktur im Wege von Ausschreibungen (z.B. nach KonzVgV, VgV etc.).
4. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten unter Beachtung etwaiger förderrechtlicher Vorgaben wahlweise im eigenen Namen oder namens und im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten entsprechend verbessert werden soll.
5. Verwaltung der Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes (Backbonenetz) bzw. für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde (z.B. Zuweisung von Pachteinnahmen, Abschluss von (An-)Pachtverträgen, Herausgabe von Dokumentationen etc.).

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 bei Bedarf selbst in eigene Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Die Beschlussfassung des zuständigen Organs ist entsprechend einzuholen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG, (gemeinsame selbstständige) Kommunalanstalt, Zweckverband etc.) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (4) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben.
- (5) Darüber können dem Zweckverband folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung für die Verbandsmitglieder übertragen werden:
1. Koordination und Übernahme der Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen
 2. Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen namens und im Auftrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
- b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat
- d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbandes
- e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen
- g) Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr, wobei die Verbandsversammlung jederzeit den Verbandsvorsitzenden zur Vornahme von Verfügungen

mit geringerem Wert anweisen kann

- h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Koordinierung der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur und Empfehlung an die Verbandsmitglieder
 - i) Grundsatzbeschluss über Bau und Errichtung bzw. Erwerb oder Veräußerung eines Backbonenetzes oder von Backbonetrassen (siehe § 5 Abs. 5)
 - i) Festlegung von Umlagen
 - j) Stellenplan
 - k) Einstellung von Mitarbeitern bzw. Ernennung von Beamten ab einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt/Vergütung von A 15 / EG 15 oder mehr sowie des Geschäftsführers und des technischen Leiters
 - l) Geschäftsordnungen
 - m) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats fallen
 - n) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses
 - p) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
 - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - r) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - s) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
 - t) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes
 - u) Aufnahme von Darlehen
- (4) Die Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann

die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.
- (5) Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 3 lit. i) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:
Jedes Verbandsmitglied erhält eine Stimme.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stimmen der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (9) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Rems-Murr-Kreises, sowie 5 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso werden 6 Stellvertreter von der Verbandsversammlung gewählt. Beratende Verbandsmitglieder des Verwaltungsrates sind zudem der Geschäftsführer und - soweit die Stelle besetzt ist - der technische Leiter des Zweckverbandes. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Verbandsmitglied Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

- b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
- c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.
- d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- e) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Netzbetriebsverträgen bzw. Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen zur (Weiter-)Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen, an denen dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder Dritte eingeräumt wurde, zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und/oder Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung sowie Dokumentation an Unternehmen/Netzbetreiber mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten, sofern das betreffende Verbandsmitglied den Zweckverband zum Abschluss entsprechender Verträge namens und im Auftrag des Verbandsmitgliedes beauftragt hat.
- g) Abschluss von Einzelverträgen im Zusammenhang mit dem Bau des Backbonenetzes einschließlich Erwerb oder Verkauf von Backbonetrassen, soweit nicht die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsversammlung (nur für Grundsatzentscheidungen) liegt.

- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt bis EG 11 / A 12 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Rems-Murr-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen **Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen z.B. politischen und technischen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann zusätzlich ein **technischer Leiter** von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er ist stellvertretender Geschäftsführer. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer

Aufgaben.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Aufgrund der Kostentragungspflicht des Rems-Murr-Kreis wird von der Festsetzung eines Stammkapitals gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 4 GKZ abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Rems-Murr-Kreises übertragen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die **laufenden Kosten** des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs- und Personalkosten sowie Beratungskosten, Darlehenskosten etc. werden bis zum 31.12.2030 vom Rems-Murr-Kreis getragen.
- (2) Die **Kosten im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Erwerb des Backbonenetzes bzw. von Backbontrassen** nebst Zuführungstrassen werden vom Rems-Murr-Kreis in voller Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises getragen.
- (3) Nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Ergebnisverwendung bzw. Rückstellungen wird ein **etwaiger Überschuss** an die Verbandsmitglieder **im Wege der Pacht** für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Telekommunikationsinfrastrukturen der jeweiligen Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis, in dem über die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Verbandsmitgliedes betriebliche Erträge erzielt wurden.

- (4) Erbringt der Zweckverband gegenüber Verbandsmitgliedern Leistungen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2, sind diese Kosten vom betreffenden Verbandsmitglied nach Aufwand zu erstatten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt nach dem für den Rems-Murr-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung des Zweckverbandes diesem die Telekommunikationsinfrastruktur weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis der Stimmverteilung nach § 5 Abs. 5 zu. Das Backbone nebst Zuführungstrassen geht in das Eigentum des Rems-Murr-Kreises über. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder

Entwurf Stand 23.07.2018

Letter of Intent

über ein Ausbaukonzept

zwischen

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Friedrichstraße 10,
70174 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart

Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Rems-Murr-Kreis

Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Landkreis Böblingen

Parkstr. 16
71034 Böblingen

Landkreis Ludwigsburg

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Landkreis Esslingen

Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Landkreis Göppingen

Lorcher Str. 6
73033 Göppingen

(im Folgenden gemeinsam „Region Stuttgart“) und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151
53227 Bonn

(im Folgenden „Telekom“ genannt)

(Region Stuttgart und Telekom Deutschland jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“)

Präambel

Die Telekom Deutschland GmbH ist Konzerntochter der Deutschen Telekom AG, die mit ihren verbundenen Unternehmen weltweit eines der führenden Dienstleistungs-Unternehmen der Telekommunikations- und Informationstechnologie-Branche ist. Mit ihren mehr als 216.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von rund 75 Milliarden Euro (2017) bietet die Deutsche Telekom AG ihren Kunden Produkte und Services rund um das vernetzte Leben und Arbeiten. Die Telekom Deutschland verantwortet den deutschen Markt und ist Eigentümerin des Telekommunikationsnetzes der Telekom in Deutschland.

Der Aus- und Aufbau von Telekommunikationsnetzen mit Glasfaser (FTTH/B) ist aus Sicht der Telekom wesentlicher Teil eines optimalen Kundenerlebnisses. Der kooperative Ausbau mit Partnern und Kommunen bildet einen Eckpfeiler der Ausbaustrategie. Ziel von Kooperationen für die Telekom ist es, schneller und ökonomisch günstiger großflächige Gebiete innerhalb und außerhalb des aktuellen Footprints mit schnellen Internet-Anschlüssen zu erschließen. Dabei strebt die Telekom neben Kooperationen mit anderen Telekommunikationsdienstleistern auch Partnerschaften bspw. mit Energieversorgern und Kommunen an, um komplementäre Fähigkeiten und Synergien im Ausbau zu nutzen.

In der Landeshauptstadt Stuttgart und den fünf Landkreisen Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Göppingen wohnen derzeit in 179 Kommunen ca. 2,7 Mio. Menschen. Die Region Stuttgart ist eine der wirtschaftsstärksten Wirtschaftsregionen Europas mit einer Vielzahl an weltweit bedeutenden Unternehmen.

Die Region Stuttgart führte im Jahr 2018 eine informelle und unverbindliche Markterkundung (Betreiber-, Bau- und Kooperationsinteressentenabfrage) durch, an der sich von allen relevanten Unternehmen im Telekommunikationsmarkt 12 Unternehmen beteiligt haben.

Am 13.04.2018 hat die Telekom der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart, den fünf Landkreisen, der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Verband der Region Stuttgart die Ziele und die derzeitigen Inhalte eines kooperativen Breitband-Ausbaukonzepts offiziell vorgestellt.

Mit diesem *Letter of Intent* („LoI“) halten die Parteien den aktuellen Stand ihrer Überlegungen zur Festlegung eines Breitband-Ausbaukonzepts fest (im Folgenden: das „**Ausbaukonzept**“). Des Weiteren benennen die Parteien die derzeit erkennbaren Inhalte der späteren endgültigen Vereinbarung (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“).

§ 1 Aktueller Stand der Planungen zum FTTH/B-Ausbau in der Region Stuttgart durch die Telekom

1. Die Telekom beabsichtigt, aufgrund des vorgestellten Ausbaukonzepts in den kommenden Jahren einen FTTH/B-Eigenausbau in der Region Stuttgart mit dem Ziel vorzunehmen,
 - a. bis zum Jahr 2025 einen Anteil von 50% der Haushalte mit FTTH/B anzuschließen,
 - b. bis zum Jahr 2030 alle Industrie-, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbe mit FTTH/B anzuschließen,
 - c. bis 2022 90% der Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten mit FTTH auszubauen,
 - d. bereits im Jahr 2020 94% aller Unternehmensstandorte mit 100-250 Mbit/s zu versorgen,

- e. bis 2025 den FTTH-Ausbau von 100% der förderfähigen Schulen zu ermöglichen sowie
 - f. nachfolgend bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 90% der Haushalte mit FTTH/B anzuschließen.
2. Begleitend soll der Mobilfunk durch die Telekom innerhalb der Region Stuttgart weiter ausgebaut werden:
- a. Steigerung der 4G-/LTE Abdeckung auf bis zu 98% im Jahr 2025
 - b. 5G – Ausbau
 - c. Weitere Innovationen im Bereich Mobilität 4.0 (maßgeschneiderte Smart City Use Cases, wie z.B. Internet of Things (IOT)-Anwendungen, intelligente Verkehrsmanagementsysteme, energieeffiziente und schadstoffreduzierende Datenkonzepte zur Verbesserung der Luftqualität)
3. Die Telekom beabsichtigt, dabei bis zu ca. 1,1 Mrd. € in den FTTH/B-Ausbau der Region Stuttgart bis zum Jahr 2030 zu investieren.
4. Nicht enthalten in dem vorstehenden Betrag von bis zu 1,1 Mrd. € sind die Beträge für den 4G-/5G Ausbau nach Ziffer 2 a) und b).
5. Zurverfügungstellung von Kapazitäten der Telekom zur Behördenvernetzung innerhalb der Region Stuttgart.
6. Für den Fall, dass die Telekom die in der Rahmenvereinbarung zu vereinbarenden wesentlichen Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, werden in dieser Pönalen vorgesehen. Die Pönalen sind seitens der Telekom nur dann zu zahlen, sofern die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung ausschließlich auf ein Verschulden der Telekom zurückzuführen ist.

§ 2 Umsetzung des Ausbaukonzepts

1. Um die Voraussetzungen zur Realisierung des Ausbaukonzepts zu schaffen, sieht die Region Stuttgart im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Rahmenvereinbarung zur Realisierung des Ausbaukonzeptes von der weiteren Errichtung und dem Ausbau eines eigenen Backbone-Netzes ab und überlässt damit den Telekommunikationsbetreibern den FTTH/B-Ausbau.
2. Dafür wirkt die Region Stuttgart im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit und unterstützt beim FTTH/B- und beim Mobilfunkausbau, insbesondere durch
 - a. Unterstützung bei der Abstimmung mit Kommunen zur Vorbereitung möglichst rechtssicherer Verfahren für die Erlangung von Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG,
 - b. Unterstützung bei den Verhandlungen zur Nutzung von Privatgrund nach § 76 TKG,
 - c. Unterstützung bei der Abstimmung mit Kommunen zur Vorbereitung möglichst rechtssicherer Verfahren für die Erlangung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach StVO bei den jeweiligen Behörden,

- d. Unterstützung bei Abstimmungen für Genehmigungen und Anmietungen von Standorten für 5G,
- e. Allgemeine Unterstützung bei der lokalen (Vor-)Vermarktung von FTTH/B-Anschlüssen zur Erlangung einer marktüblich notwendigen Vorvermarktungsquote,
- f. Allgemeine Förderung von regionalen Kooperationsmodellen,
- g. Unterstützung bei Abstimmungen mit Kommunen / Eigentümern und Betreibern zur Mitnutzung kommunaler passiver Infrastrukturen und Mitverlegung nach TKG,
- h. Unterstützung bei der Vermittlung von regionalen Tiefbaukapazitäten, die auf eigene Rechnung beauftragt werden können,
- i. Stellung eines zentralen Ansprechpartners/ Bereichs und
- j. Bemühen der Einbringung eines Förderäquivalents (Infrastruktur, Kooperationen, direkte Förderungen) durch die Region Stuttgart, Land und/oder Bund von bis zu ca. 500 Mio. €. Die Telekom beabsichtigt, sich auf einzelne direkte Förderungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren im geförderten Ausbau, die auch anderen Telekommunikationsunternehmen offenstehen, zu bewerben.

Die Region wird in Abstimmung mit den Landkreisen bzw. deren Kreisorganisationen zu den vorstehenden Ziff. a. – d. sowie g. und h. ein für alle Kommunen geeignetes einheitliches Prozessmanagement entwickeln, welches auf ein möglichst zügiges, effizientes und standardisiertes Durchlaufen der Zustimmung- und Genehmigungsverfahren sowohl aus Sicht der Kommunen als auch aus Sicht der Telekom ausgerichtet ist.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die noch zu gründenden Kreisorganisationen für ihren Verantwortungsbereich direkt mit der Telekom in der Rahmenvereinbarung Regelungen treffen werden, die den Prozess bei Zustimmungen und Genehmigungen mit dem Ziel vereinbaren, dass zügige, effiziente und standardisierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren den Breitbandausbau in der Region Stuttgart beschleunigen. Des Weiteren sollen Regelungen getroffen werden, die den gesetzgeberischen Willen des TKG berücksichtigen, dass der Breitbandausbau kostengünstiger und effizienter werden soll.

§ 3 Parameter des Ausbaukonzepts

Dem Ausbaukonzept liegen folgende Parameter zugrunde:

1. Fokussierung auf Lückenschluss und effizienten Eigenausbau in der Region Stuttgart durch die Telekom.
2. Umsetzung der Bauverfahren mit Standard-Tiefbau wie auch unter Berücksichtigung innovativer Verlegemethoden wie Trenching, anderen Verfahren in Mindertiefe, Spülbohrungen etc., soweit die örtlichen Gegebenheiten in den Kommunen diese Bauverfahren zulassen.
3. Förderung von regionalen Kooperationsmodellen zur Mitnutzung/Anmietung von Infrastrukturen durch die Telekom.

4. Eine Bewerbung um Fördermittel (FTTH/B) des Bundes, des Landes und der Region Stuttgart durch die Telekom im Ausschreibungsverfahren soll angestrebt werden, soweit das Ausbaugelände im Fokus eines zukünftigen FTTH/B-Förderrahmens liegen sollte.
5. Diskriminierungsfreier Netzzugang (open access und Wholesale) für weitere Diensteanbieter im Rahmen der geltenden regulatorischen bzw. förderrechtlichen Vorgaben.

§ 4 Weiteres Vorgehen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Lol diverse Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbaukonzept noch offen sind.

Zweck dieses Lol ist es deshalb, den gegenwärtigen Stand der Gespräche zwischen den Parteien festzuhalten und damit die Basis für eine weitere Detaillierung zu schaffen. Die Parteien verständigen sich in diesem Lol auf Grundlage dieses § 4 auf einen Prozess für die Weiterführung der Gespräche und möglichen Verhandlungen über den Abschluss der erforderlichen Verträge für die Realisierung des Ausbaukonzepts.

Zur weiteren Konkretisierung des Ausbaukonzepts bilden die Parteien gemeinsame Arbeitsgruppen, welche unter Berücksichtigung möglicher öffentlich-rechtlicher, beihilfe- und vergaberechtlicher sowie wettbewerbs- und kartellrechtlicher Anforderungen insbesondere die folgenden Aufgaben angehen (in der Folge als „**Kernaufgaben**“ bezeichnet):

- Präzisierung des Ausbaukonzepts und Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung,
- Entwicklung eines detaillierten Kooperationskonzeptes für eine effektive und verbindliche Zusammenarbeit zur Erreichung der definierten Ausbauziele,
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Priorisierung der Gebietsauswahl für einen FTTH/B-Infrastrukturausbau,
- Implementierung einer gemeinsamen Projektorganisation und eines gemeinsamen Programm-Managements

Die Parteien werden die laufende Abstimmung im erforderlichen Umfang mit den Entscheidungsträgern sowie den relevanten Gremien vornehmen.

Jede Partei wird einen Projektleiter für Detaillierung und Durchführung der weiteren Gespräche benennen. Der Projektleiter ist jeweils der Ansprechpartner für die andere Partei und koordiniert alle Aktivitäten innerhalb der Zuständigkeit der Partei, die ihn benannt hat. Jede Partei wird darüber hinaus auf Basis des „Need-to-know-Prinzips“ die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern für die einzelnen Arbeitsgruppen und zur Bearbeitung der Kernaufgaben einsetzen.

Derzeit ist folgender Prozess angedacht:

- Phase 1: Aufsetzen Projektteams und Erarbeitung Detailkonzept
- Phase 2: Vertragliche Ausarbeitung und Konkretisierung der Rahmenbedingungen
- Phase 3: Verhandlung und Abschluss der Rahmenvereinbarung bis Ende 2018
- Phase 4: Implementierung

§ 5 Vertrauliche Informationen/ Geheimhaltung

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Lol sind:

a. Der Inhalt dieses Lol sowie sämtliche Anlagen und spätere Ergänzungen.

b. Alle Informationen, welche sich die Parteien im Zusammenhang mit diesem Lol gegenseitig zur Verfügung stellen oder gestellt haben, unabhängig davon, ob diese jeweils gesondert als „vertraulich“ bezeichnet worden sind.

Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die allgemein zugänglich und bekannt sind, den Landkreisen nachweislich bereits vor Abschluss dieses Lol bekannt waren, oder nach Abschluss dieses Lol durch Dritte ohne Bruch dieses Lol bekannt gemacht wurden.

Vertrauliche Informationen sind weiterhin nicht Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen veröffentlicht werden müssen und zu deren Veröffentlichung ein Gericht, eine Behörde, eine Börse oder eine Regierungs- oder Parlamentsstelle die Partner aufgefordert hat. Vertrauliche Informationen sind ferner nicht Informationen, die einem Dritten zugänglich gemacht werden, der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Partner werden einander unverzüglich nach Kenntnis von möglichen oder bestehenden Offenbarungspflichten informieren.

2. Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen umfassendes Stillschweigen zu bewahren und die Informationen weder ganz noch in Auszügen gegenüber Dritten offen zu legen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf dieses Lol unbefristet fort.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Mit diesem Lol halten die Parteien lediglich den aktuellen Stand ihrer Überlegungen bezüglich des Ausbaukonzepts fest. Dieser Lol hat daher – mit Ausnahme der in § 5 und § 6 enthaltenen Bestimmungen – keine rechtlich bindende Wirkung. Beiden Parteien steht es frei, die Gespräche über das Ausbaukonzept jederzeit ohne Angabe von Gründen abubrechen; demnach bestehen bei einem eventuellen Nichtzustandekommen der endgültigen Rahmenvereinbarung, gleich aus welchen Gründen oder Umständen, keinerlei Ansprüche der Parteien gegeneinander. Insbesondere behalten sich die Parteien vor, auf Grundlage neuer Erkenntnisse oder Einschätzungen oder bei Nichteintritt unterstellter Annahmen oder aus sonstigen Gründen nach eigenem Ermessen vom Ausbaukonzept Abstand zu nehmen. In allen unter diesem Absatz (1) genannten Fällen ist jede Haftung der Parteien gegeneinander auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
2. Im Übrigen tragen beide Parteien die internen und externen Kosten für die Vorbereitung des Ausbaukonzepts, insbesondere personelle und sachliche Vorinvestitionen, sowie für die Vorbereitung der Rahmenvereinbarung selbst.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Lol bestehen nicht. Änderungen dieses Lol bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4. Pressemitteilungen über das Ausbaukonzept werden zuvor zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt.
5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln in § 5 und § 6 des vorliegenden LoI verpflichten sich die Parteien, eine dem Verwendungszweck angemessene und interessengerechte Ersatzbestimmung auszuhandeln. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke in § 5 und § 6.
6. Dieser LoI unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem LoI vereinbaren die Parteien Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand.

Stuttgart, den

Bonn, den

Dr. Walter Rogg
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Dr. Dirk Wössner
Geschäftsführer (Sprecher der Geschäftsführung) Telekom Deutschland GmbH

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister Stuttgart

Johannes Pruchnow
Vorstandsbeauftragter Breitbandkooperationen
Telekom Deutschland GmbH

Roland Bernhard
Landrat
Landkreis Böblingen

Heinz Eininger
Landrat
Landkreis Esslingen

Dr. Rainer Haas
Landrat
Landkreis Ludwigsburg

Dr. Richard Sigel
Landrat
Rems-Murr-Kreis

Edgar Wolff
Landrat
Landkreis Göppingen

Partnerschaft:

TELEKOM BAUT GIGABIT REGION STUTT GART AUS



Glasfaser bis ans Haus für rund
1,25 Mio. Haushalte und Schulen

Aufbau eines 5G-Netzes
für Smart City-Anwendungen

98 % LTE-Abdeckung
bis 2025

179 Städte und Kommunen;
2,7 Millionen Menschen;
140.000 Unternehmensstandorte

Stadt Stuttgart und
Landkreise Böblingen,
Esslingen, Göppingen,
Ludwigsburg, Rems-Murr

Gemeinsam in die Zukunft
Partnerschaftsmodell mit der
Deutschen Telekom läuft bis 2030



Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart

Presseinformation

Stuttgart, 2. Juli 2018

Glasfaserausbau sichert Gigabit-Netz in der Region Stuttgart

- Umfangreiches Digitalisierungsprojekt für Stuttgart und fünf Landkreise beschlossen
- Neue Mobilfunkstandorte schaffen 98 Prozent LTE-Abdeckung
- Ausbau 5G-Netz macht Region zum Vorreiter
- Breitband-Servicegesellschaft steuert den Ausbau und unterstreicht die Vorreiterrolle der Region

Die Deutsche Telekom baut und betreibt das Netz der Zukunft für die Region Stuttgart und legt somit das Fundament für eine hochdigitalisierte Region. Das Unternehmen investiert bis zu 1,1 Milliarden Euro. Es ist beabsichtigt, dass die gesamte Region Leistungen im Wert von bis zu 500 Millionen Euro für den privatwirtschaftlichen Ausbau zur Verfügung stellt.

Die Deutsche Telekom und die Region Stuttgart werden als starke Partner gemeinsam den Glasfaserausbau in der Landeshauptstadt Stuttgart und den fünf umliegenden Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr für alle 179 Städte und Kommunen vorantreiben. Konkretisiert wird dieses Vorhaben in einem sogenannten Letter of Intent (Absichtserklärung), den Vertreter der Region und des Unternehmens heute (2. Juli 2018) in Stuttgart unterzeichneten.

Die Vertragsunterzeichnung wird Ende dieses Jahres stattfinden. Direkt danach werden erste Baumaßnahmen zum Anschluss von Gewerbegebieten und Kommunen ans Glasfasernetz beginnen: Gemeinsames Ziel beider Partner ist es, bis 2022 90 Prozent der Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten mit einem Glasfaseranschluss bis ins Haus („Fiber to the Home/FTTH“) zu versorgen. 2025 sollen jeder zweite Haushalt sowie alle Gewerbegebiete und alle förderfähigen Schulen mit Glasfaser bis ins Gebäude angeschlossen sein. 90 Prozent der insgesamt rund 1,38 Millionen Haushalte sollen schließlich bis 2030 von Gigabit-Anschlüssen profitieren. Bis 2030 sollen zudem alle rund 140.000 Unternehmensstandorte und Betriebe versorgt sein.

Zu der Vereinbarung erklärte der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS), Dr. Walter Rogg: „Die heute unterzeichnete Absichtserklärung ist ein Meilenstein für die weitere Digitalisierung an unserem Hochtechnologiestandort. Damit schaffen wir die strukturellen und technischen Voraussetzungen für die digitalen Anwendungen der Zukunft, für die Wirtschaft wie für die Bürger. Unsere Unternehmen können die notwendigen Transformationsprozesse erfolgreich gestalten. Von allen Wettbewerbern hat die Deutsche Telekom das deutlich beste verbindliche Angebot

vorgelegt. Sie kann in hohem Maße auf bereits vorhandene Glasfasernetze zurückgreifen, was den Ausbau beschleunigt und Kosten spart. Das gute Ergebnis verdanken wir der hohen Attraktivität der gesamten Region sowie der engagierten und kompetenten Arbeit des regionalen Breitbandbeauftragten Hans-Jürgen Bahde. Ein weiteres Mal hat sich die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen innerhalb der Region bewährt.“

Dr. Dirk Wössner, Vorstand Deutsche Telekom und zuständig für das Deutschlandgeschäft, sagte: „Wir freuen uns, dass sich die Region Stuttgart beim Hochgeschwindigkeits-Netz der Zukunft für eine Partnerschaft mit der Telekom entschieden hat. Gemeinsam mit den fünf umliegenden Landkreisen bildet Stuttgart eine der wirtschaftlich stärksten und innovativsten Regionen Europas. Ein schnelles Datennetz bietet die infrastrukturelle Basis der Digitalisierung. Um die Region zu einem Leuchtturm zu machen, werden wir uns voll ins Zeug legen und das in uns gesetzte Vertrauen rechtfertigen. Gemeinsam gestalten wir die Zukunft der Region – ich freue mich darauf.“ Wössner betonte: „Wir sind ein verlässlicher Partner, wenn es darum geht, in den nächsten Jahren rund eineinhalb Millionen Haushalte und Unternehmen direkt ans Glasfasernetz anzuschließen. Die Telekom plant, baut und betreibt die Netze von morgen, auch gemeinsam mit Partnern. In der Region Stuttgart werden wir beispielgebend zeigen, wie dies funktioniert. Sobald der Vertrag unterschrieben ist, werden wir loslegen. Wir wollen möglichst schnell möglichst viele Menschen, Schulen und Unternehmen ans Glasfasernetz anschließen. Das Projekt ist langfristig angelegt, aber die Erfolge werden für viele schon kurzfristig spürbar. Monat für Monat, Jahr für Jahr. Dabei zählen wir auf die Unterstützung der 179 Kommunen in der Region, wenn es um die zügige Umsetzung vor Ort geht. Und wir werden unser Glasfasernetz für Dritte zu fairen und marktwirtschaftlichen Konditionen öffnen. Dafür brauchen wir auch rechtliche Rahmenbedingungen, die Investitionen belohnen und Rechtssicherheit geben: Regulierung darf unserem innovativen und deutschlandweit einmaligen Partnerschaftsmodell nicht im Wege stehen.“

Digitalisierungsminister Thomas Strobl unterstrich beim Projektstart: „Die Region Stuttgart mit der Landeshauptstadt und fünf Landkreisen startet hier und heute gemeinsam mit der Telekom deutschlandweit eines der größten digitalen Infrastrukturprojekte. Sie stellen gemeinsam die Weichen für die digitale Zukunft von rund drei Millionen Menschen und mehr als 200 Gewerbegebieten mit rund 14.000 Unternehmen. Schnelles Internet ist die Lebensader der Digitalisierung. Schnelles Internet überall ist für ein Flächen- und Technologieland wie Baden-Württemberg von entscheidender Bedeutung. Mit der steigenden Nachfrage nach vernetzten digitalen Diensten steigt auch die Nachfrage nach leistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Heute ist ein großer Tag für die Region Stuttgart und unsere digitale Zukunft.“

Die Bedeutung des Netzausbaus für die Stadt Stuttgart unterstrich Oberbürgermeister Fritz Kuhn: „Die Landeshauptstadt Stuttgart gehört zu den innovativsten Hightech- und Kreativstandorten Deutschlands. Deshalb ist es wichtig, dass wir bereits heute die Grundlagen für die digitalen Anforderungen von morgen schaffen – für Entwicklungen wie die Smart City, Mobilität 4.0 oder 5G-Technologie. Großunternehmen, aber auch die Kreativwirtschaft und kleinere mittelständische Betriebe sowie unser Nachwuchs an den Schulen, benötigen hohe Internetbandbreiten. Die Anforderungen werden künftig ganz sicher weiter steigen. Darum ist es mehr als notwendig, in ein zukunftsfähiges Hochgeschwindigkeitsglasfasernetz zu investieren. Ich freue mich daher sehr, dass wir nun im Verbund mit den Landkreisen, der Region und der Privatwirtschaft diese Digitalisierungs-Offensive starten können.“

Roland Bernhard, Landrat des Landkreises Böblingen, sagte: „Der digitale Wandel schreitet schnell voran und stellt eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre für die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr dar. Leistungsfähige Glasfaserleitungen bis in jedes Haus und jeden Betrieb sind die Grundlage aller digitalen Anwendungen und künftig einer der entscheidenden Standortfaktoren für die Attraktivität von Regionen, Landkreisen und Kommunen. Die Kooperation mit der Deutschen Telekom stärkt uns im Wettbewerb der Regionen und stellt sicher, dass wir auch in der Zukunft den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben optimale Bedingungen zum Wohnen, Leben und Arbeiten bieten können.“

Durch die regionale Bündelung und die Kooperation mit der Privatwirtschaft erhalten die Landkreise erstmals einen verbindlichen Ausbauplan für schnelles Internet auf Glasfaserbasis. „Bei diesem Projekt gibt es nur Gewinner: Bürger und Unternehmen erhalten Zugang zu Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Region Stuttgart wird nachhaltig gestärkt und gesichert“, kommentierte der Breitbandbeauftragte der Region, Hans-Jürgen Bahde. „Unser partnerschaftlicher Ansatz sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen von privaten und öffentlichen Ausbauaktivitäten, verhindert doppelte Netzstrukturen und sorgt auf allen Seiten für mehr Effizienz und Investitionssicherheit. Um unsere ehrgeizigen Ausbauziele zu erreichen, schaffen wir mit Organisationseinheiten auf Regionsebene und in den Landkreisen die notwendigen operativen Voraussetzungen.“

Die Telekom wird 1,1 Milliarden Euro im Festnetzbereich investieren. Um die Ziele zu erreichen, will die Region ihrerseits für den wettbewerblichen Ausbau 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Das können auch Sachleistungen sein. Das heißt konkret: Die Telekom oder andere Wettbewerber können vorhandene Infrastruktur in den Kommunen ankaufen beziehungsweise mieten. Das können bereits verlegte Glasfaserkabel oder Leerrohre sein. Darüber hinaus könnten in einem wettbewerbsoffenen Verfahren Fördermittel von Land oder Bund zum Einsatz kommen.

Zusätzlich wird die Telekom massiv in die Verbesserung des Mobilfunks investieren. Die LTE-Abdeckung in der Region soll auf 98 Prozent der Bevölkerung gesteigert werden. Dafür will die Telekom neue Mobilfunkstandorte aufbauen. Zudem wird die Region als eine der ersten in Deutschland überhaupt ein 5G-Netz erhalten. Der Kommunikationsstandard der nächsten Generation ermöglicht intelligente Anwendungen in Logistik, Handel und Industrie. 5G ist die Basis für das Internet der Dinge, in dessen Kontext beide Partner beispielsweise am Verkehrsmanagement und der Luftreinhaltung arbeiten wollen.

Beabsichtigt ist zudem die Gründung einer Breitbandgesellschaft der Region. Gemeinsam mit den Landkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart wird es ein wesentlicher Projektbestandteil sein, modellhafte Smart-City-Anwendungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Ihre Nähe zur Region beweist die Deutsche Telekom auch durch ständige Präsenz: Das Unternehmen wird den ambitionierten Netzausbau aus einem Projektbüro in der Region heraus steuern und die regionale Wirtschaft dabei unterstützen, den technologischen Wandel aktiv anzugehen. Die Telekom hat daher Initiativen ins Leben gerufen, die es Unternehmen ermöglichen, sich im Rahmen einer regionalen Community austauschen und zum Beispiel von Startups und digitalen Vordenkern zu lernen.

Für den weiteren Netzausbau hat die Telekom auch mit ihrem bisherigen Eigenausbau in der Region eine gute Ausgangssituation geschaffen. Das Unternehmen hatte dort bereits den Ausbau von mehr als 11.000 Kilometern Glasfaser geplant. Die Deutsche Telekom betreibt mit einer Länge von 450.000

Kilometern bereits heute das größte Glasfasernetz in Deutschland. 2017 hat das Unternehmen rund 40.000 Kilometer Glasfaser verlegt, in diesem Jahr sollen 60.000 Kilometer hinzukommen.

Kontakt für die Presse:

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Helmuth Haag, 0711-22835-13, 0173 66984 57, helmuth.haag@region-stuttgart.de

Deutsche Telekom

Hubertus Kischkewitz, 0160 90771130, hubertus.kischkewitz@telekom.de

Johannes Maisack, 0170 2848938, j.maisack@telekom.de

Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart: **Die Eckpunkte**

Das Ausbaugesbiet

- Region Stuttgart mit der Stadt Stuttgart und den fünf Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr.
- 179 Städte und Gemeinden mit zirka 2,7 Millionen Menschen und rund 140.000 Unternehmensstandorten.

Die Ausbauziele, eng getaktet:

- Ende 2018 88 Prozent aller Haushalte und Unternehmensstandorte mit Bandbreiten von 50-100 MBit/s.
- Bereits im Jahr 2020 Versorgung von 94 Prozent aller Haushalte und Unternehmensstandorte mit Bandbreiten von 100-250 MBit/s.
- Bis 2022 Anschlussquote von 90 Prozent der Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten mit bis zu 1 Gigabit (Fiber to the Home/Fiber to the Building; FTTH/B) = 14.000 Unternehmensstandorte.
- Bis 2025 Anschlussquote von mehr als 60 Prozent aller Unternehmens- und Gewerbe-standorte mit FTTH/B. = 85.000 Unternehmensstandorte.
- Bis 2030 Anschluss aller Industrie-, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbebetriebe mit FTTH/B. = 140.000 Unternehmensstandorte.
- Bis zum Jahr 2025 FTTH/B-Anschlussquote von 50 Prozent der Haushalte.
- Bis 2030 Anschlussquote von 90 Prozent der Haushalte mit FTTH/B.
- Heute rund 45 Prozent der Schulen mit Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s versorgt
- Bis 2025 Anschlussquote von 100 Prozent der förderfähigen Schulen mit FTTH/B möglich
- Im Jahr 2025 Steigerung der 4G-/LTE Abdeckung auf bis zu 98 Prozent.
- Aufbau eines leistungsstarken 5G-Netzes für die Region.
- Initiierung innovativer Projekte zu verschiedenen Digitalisierungsthemen: Maßgeschneiderte Smart City Use Cases, wie z.B. Internet-der-Dinge-Anwendungen, intelligente Verkehrsmanagementsysteme, energieeffiziente und schadstoffreduzierende Datenkonzepte zur Verbesserung der Luftqualität.

Beide Parteien bringen sich ein

Der Erfolg des Digitalisierungsprojektes basiert auf einer engen Zusammenarbeit der Partner. Beide Parteien sind an einer zügigen Umsetzung des Ausbaus interessiert. Daher vertraut die Telekom auf Unterstützung auf lokaler und regionaler Ebene, beispielsweise bei Genehmigungen oder der Nutzung von Infrastruktur. Beide Parteien bauen auf investitionsfreundliche regulatorische Rahmenbedingungen. Diese müssen für einen Glasfaser-Netzausbau stimmen, um das Digitalisierungsprojekt zu einem Erfolg zu machen.

Die Rolle und Aufgabe der Telekom

- Umfassender wirtschaftlicher Eigenausbau mit Fokussierung auf Lückenschluss und effizienten Eigenausbau in der Region Stuttgart durch die Telekom.
- Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen von geförderten Ausbaubereichen in der Region.
- Tritt in Kooperationen ein, z. B. über Anmietung von Fasern/Leerrohren.
- Bringt Wissen und Konzepte rund um Mobilität 4.0 und 5G ein und baut das Netz aus.
- Sorgt für Zukunftssicherheit durch konvergente Infrastruktur von Fest- und Mobilfunknetz.
- Stellt überzeugendes Produktangebot für Privat- wie für Geschäftskunden (Telefonie, Internet, TV).

Die Rolle der Region Stuttgart

- Bei Abschluss der Kooperationsrahmenvereinbarung zur Realisierung des Ausbaukonzeptes sieht die Region von der weiteren Errichtung und dem Ausbau eines eigenen Backbone-Netzes ab.
- Unterstützung bei der Abstimmung mit Kommunen, um Baugenehmigungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen zügig zu erhalten.
- Unterstützung bei Abstimmungen mit Kommunen beziehungsweise Eigentümern und Betreibern zur Mitnutzung kommunaler passiver Infrastrukturen und Mitverlegung.
- Unterstützung der lokalen (Vor)-Vermarktung durch Kommunen beim FTTH/B-Ausbau.
- Begünstigt neben den klassischen Tiefbaumaßnahmen den Einsatz von innovativen Methoden über Bauverfahren wie Trenching, anderen Verfahren in Mindertiefe, Spülbohrungen etc.
- Fördert regionale Kooperationsmodelle zur Mitnutzung/Anmietung von Infrastrukturen.

- Schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten kooperativen Ausbau durch die Gründung von operativen Organisationseinheiten auf Regions- und Landkreisebene.

Investitionen

- Die Deutsche Telekom investiert bis zu 1,1 Milliarden Euro.
- Die Region wird in wettbewerbsoffenen Verfahren bis zu 500 Millionen Euro an Sachleistungen und Fördergeldern bereitstellen.
 - Die regionalen Partner können ihren Projektanteil an der Gesamtinvestition auch durch eine Reihe von Sachleistungen erbringen:
 - So können die Kommunen vorhandene Infrastruktur verkaufen und vermieten. Das können bereits verlegte Glasfaserkabel oder Leerrohre sein.
 - Darüber hinaus können Fördermittel von Land oder Bund oder Zuschüsse von Kommunen zum Einsatz kommen.

Vertragsunterzeichnung

Geplant für Ende des Jahres 2018.

Baubeginn

Je nach Witterung so früh wie möglich in 2019.

Projektsteuerung

Die Region Stuttgart gründet zu diesem Zweck eine Breitband Service Gesellschaft mbH und Kreisorganisationen in jedem Landkreis. Ein Projektbüro der Telekom wird in der Region eingerichtet.

Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart: **Die nächsten Schritte**

- Am 2. Juli unterzeichnen die Vertreter der Region Stuttgart, der Landkreise, der LHS Stuttgart, sowie Vertreter der Deutschen Telekom im Rahmen einer Pressekonferenz eine Absichtserklärung (Letter of Intent).
- Im Rahmen dieser Pressekonferenz in Stuttgart beginnt an diesem Tag die offizielle Kommunikation des Projekts. Medienvertreter sind eingeladen, beide Parteien versenden Medieninformationen und informieren auf weiteren Kanälen (Webseiten, Social Media-Kanäle, etc.).
- Darauf folgen erste Informationsveranstaltungen vor Ort in den betroffenen Regionen mit den jeweiligen Bürgermeistern und Landräten, Stadt- und Gemeinderäten:
 - 04. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Rems-Murr-Kreis
 - 09. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Göppingen
 - 12. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Ludwigsburg
 - 24. Juli 2018: Bürgermeisterversammlung im Landkreis Esslingen
 - 11. Juli 2018 Bürgermeisterversammlung im Landkreis Böblingen
 - Juli/August: Informationsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Stuttgart
- Danach soll die Zusammenarbeit inhaltlich ausgearbeitet und vertraglich fixiert werden. Dies soll bis zum Ende des Jahres 2018 erfolgen.
- Parallel starten die ersten Planungsarbeiten und Erhebungen zu vorhandenen Infrastrukturen der Telekom, anderer Netzanbieter und der jeweiligen Kommunen. Ziel des Ausbaus ist es, möglichst viele Synergien zu nutzen und auf bereits vorhandene Infrastruktur zuzugreifen.
- Zudem werden die Region Stuttgart sowie die fünf Landkreise die regionale Breitband Service Gesellschaft mbH und Kreisorganisationen in den einzelnen Landkreisen gründen.
- Nach detaillierter Analyse der Ausbaukosten, Klärung der Regionsbeiträge sowie Gesprächen mit Stadtwerken und Carriern wird der konkrete Ausbauplan in einen Rahmenvertrag überführt.
- Die regionale Breitband Service Gesellschaft wird diesen Kooperationsvertrag mit der Telekom abschließen.
- Die Kommunen und Städte in der Region werden über die jeweiligen Kreisorganisationen diesem Rahmenvertrag beitreten.
- Die konkreten Bau- und Installationsmaßnahmen werden in den kommenden Monaten im Detail in den jeweiligen Kommunen und Städten definiert und priorisiert.
- Daher liegen heute noch keine Details über die zu treffenden Bau- und Installationsmaßnahmen vor.
- Der Spatenstich soll je nach Witterung so früh wie möglich 2019 erfolgen.
- Bis Ende 2030 sollen die Bau- und Installationsmaßnahmen abgeschlossen sein. Die konkreten Ausbauziele entnehmen Sie bitte der Übersicht „Eckpunkte“.



Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart

2. Juli 2018

Dr. Dirk Wössner

Sprecher der Geschäftsführung Telekom Deutschland

Deutsche Telekom AG

1. Teil, Allgemeines & Breitbandstrategie Telekom

Sehr geehrte Herr Minister Strobl,

sehr geehrte Frau Wirtschafts-Staatssekretärin Schütz,

sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kuhn,

sehr geehrte Landräte Eininger (Landkreis Esslingen), Dr. Sigel (Landkreis Rems-Murr) und Bernhard (Böblingen)

sehr geehrte Regionsvertreter: Frau Regionaldirektorin Dr. Schelling, Dr. Rogg, sehr geehrter Herr Bahde,

sehr geehrte Damen und Herren Pressevertreter, liebe Gäste,

Heute ist ein großartiger Tag – für Stuttgart, für die Region rund um Stuttgart, für deren Bürgerinnen und Bürger, und natürlich für uns, die Deutsche Telekom.

Wir legen hier und heute den Grundstein dafür, dass die Region Stuttgart den besten Anschluss an die Netze der Zukunft bekommt.

Gemeinsam mit den fünf umliegenden Landkreisen bildet Stuttgart eine der wirtschaftlich stärksten und innovativsten Regionen Europas.

Die Region ist schon Spitze in vielen Dingen – beispielsweise in der Anzahl internationaler Konzerne. Aber sie ist auch mit vielen kleinen und mittelgroßen Unternehmen gesegnet, darunter etliche Weltmarktführer vor allem in den Bereichen Fahrzeug- und Maschinenbau, Medizintechnik und IT. Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.

Die Region Stuttgart ist aber vor allem auch Europas führender Technologie-standort und verfügt über hervorragende Forschungs-einrichtungen. Auch die Start-up Szene entwickelt sich hier rasant.

Der schwäbische Tüftler, der Erfinder, aber auch die schwäbische Familie wie Studierende und Unternehmer – sie alle können sich auf die Deutsche Telekom verlassen. Wir bringen schon heute die Zukunft für alle Lebens- und Geschäftsbereiche ins Ländle.

Und um nichts anderes als um die Zukunft geht es bei unserem gemeinsamen Gigabitprojekt. Wir legen uns voll ins Zeug, um die Region zu einem digitalen Leuchtturm zu machen!

Die Deutsche Telekom nutzt dabei die gesamte Klaviatur der Technologien: Von IP über Glasfaser hin zu LTE und 5G, dem Kommunikationsstandard der nahen Zukunft. Bürger, Unternehmen und Institutionen können sich sicher sein, in den kommenden Jahren stets die aktuellste Technologie nutzen zu können.

Was wir auf technischer Seite konkret machen, darauf will ich gleich eingehen. Lassen Sie mich bitte zuerst ein paar allgemeine Aussagen zum Breitbandausbau treffen. Und darüber, warum mir dieses Projekt hier in der Region so sehr am Herzen liegt.

Glasfaser gehört beim Breitbandausbau die Zukunft. Daran besteht kein Zweifel.

40.000 Kilometer haben wir 2017 in Deutschland verlegt, mehr als 4.000 Kilometer bei Ihnen in Baden-Württemberg. 240.000 Baugruben haben wir ausgehoben. Und in diesem Jahr bauen wir nochmal mehr: 60.000 Kilometer Glasfaser.

Unser Glasfasernetz umfasst am Ende des Jahres mehr als 500.000 Kilometer. Das ist europäische Spitze. Und allein in Baden-Württemberg ist es mit über 80.000 Kilometern deutlich länger als das des nächsten Wettbewerbers in Deutschland insgesamt.

Auch hier in der Region setzen die Verantwortlichen schon voll auf Glasfaser. Ich danke Ihnen für das Vertrauen und kann Ihnen versprechen: Sie haben mit der Telekom einen zuverlässigen Partner ausgewählt. Gemeinsam mit Ihnen werden wir die Mammutaufgabe Digitalisierung stemmen.

Wir können Netze. Wir können Service und Betrieb. Wir können Technologie. Wir sind der Digitalisierungsmotor Deutschlands. Denn niemand baut so konsequent an der digitalen Infrastruktur Deutschlands wie die Deutsche Telekom! Und niemand investiert so viel wie wir – was auch in dieser Zusammenarbeit einmal mehr deutlich wird.

Was haben wir nun konkret vor?

Sobald der Vertrag unterschrieben ist, werden wir loslegen. Wir wollen möglichst schnell möglichst viele Menschen, Schulen und Unternehmen direkt ans Glasfasernetz anschließen.

Das Projekt ist langfristig angelegt, aber die Erfolge werden für viele schon kurzfristig spürbar.

Heute versorgen wir in der Region Stuttgart rund 88 Prozent der Haushalte und Unternehmensstandorte mit bis zu 100 Megabit pro Sekunde. Schon im Jahr 2020 werden wir für 94 Prozent aller Haushalte und Unternehmensstandorte Bandbreiten von 100 bis zu 250 Megabit pro Sekunde anbieten.

Damit schließen wir die den Ausbau der Glasfasernetze bis in die Straßen und Gehsteige ab.

Parallel beginnt der Glasfaserausbau bis in die Haushalte und die Betriebe.

Bis 2022 sollen 90 Prozent der Unternehmensstandorte in den hiesigen Gewerbegebieten mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden, also eine Bandbreite von 1 Gigabit bekommen. Zur Einordnung: Das sind dann rund 14.000 Unternehmensstandorte und Betriebe.

Bis 2025 wollen wir alle Gewerbegebiete und insgesamt mehr als 60 Prozent aller Unternehmensstandorte in der Region direkt mit Glasfaser versorgt haben. Dann profitieren schon rund 85.000 Betriebsstandorte von Gigabit-Anschlüssen.

Zum selben Zeitpunkt wollen wir auch 50 Prozent der Haushalte am Gigabit-Netz haben.

2030 sollen dann alle 140.000 Unternehmensstandorte in der Region sowie neun von zehn Haushalten direkt auf das ultraschnelle Glasfasernetz zugreifen können. Konkret betrifft dies rund 1,25 Millionen Haushalte.

Ein Gigabit-Anschluss ist nicht nur für Unternehmen und Haushalte wichtig. Auch Bildung braucht Tempo. Deswegen ist es unser Ziel: Bis 2025 sollen alle förderfähigen Schulen in der Region am Gigabit-Netz sein.

Das Herz Baden-Württembergs braucht ein kräftiges Netz. Das gilt auch für den Mobilfunk. Weiße Flecken auf Landkarten sollen bald Geschichte sein. Wir heben die LTE-Abdeckung auf 98 Prozent. Dafür schließen wir Lücken in unserem Mobilfunknetz und machen es noch leistungsfähiger.

Nicht nur das. Wir bauen hier gemeinsam das Netz von Morgen: 5G. In der Region Stuttgart entsteht der Kommunikationsstandard der nächsten Generation. Er ist die Basis für das Internet der Dinge mit seinen vielen zukunftsgerichteten Anwendungen. Damit ist die Region ein Vorreiter in Sachen 5G!

Künftig wird in Metropolen ohne 5G nichts gehen. Ich begrüße es, dass Sie schon heute an später denken. Gemeinsam legen wir die Basis für Services und vor allem Smart City-Ansätze, die in wenigen Jahren aus einer modernen Stadt nicht mehr wegzudenken sein werden.

Wenn bald die ersten Bagger anrollen, um das Netz der Zukunft zu verlegen, dann ist mir ein Punkt besonders wichtig: Nur gemeinsam mit unserem Partner planen, bauen und betreiben wir dieses Netz – und das für knapp drei Millionen Menschen und rund 140.000 Unternehmensstandorte in der Region.

Auch deshalb werden wir unser Glasfasernetz für Dritte zu fairen und marktwirtschaftlichen Konditionen öffnen. Wir sind offen, mit regionalen Netzbetreibern zu kooperieren. Ein regulierender Eingriff ist daher nicht nötig und auch nicht zielführend.

Wir werden uns in der Partnerschaft für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen einsetzen. Heute ist ein Verantwortlicher hier, der den Koalitionsvertrag der Bundesregierung maßgeblich geprägt hat.

Das ist gut. Denn dieser Vertrag enthält für unsere Glasfaser-Partnerschaft eine sehr wichtige Maßgabe: Den Verzicht auf die sogenannte ex-ante Regulierung. Im Klartext: Bei ultraschnellen Netzen müssen Zugangspreise nicht mehr, wie im Kupfernetz, vorab von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Genau das muss unser Modell umsetzen: Eine Übertragung alter Kupfer-Regulierungsgrundsätze auf unser neues Glasfasernetz gilt es zu verhindern. Nur so können wir hier das Netz im geplanten Zeitraum mit den veranschlagten Kosten bauen.

Ich sage an dieser Stelle ganz klar: Regulierung darf unserem innovativen und deutschlandweit einmaligen Partnerschaftsmodell nicht im Wege stehen. Wir entwickeln hier neue Ausbauewege und Geschäftsmodelle. Diese neue Welt verträgt sich nicht mit rechtlichen Rahmenbedingungen aus der alten Welt!

Dieses Partnerschaftsmodell in Stuttgart ist beispielgebend. Es zeigt einen gangbaren Weg, die Digitalisierung Deutschlands zu gestalten. Wohlgermerkt einen gangbaren Weg. Denn jede Region hat ihre Eigenheiten. Und an diese muss das jeweilige Partnerschaftsmodell angepasst werden.

Eines ist auch klar: Wir brauchen die Unterstützung der Kommunen in den Regionen, wenn es um die zügige Umsetzung vor Ort geht. Ich bin mir sicher: Diese Unterstützung werden wir hier erfahren. Diese Region hilft mit!

Eine starke Breitbandversorgung hat nicht nur viel mit Lebensqualität zu tun. Sie ist mittlerweile ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit von Städten und Kommunen.

Wir wissen das. Deshalb nehmen wir unseren Auftrag als Digitalisierungsmotor der Republik ernst: Alle acht Minuten stellen wir ein Multifunktionsgehäuse, die grauen Kästen am Straßenrand, auf. Sie sind voller Technik, die Deutschland braucht. Die Telekom wird bis Ende 2019 für rund 80 Prozent aller Haushalte in Deutschland mindestens 50 MBit/s anbieten. Ab 2021 werden wir jedes Jahr rund zwei Millionen Haushalte direkt mit Glasfaser anschließen.

Die ambitionierten Ausbaupläne in Stuttgart und den fünf umliegenden Landkreisen sind in diesem Sinne nur konsequent. Dieses Gigabitprojekt ist ein wichtiger Teil unserer Ausbaustrategie für Deutschland.

Gemeinsam gestalten wir die Zukunft der Region – ich freue mich darauf!

2. Teil: Operative Umsetzung und nächste Schritte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte nun zum Abschluss dieser Runde gemeinsam mit Ihnen auf die konkreten nächsten Schritte schauen. Ich möchte beschreiben, was die Partner in der Zusammenarbeit jeweils beisteuern. Und zum Schluss noch ein paar Worte zur Technik sagen.

Nächster Schritt sind Informationsveranstaltungen in den fünf Landkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart im Juli.

Danach soll die Zusammenarbeit vertraglich fixiert werden. Dies soll bis zum Ende des Jahres 2018 erfolgen.

Parallel starten die ersten Planungsarbeiten und Erhebungen zur vorhandenen Infrastrukturen der Telekom, anderer Netzanbieter und der jeweiligen Kommunen. Denn beim Ausbau wollen wir möglichst viele Synergien nutzen und auf bereits vorhandene Infrastruktur zugreifen.

Zudem werden die Region Stuttgart sowie die fünf Landkreise und die Landeshauptstadt Stuttgart zeitnah die Breitband Service Gesellschaft für die gesamte Region und Kreisorganisationen in den einzelnen Landkreisen gründen.

Wir werden die Ausbaurkosten detailliert analysieren. Und mit den Partnern in der Region Gespräche darüber führen, in welcher Form sie sich konkret einbringen können. Dazu werden wir uns auch mit Stadtwerken und anderen Carriern austauschen. Wir denken gemeinsam in allen möglichen Modellen: Miete, Pacht, Kauf oder Ausbaupartnerschaften.

Wenn all diese Punkte geklärt sind, werden wir gemeinsam den konkreten Ausbauplan in einen Rahmenvertrag überführen.

Dieser Rahmenvertrag soll dann auf Landkreis- und Landeshauptstadt-Ebene übertragen werden.

Die kommenden Monate bringen dann Klarheit über die konkreten Bau- und Installationsmaßnahmen in den Kommunen und Städten. Daher können wir heute noch keine Details zu den Baumaßnahmen nennen.

Je nach Witterung soll so früh wie möglich 2019 der Spatenstich sein.

Die finanziellen Rahmenbedingungen wurden vorhin bereits genannt.

Die regionalen Partner können ihren Projektanteil am Breitbandausbau durch verschiedene Finanz- und Sachleistungen erbringen.

Hier geht es beispielsweise um vorhandene Infrastruktur in den Kommunen, die wir ankaufen oder mieten können. Auch Unterstützung beim Tiefbau oder der Einsatz von Fördermitteln sind Optionen.

Lassen Sie mich bitte noch ein paar Sätze sagen zu den Technologien, die wir für die Gigabitregion einsetzen werden.

Glasfaser

Die Telekom hat bis zum heutigen Tag rund 5.000 Kilometer Glasfaserkabel in der Region Stuttgart verlegt. Bis Jahresende 2018 sollen rund 11.500 Kilometer Glas verlegt sein.

Wir setzen auf neueste technische Entwicklungen. Das betrifft sowohl die Übertragungstechnik wie auch die Verlegetechniken.

Beim Glasfaserausbau wenden wir verstärkt die sogenannte Trenching-Methode an. Dabei werden nur kleine Teile der Gehwege und Straßen aufgefräst. Das reduziert Kosten und geht deutlich schneller.

Gegenüber dem traditionellen Bauverfahren ist diese Methode konkret um den Faktor 5 schneller – wir reden hier also über Glasfaserausbau innerhalb von 3-4 Tagen statt wie bisher in 3 Wochen.

In Neubaugebieten legen wir die Glasfaserrohre gleich mit, da benötigen wir kein Trenching.

Zusätzlich zum Trenching setzen wir weitere Verlegetechniken ein, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu minimieren: Etwa Spülbohrverfahren und Kabelpfüge.

Herkömmlicher Tiefbau wird in diesem Großprojekt natürlich auch zum Einsatz kommen wird.

Mobilfunk/LTE

Die LTE-Abdeckung in der Region soll auf 98 Prozent der Bevölkerung gesteigert werden.

Wir wollen also bis zum Jahr 2025 eine nahezu komplette Versorgung der Bevölkerung in der Region Stuttgart mit LTE erreichen. Dafür will die Telekom einige neue Mobilfunkstandorte aufbauen.

Zur Einordnung die aktuellen Zahlen für Baden-Württemberg: Bereits heute erreicht unser mobiles Sprachnetz 99,4 Prozent der Bevölkerung von Baden-Württemberg – eine Highspeed Datenverbindung via LTE können heute 91,5 Prozent der Bevölkerung nutzen. Durch den kontinuierlichen Netzausbau wollen wir bis Ende 2019 rund 97 Prozent des Bundeslandes mit schnellem Mobilfunk versorgen.

Wir wollen aber nicht nur neue Mobilfunkstandorte aufbauen, sondern auch bestehende Mobilfunkmasten technologisch weiter aufrüsten. So machen wir das Netz noch engmaschiger und noch stärker.

5 G

Neben dem Glasfaserausbau und der Stärkung des LTE-Netzes ist 5G die dritte Säule unseres Gigabitprojektes.

5G ist der Kommunikationsstandard der Zukunft. 5G bedeutet die nahtlose Verbindung von Festnetz und Mobilfunk. Es ermöglicht eine tausendfach höhere Netzkapazität, zehnfache Geschwindigkeiten, ein Zehntel der heutigen Latenzzeiten und einen um 90 Prozent geringeren Stromverbrauch.

Wir sind überzeugt, dass die Digitalisierung nicht nur neue Geschäfts- und Lebensmodelle hervorbringt, sondern auch das Stadtbild nachhaltig ändert.

Das Internet der Dinge beruht auf dem künftigen Kommunikationsstandard 5G. Es ermöglicht intelligente Anwendungen in Logistik, Handel, Industrie und dem öffentlichen Leben.

Sei es beim intelligenten Verkehrsmanagement, smarten Beleuchtungssystemen oder datenbasierten Konzepten, um die Luftqualität zu erhöhen.

Immer geht es darum, die Lebensqualität zu steigern. Und das, indem die Sicherheit und Mobilität erhöht sowie Lärm und Verschmutzung reduziert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren: Die Telekom ist ein verlässlicher Partner.

Ein verlässlicher Partner, wenn es darum geht, rund eineinhalb Millionen Haushalte und Unternehmen ans Glasfasernetz anzuschließen und die Mobilfunknetze der nahen Zukunft zu bauen.

Alleine werden wir diese Ziele allerdings nicht erreichen. Deswegen zählen wir auf Unterstützung aus den Regionen, aus der Bevölkerung und der Politik.

Denn wenn es um die Digitalisierung Deutschlands geht, sitzen wir alle im selben Boot.

Und damit übergebe ich das Wort an Herrn Dr. Rogg. Herzlichen Dank!

Partnerschaftlicher Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom für eine Gigabit-Region Stuttgart: **Weitere Zitate**

Katrin Schütz, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg

„Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G ist elementar, damit die Digitalisierung unserer Wirtschaft gelingt. Dieses Projekt hat deshalb für die Region große wirtschaftspolitische Bedeutung, die auf das ganze Land ausstrahlt. Dass dieses, in dieser Form deutschlandweit einmalige Projekt, in der Region Stuttgart realisiert werden soll, ist ein großer Erfolg. Unsere Unternehmen können durch diesen umfassenden Glasfaserausbau ganz neue Anwendungsfelder zum Beispiel im Bereich der Mobilität erschließen.“

Thomas. S. Bopp, Vorsitzender des Verbands Region Stuttgart

"Die Unterzeichnung der Absichtserklärung ist für die gesamte Region Stuttgart ein Grund zur Freude. Heute legen wir den Grundstein für künftige digitale Anwendungen. Davon profitieren Bürger und Unternehmen gleichermaßen. Von allen Wettbewerbern hat die Deutsche Telekom eindeutig den Kooperationsansatz vorgelegt, der die Ausbauziele der Region Stuttgart am besten erfüllt. Die Marktabfrage im Frühjahr hat für die Region zu einem ausgezeichneten Ergebnis geführt. Viele Beteiligte haben dafür tatkräftig zusammengearbeitet. Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen mit den Landkreisen und Kommunen auf den Weg gebracht. Mit ihrem Beschluss, einen regionalen Breitbandbeauftragten einzustellen, hat sie die Grundlage für den gesamten erfolgreichen Prozess gelegt. Herr Bahde hat sehr umsichtig agiert und es geschafft, alle Beteiligten mitzunehmen."

Landrat Heinz Eininger, Landkreis Esslingen

„Mit der heutigen Unterzeichnung öffnen wir ganz weit das Tor für den Glasfaserausbau und damit die Zukunftsfähigkeit unserer Region. Seit Jahren haben wir im Landkreis Esslingen im Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden daran gearbeitet, Defizite bei der Versorgung mit schnellem Internet zu ermitteln und Konzepte für einen Ausbau zu entwickeln. Jetzt gilt es, gemeinsam mit einem starken Partner, der Telekom, die Kräfte im Interesse unserer Wirtschaft und unserer Bürger zu bündeln und Stück für Stück den Glasfaserausbau mit großer Verbindlichkeit umzusetzen.“

Landrat Roland Bernhard, Landkreis Böblingen

„Der Landkreis Böblingen erreicht im Digitalisierungskompass des Prognos Zukunftsatlas 2016 mit fünf Sternen die Bestwertung. Die digitale Infrastruktur von morgen muss jedoch heute schon weiter vorangetrieben werden, damit der Landkreis Böblingen auch künftig seine Vorreiterrolle in der Frage der Zukunftsfähigkeit verteidigen bzw. sogar noch ausbauen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, geht es uns nicht darum, ein eigenes Netz des Landkreises zu bauen. Stattdessen möchten wir gemeinsam mit anderen Marktteilnehmern die bestehende und vorhandene Infrastruktur als Grundlage für eine flächendeckende Breitband-Versorgung weiter optimieren und verfeinern. Daher freue ich mich, dass die heutige Absichtserklärung mit der Telekom zustande gekommen ist. So können wir gemeinsam eine leistungsfähige und leitungsgebundene digitale Infrastruktur für die Menschen und die Unternehmen in unserem Landkreis schaffen.“

Dr. Rainer Haas, Landrat Landkreis Ludwigsburg

„Ein wirtschaftlich so starker Landkreis wie der Landkreis Ludwigsburg mit seinen mehr als 540.000 Menschen ist auf eine leistungsstarke Glasfaserinfrastruktur angewiesen. Nur mit einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur bis in jedes Haus und in jedes Unternehmen können wir innovative neue Arbeitsplätze schaffen und die substituierenden Gefahren der Digitalisierung entschärfen. Wir hoffen, dass die zukunftsweisende Kooperation mit der Deutschen Telekom AG dazu beitragen wird, dass der Landkreis Ludwigsburg einer der nachgefragtesten Wirtschaftsstandorte und ein ‚Wohlfühl-Landkreis‘ bleiben wird. Den Letter Of Intent über die Kooperation mit der Deutschen Telekom AG begrüße ich. Er ist das Ergebnis großer Geschlossenheit und Zusammenarbeit aller Städte und Gemeinden sowie der Landkreise in der Region. Ich betone, dass die eigentliche Kooperationsvereinbarung noch ausgehandelt werden muss. Sie wird alle üblichen Vertragsbestandteile enthalten, etwa auch Pönalen für den Fall des Vertragsbruches.“

Dr. Richard Sigel, Landrat Rems-Murr-Kreis

„Die Kooperation mit der Deutschen Telekom AG bietet für den Rems-Murr-Kreis und die gesamte Region Stuttgart eine riesige Chance. Damit rückt der Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes ein entscheidendes Stück näher. Die Kooperationsvereinbarung ist ein Meilenstein – sowohl für unsere Wirtschaftsstandorte als auch die Bildungseinrichtungen und Privathaushalte im gesamten ländlichen Raum. Die Kooperation soll die Sicherheit bieten, dass perspektivisch ein Gigabit-Anschluss für superschnelles Internet zum Standard im Rems-Murr-Kreis wird. Diese Investition in die digitale Infrastruktur ist für die Zukunft unseres Wirtschaftsstandortes überlebenswichtig.“

Landrat Edgar Wolff, Landkreis Göppingen

„Schnelle Glasfasernetze sind für mich wesentliche und zukunftsorientierte Lebensadern für den Wirtschaftsstandort Landkreis Göppingen. Sie sind unverzichtbar, um im Digitalzeitalter den steigenden Anforderungen unserer Bürgerinnen und Bürger, unserer Unternehmen, Hochschulen und Schulen, unserer Kliniken und der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden. Ziel des Landkreises Göppingen ist es, im Rahmen des kooperativen Ausbaumodells der Region Stuttgart unseren bereits vergleichsweise hohen Breitbandversorgungsgrad im gewerblichen und privaten Bereich nun noch weiter in Richtung eines flächendeckenden Glasfaserausbaus weiter optimieren zu können.“

Thomas Hoefling, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Region Stuttgart

Der längst überfällige Ausbau des Glasfasernetzes in der Region Stuttgart kann jetzt endlich zügig angegangen werden. Deshalb ist die zugrunde liegende Kooperation zwischen der Deutschen Telekom und der Region Stuttgart wegweisend – auch für unsere Wirtschaft. Der Aufbau des Backbone-Netzes muss flankiert werden von einer flächendeckenden Vernetzung in den Landkreisen – in alle Betriebe, zu allen Haushalten. Ganz wichtig ist uns die Versorgung aller staatlichen Einrichtungen, allen voran aber die Schulen, um dort die Digitalisierung voranzubringen.

Johannes Pruchnow, Vorstandsbeauftragter für Breitbandkooperation bei der Telekom

„Die Kooperation ist ein Beleg für unsere stets gültige Aussage: Wir stemmen den Breitbandausbau in Deutschland nur gemeinsam. Es geht um ein intelligentes Marktmodell, mit dem wir Synergien nutzen und dabei auch auf Vorleistungen aufsetzen werden. Dass sich die Region Stuttgart für die Telekom entschieden hat, ist Ausdruck großen Vertrauens in unsere Leistungsstärke.“

Walter Goldenits, Geschäftsführer Technik Telekom Deutschland, Deutsche Telekom

„Beim Digitalisierungsprojekt der Region Stuttgart sehen wir die gesamte technologische Stärke der Deutschen Telekom: Von Glasfaseranschlüssen für rund 1,4 Millionen Haushalte und Schulen über ein noch stärkeres LTE-Netz bis hin zum neuen 5G-Netz bringen wir alles mit für die Gigabitregion. Planung, Installation und Bau, Inbetriebnahme, Service – in dieser Konsequenz kann nur die Telekom alles aus einer Hand anbieten. Wir digitalisieren Deutschland. Wir digitalisieren die Region Stuttgart. Und wir können den Startschuss zum Bau kaum erwarten.“

Frank Bothe, Projektleiter Partnerschaftsmodell Region Stuttgart, Deutsche Telekom

„Wir freuen uns, dass die Zusammenarbeit heute offiziell besiegelt wurde und darauf, dass wir nun die nächsten Schritte angehen können. Die größte Herausforderung ist nun die detaillierte Abstimmung mit Wirtschaftsverbänden, Stadtwerken, anderen Carriern und lokalen Verantwortlichen in den 179 Kommunen. Es gilt, nach der Bestandsaufnahme pragmatisch vorzugehen und Synergien zu nutzen, um die ambitionierten Ausbauziele in Zeit und Budget gemeinsam zu erreichen. Diese sorgfältige Planung ist auch nötig, um die erforderlichen Tiefbaukapazitäten rechtzeitig anzufordern.“

Thomas Spreitzer, Senior Vice President Vertrieb KMU, Marketing & Partner, Deutsche Telekom

„Ein schnelles Datennetz bietet die infrastrukturelle Basis der Digitalisierung. Mindestens genauso wichtig ist es, insbesondere mittelständische Unternehmen auf ihrem Weg der digitalen Transformation durch Fallbeispiele, Technologiepartnerschaften und Impulse zu unterstützen. Wir setzen dabei auf konkrete Initiativen, u.a. Austausch mit Gründern von Start-ups und vor-Ort Besichtigung von erfolgreichen Transformationen, die wir gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Stuttgart starten.

WIR BAUEN FÜR SIE DEN VORSPRUNG AUS

Die Region Stuttgart und die Deutsche Telekom legen als Partner das Fundament für eine hochdigitalisierte Infrastruktur.

Mit dem bekannten schwäbischen Fleiß packen wir den vollständigen Glasfaserausbau in der Region zusammen an. Davon profitieren sowohl die Landeshauptstadt Stuttgart als auch die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr. Für dieses wegweisende Zukunftsprojekt investiert die Deutsche Telekom bis zu 1,1 Milliarden Euro.

Bis 2030 werden wir dafür sorgen, dass 90 Prozent der rund 1,38 Millionen Haushalte sowie alle Schulen und Unternehmen einen Gigabit-Anschluss bekommen. Darüber hinaus erweitern wir das Highspeed-LTE-Netz um 250 neue Mobilfunkstandorte. Und nicht zuletzt bekommt das Stuttgarter Umland als eine der ersten Regionen das 5G-Netz.

Damit bringen wir das Ländle an die digitale Spitze.

www.telekom.de/netz



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Anlage 5 – Vorteile Kreiseigene Organisation

Hauptaufgaben des Zweckverbands Breitbandausbau Rems-Murr:

- Beratung und Begleitung von Städten und Gemeinden beim innerörtlichen Breitbandausbau im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Deutschen Telekom
- Abstimmungen und Gebietspriorisierungen auf Kreisebene durch einheitliche Ausbaupläne FTTB/H
- Schnittstellen-Management zwischen Kommunen, Stadtwerken, Planern, Telekom, Region
- Bereitstellung Breitband-Planungsdaten. Aufbau und Pflege eines zentralen Leerrohr-Management
- Gesellschafter der regionalen Breitband Service Gesellschaft
- Beitritt der Mitglieder zum regionalen Kooperationsrahmenvertrag mit der Deutschen Telekom

Vorteile einer Mitgliedschaft im Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr

- Partizipation an Rahmen- und Kooperationsvereinbarungen der Region
- Partizipation am erhöhten eigenwirtschaftlicher FTTH Ausbau der Telekom (annähernd Verdopplung des Investitionsvolumen der Telekom)
- Verbindliche Festlegung und Planungssicherheit für den kommunalen FTTH Ausbau
- Priorisierter Ausbau der Telekom der beigetretenen Kommunen
- Mitsprache-/Entscheidungsrechte im Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr und in der regionalen GmbH
- Nutzung einer Grundberatung hinsichtlich Ausbau, Technik und Fördermittel
- Bereitstellung von Planungsdaten durch zentrales Leerrohr-Management
- Wirtschaftlicher Zugang zu Expertenwissen über Inhouse-Vergabe Zweckverband an regionale Breitbandgesellschaft

Anlage 6 - Rückmeldebogen an Kreisverwaltung

Landratsamt Rems-Murr Kreis
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Alter Postplatz 10
71328 Waiblingen

Rückmeldebogen Beitritt Zweckverband

Der Gemeinderat der Stadt/ der Gemeinde _____
hat in seiner Sitzung am _____ 2018 die Verwaltung beauftragt, dem Zweckverband
„Breitbandausbau Rems-Murr“ beizutreten.

Ober-/ Bürgermeister/in

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 25.09.2018**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr
Daniel Schreiber; Frau Annika Büning
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindekasse sind keine Spenden eingegangen.

